Bundesrat **Drucksache** **383/25**

15.08.25

Wi - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung erneuerbarer Energien (EE) bei der Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher, bei der Versorgung von Unternehmen in der Europäischen Union (EU) sowie vor dem Hintergrund der unionsweiten Dekarbonisierungsziele bis zum Jahr 2050 hat die Europäische Kommission im Jahr 2023 einen Legislativvorschlag vorgelegt, der u.a. die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019 S. 125) ändert, um insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern eine stärkere und aktivere sowie informierte Teilhabe am Elektrizitätsmarkt zu ermöglichen. Die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1771, 26.5.2024) ist am 16. Juli 2024 in Kraft getreten und in Teilen bis zum 17. Januar 2025 umzusetzen. Die bereits im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthaltenen Vorschriften zu Verbraucherrechten und -pflichten im Elektrizitätsbereich bilden die geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen bisher nur unvollständig ab.

Der europäische Richtliniengeber hat zudem ein Legislativpaket über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff vorgelegt, das auch Vorschriften mit Verbraucherbezug enthält. Teilweise sind diese deckungsgleich mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/944 und damit bereits im EnWG umgesetzt oder entsprechen inhaltlich den im Rahmen der Umsetzung der novellierten Strommarktrichtlinie vorzunehmenden Anpassungen. In diesen Fällen müssen Änderungen an Vorschriften zu Verbraucherrechten auch im EnWG vorgenommen werden, um die Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2014 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (ABl. L 2024/1788 15.7.2024) (Gasrichtlinie), in nationales Recht umzusetzen.

Fristablauf: 26.09.25

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstmalig Analysen und Berichte zum Stand der Digitalisierung der Energiewende („Digitalisierungsbericht“) veröffentlicht. Der Bericht wurde in einem Branchenprozess mit gutachterlicher Unterstützung erarbeitet und zeigt regulatorische Handlungsspielräume für eine robustere Digitalisierung und einen stärkeren Fokus auf die systemseitigen Anforderungen auf. Handlungsbedarf besteht zudem bei der Finanzierung des Smart-Meter-Rollouts und der gerechten Verteilung der entstehenden Kosten. Der Bericht enthält auch konkrete Vorschläge zur Stärkung der Verbraucherfreundlichkeit und der Nachhaltigkeit. Angesichts des bereits ab 2025 anlaufenden verpflichtenden Rollouts bedarf es einer kurzfristigen rechtlichen Umsetzung, um den erfolgreichen Neustart des Smart-Meter-Rollouts fortzusetzen und zu verstetigen.

Seit Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) Anfang 2023 werden die den Netzbetreibern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden (Netto-) Ausgaben durch Zahlungen des Bundes ausgeglichen. Bei der Anwendung des Gesetzes hat sich systematischer Anpassungsbedarf im EnFG gezeigt.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Förderung der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ bei.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden Regelungen der Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarktrichtlinie) zur Stärkung des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor Strompreisschwankungen, in nationales Recht umgesetzt. So werden unter anderem Regelungen für Verträge mit Festpreistarifen aufgenommen und Energielieferanten verpflichtet, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und einzuhalten. Zur Umsetzung der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie werden darüber hinaus auch Regelungen zum sogenannten „Energy Sharing“ sowie Regelungen im Bereich des Netzanschlusses in das EnWG aufgenommen. Mit diesen Regelungen und durch weitere Vorschriften im Verbraucherbereich und Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber wird u.a. sichergestellt, dass Letztverbraucher aktiv am Markt teilnehmen und informierte Entscheidungen treffen können. Darüber hinaus werden die Vorschriften zu Verbraucherrechten aus der Gasrichtlinie in dem Umfang in nationales Recht umgesetzt, wie dies dazu dient, den Gleichklang zur Umsetzung der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie beizubehalten. Darüber hinaus gehendem Änderungsbedarf soll im Rahmen der generellen Umsetzung des Legislativpakets, dessen Teil die Gasrichtlinie ist, abgeholfen werden.

Der Entwurf setzt überdies zentrale Empfehlungen des Digitalisierungsberichts nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes um, welche eine Stärkung des Systemnutzens, der Wirtschaftlichkeit, der Cybersicherheit sowie von Verbrauchernutzen und Nachhaltigkeit bewirken.

Die systematischen Änderungen im Energiefinanzierungsgesetz zielen darauf ab, das Finanzierungssystem für den Ausbau der erneuerbaren Energien nach dem EEG nachvoll-ziehbarer und praxistauglicher zu gestalten. Insbesondere werden die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und die Ermittlung des Jahresausgleichsanspruchs stärker voneinander abgegrenzt und der Jahresausgleichsanspruch zukünftig auf den Ausgleich des Saldos des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber gerichtet.

C. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient teilweise der Umsetzung Europäischen Rechts, das eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfristen erforderlich macht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei der Bundesnetzagentur ein zusätzlicher jährlicher Personalmittelbedarf von ca. 0,73 Millionen Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ca. 0,43 Millionen Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 0,13 Millionen Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 0,16 Millionen Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt ca. 5 Planstellen erforderlich (2,87 hD, 1,62 gD und 0,34 mD), für den Querschnittsbereich wird eine weitere Planstelle erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 23.06.2025 (Gz: BMF II A 3 – H 1012/00236/007/015-10/21/10003 :008) ermittelt.

Zusätzlich entsteht ein einmaliger Personalmittelbedarf in Höhe von ca. 0,4 Millionen Euro sowie ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise ca. 0,75 Millionen Euro bei der Bundesnetzagentur.

Für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Einzelplan 09) verringert sich der jährliche Personalmittelbedarf voraussichtlich um 0,04 Millionen Euro und 0,26 Stellen des gehobenen Dienstes.

Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Aufwand für die Verwaltungen der Länder und Kommunen entsprechend den Ausführungen unter VI. Gesetzesfolgen. Sonstige Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger weder zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand noch zu einer Entlastung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft insgesamt eine jährliche Entlastung in Höhe von schätzungsweise ca. 10,67 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 52,7 Millionen Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem „Out“ in Höhe von ca. 22,46 Millionen Euro beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Erfüllungsaufwände, die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückgehen, sind in der Tabelle grau hinterlegt).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen ca. 1,56 Millionen Euro auf neue *Informationspflichten*. Betrachtet man allerdings den jährlichen Erfüllungsaufwand, werden insgesamt *Informationspflichten* in Höhe von ca. 22,2 Millionen Euro abgebaut.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesverwaltung:

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,58 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,97 Million Euro.

Verwaltungen der Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Landesverwaltungen um schätzungsweise ca. 0,029 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Bundesrat **Drucksache** **383/25**

15.08.25

Wi - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 15. August 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die Umsetzungsfrist bereits im Januar 2025 abgelaufen ist und die Europäische Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Fristablauf: 26.09.25
besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Artikel 2 Änderung der BSI-Kritisverordnung

Artikel 3 Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasverminderung bei Kraftstoffen

Artikel 4 Änderung des Börsengesetzes

Artikel 5 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Artikel 6 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Artikel 7 Änderung der Konzessionsabgabenverordnung

Artikel 8 Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

Artikel 9 Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

Artikel 10 Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Artikel 11 Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

Artikel 12 Änderung der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen

Artikel 13 Änderung der Systemstabilitätsverordnung

[1)] Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung

– der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L 2023/2413, 31.10. 2023);

– der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (Abl. L 2024/1711 vom 26.6.2024);

– der Richtlinie 2024/1788 (EU) des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (Abl. L 2024/1788, 15.7.2024) sowie

– der Verordnung (EU) 2024/1106 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019 /942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (ABl. L 2024/1106, 17.4 2024)

– Artikel 25 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zu Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (Abl. L, 26.6.2024).

Artikel 14 Änderung der Kapazitätsreserveverordnung

Artikel 15 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Artikel 16 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Artikel 17 Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Artikel 18 Änderung des Strompreisbremsegesetzes

Artikel 19 Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

Artikel 20 Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Artikel 21 Änderung der Gassicherungsverordnung

Artikel 22 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Artikel 23 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Artikel 24 Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Artikel 25 Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Artikel 26 Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Artikel 27 Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Artikel 28 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 5 Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden; Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“.

   b) Die Angabe zu § 11 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen; Verordnungsermächtigung“.

   c) Die Angabe zu § 11c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 11c Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen“.

   d) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz“.

e) Nach der Angabe zu § 17j wird die folgende Angabe zu § 17k eingefügt:

„§ 17k Erstattung von Entschädigungszahlungen bei Störungen oder Verzögerungen der Errichtung internationaler Offshore-Anbindungsleitungen“.

f) Die Angabe zu § 19a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§19a Umstellung der Gasqualität; Verordnungsermächtigung und Subdelegation“.

g) Nach der Angabe zu § 20a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 20b Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz“.

h) Die Angabe zu den §§ 21c bis 21i wird gestrichen.

i) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen; Verordnungsermächtigung“.

j) Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen; Verordnungsermächtigung“.

k) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 29 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung; Verordnungsermächtigung“.

l) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 37 Ausnahme von der Grundversorgungspflicht; Verordnungsermächtigung“.

m) Nach der Angabe zu § 38 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck sowie in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung“.

n) Die Angabe zu § 39 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 39 Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen; Verordnungsermächtigung“.

o) Die Angabe zu den §§ 40 bis 40c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 40 Inhalt von Energierechnungen; Festlegungskompetenz

§ 40a Verbrauchsermittlung für Energierechnungen

§ 40b Rechnungs- und Informationszeiträume

§ 40c Zeitpunkt und Fälligkeit von Energierechnungen; Festlegungskompetenz“.

p) Die Angabe zu § 41a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§41a Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisverträge“.

q) Die Angabe zu § 41c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 41c Vergleichsinstrumente bei Stromlieferungen“.

r) Nach der Angabe zu § 41e wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 41f Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden

§ 41g Ergänzende Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in der Grundversorgung mit Strom oder Gas“.

s) Nach der Angabe zu § 42b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“.

t) Die Angabe zu § 50 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 50 Verordnungsermächtigung zur Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung“.

u) Die Angabe zu den §§ 50e bis 50j wird gestrichen.

v) Die Angabe zu § 54a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 54a Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1938; Verordnungsermächtigung“.

w) Die Angabe zu § 91 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 91 Gebührenpflichtige Handlungen, Verordnungsermächtigung“.

x) Die Angabe zu § 112b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 112b Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffregulierung“.

y) Die Angabe zu den §§ 114 bis 116 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 114 (weggefallen)

§ 115 (weggefallen)

§ 116 (weggefallen)“.

z) Die Angabe zu den §§ 118b und 118c wird gestrichen.

aa) Die Angabe zu § 121 wird gestrichen.

2. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Abrechnungsinformationen

   Informationen, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst,

2. Aggregatoren

   natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausüben, bei der der Verbrauch oder die Erzeugung von elektrischer Energie in Energieanlagen oder in Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angeboten werden,

3. Ausgleichsleistungen

   Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie, die zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt wird, zu denen insbesondere auch Regelenergie gehört,

4. Ausspeisekapazität

   im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt entnommen und gebucht werden kann,

5. Ausspeisepunkt

   ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann,

6. Betreiber technischer Infrastrukturen

   natürliche oder juristische Personen, die für den sicheren Betrieb technischer Infrastrukturen verantwortlich sind, wobei technische Infrastrukturen alle Infrastrukturen sind, an denen durch Einwirken eines Elektrizitätsversorgungsnetzes elektromagnetische Beeinflussungen auftreten können, dabei zählen hierzu insbesondere Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, Rohrleitungsanlagen aus leitfähigem Material, Steuer- und Signalleitungen oder Hoch- und Höchstspannungsleitungen innerhalb eines Beeinflussungsbereichs von bis zu 1 000 Metern um die beeinflussende Anlage,

7. Betreiber eines digitalen Energiedienstes

   Natürliche oder juristische Personen, die den Betrieb eines digitalen Energiedienstes ausüben,

8. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind,

9. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

   natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,

10. Betreiber von Energieversorgungsnetzen

    Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen,

11. Betreiber von Fernleitungsnetzen

    Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung größerer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes,

    a) das der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dient, sofern es sich hierbei nicht um ein vorgelagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von Nummer 112 handelt, oder

    b) das an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweise, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können,

12. Betreiber von Gasspeicheranlagen

    natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Gasspeicheranlage verantwortlich sind,

13. Betreiber von Gasversorgungsnetzen

    natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Gasversorgungsnetze betreiben,

14. Betreiber von Gasverteilernetzen

    natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,

15. Betreiber von LNG-Anlagen

natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung, wahrnehmen,

16. Betreiber von Übertragungsnetzen

    natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,

17. Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung

    die Unternehmen 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sowie ihre Rechtsnachfolger,

18. Betreiber von Wasserstoffnetzen

    natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Transports oder der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffnetzes,

19. Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen

    natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Wasserstoff wahrnehmen und für den Betrieb einer Wasserstoffspeicheranlage verantwortlich sind,

20. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen

    natürliche oder juristische Personen, die Leitungen zum Wasserstofftransport betreiben,

21. Bilanzkreis

    im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,

22. Bilanzzone

    im Gasbereich der Teil eines Netzes oder mehrere Netze, in dem Ein- und Ausspeisepunkte einem bestimmten Bilanzkreis zugeordnet werden können,

23. Biogas

    Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG in der Fassung vom 23. April 2009 stammen,

24. Datenformat

    eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, die die relevanten Parameter enthält,

25. dezentrale Erzeugungsanlage

    eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage,

26. digitaler Energiedienst

    eine Anlage oder ein System, das den zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen oder von dezentralen Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie oder Gas ermöglicht,

27. Direktleitung

    eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,

28. Eigenanlage

    Anlage zur Erzeugung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden,

29. Einspeisekapazität

    im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Eispeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,

30. Einspeisepunkt

    ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- oder Konversionsanlagen,

31. Energie

    Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden,

32. Energieanlage

    Anlage zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dient, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein,

33. Energiederivat

ein in Anhang I Abschnitt C Nummer 5, 6 oder 7 der Richtlinie 2014/65/EU genanntes Finanzinstrument, sofern dieses Instrument auf Elektrizität oder Gas bezogen ist,

34. Energieeffizienzmaßnahme

    Maßnahme zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Energieaufwand und dem damit erzielten Ergebnis im Bereich von Energieumwandlung, Energietransport und Energienutzung,

35. Energielieferant

    Gaslieferant, Stromlieferant oder Wasserstofflieferant,

36. Energiespeicheranlage

    Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder ihre anschließende Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt,

37. Energieversorgungsnetze

    Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 65 und 66 sowie im Rahmen von Teil 5 dieses Gesetzes Wasserstoffnetze,

38. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung

    Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzeinrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offenstehen,

39. Energieversorgungsunternehmen

    natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, wobei der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen macht,

40. Energieversorgungsvertrag

    ein Vertrag über die Lieferung von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, mit Ausnahme von Energiederivaten,

41. Erlösobergrenze

    Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten,

42. Erneuerbare Energien

Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

43. Erzeugungsanlage

    Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie,

44. Europäische Strommärkte

    die Strommärkte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Königreichs Norwegen,

45. Fernleitung

    der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst,

46. Festpreisvertrag

    ein Energieliefervertrag mit einem Letztverbraucher, bei dem die Vertragsbedingungen einschließlich des Preises für eine vereinbarte Vertragslaufzeit vom Energielieferanten mindestens für den von ihm beeinflussbaren Versorgeranteil garantiert werden, wobei der vereinbarte Preis auch unterschiedliche, beispielsweise zeitvariable Preiselemente enthalten kann,

47. Gas

    Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist,

48. Gaslieferant

    natürliche oder juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,

49. Gasspeicheranlage

    eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird, ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,

50. Gasverbindungsleitungen mit Drittstaaten

    Fernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem Drittstaat bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten oder bis zum Küstenmeer dieses Mitgliedstaates,

51. Gasversorgungsnetze

alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind und die einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm oder von ihnen betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlage, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden,

52. Gebäude

    überdeckte alleinstehende oder baulich verbundene bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden können,

53. Gebäudestromanlage

    eine Erzeugungsanlage, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist, und aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise durch teilnehmende Letztverbraucher im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags nach § 42b Absatz 1 verbraucht wird,

54. grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen

    Übertragungsleitungen zur Verbundschaltung von Übertragungsnetzen einschließlich aller Anlagengüter bis zum jeweiligen Netzverknüpfungspunkt, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, queren oder überspannen und einzig dem Zweck dienen, die nationalen Übertragungsnetze dieser Staaten zu verbinden,

55. Großhändler

    natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs-, Wasserstoff- sowie Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die Energie zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen,

56. H-Gasversorgungsnetz

    ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit H-Gas,

57. Haushaltskunden

    Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen,

58. Hilfsdienste

    Sämtliche zum Betrieb eines Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes erforderlichen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen oder LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich

Betreibern von Fernleitungsnetzen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,

59. Internationale hybride Offshore-Anbindungsleitung

    eine Offshore-Anbindungsleitung, die Windenergieanlagen auf See als grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung sowohl an das Stromversorgungsnetz in Deutschland als auch an das Stromversorgungsnetz mindestens eines weiteren Staates anschließt, einschließlich von Leitungen und Anlange, die diese Windenergieanlagen auf See oder die Konverter miteinander verbinden,

60. Internationale Offshore-Anbindungsleitung

    eine internationale radiale Offshore-Anbindungsleitung oder eine internationale hybride Offshore-Anbindungsleitung,

61. Internationale Offshore-Verbindungsleitung

    eine Elektrizitätsverbindungsleitung zwischen mindestens zwei Konvertern von Windenergieanlagen auf See, die ihrerseits jeweils über eine Offshore-Anbindungsleitung an die Stromversorgungsnetze unterschiedlicher Staaten angeschlossen sind,

62. Internationale radiale Offshore-Anbindungsleitung

    eine Offshore-Anbindungsleitung zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See, die sich nicht in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder dem deutschen Küstenmeer befinden und die diese Windenergieanlagen auf See allein an das Stromversorgungsnetz in Deutschland anschließt,

63. Kleinstunternehmen

    ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatzsumme 2 Millionen Euro nicht überschreitet,

64. Kunden

    Großhändler, Letztverbraucher sowie Unternehmen, die Energie kaufen,

65. Kundenanlage

    Energieanlage zur Abgabe von Energie, die

    a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befindet oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 27 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,

    b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,

    c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist, und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,

66. Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung

Energieanlage zur Abgabe von Energie, die

a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befindet oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 27 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,

c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dient und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,

67. L-Gasversorgungsnetz

ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit L-Gas,

68. landseitige Stromversorgung

die mittels einer Standardschnittstelle von Land aus erbrachte Stromversorgung von Seeschiffen oder Binnenschiffen am Liegeplatz,

69. Landstromanlage

die Gesamtheit der technischen Infrastruktur aus den technischen Anlagen zur Frequenz- und Spannungsumrichtung, der Standardschnittstelle einschließlich der zugehörigen Verbindungsleitungen, die

a) sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet in oder an einem Hafen befinden und

b) ausschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen dienen,

70. Letztverbraucher

natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen, wobei auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleichsteht,

71. LNG-Anlage

eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas, darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen,

72. Marktgebietsverantwortlicher

    von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetreibers beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind,

73. Messstellenbetreiber

    ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt,

74. Messstellenbetrieb

    der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen,

75. Messung

    die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten,

76. Minutenreserve

    im Elektrizitätsbereich die Regelleistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelreserve innerhalb von 15 Minuten wiederhergestellt werden kann,

77. Netzbetreiber

    Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der Nummern 8 bis 11, 13, 14, 16 und 17,

78. Netznutzer

    natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen,

79. Netzpufferung

    die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen, ausgenommen sind Einrichtungen, die Betreibern von Fernleitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe vorbehalten sind,

80. neue Infrastruktur

    eine Infrastruktur, die nach dem 12. Juli 2005 in Betrieb genommen worden ist,

81. oberste Unternehmensleitung

    Vorstand, Geschäftsführung oder ein Gesellschaftsorgan mit vergleichbaren Aufgaben und Befugnissen,

82. Offshore-Anbindungsleitung

Anbindungsleitungen im Sinn von § 3 Nummer 6 des Windenergie- auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze, BT-Drs. …] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

83. Offshore-Kooperationsvereinbarung

    eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung über die Errichtung und den Betrieb einer internationalen Offshore-Anbindungsleitung mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, Betreibern von Windenergieanlagen oder zuständigen Stellen eines Staates oder mehrerer Staaten,

84. örtliches Verteilernetz

    ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztverbrauchern über örtliche Leitungen, unabhängig von der Druckstufe oder dem Durchmesser der Leitungen, dient, wobei für die Abgrenzung der örtlichen Verteilernetze von den vorgelagerten Netzebenen auf das Konzessionsgebiet abgestellt wird, in dem ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Absatz 1 und des § 46 Absatz 2 betrieben wird, einschließlich von Leitungen, die ein örtliches Verteilernetz mit einem benachbarten örtlichen Verteilernetz verbinden,

85. Primärregelung

    im Elektrizitätsbereich die automatische frequenzstabilisierend wirkende Wirkleistungsregelung,

86. Provisorien

    Hochspannungsleitungen, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen, die nicht auf Dauer angelegt sind und die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer dauerhaften Hochspannungsleitung oder eine Änderung des Betriebskonzepts oder einen Seiltausch oder eine standortgleiche Maständerung im Sinne des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Überwindung von Netzengpässen unterstützen, sofern das Provisorium eine Länge von 15 Kilometern nicht überschreitet,

87. Regelenergie

    im Elektrizitätsbereich diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird,

88. Regelzone

    im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie verantwortlich ist,

89. registrierende Lastgangmessung

die Erfassung der Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird,

90. Sekundärregelung

    im Elektrizitätsbereich die automatische Wirkleistungsregelung, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zur regeln und um den Leistungsaustausch zwischen Regelzonen vom Ist- Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln,

91. selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen

    Betreiber von Übertragungsnetzen, die eine oder mehrere grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen betreiben, ohne

    a) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu sein oder

    b) mit einem Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verbunden zu sein,

92. standardisierte Lastprofile

    vereinfachte Methoden für die Abwicklung der Energielieferung an Letztverbraucher, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren,

93. Stromgebotszone

    das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe elektrische Energie austauschen können,

94. Stromlieferanten

    natürliche oder juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,

95. Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen

    ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead-Märkte sowie der Intraday-Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen,

96. Teilnetz

    im Gasbereich ein Teil des Transportgebietes eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann,

97. Transportkunde

    im Gasbereich Großhändler, Gaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher,

98. Transportnetz

jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz,

99. Transportnetzbetreiber

jeder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes,

100. Übertragung

der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,

101. Umweltverträglichkeit

dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird, der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu,

102. Unternehmensleitung

die oberste Unternehmensleistung sowie Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Transportnetzbetreiber betraut sind und auf Grund eines Übertragungsaktes, dessen Eintragung im Handelsregister oder einem vergleichbaren Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gesetzlich vorgesehen ist, berechtigt sind, den Transportnetzbetreiber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,

103. Verbindungsleitung

Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen, oder eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden,

104. Verbundnetz

eine Anzahl von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind, oder eine Anzahl von Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind,

105. Verlustenergie

im Elektrizitätsbereich die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie,

106. Versorgeranteil

der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 ergibt,

107. Versorgung

die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes,

108. Verteilung

der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niederer Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Gas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst, dabei dienen auch solche Netze der Verteilung von Gas, die über Grenzkopplungspunkte verfügen, über die ausschließlich ein anderes, nachgelagertes Netz aufgespeist wird,

109. vertikal integriertes Unternehmen

ein im Elektrizitäts- oder im Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 in der Fassung vom 20. Januar 2004 miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt,

110. volatile Erzeugung

Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen oder aus solarer Strahlungsenergie,

111. vollständig integrierte Netzkomponenten

Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder in das Verteilernetz integriert sind, einschließlich Energiespeicheranlagen, und die ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement dienen,

112. vorgelagertes Rohrleitungsnetz

Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminal zu leiten, mit Ausnahme solcher Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden,

113. Wasserstofflieferant

natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Wasserstoff zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,

114. Wasserstoffnetz

ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht, dabei umfasst

es unabhängig vom Durchmesser Wasserstoffleitungen zum Transport und zur Verteilung von Wasserstoff nebst allen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Entspannungs-, Regel- und Messanlagen sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung,

115. Wasserstoffspeicheranlagen

eine einem Energieversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Wasserstoff, mit Ausnahme von Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Wasserstoffnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,

116. Wasserstofftransport

der Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen,

117. Winterhalbjahr

der Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Regulierungsbehörde hat binnen zwei Monaten nach Zugang der Stellungnahme der Europäischen Kommission oder nach Ablauf der Frist des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024, ohne dass der Regulierungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zugegangen ist, eine Entscheidung zu treffen.“

b) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Artikel 51 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 bleiben unberührt.“

4. § 4b Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Europäische Kommission ihre Stellungnahme vorgelegt hat oder nachdem die Frist des Artikels 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder des Artikel 72 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 abgelaufen ist, ohne dass die Europäische Kommission eine Stellungnahme vorgelegt hat, über den Antrag auf Zertifizierung zu entscheiden.“

5. § 4e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Verfahren zur Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1789 beginnt auf schriftlichen Antrag des Betreibers einer Gasspeicheranlage bei der Bundesnetzagentur oder wird von der Bundesnetzagentur von Amts wegen eingeleitet.“

bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die nach den Sätzen 2 oder 3 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen hat die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie elektronisch zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Prüfung nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 erforderlich sind.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens die Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 2 bis 7 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1789 wahr. Die Bundesnetzagentur kann hierbei zu Fragen der Beeinträchtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen insbesondere auch das Bundesministerium des Innern beteiligen. Dem Bundesministerium des Innern können die zur entsprechenden Prüfung erforderlichen Unterlagen durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt die für die Prüfung nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu Grunde zulegende Bewertung und übermittelt diese an die Bundesnetzagentur.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 5

Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden; Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Jeder Stromlieferant, der Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit seiner Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Er muss darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung seiner Kunden zu begrenzen. Die Bundesnetzagentur kann von dem Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahmen des Monitorings nach § 35, die Vorlage der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht geeignet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Anpassungen der Absicherungsstrategien verlangen.“

7. § 5a Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. den Artikeln 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 oder“.

8. § 5b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren oder beruflich Transaktionen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie auch Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten ausführen, dürfen ausschließlich Personen, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von einer Anzeige nach Artikel 15 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen. Die Bundesnetzagentur kann Inhalt und Ausgestaltung der Vorkehrungsmaßnahmen und Verfahren nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 näher bestimmen. Für die zur Auskunft nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verpflichtete Personen ist § 55 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Vertikal integrierte Unternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne des § 3 Nummer 38 mit einem vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet.“ wird durch die Angabe „(1) Vertikal integrierte Unternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne des § 3 Nummer 109 mit einem vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Nummer 31h“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 98“ ersetzt.

10. In § 6b Absatz 1 Satz 1, Absatz 8 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 7a Absatz 1 und 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nummer 38“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 109“ ersetzt.

11. In § 7c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Unabhängige Systembetreiber hat in der Lage zu sein, den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 ergeben, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit der Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene, nachkommen zu können.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/943“ durch die Angabe „Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024“ ersetzt.

13. § 10 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Vertikal integrierte Unternehmen haben die Unabhängigkeit ihrer im Sinne von § 3 Nummer 109 verbundenen Unabhängigen Transportnetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Transportnetzgeschäfts nach Maßgabe der §§ 10a bis 10e zu gewährleisten. Vertikal integrierte Unternehmen haben den Unabhängigen Transportnetzbetreiber in einer der in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2017/1132 in der Fassung vom 14. Juni 2017 zulässigen Rechtsform zu organisieren."

14. § 10e Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Netzzugangsbedingungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024, insbesondere soweit die Beratungen Fragen zu Netzentgelten, Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang Dritter, der Kapazitätsvergabe und dem Engpassmanagement, Transparenz, Systemdienstleistungen, Ausgleich von Energieverlusten und Sekundärmärkte betreffen,".

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 11

Betrieb von Energieversorgungsnetzen; Verordnungsermächtigung".

b) Absatz 2a Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 20 Absatz 2 sowie die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 3. Juni 2022 und die Verordnung (EU) 2015/1222 bleiben unberührt."

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Rechtsverordnungen über die Regelung von Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnissen nach § 17 Absatz 3 oder nach § 18 Absatz 3 können auch Regelungen zur Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Energieversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, getroffen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- oder Vermögensschäden, die ein Netznutzer durch Störungen der Netznutzung erleidet, zu regeln. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 oder 2 kann die Haftung insbesondere auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden."

16. § 11c wird durch den folgenden § 11c ersetzt:

„§ 11c

Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist,

soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

17. In § 12 Absatz 2c Satz 1, Absatz 2f und 3a wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

18. In § 12d Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

19. In § 12 h Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28. November 2017, S. 54)" durch die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2196" ersetzt.

20. In § 12i Absatz 7 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

21. § 13j Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

    „5. dass der Betreiber der KWK-Anlage nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 mit dem Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes verbunden sein darf."

22. In § 13k Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L vom 29. Januar 2004, S. 1)" durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 139/2004" ersetzt.

23. § 14 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

    „§ 14

    Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation".

    b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „Abweichend von Satz 1 ist § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 nur im Falle einer nach Absatz 1a getroffenen Festlegung der Regulierungsbehörde und nur nach deren Maßgabe anzuwenden."

    c) Die Absätze 1a und 1b werden durch die folgenden Absätze 1a und 1b ersetzt:

    „(1a) Die Regulierungsbehörde regelt durch eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 zu befristende Festlegung nach § 29 Absatz 1, unter welchen Voraussetzungen § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend anzuwenden ist. Die Regulierungsbehörde kann die Anwendung insbesondere auf bestimmte Netzebenen, Anlagenarten und Anlagengrößen sowie auf bestimmte Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen beschränken oder von der Zustimmung der Betreiber

vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze oder anderer Beteiligter abhängig machen. § 13j Absatz 5 Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden.

(1b) Sofern oder soweit nach Absatz 1 Satz 3 der § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 für den Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes keine entsprechende Anwendung findet, ist § 13a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der bilanzielle Ausgleich nach § 13a Absatz 1a Satz 1 als erfüllt gilt und der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes als Bestandteil des nach § 13a Absatz 2 von ihm an den Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie zu zahlenden finanziellen Ausgleichs einen angemessenen Aufwendungsersatz für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen hat. Die Höhe des zu zahlenden angemessenen Aufwendungsersatzes entspricht den Kosten, die bei einer Vornahme des bilanziellen Ausgleichs der Maßnahme durch den Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sind. Wirtschaftliche Vorteile, die der Bilanzkreisverantwortliche durch die Vornahme des bilanziellen Ausgleichs hätte erlangen können, hat der Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Regulierungsbehörde trifft durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zur Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und zur Bestimmung der fiktiven wirtschaftlichen Vorteile. Sie gibt insbesondere pauschale Bestimmungsmethoden, Maßgaben für eine effiziente Bewirtschaftung sowie negative Anreize bei einer ineffizienten Bewirtschaftung vor. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn und soweit die Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert zum 1. Juli 2028 die Umsetzung und Wirkung der von der Bundesnetzagentur nach Satz 5 festgelegten Maßgaben und Anreize.“

d) In Absatz 1c Satz 1 wird nach der Angabe „dabei sind“ die Angabe „der Absatz 1 Satz 3, die Absätze 1a und 1b sowie“ eingefügt.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

24. In § 14a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

25. § 14d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

b) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

26. In § 15a Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 9 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

27. § 15c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

    „Insbesondere ist in den Netzentwicklungsplan ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen aufzunehmen.“

    b) Der neue Satz 10 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „In dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff sind der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu berücksichtigen.“

28. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen“ die Angabe „, Biogasaufbereitungsanlagen“ eingefügt.

29. § 17f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 6 und“ durch die Angabe „Nummer 6,“ ersetzt.

    b) In Nummer 6 wird die Angabe „des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“ Durch die Angabe „des Windenergie-auf-See-Gesetzes und“ ersetzt.

    c) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

    „7. für Entschädigungszahlungen bei Störungen oder Verzögerungen der Einrichtung internationaler Offshore-Anbindungsleitungen nach Maßgabe des § 17k.“

30. In § 17j Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und wird die Angabe „Bundesministerium der Justiz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

31. Nach § 17j wird der folgende § 17k eingefügt:

„§ 17k

Erstattung von Entschädigungszahlungen bei Störungen oder Verzögerungen der Errichtung internationaler Offshore-Anbindungsleitungen

(1) Einem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erstattet, wenn er

1. auf der Grundlage einer Offshore-Kooperationsvereinbarung eine internationale Offshore-Anbindungsleitung, die in einem von der Bundesnetzagentur nach § 12c bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist oder hinsichtlich derer sich eine hoheitlich begründete Errichtungs- oder Betriebspflicht aus anderen Gründen

ergibt, errichtet oder betreibt oder an der Errichtung oder dem Betrieb einer solchen internationalen Offshore-Anbindungsleitung beteiligt ist und

2. wegen einer Störung, einer Verzögerung der Fertigstellung der Anbindung oder einer betriebsbedingten Wartung dieser internationalen Offshore-Anbindungsleitung, aufgrund derer eine Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See nicht möglich ist, Entschädigungszahlungen zu leisten oder sich an ihnen zu beteiligen hat, die beruhen

   a) auf den gesetzlichen Bestimmungen eines Staates, in dessen Küstenmeer oder in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone die Windenergieanlagen auf See liegen, die durch die internationale Offshore-Anbindungsleitung angebunden werden, oder

   b) auf der Offshore-Kooperationsvereinbarung.

(2) Kosten für Entschädigungszahlungen sind einem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 nur dann zu erstatten, wenn diese Kosten

1. auch bei einer vergleichbaren Anlage, die innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschen Küstenmeers liegt, nach § 17e Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 5, Absatz 3, 4 oder 5, § 17f Absatz 2 oder 3 und § 17g entstanden wären, oder

2. auf Bestimmungen der Offshore-Kooperationsvereinbarung beruhen, die von der Bundesnetzagentur auf Antrag des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers genehmigt wurden.

(3) Der Anteil der Entschädigungszahlung, der über den Belastungsausgleich nach § 17f erstattungsfähig ist, richtet sich nach dem Anteil des Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung an den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Errichtung der internationalen Offshore-Anbindungsleitung. Sofern für einzelne Komponenten dieser Leitung einschließlich der Konverter auf der Grundlage der Offshore-Kooperationsvereinbarung eine andere Kostenaufteilung vereinbart ist, ist diese maßgeblich für den Anteil nach Satz 1, wobei dies insbesondere der Fall sein kann, wenn bestimmte Teile ausschließlich in der Verantwortung eines Partners stehen. Soweit eine Offshore-Kooperationsvereinbarung eine von Satz 1 abweichende Verteilung der anteiligen Entschädigungszahlungen zwischen den Partnern der Offshore-Kooperationsvereinbarung vorsieht, können diese Kosten nur in den Belastungsausgleich eingebracht werden, wenn diese Bestimmung des Offshore-Kooperationsvereinbarung von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde.

(4) Die Bundesnetzagentur soll auf Antrag des betroffenen Übertagungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung vor Abschluss einer Offshore-Kooperationsvereinbarung die Regelungen zur Übernahme der Kosten für Entschädigungszahlungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Offshore-Kooperationsvereinbarung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 genehmigen, wenn diese Bestimmungen gegenüber den Regelungen nach Absatz 2 Nummer 1 für den deutschen Letztverbraucher bei einer Gesamtbetrachtung der Offshore-Kooperationsvereinbarung nicht nachteilig sind.

(5) § 17h ist für einen deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung für eine internationale Offshore-Anbindungsleitung für Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

32. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden

1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission,

2. nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission und

3. nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium Wirtschaft und Energie unterrichtet die Europäische Kommission nach Artikel 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 in der Fassung vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft."

33. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19a

Umstellung der Gasqualität; Verordnungsermächtigung und Subdelegation".

b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Gasnetzzugangsverordnung" die Angabe „in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung" eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt.

34. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche, für Letztverbraucher und Lieferanten einfach umsetzbare Bedingungen des Netzzugangs, einschließlich massengeschäftstauglicher Abrechnungs- und Kommunikationssysteme, zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten, untereinander die zur effizienten Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen."

b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. der Abwicklung des Netzzugangs nach den Absätzen 1, 1a und 1d, insbesondere zur bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs, dabei kann sie standardisierte Lastprofile für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern vorsehen,

2a. die Abwicklung des Netzzugangs nach den Absätzen 1, 1a und 1d, insbesondere zur massengeschäftstauglichen Bestellung, Abwicklung und Änderung erforderlicher Zählpunktanordnungen und Verrechnungskonzepte,“.

c) Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Abwicklung des Netzzugangs nach Absatz 1b, insbesondere zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber bei der Abwicklung netzübergreifender Transporte, über die Rechte und Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen und der Fernleitungsnetzbetreiber, die das Marktgebiet bilden, über die Voraussetzungen und Grenzen für technische Ausspeisemeldungen sowie zur bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs, dabei kann sie standardisierte Lastprofile für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern vorsehen,“.

35. § 20a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Stromlieferantenwechsels“ durch die Angabe „Energielieferantenwechsels“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Lieferantenwechsel oder der Wechsel des Aggregators dürfen für den Letztverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Energielieferung Bestandteil gebündelter Angebote im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist.“

36. Nach § 20a wird der folgende § 20b eingefügt:

„§ 20b

Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zur errichten und zu betreiben. Jeder Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ist verpflichtet, mit den jeweils anderen Betreibern eines Elektrizitätsversorgungsnetzes in dem erforderlichen Ausmaß zusammenzuarbeiten, um die Verpflichtung nach Satz 1 zu erfüllen.

(2) Über die Internetplattform nach Absatz 1 ist einem Anschlussnehmer, einem Anschlussnutzer oder einem nach § 20 Absatz 1 Anspruchsberechtigten für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20 in benutzerfreundlicher Weise mindestens der Austausch folgender Daten und Informationen zu gewährleisten:

1. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Zählpunktanordnungen hinter einem Netzanschluss,

2. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Verrechnungskonzepten hinter einem Netzanschluss sowie

3. die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c.

(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zu dem Zeitpunkt bis zu dem die Internetplattform nach Absatz 1 zu errichten und zu betreiben ist,

2. zu dem Zeitpunkt ab dem der Austausch der in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Daten und Informationen über die Internetplattform zu gewährleisten ist,

3. zu der Konkretisierung der in Absatz 2 genannten Anwendungsfälle,

4. zu der Beschränkung, Erweiterung oder Konkretisierung des Kreises berechtigter Nutzergruppen der Internetplattform in Abhängigkeit vom jeweiligen Anwendungsfall sowie

5. zu Berechtigungskonzepten.“

37. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 24“ die Angabe „in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung“ eingefügt.

38. § 23b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „die“ die Angabe „gemäß § 21a Absatz 2“ gestrichen.

b) Die Nummern 2 und 3 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. den jährlichen Aufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die im Laufe einer Regulierungsperiode aufgrund von nach dem hierfür relevanten Bezugsjahr, insbesondere einem Basisjahr, getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, als Summenwert und den jährlichen Abzug von der Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die im Laufe einer Regulierungsperiode nicht fortgeführt werden, als Summenwert,

3. die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen anpassbaren Kostenanteile, insbesondere nicht dem Effizienzvergleich unterliegende oder volatile Kostenanteile sowie jeweils deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber als Summenwert,“.

c) In Nummer 4 wird nach der Angabe „die“ die Angabe „nach § 21a Absatz 4“ gestrichen und die Angabe „Kostenbestandteile“ durch die Angabe „Kostenanteile“ ersetzt.

d) Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummer 5 und 6 ersetzt:

„5. die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung, sowie deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber als Summenwert,

6. die Werte der zu berücksichtigenden Mengeneffekte,“.

e) In Nummer 7 wird die Angabe „gemäß § 21a Absatz 5“ gestrichen und wird die Angabe „Effizienzwerte“ durch die Angabe „Effizienzvorgaben, insbesondere Effizienzwerte“ ersetzt.

f) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. das ermittelte Ausgansniveau oder die Kostenbasis sowie deren Aufteilung in operative und Kapitalkosten, die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossenen Bilanzpositionen sowie die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer verwendete Messzahl sowie den Hebesatz, dabei ist gleiches anzuwenden für die in das Ausgangsniveau oder die Kostenbasis eingeflossenen Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte anfallen,“.

g) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. die erhobenen, geprüften sowie verwendeten Daten zur Versorgungsqualität sowie die darauf ermittelten Kennzahlen, die ermittelten Kennzahlenvorgaben und die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Kennzahlenvorgaben wie auch die darauf resultierenden Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen,“.

h) In Nummer 11 wird nach der Angabe „Engpassmanagement“ die Angabe „nach § 21a Absatz 5a“ gestrichen.

i) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird nach Nummer 16 die folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. Summe der Kosten, die dem Anschlussnetzbetreiber nach § 7 Absatz 2 des Messtellenbetriebsgesetzes sowie nach § 36 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes aus Entgelten zur Ausstattung von Zählpunkten einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen und des Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung entstehen.“

39. § 23c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Daten über

a) die Verlustenergiemengen je Netz- und Umspannebene in Kilowattstunden,

b) die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene in Prozent sowie

c) die durchschnittlichen jährlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie in Cent pro Kilowattstunde und“.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind des Weiteren verpflichtet, folgende Daten auf einer gemeinsamen Internetseite bereitzustellen und mindestens stündlich zu aktualisieren:

1. den Anteil erneuerbarer Energien an der in der Stromgebotszone erzeugten sowie verbrauchten Elektrizität in Prozent;

2. den durchschnittlichen Gehalt an Treibhausgasemissionen an der in der Stromgebotszone erzeugten sowie verbrauchten Elektrizität in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde.

Sofern verfügbar, stellen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung auf der Internetseite nach Satz 1 für den Folgetag zusätzlich eine Prognose zur Entwicklung der Daten nach Satz 1 Nummern 1 und 2 zur Verfügung. Die Bereitstellung der Daten hat in einem zwischen den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung abgestimmten Datenformat und auf der Basis von zwischen ihnen abgestimmten Datensätzen zu erfolgen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zu gewährleisten, dass die bereitgestellten Daten

1. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, Marktteilnehmern, Aggregatoren sowie Letztverbrauchern diskriminierungsfrei zugänglich sind,

2. durch elektronische Kommunikationssysteme über eine einheitliche Programmierschnittstelle automatisiert ausgelesen werden können und

3. insbesondere durch die folgenden Betreiber zu gewährleisten, dass die Daten durch elektronische Kommunikationssysteme automatisiert ausgelesen werden können:

   a) Betreiber von intelligenten Messsystemen, unter Beachtung anzuwendender Vorgaben in Schutzprofilen und in Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz,

   b) Betreiber von Ladepunkten für Elektromobile,

   c) Betreiber von Wärme- und Kälteversorgungssystemen sowie

   d) Betreiber von Gebäudemanagementsystemen oder Energiemanagementsystemen.

Jeder Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung ist verpflichtet, mit den jeweils anderen Betreibern eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung zusammenzuarbeiten, um die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 zu erfüllen.

(2b) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes ist verpflichtet, anonymisierte und aggregierte Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung sowie über die von einem Betreiber einer Eigenanlage oder von einem Betreiber einer Anlage in den Fällen des § 42c Absatz 1 Nummer 1 aus erneuerbaren Energien erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, soweit ihm diese Daten technisch verfügbar sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Daten über

a) die Verlustenergiemengen je Netz- und Umspannebene in Kilowattstunden,

b) die Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene in Prozent sowie

c) die durchschnittlichen jährlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie in Cent pro Kilowattstunde.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Veröffentlichungspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber nach Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1789 bleiben unberührt.“

40. In § 24a Satz 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

41. In § 25 wird die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 25

Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen; Verordnungsermächtigung“.

42. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 27

Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 ist nur zulässig, wenn einer der in Artikel 32 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 genannten Gründe vorliegt.“

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten über den Zugang zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen konsultiert die Regulierungsbehörde betroffene Mitgliedstaaten und Drittstaaten nach Maßgabe des Verfahrens nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024.“

43. In § 28q Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

44. In § 28r Absatz 3 Satz 3, Absatz 7 Satz 5, Absatz 9 und 10 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

45. In § 28s Absatz 4 Satz 5 und 6 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

46. § 29 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

    „§ 29

    Verfahren zur Festlegung und Genehmigung; Verordnungsermächtigung“.

    b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Die Regulierungsbehörde trifft Entscheidungen in den durch Rechtsvorschrift benannten Fällen durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, gegenüber einer Gruppe von Netzbetreibern, gegenüber allen Netzbetreibern oder gegenüber sonstigen Verpflichteten oder durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller.“

47. In § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 3 Nr. 38“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 109“ ersetzt.

48. § 33 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend auf Verstöße gegen die Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder gegen eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Bundesnetzagentur anzuwenden.“

49. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

    „10. Preise für Haushaltskunden, einschließlich von Vorauszahlungssystemen, das Marktangebot von Verträgen nach § 41a sowie die Preisvolatilität bei Verträgen nach § 41a, Lieferanten- und Produktwechsel, Unterbrechung der Versorgung sowie Anzahl der vereinbarten Abwendungsvereinbarungen und der erfolgreich durchgeführten Abwendungsvereinbarungen nach § 41g Absatz 1, die Beziehungen zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen, Beschwerden von Haushaltskunden, die Wirksamkeit und die Durchsetzung von Maßnahmen zum Verbraucherschutz im Bereich Elektrizität oder Gas, Wartungsdienste am Hausanschluss oder an Messeinrichtungen sowie die Dienstleistungsqualität der Netze;“.

    b) Nummer 14 wird durch die folgenden Nummern 14 und 15 ersetzt:

    „14. den Bestand nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte;

    15. die Fortschritte bei der Effizienzverbesserung beim Betrieb der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze.“

50. In § 35a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

51. § 35b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird gestrichen.

    b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

    „(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichende Regelungen zu den relevanten Stichtagen und Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 festlegen, soweit die Sicherheit der Gasversorgung dabei angemessen berücksichtigt bleibt.

    (4) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat gegenüber der Bundesnetzagentur zum 1. April eines Kalenderjahres die technischen Kennlinien vorzulegen, die beschreiben, welcher Füllstand zu welchem Zeitpunkt notwendig ist, um die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 oder, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die darin enthaltenen Vorgaben, erreichen zu können (Füllstandskennlinie). Wird diese Füllstandskennlinie erreicht oder unterschritten, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, die nachfolgenden Angaben entsprechend gesondert je betroffenem Nutzer einer Gasspeicheranlage elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln:

    1. die prozentualen Füllstände sowie Füllstände in Kilowattstunden,

    2. den Nachweis darüber, dass der jeweilige Gasspeicher die Voraussetzungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 erfüllt, sowie

    3. sonstige im Zusammenhang mit der Erfüllung der Füllstandsvorgaben relevante Informationen.

    Satz 2 ist entsprechend für Maßnahmen nach § 35c Absatz 2 Satz 3 anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann die Daten nach Satz 2 dem Marktgebietsverantwortlichen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung stellen, wobei die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Nutzer der Gasspeicheranlagen angemessen zu wahren sind.“

    c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

52. In § 35c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

53. § 35d wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der

Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.Oktober 2017“ durch die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

54. In § 35e Satz 6, § 35f Satz 1 und § 35h Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

55. In § 37 wird die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 37

Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht; Verordnungsermächtigung“.

56. Nach § 38 wird der folgende § 38a eingefügt:

„§ 38a

Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck sowie in der Umspannung von Niederspannung zur Mittelspannung

(1) Der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und der in dessen jeweiligem Netzgebiet tätige Grundversorger können miteinander vereinbaren, dass der Grundversorger in diesem Netzgebiet zusätzlich die Aufgabe einer Übergangsversorgung von den Letztverbrauchern übernimmt, die in Mittelspannung oder Mitteldruck Elektrizität oder Gas beziehen, ohne dass der Elektrizitäts- oder Gasbezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Vereinbarung nach Satz 1 kann auch Letztverbraucher umfassen, die in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung angeschlossen sind, soweit nicht die Ersatzversorgung nach § 38 anzuwenden ist. Übernimmt der Grundversorger auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung die Übergangsversorgung, ist er als Übergangsversorger verpflichtet, zur Vermeidung der Durchführung einer Versorgungsunterbrechung einen Letztverbraucher übergangsweise zu beliefern. Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 oder Satz 2 geschlossen, hat der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, dass in seinem Netzgebiet eine Übergangsversorgung besteht und durch welchen Versorger die Übergangsversorgung erfolgt.

(2) Auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes berechtigt, Entnahmestellen oder Ausspeisepunkte von Letztverbrauchern dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zuzuordnen, sofern der Letztverbraucher Elektrizität oder Gas aus dem Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz bezieht, ohne dass der Bezug von Elektrizität oder Gas einer sonstigen Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Wird eine Entnahmestelle oder ein Ausspeisepunkt dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet, gilt der von dem Letztverbraucher erfolgte Bezug von Elektrizität oder Gas als von dem Übergangsversorger geliefert. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit

1. die Belieferung eines Letztverbrauchers für den Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Letztverbrauchers liegen können, unzumutbar ist und

2. der Übergangsversorger dem Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen innerhalb von zwei Werktagen nach Meldung des Letztverbrauchers zur Übergangsversorgung mitteilt, dass er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch macht.

(3) Der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes hat

1. den Übergangsversorger unverzüglich zu informieren, sofern eine von der Vereinbarung nach Absatz 1 erfasste Entnahmestelle keinem Lieferanten zugeordnet werden kann,

2. dem Übergangsversorger 14 Werktage vor dem Ende eines jeden Kalenderjahres eine Abschätzung der Energiemengen mitzuteilen, deren Bezug durch Letztverbraucher in den von der Vereinbarung nach Absatz 1 umfassten Fällen, zum ersten Kalendertag des folgenden Kalenderjahres noch keinem Elektrizitäts- oder Gasliefervertrag zugeordnet ist, und

3. den Übergangsversorger unverzüglich zu informieren, falls unterjährig ein Bezug außergewöhnlich hoher Elektrizitäts- oder Gasmengen ohne vertragliche Zuordnung in den von der Vereinbarung nach Absatz 1 erfassten Fällen absehbar sein sollte.

(4) Der Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes ist verpflichtet, dem betroffenen Letztverbraucher unverzüglich nach Kenntnis eines drohenden vertragslosen Zustandes über die Möglichkeit des vertragslosen Zustands und dessen Folge, insbesondere der Durchführung einer Versorgungsunterbrechung durch den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes sowie über die Möglichkeit einer kurzfristigen Übergangsversorgung zu informieren und den Übergangsversorger mitzuteilen. Erfolgt eine kurzfristige Abmeldung des Letztverbrauchers durch den Vorlieferanten oder wird der Bilanzkreis des Vorlieferanten oder der Lieferantenrahmenvertrag fristlos gekündigt, wird der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes von seiner Informationspflicht nach Satz 1 entbunden.

(5) Auf die Übergangsversorgung eines Letztverbrauchers sind ergänzend die Bestimmung der §§ 40 bis 42 unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 6 bis 10 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Übergangsversorgung erfolgt zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung des jeweiligen Übergangsversorgers. Der Übergangsversorger hat die geltenden Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Er ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers wirksam. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, auf seiner Internetseite die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung der letzten sechs Monate vorzuhalten.

(7) Der Übergangsversorger ist berechtigt, als Allgemeinen Preis für die Übergangsversorgung von dem betroffenen Letztverbraucher ein angemessenes Entgelt zu verlangen, das nicht höher sein darf als die Summe

1. der Kosten einer kurzfristigen Beschaffung der für die Übergangsversorgung erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte sowie Beschaffungsnebenkosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent,

2. der für die Belieferung des betroffenen Letztverbrauchers anfallenden Kosten für Netz- und Messentgelte sowie staatlich veranlasste Preisbestandteile sowie

3. sonstiger Preis- und Kostenbestandteile, insbesondere eines Grundpreises.

(8) Im Falle des Wechsels des Übergangsversorgers auf Grund einer neuen Vereinbarung nach Absatz 1 gelten die zum Zeitpunkt des Wechsels maßgeblichen Bedingungen einer bestehenden Übergangsversorgung im Verhältnis des Letztverbrauchers mit dem bisherigeren Übergangsversorger fort, bis dieses Rechtsverhältnis nach Absatz 9 endet.

(9) Die Übergangsversorgung eines Letztverbrauchers endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gasliefervertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung. Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt.

(10) Der Übergangsversorger ist berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach Wahl des Übergangsversorgers abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Er ist berechtigt, von dem Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktage im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen. Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger hat den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers nach Satz 3 unverzüglich zu informieren. Im Fall des Satzes 3 und nach Zugang der Information nach Satz 4 ist der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes berechtigt, die Versorgung des Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 4, entfällt ab diesem Zeitpunkt das Recht des Betreibers des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes nach Absatz 2 Satz 1. Der Übergangsversorger bleibt berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Ablauf der Frist nach Satz 6, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.“

57. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 39

Allgemeine Preise und Versorgungsbedingungen; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und

Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

58. § 40 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

    „§ 40

    Inhalt von Energierechnungen; Festlegungskompetenz“.

    b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „Messstellenbetreiber“ die Angabe „, dessen Codenummer,“ eingefügt.

    c) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Energielieferanten“ durch die Angabe „Strom- oder Gaslieferanten“ ersetzt.

59. § 40a wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

    „§ 40a

    Verbrauchsermittlung für Energierechnungen“.

    b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

    „Dabei ist insbesondere auf den Verbrauch des Letztverbrauchers im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch eines vergleichbaren Letztverbrauchers abzustellen.“

60. § 40c wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

    „§ 40c

    Zeitpunkt und Fälligkeit von Energierechnungen; Festlegungskompetenz“.

    b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stromabrechnung“ durch die Angabe „Abrechnung“ ersetzt.

61. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

    „1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Energielieferanten, eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse, die eine unverzügliche telefonische Kontaktaufnahme oder elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, insbesondere mit einer Kunden-Hotline, sowie das zuständige Registergericht,“.

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Preise, Preisanpassungen, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie über das Rücktrittsrecht des Kunden sowie darüber, ob es sich um feste Preise oder um variable Preise handelt und, soweit zutreffend, über Sonderangebote und Preisnachlässe,“.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wird in einem Vertrag über die Belieferung von Energie zusätzlich die Lieferung weiterer Produkte oder Leistungen vereinbart, ist der Letztverbraucher berechtigt, die Vereinbarungen über die gebündelten Produkte oder Leistungen separat zu kündigen. Informationen über den Energielieferanten und den Anbieter von Dienstleistungen sowie der Preis der gebündelten Produkte und Leistungen sind dem Letztverbraucher vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.“

62. § 41a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 41a

Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisverträge“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Stromlieferanten, die zum Ablauf des 31. Dezember eines Jahres mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, sind im Folgejahr verpflichtet, für Letztverbraucher einen Stromliefervertrag auch als Festpreisvertrag anzubieten, der eine bindende Laufzeit von mindestens zwölf Monaten hat und einen festen Preis in Bezug auf den Versorgeranteil im Sinne des § 3 Nummer 106 für diese Laufzeit garantiert. In diesem Festpreisvertrag darf vereinbart werden, dass der Preis durch den Stromlieferanten geändert werden kann, um diesen an die Änderung von Preisbestandteilen, die nicht Teil des Versorgeranteils im Sinne des § 3 Nummer 106 sind, anzupassen. Darüber hinaus können sich die Stromlieferanten Rechte zur einseitigen Beendigung des Vertrages oder einseitigen Änderung des Preises während der vereinbarten Laufzeit der Preisgarantie nicht wirksam vorbehalten. Für Preiserhöhungen aufgrund einer Vereinbarung nach Satz 2 ist § 41 Absatz 5 nicht anzuwenden.

(5) Abweichend von Absatz 4 sind Stromlieferanten, die ausschließlich Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen anbieten, nicht verpflichtet, den Abschluss eines Stromliefervertrages nach Absatz 4 anzubieten.

(6) Die Stromlieferanten haben die Letztverbraucher über die Kosten sowie über die Vorteile, Nachteile und Risiken eines Stromliefervertrags mit dynamischen Tarifen nach Absatz 2 und eines Festpreisvertrags nach Absatz 4 umfassend zu unterrichten sowie Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anzubieten.

(7) Vor dem Abschluss sowie, im Falle einer Änderung der in Nummern 1 bis 7 genannten Angaben, vor der Verlängerung eines Stromliefervertrags mit dynamischen Tarifen nach Absatz 2 oder eines Festpreisvertrages nach Absatz 4

hat der Stromlieferant dem Letztverbraucher jeweils eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

1. die in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Informationen,

2. die Aufschlüsselung der einzelnen Preisbestandteile,

3. soweit zutreffend, Angaben zu einmaligen Kosten, Sonderangeboten, Zusatzleistungen oder Preisnachlässen,

4. bei Festpreisverträgen, den Gesamtpreis,

5. Informationen, ob es sich um einen Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen nach Absatz 2 oder um einen Festpreisvertrags nach Absatz 4 handelt und welche Vorteile, Nachteile und Risiken mit der jeweils gewählten Vertragsart verbunden sind,

6. Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes, sofern dieses für den Abschluss des Vertrages notwendig ist, sowie

7. die Rechte und Bedingungen, die in den folgenden Regelungen benannt sind:

   a) § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 4, 8 und 10 bis 12,

   b) § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Bezug auf die Kündigungstermine und Kündigungsfristen,

   c) § 41 Absatz 5 und

   d) § 41b Absatz 1.“

63. § 41b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Die jeweils in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 10. Juni 2024 und der Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.“

64. § 41c wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 41c

Vergleichsinstrumente bei Stromlieferungen“.

b) In Absatz 2 Nummer 1 und 6 und Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Energielieferanten“ durch die Angabe „Stromlieferanten“ ersetzt.

65. Nach § 41e werden die folgenden §§ 41f und 41g eingefügt:

„§ 41f

Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden

(1) Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung eines Haushaltskunden trotz Mahnung ist der Energielieferant berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung beim zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen. Eine Unterbrechung ist nicht zulässig, sofern die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Haushaltskunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Energielieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen. Zeitgleich mit einer Androhung hat der Energielieferant

1. den Haushaltskunden einfach und verständlich darüber zu informieren, dass er dem Energielieferanten das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen, insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2, in Textform mitteilen kann, und

2. dem Haushaltskunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Haushaltskunde die Mitteilung nach Nummer 1 zu übermitteln hat.

(2) Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Haushaltskunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen des Energielieferanten glaubhaft zu machen.

(3) Der Energielieferant darf die Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn der Haushaltskunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen

1. mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung in Verzug ist oder

2. für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist.

Dabei muss der Zahlungsverzug des Haushaltskunden zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Satz 1 mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 1 und 2 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Haushaltskunde form- und fristgerecht sowie

schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Energielieferanten und dem Haushaltskunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Energielieferanten resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung nach Absatz 1 bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach §111b Absatz 1 anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

(4) Der Energielieferant ist verpflichtet, den betroffenen Haushaltskunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges nach Absatz 1 zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. Hinweise auf örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,

2. Hinweise auf Vorauszahlungssysteme,

3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten,

4. Hinweise auf alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,

5. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung sowie die Information, bei welcher Behörde diese beantragt werden können, oder

6. Hinweise auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 sind dabei in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(5) Der Beginn der Unterbrechung der Energieversorgung ist dem Haushaltskunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung nach Absatz 1 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 5 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise hinzuweisen

1. auf den Grund der Unterbrechung sowie

2. darauf, welche voraussichtlichen Kosten dem Haushaltskunden infolge der Unterbrechung und infolge der nachfolgenden Wiederherstellung der Energieversorgung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

(7) Der Energielieferant hat die Energieversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Haushaltskunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung erstattet hat. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Haushaltskunden ist die

Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Haushaltskunde kann im Einzelfall geringere Kosten nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 41g

Ergänzende Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in der Grundversorgung mit Strom oder Gas

(1) Bei der Belieferung mit Strom oder Gas im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 kann der Haushaltskunde nach dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung nach § 41f Absatz 1 Satz 1 von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots für eine Abwendungsvereinbarung verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Haushaltskunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und anderenfalls spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 41f Absatz 5 in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten

1. eine Bestimmung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach § 41f Absatz 3 ermittelten Zahlungsrückstände und

2. eine Bestimmung, die die Weiterversorgung durch den Grundversorger nach Maßgabe der mit dem Haushaltskunden vereinbarten Vertragsbedingungen vorsieht, solange der Haushaltskunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

Der Inhalt der Abwendungsvereinbarung ist dem Haushaltskunden mit dem Angebot der Abwendungsvereinbarung allgemein verständlich zu erläutern. Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltskunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass der Haushaltskunde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Haushaltskunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. In der Regel als zumutbar anzusehen ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 7 und 8 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Nimmt der Haushaltskunde das Angebot der Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Grundversorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Haushaltskunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des § 41f Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 zu unterbrechen.

(2) Mit einer Information nach § 41f Absatz 4 hat ein Grundversorger auf seine Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, dem Haushaltskunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und dem Haushaltskunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Haushaltskunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Mit einer Information nach § 41f Absatz 4 hat der Grundversorger zudem den

Haushaltskunden auf die Möglichkeiten zur Kenntnisnahme des Musters einer Abwendungsvereinbarung nach § 2 Absatz 3 Satz 7 der Stromgrundversorgungsverordnung oder nach § 2 Absatz 3 Satz 7 der Gasgrundversorgungsverordnung hinzuweisen. Die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(3) Der Grundversorger kann mit Einwilligung des Haushaltskunden Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger aufnehmen, um ihn über die Androhung und die Zahlungsrückstände des Haushaltskunden, die der Androhung der Versorgungsunterbrechung zugrunde liegen, zu informieren und um die Versorgungsunterbrechung zu vermeiden. Der Grundversorger hat mit der Androhung einer Unterbrechung nach § 41f Absatz 1 Satz 1 dem Haushaltskunden den Vordruck einer Erklärung zur Einwilligung in die Kontaktaufnahme zum örtlich zuständigen Sozialhilfeträger nach Satz 1 zu übersenden.

(4) Übermittelt der Haushaltskunde die unterschriebene Einwilligungserklärung nach Absatz 3 an den Grundversorger, hat der Grundversorger unverzüglich Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger aufzunehmen. Dazu übermittelt der Grundversorger an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger die erforderlichen Daten des Haushaltskunden sowie Informationen zu der drohenden Versorgungsunterbrechung zu dem Zweck, dass der örtlich zuständige Sozialhilfeträger staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für den Haushaltskunden prüfen kann. Die Durchführung der Versorgungsunterbrechung nach § 41f Absatz 5 darf im Fall von Satz 1 frühestens acht Werktage nach Versenden der Information durch den Grundversorger an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger erfolgen.

(5) Der Grundversorger ist im Zeitpunkt der Ankündigung nach § 41f Absatz 5 auch ohne eine Einwilligung des Haushaltskunden nach Absatz 3 berechtigt, zum Zweck der Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger über die Zahlungsrückstände des Haushaltskunden, die der Androhung der Versorgungsunterbrechung zugrunde liegen, zu informieren, sofern der Haushaltskunde

1. bis zum Zeitpunkt der Ankündigung nach § 41f Absatz 5 nicht dargelegt hat, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen wird, sowie

2. das Angebot einer Abwendungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht angenommen hat oder seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Der Grundversorger hat den Haushaltskunden mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung nach § 41f Absatz 1 Satz 1 in einfacher und verständlicher Sprache auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Datenübermittlung im Rahmen der Information an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist der Grundversorger berechtigt, folgende Daten an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu übermitteln:

1. den Vornamen, den Namen und die Anschrift des Haushaltskunden,

2. das Datum des geplanten Beginns der Versorgungsunterbrechung nach § 41f Absatz 5.“

66. In § 42 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und

die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

67. Nach § 42b wird der folgende § 42c eingefügt:

„§ 42c

Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

(1) Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen (gemeinsame Nutzung), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Betrieb der Anlage erfolgt durch eine natürliche Person oder durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,

2. die Belieferung erfolgt durch den Betreiber der Anlage nach Nummer 1 unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes sowie auf der Grundlage eines Liefervertrages, der jeweils zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem die Elektrizität abnehmenden Letztverbraucher (Abnehmer) abzuschließen ist,

3. zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem Abnehmer ist zusätzlich zu einem Liefervertrag nach Nummer 2 ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung abgeschlossen worden, der mindestens die in Absatz 3 genannten Regelungen beinhaltet,

4. die Anlage und sämtliche zu beliefernden Verbrauchsstellen befinden sich in demselben Gebiet, in dem nach Absatz 4 eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen ist,

5. der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, des Letztverbrauchers oder der Person des öffentlichen Rechts, die als Gesellschafter hieran beteiligt ist,

6. der Strombezug wird an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst und

7. die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität wird mit einer Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.

Energiespeicheranlagen nach Satz 1 müssen die in § 19 Absatz 3b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Abweichend von § 3 Nummer 70 ist ein Unternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne des Absatz 1, wenn es sich um ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

(3) Der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung nach Absatz 1 Nummer 1 hat mindestens Folgendes zu regeln:

1. den Umfang der Nutzung der Elektrizität, die durch die Anlage erzeugt oder in der Anlage gespeichert wurde, durch den Abnehmer,

2. einen Aufteilungsschlüssel, aus dem sich der Umfang des Rechts zur Nutzung der Elektrizität ergibt, und

3. ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der Elektrizität an den Betreiber zu leisten ist sowie gegebenenfalls deren Höhe in Cent pro Kilowattstunde.

(4) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist

1. ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eine Elektrizitätsverteilernetzbetreibers, und

2. ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone.

Jeder Betreiber eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

(5) Ein Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 ist berechtigt, einen Dritten mit einer oder mehrerer der folgenden Dienstleistungen zu beauftragen:

1. Dienstleistungen zur Erfüllung ihrer Pflichten, die sich aus dem Zugang zu den Elektrizitätsverteilernetzen nach § 20 und den auf der Grundlage des § 20 Absatz 3 erlassenen Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Betreibern von Energieversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten,

2. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Flexibilitätsdienstleistungen, deren zwischengespeicherte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt und die Gegenstand des Vertrages nach Absatz 3 sind,

3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen nach Absatz 3 einschließlich der Abrechnung gegenüber den Abnehmern oder

4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Anlage nach Absatz 1, einschließlich der Messung und Wartung.

Für den Dritten nach Satz 1 finden Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 keine Anwendung.

(6) Der Betreiber nach Absatz 1 Nummer 1 ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der Abnehmer sicherzustellen. Der Betreiber ist verpflichtet, jeden Abnehmer vor Abschluss des Vertrages zur gemeinsamen Nutzung nach Absatz 1 Nummer 3 in Textform darüber zu informieren,

1. dass die gemeinsam genutzte Anlage den Strombedarf der Abnehmer nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann,

2. dass ein ergänzender Strombezug durch den Abnehmer notwendig ist und

3. dass die Kosten für den ergänzenden Strombezug über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können.

Das Recht des Abnehmers, für den ergänzenden Strombezug einen Liefervertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in der Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, den Abnehmer rechtzeitig darüber zu informieren, wenn die gemeinsam genutzte Anlage aus anderen als aus witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und er setzt den Abnehmer in Kenntnis, wenn die Anlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

(7) § 5 und die §§ 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn

1. die von einem Haushaltskunden nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 30 Kilowatt nicht übersteigt oder

2. im Falle eines Mehrparteienhauses eine durch einen oder mehrere Haushaltskunden, die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigt.“

68. § 43 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „, einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt,“ gestrichen.

b) In Nummer 9 wird die Angabe „erfolgen und“ durch die Angabe „erfolgen,“ ersetzt.

c) In Nummer 10 wird die Angabe „gilt.“ durch die Angabe „gilt und“ ersetzt.

d) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Hochspannungsfreileitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen.“

69. § 43b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Für Planfeststellung und Plangenehmigung sind die §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Bei Planfeststellungen für Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 wird die Öffentlichkeit, einschließlich der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, ausschließlich entsprechend § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe einbezogen, dass die Gelegenheit zur Äußerung einschließlich Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Einreichung des vollständigen Plans für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist:

1. für ein bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 beantragtes Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen oder Gasversorgungsleitungen, das der im

Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringlichen Verhinderung oder Beseitigung längerfristiger Übertragungs-, Transport- oder Verteilungsengpässe dient,

2. für ein Vorhaben, das in der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes aufgeführt ist.

(3) Ein Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung bei einem Vorhaben, dessen Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen, ist zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abzustimmen.

(4) Bei einem Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 ,10 und 11 und § 43 Absatz 2 Satz 2 sowie bei einem Vorhaben nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes wird vermutet, dass die folgenden Daten zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung hinreichend aktuell sind:

1. Daten, die den Unterlagen des Vorhabensträgers zugrunde liegen, insbesondere einem Sachverständigengutachten, einer Bestandserfassung oder einer Auswirkungsprognose, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vor-gaben erstellt wurden, sowie

2. Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Daten zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als fünf Jahre sind, oder

2. der zuständigen Behörde aufgrund substantiierter Stellungnahmen oder Einwendungen im Anhörungsverfahren oder aufgrund eigener Erkenntnisse Hinweise vorliegen, dass sich der maßgebliche Sachverhalt verändert hat und davon auszugehen ist, dass sich dies auf die Entscheidung auswirken kann.

Die den Unterlagen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten, die zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als fünf Jahre sind, soll die zuständige Behörde ihrer Entscheidung zugrunde legen, soweit sie sich von deren fortbestehender Aussagekraft überzeugt hat, insbesondere wenn für diese Art der Daten keine Veränderung zu erwarten ist.

(5) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird. Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen

Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Auf die andere Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntgabe nach Satz 2 hinzuweisen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 6.

70. In § 43m Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

71. § 44a wird durch den folgenden § 44a ersetzt:

„§ 44a

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Die Planfeststellungsbehörde kann bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Die Veränderungssperre nach Satz 2 ergeht als Allgemeinverfügung, dabei soll von der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen abgesehen werden. Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, im Falle von Hochspannungsleitungen über fünf Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen. Sie können ferner die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Vereinbarung nach Satz 2 zustande, so können die Eigentümer die entsprechende Beschränkung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt § 45.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

(4) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Veränderungssperren nach Absatz 1 Satz 2 bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Für Anfechtungsklagen gegen eine Veränderungssperre nach Absatz 1 Satz 2 ist § 43e Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Für Verpflichtungsklagen auf Erlass oder Aufhebung einer Veränderungssperre nach Absatz 1 Satz 2 ist § 43e Absatz 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die

Stelle von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Anträge auf Erlass von vorläufigen Anordnungen treten. Bei auf Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes bezogenen Veränderungssperren ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden."

72. In § 44b wird nach Absatz 7 der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder."

73. In § 44c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien" durch die Angabe „Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 in der Fassung vom 22. Dezember 2023" ersetzt.

74. In § 45 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 43b Nr. 1" durch die Angabe „§ 43b Absatz 2" ersetzt.

75. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „angemessener" durch die Angabe „angemessenen" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

76. § 49a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Wird ein Übertragungsnetz ausgebaut oder ertüchtigt, werden in dem Übertragungsnetz eine Umbeseilung, eine Zubeseilung oder ein Seiltausch vorgenommen oder wird das Betriebskonzept eines Übertragungsnetzes geändert und wird durch eine oder mehrere dieser Maßnahmen am Übertragungsnetz eine technische Infrastruktur erstmals oder stärker elektromagnetisch beeinflusst, so haben der Übertragungsnetzbetreiber und der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen

1. betriebliche, organisatorische und technische Maßnahmen zur Reduzierung und Sicherung der auftretenden Beeinflussung (Schutz- und Sicherungsmaßnahmen) zu prüfen,

2. die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemeinsam zu bestimmen und

3. die gemeinsam bestimmten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich unverzüglich umzusetzen.

(4) Wenn eine neue oder weitergehende Schutz- und Sicherungsmaßnahme an der elektromagnetisch beeinflussten technischen Infrastruktur erforderlich ist oder die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen am Übertragungsnetz wegen der kürzeren Dauer der Umsetzung oder aus wirtschaftlichen Gründen vorzuziehen sind, hat der Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber technischer Infrastrukturen nach Maßgabe dieses Absatzes sowie der Absätze 5 und 6 die

nachgewiesenen notwendigen Mehrkosten für die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, einschließlich der nachgewiesenen notwendigen Mehrkosten für Unterhaltung und Betrieb, insbesondere für Wartung und Instandhaltung und den funktionsgleichen oder baugleichen Austausch der Schutzkomponenten, für eine Dauer, die der zu erwartenden tatsächlichen Nutzungsdauer der Schutz- und Sicherungsmaßnahme entspricht, längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 2065 zu erstatten. Auf die zu erstattenden Anschaffungskosten nach § 255 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches und Herstellungskosten nach § 255 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches ist ein Aufschlag in Höhe von 5 Prozent zu gewähren, wenn der Betreiber technischer Infrastrukturen binnen sechs Monaten nach Anfrage durch den Übertragungsnetzbetreiber gegenüber diesem schriftlich oder elektronisch die unbedingte Freigabe zur Inbetriebnahme der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmenkombination an der technischen Infrastruktur nach Absatz 3 erklärt. § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten nach Absatz 4 erfolgt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 6 im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung des Übertragungsnetzbetreibers an den Betreiber technischer Infrastrukturen. Abweichend von Satz 1 kann ein Betreiber einer technischen Infrastruktur, die auf einer Gesamtlänge von mindestens 35 Kilometern von einer elektromagnetischen Beeinflussung nach Absatz 1 betroffen ist, notwendige, nachgewiesene Mehrkosten für Unterhaltung und Betrieb der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Wartung und Instandhaltung, auch durch jährlichen Nachweis gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber geltend machen. Abweichend von Satz 2 können der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen und der Übertragungsnetzbetreiber auch angemessen Pauschalen vereinbaren.

(6) Ein weitergehender Ersatzanspruch des Betreibers technischer Infrastrukturen gegen den Übertragungsnetzbetreiber neben dem in Absatz 4 genannten ist ausgeschlossen. Wird erst nach der Durchführung einer Maßnahme zum Ausbau oder zur Ertüchtigung, zu Umbeseilungen oder Zubeseilungen, zum Seiltausch oder zur Änderung des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes bekannt, dass durch die Maßnahme die technischen Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflusst werden, bleiben die Rechte und Pflichten des Betreibers technischer Infrastrukturen unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7 und durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Besteht Uneinigkeit zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen über das Ausmaß der elektromagnetischen Beeinflussung oder über die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder über die für diese Maßnahmen notwendigen Kosten nach Absatz 4, so hat der Übertragungsnetzbetreiber über die offenen Streitfragen auf seine Kosten spätestens sechs Monate nach Beginn der Uneinigkeit ein Gutachten eines unabhängigen technischen Sachverständigen einzuholen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Übertragungsnetzbetreiber oder der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen gegenüber dem jeweils anderen angezeigt hat, dass Uneinigkeit gemäß Satz 1 besteht. Für die Anzeige genügt die Textform. Der unabhängige Sachverständige wird durch den Übertragungsnetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Betreiber technischer Infrastrukturen bestimmt. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, schlägt der Übertragungsnetzbetreiber drei unabhängige technische Sachverständige vor, und der Betreiber technischer Infrastrukturen benennt binnen zwei Wochen ab Übermittlung des Vorschlags in Textform eine

dieser Sachverständigen für die Klärung. Soweit Gegenstand des Gutachtens die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind, haben der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber technischer Infrastrukturen die Umsetzung der in dem Gutachten benannten erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen unverzüglich nach Erstellung des Gutachtens sicherzustellen."

c) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

77. § 49c Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 Nummer 1 ist anzuwenden bis zum Ende des Zeitraums, der sich aus § 49b Absatz 1 Satz 1 ergibt."

78. § 49d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Satz 5, Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

b) Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a wird durch folgende Nummer 3 Buchstabe a ersetzt:

„a) unter Beachtung der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Fassung vom 4.März 2021 und".

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

d) In Absatz 10 Satz 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

79. In § 50 wird die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 50

Verordnungsermächtigung zur Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung".

80. § 50d Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen, dass die Betreiber die Reserveanlagen befristet am Strommarkt einsetzen."

81. § 53a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass mindestens in den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 genannten Fällen versorgt werden die von ihnen direkt belieferten

1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,

2. Grundlegenden sozialen Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,

3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.“

82. § 53b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

83. § 54 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz jeweils weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, obliegt den Landesregulierungsbehörden:

1. die Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a,

2. die Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung nach § 21a,

3. die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang, soweit diese in einer nach § 24 Satz 1 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e oder f vorgesehen sind,

4. die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 6a bis 7a,

5. die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14a, 14b und 15 bis 16a,

6. die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss nach den §§ 17 und 18 mit Ausnahme der Vorschriften zur Festlegung oder Genehmigung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss oder die Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen durch die Regulierungsbehörde, soweit derartige Vorschriften in einer nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4 vorgesehen sind,

7. die Überwachung der technischen Vorschriften nach § 19,

8. die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33,

9. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 110 Absatz 2 und 4,

10. die Festlegung und Feststellung der notwendigen technischen Anpassungen und Kosten im Rahmen der Umstellung der Gasqualität nach § 19a Absatz 2,

11. die Veröffentlichung nach § 23b Absatz 1, mit Ausnahme von § 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 10 bis 13, die zugleich auch die Bundesnetzagentur wahrnehmen kann, und

12. die Genehmigung der vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“

84. § 54a wird durch folgenden § 54a ersetzt:

„§ 54a

Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1938, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 festgelegten Maßnahmen. Die §§ 3, 4 und 16 des Energiesicherungsgesetzes und die §§ 5, 8 und 21 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), das zuletzt durch Artikel 134 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.

(2) Folgende in der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 bestimmte Aufgaben werden auf die Bundesnetzagentur übertragen:

1. die Durchführung der Risikobewertung nach Artikel 7 und die Aufstellung des Präventionsplans nach Artikel 8,

2. folgende Aufgaben betreffend den Ausbau bidirektionaler Lastflüsse: die Aufgaben im Rahmen des Verfahrens nach Anhang III, die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 4, Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 8,

3. die in Artikel 5 Absatz 1 und 8 Unterabsatz 1 genannten Aufgaben sowie

4. die nationale Umsetzung von Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13.

Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Absatz 1 für Regelungen im Hinblick auf die in Artikel 5 Absatz 1 bis 3 und Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/1938 genannten Standards bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Bestimmung der wesentlichen Elemente, die im Rahmen der Risikobewertung zu berücksichtigen und zu untersuchen sind, einschließlich der Szenarien, die nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zu analysieren sind, bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung gemäß § 29 Absatz 1 Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren der Übermittlung von Informationen nach Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024, zum Verfahren nach Anhang III der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 sowie zur Kostenaufteilung nach Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 regeln.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf:

1. zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen,

2. Verfahren und Zuständigkeiten von Bundesbehörden bezüglich der Übermittlung von Daten nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 festzulegen sowie zu bestimmen, welchen Erdgasunternehmen die dort genannten Informationspflichten obliegen,

3. Verfahren und Inhalt der Berichtspflichten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 festzulegen sowie

4. weitere Berichts- und Meldepflichten zu regeln, die zur Bewertung der Gasversorgungssicherheitslage erforderlich sind.“

85. § 54b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2019/941 in der Fassung vom 14.Juni 2019 festgelegten Maßnahmen.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/941 in der Fassung vom 14. Juni 2019 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen.

(4) Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Bestimmung der im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/941 in der Fassung vom 14. Juni 2019 wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“

86. § 56 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten mit folgenden Rechtsakten übertragen sind:

    1. Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der europäischen Kommission sowie auf Grundlage der Artikel 4, 5, 11, 25 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13.Juni 2024,

    2. Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13.Juni 2024 und den auf Grundlage des Artikels 71 oder des Artikels 74 dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission,

    3. Verordnung (EU) 2017/19838 in der Fassung vom 13. Juni 2024,

    4. Verordnung 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024,

    5. Verordnung (EU) 2022/869 in der Fassung vom 24. Juni 2024,

    6. Verordnung (EU) 2019/941 in der Fassung vom 14. Juni 2019 und

    7. Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13. Juni 2024.“

    b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten übertragen worden sind mit

    1. Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 in der Fassung vom 22. Februar 2021,

    2. Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 in der Fassung vom 22. Februar 2021,

    3. Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 in der Fassung vom 22. Februar 2021,

    4. Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 in der Fassung vom 25. Mai 2022 und

    5. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024.“

87. § 57a wird wie folgt geändert:

    a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

    „(1) Die Bundesnetzagentur kann die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von einer anderen nationalen Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024, der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024, der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024, der Verordnung (EU) 2024/1789 in

der Fassung vom 13. Juni 2024 oder den nach diesen Vorschriften erlassenen Leitlinien steht.

(2) Die Bundesnetzagentur kann der europäischen Kommission jede Entscheidung einer Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates mit Belang für den grenzüberschreitenden Handel innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die fragliche Entscheidung ergangen ist, zur Prüfung vorlegen, wenn die Bundesnetzagentur der Auffassung ist, dass die Entscheidung der anderen Regulierungsbehörde nicht mit den nach der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erlassenen Leitlinie oder mit den nach der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erlassenen Netzkodizes und Leitlinien in Einklang steht.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur ist befugt, eine eigene Entscheidung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um einer Stellungnahme der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu genügen nach

1. Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024,

2. Artikel 81 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder

3. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13. Juni 2024.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Bundesnetzagentur ist befugt, jede eigene Entscheidung auf das Verlangen der Europäischen Kommission nach Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder Artikel 81 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1788 in der Fassung vom 13. Juni 2024 nachträglich zu ändern oder aufzuheben.“

88. § 57b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde für die in der Netzregion eingerichteten regionalen Koordinierungszentren im Sinne des Artikels 35 in Verbindung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024.“

89. § 58 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des § 65 in Verbindung mit den §§ 6 bis 6b, 7 bis 7b und 9 bis 10e, des § 25 Satz 2, des § 28a Absatz 3 Satz 1, des § 56 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und von Entscheidungen, die nach einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung vorgesehen sind, entscheidet die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt, wobei jedoch hinsichtlich der Entscheidung nach § 65 in Verbindung mit den §§ 6 bis 6a, 7 bis 7b und 9 bis 10e das Einvernehmen nur bezüglich der Bestimmung des Verpflichteten und hinsichtlich der Entscheidung nach § 28a Absatz 3 Satz 1 das Einvernehmen nur bezüglich des Vorliegens der

Voraussetzungen des § 28a Absatz 1 Nummer 1 und 5, jeweils ausgenommen die Voraussetzungen der Versorgungssicherheit, des effizienten Funktionierens der betroffenen regulierten Netze sowie der Erdgasversorgungssicherheit der Europäischen Union erforderlich ist.“

90. § 58a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13.Juni 2024 arbeitet die Bundesnetzagentur mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, mit dem Bundeskartellamt sowie mit den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen zusammen.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Bundesnetzagentur kann zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, insbesondere zur Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13.Juni 2024, zur Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absatz 4 und 5 und zur Datenmeldung nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024, soweit nicht die Europäische Kommission entgegenstehende Vorschriften nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erlassen hat. Festlegungen, die nähere Bestimmungen zu den Datenmeldepflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 treffen, erfolgen mit Zustimmung der Markttransparenzstelle.“

91. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 12 bis 14 werden durch die folgenden Nummern 12 bis 14 ersetzt:

„12. Datenerhebungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54a Absatz 2, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausbau bidirektionaler Gasflüsse nach § 54a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 und 8 Unterabsatz 1 sowie Anhang III der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 sowie Festlegungen nach § 54a Absatz 3 Satz 2 mit Ausnahme von Festlegungen zur Kostenaufteilung,

13. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 sowie Festlegungen nach § 5b Absatz 1 Satz 2 und § 58a Absatz 4,

14. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 9, 65 und 68 der Verordnung (EU) 2015/1222 in der Fassung vom 22. Februar 2021,“.

bb) Die Nummern 20 bis 23 werden durch die folgenden Nummern 20 bis 23 ersetzt:

„20. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 4, 30 und 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 in der Fassung vom 22. Februar 2021,

21. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2196 in der Fassung vom 24. November 2017, mit Ausnahme der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1485 in der Fassung vom 22. Februar 2021,

22. Entscheidungen auf der Grundlage des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 in der Fassung vom 24. November 2017, mit Ausnahme der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2196 in der Fassung vom 24. November 2017,

23. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 11, 13, 15, 16, 17 und 35 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024,“.

cc) Nummer 28 wird durch die folgende Nummer 28 ersetzt:

„28. Entscheidungen auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 in der Fassung vom 25. Mai 2022.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

92. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „14 Absatz 1a und 1b“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2, §§ 15b, 15c“ ersetzt.

b) Absatz 2a wird gestrichen.

c) In Absatz 2b Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Bundesnetzagentur nimmt in den Bericht einen spezifischen Abschnitt über die Fortschritte bei der Energieeffizienzverbesserung beim Betrieb der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur auf. Sie berichtet über die Fortschritte bei der Energieeffizienzverbesserung beim Betrieb der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur und bewertet den Gesamtwirkungsgrad beim Betrieb der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur sowie der von den Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern durchgeführten Maßnahmen. Sie kann Empfehlungen für Energieeffizienzverbesserungen aussprechen, einschließlich kosteneffizienter Alternativen zur Verringerung der Spitzenlasten und des Gesamtstromverbrauchs.“

e) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

f) Absatz 4a wird gestrichen.

93. § 65 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Bundesnetzagentur kann gegenüber Personen, die gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verstoßen, sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ergreifen, soweit sie zur Durchsetzung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erforderlich sind."

94. § 68 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die Bundesnetzagentur darf personenbezogene Daten, die ihr zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 mitgeteilt werden, nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erforderlich ist."

95. § 68a Satz 4 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„1. sie für die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen oder die Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erforderlich sind und".

96. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 in der Fassung vom 20. Dezember 2024 verbundenen Unternehmen sowie die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie auf Grund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;".

b) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1228/2003" durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024" ersetzt.

c) Absatz 11 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur kann von allen natürlichen und juristischen Personen Auskünfte und die Herausgabe von Unterlagen verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies für die Überwachung der Einhaltung der in den Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote sowie der in den Artikeln 4, 7c, 8, 9 und 15 festgelegten Verpflichtungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erforderlich ist."

97. In § 75 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In einem Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde kann die Rechtmäßigkeit einer vorausgegangenen Festlegung, die in die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur nach § 59 Absatz 3 Satz 3 fällt, auch nach Ablauf der für diese Festlegung geltenden Beschwerdefrist nach § 78 Absatz 1 Satz 1 inzident überprüft werden, soweit die Entscheidung der Regulierungsbehörde auf dieser Festlegung beruht."

98. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 91

Gebührenpflichtige Handlungen; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4b“ durch die Angabe „des § 4b“ und die Angabe „und § 4d“ durch die Angabe „, § 4d und § 4e Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „30 Absatz 2 und 3“ die Angabe „35h Absatz 2, 4 und 7,“ eingefügt.

cc) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt:

„9. Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024;

10. Gewährung von Einsicht in behördliche Akten oder die Erteilung von Auskünften daraus nach § 67 Absatz 5.“

99. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1b wird gestrichen.

b) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1227/2011“ die Angabe „in der Fassung vom 13. Juni 2024“ eingefügt.

bb) Die Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt,“.

cc) Die Nummer 9 wird durch folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. entgegen Artikel 15 Absatz 1 oder 2 die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.“

c) Die Absätze 1d und 1e werden durch die folgenden Absätze 1d und 1e ersetzt:

„(1d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 sich nicht bei der Bundesnetzagentur registriert, bevor er eine meldepflichtige Transaktion nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 abschließt oder

2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 4 Satz 1 sich bei mehr als einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren lässt.

(1e) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zwischen Gebotszonen über das nach Artikel 16 Absatz 4 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 vorgesehene Maß hinaus einschränkt.“

100. § 95a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 95“ die Angabe „Absatz 1b oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2022, S. 1)“ durch die Angabe „die Verordnung (EU) 1227/2011 in der Fassung vom 13.Juni 2024“ ersetzt.

101. In § 95b Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 95“ die Angabe „Absatz 1b oder“ gestrichen.

102. In § 110 Absatz 1 wird nach der Angabe „19,“ die Angabe „20b,“ eingefügt.

103. § 111b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Strom- oder Gasversorgungsnetz, die Belieferung mit Elektrizität oder Gas sowie deren Messung kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden.“

bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Schlichtungsstelle kann andere Unternehmen, die an der Belieferung des den Antrag nach Satz 2 stellenden Verbrauchers bezüglich des Anschlusses an ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz, der Belieferung mit Elektrizität oder Gas oder an der Messung von Elektrizität oder Gas beteiligt sind, als Beteiligte im Schlichtungsverfahren hinzuziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „Bundesministerium der Justiz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium der Justiz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt und die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „Bundesministerium der Justiz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt und die Angabe „und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ gestrichen.

104. § 111c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Energieversorgungsnetzes“ durch die Angabe „Strom- oder Gasversorgungsnetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Schlichtungsstelle und die Regulierungsbehörden können untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Schlichtungs-, Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.“

105. § 111d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. von den Betreibern von Übertragungsnetzen nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 in der Fassung vom 5. Juni 2019 an den Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-Strom) übermittelt und von ENTSO Strom veröffentlicht werden oder“.

106. § 111e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Elektrizitäts- und Gas- und Wärmewirtschaft“ durch die Angabe „Elektrizitäts-, Gas-, Wasserstoff- und Wärmewirtschaft“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) Bilanzkreisverantwortliche,“.

cc) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. in der Wärmewirtschaft insbesondere Daten über Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher sowie über deren Betreiber und

4. in der Wasserstoffwirtschaft insbesondere die Daten über Wasserstofferzeugungsanlagen, Wasserstoffnetze und Wasserstoffspeicheranlagen sowie über deren Betreiber.“

b) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „der Verordnung (EU) 2016/679“ die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen

c) Absatz 6 wird gestrichen.

107. § 111f wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben ee und ff durch die folgenden Doppelbuchstaben ee und ff ersetzt:

„ee) Marktteilnehmer nach Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in der Fassung vom 13.Juni 2024,

ff) Betreiber von organisierten Marktplätzen nach Artikel 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014,“.

bb) Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird der folgende Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) energiewirtschaftlich relevante Wasserstoffverbrauchsanlagen,“.

b) In Nummer 6 wird in der Angabe vor Buchstabe a die Angabe „Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher und deren Betreiber“ durch die Angabe „Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher, Wasserstoffnetze, Wasserstofferzeugungsanlagen, Wasserstoffspeicheranlagen, Wasserstoffverbrauchsanlagen sowie deren Betreiber“ ersetzt.

108. § 112b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 112b

Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

109. Die §§ 114 bis 116 werden gestrichen.

110. § 117a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Betreiber von Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt oder von Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt, die nur deswegen als Energieversorgungsunternehmen gelten, weil sie Elektrizität nach den Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in ein Netz einspeisen oder im Sinne des § 3 Nummer 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarkten, sind hinsichtlich dieser Anlagen von den Bestimmungen des § 10 Absatz 1 ausgenommen.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Nr. 38“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 109“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „des Satzes 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

111. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt spätestens zum 1. Juli 2027 einen Bericht zur Evaluierung der Grundversorgung nach § 36 vor, in dem insbesondere das Verfahren zur Bestimmung des Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 und mögliche alternative Verfahren untersucht werden.

(2) Solange und soweit die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 bezüglich der Regelung von Haftungsfragen keinen Gebrauch gemacht hat, sind § 5 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung und § 25a der Stromnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung bei Störungen der Netznutzung weiterhin anzuwenden.

(3) Der Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes, der eine Zertifizierung nach § 4a nach den Vorgaben des Artikels 71 der Richtlinie 2024/1788 in der Fassung vom 13.Juni 2024 anstrebt, kann bereits vor der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben dieser Richtlinie bei der Bundesnetzagentur einen entsprechenden Antrag auf Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens stellen.

(4) Für ein Netzanschlussbegehren, das auf die Errichtung eines Netzanschlusses einer Biogasaufbereitungsanlage im Sinne des § 32 Nummer 2 in Ver-bindung mit Nummer 3 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung an das Gasversorgungsnetz gerichtet ist und bei dem die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eingeht, sind abweichend von § 17 die Regelungen des § 33 Absatz 1 bis 9 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung über den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen nach dem Ablauf des 31. Dezember 2025 weiterhin anzuwenden.“

b) Absatz 20 wird gestrichen,

c) Absatz 24 wird gestrichen.

d) Absatz 25 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 in der Fassung vom 14. April 2016 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019

1. eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder

2. der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist.“

e) Absatz 26 wird gestrichen.

f) Die Absätze 29 bis 31 werden gestrichen.

g) In Absatz 42 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 38“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 109“ ersetzt.

h) Absatz 44 wird gestrichen.

i) Absatz 46 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht ist, ausgerufen worden ist.“

j) In Absatz 46c wird die Angabe „§ 43b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 43b Absatz 6“ ersetzt.

k) In Absatz 52 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

112. § 118a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Sätze 1 und 2 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 anzuwenden.“

113. Die §§ 118b und 118c werden gestrichen.

114. § 121 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der BSI-Kritisverordnung

Die BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anhang 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 18d“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 43“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 25“ ersetzt.

2. In Nummer 2.3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 32“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 100“ ersetzt.

3. In Nummer 2.5 wird die Angabe „§ 3 Nummer 37“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 108“ ersetzt.

4. In Nummer 2.8 wird die Angabe „§ 3 Nummer 19“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 45“ ersetzt.

5. In Nummer 2.10 wird die Angabe „§ 3 Nummer 19c“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 49“ ersetzt.

6. In Nummer 2.11 wird die Angabe „§ 3 Nummer 37“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 108“ ersetzt.

7. In Nummer 2.13 wird die Angabe „§ 3 Nr. 19a EnWG“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 47 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasverminderung bei Kraftstoffen

Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasverminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 18“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 39“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 3 Nr. 14“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 20b“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 53“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 21“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 55“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 18“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 39“ ersetzt,

   c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 15“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 32“ ersetzt.

   d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 3 Nummer 24 und Nummer 22“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 57 und 64“ und die Angabe „§ 3 Nummer 22“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 57“ ersetzt.

2. § 47g wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „§ 3 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 16“ ersetzt.

   b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 21“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 55“ ersetzt.

   c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

      aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 21“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 55“ ersetzt.

      bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 3 Nummer 15a“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 33“ ersetzt.

   d) In Absatz 10 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „§ 3 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 11“ ersetzt.

   e) In Absatz 11 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „§ 3 Nummer 26a“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 72“ ersetzt.

3. In § 47i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nummer 15a“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 33“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Konzessionsabgabenverordnung

Die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 18“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 39“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nr. 27“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 77“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nr. 27“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 77“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen“.

   b) Die Angabe zu § 23 gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 6 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

      „6. ein Muster der nach §41g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Grundversorger anzubietenden Abwendungsvereinbarung.“

   b) Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 6 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 6 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden.“

3. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen

Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In § 21 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

   b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

5. § 23 wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen“.

b) Die Angabe zu § 23 gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. ein Muster der nach § 41g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Grundversorger anzubietenden Abwendungsvereinbarung.“

b) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 4 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 4 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden.“

3. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen

Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

5. § 23 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen

Die Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen vom 6. Januar 2012 (BGBl. I S. 69), die durch Artikel 315 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 16“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Die Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 5 wird die Angabe „§ 3 Nummer 27“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 77“ ersetzt.

2. In § 21 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 30“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 88“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Kapazitätsreserveverordnung

Die Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 18d“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 43“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 26e“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 76“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 36 Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur“.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

   „(6) § 44a Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3b Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 3 bis 6“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

6. § 22 Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes notwendig, sind die Absätze 1 bis 6 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 3 anzuwenden.“

7. In § 31 Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

8. In § 35 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „bei der Antragstellung“ gestrichen.

9. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36

Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur

§ 99 der Verwaltungsgerichtsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde die Bundesnetzagentur tritt.“

Artikel 16

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 19 Allgemeine Anforderungen an Messsysteme; Verordnungsermächtigung und Subdelegation“.

   b) Die Angabe zu § 40 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 40 Anbindungsverpflichtung Gas“.

   c) Nach der Angabe zu § 67 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 67a Messwertverarbeitung zu Zwecken des Aggregationsverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung“.

   d) Die Angabe zur Anlage wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „Anlage (zu § 22 Absatz 2 Satz 1) Übersicht über die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:

   „1. Aggregationsverantwortlicher: jeder Marktakteur, dem durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 die Aufgabe der Aggregation von viertelstündigen Werten oder von Profilwerten zu Summenzeitreihen zugewiesen worden ist,

   1a. Anlagenbetreiber: der Betreiber von Anlagen nach § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach § 2 Nummer 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,“.

   b) Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 14a eingefügt:

   „14a. Messwertweiterverarbeiter: jeder Marktakteur, dem durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 die Aufgabe der Aufbereitung abrechnungsrelevanter Messwerte, insbesondere in Bezug auf Entnahmestellen-, Einspeisestellen oder Netzübergabestellen zugewiesen worden ist,“.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 getroffen worden ist. Die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators wird dem Messstellenbetreiber zugeordnet.“

4. § 5 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb statt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist. Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der grundzuständige Messstellenbetreiber und der Dritte auf eine vorzeitige Beendigung einigen. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere zur nicht oder nicht vertragsgemäßen Leistung durch den Messstellenbetreiber, bleiben unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen anderen als den grundzuständigen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,

      1. alle Zählpunkte der Liegenschaft für Elektrizität mit intelligenten Messsystemen auszustatten und für die Ausstattung von Zählpunkten der Sparte Elektrizität die maßgeblichen Höchstentgelte nach § 30 einzuhalten, oder

      2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Elektrizität mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Wasser, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen einschließlich der Abrechnungsdienstleistungen nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung, soweit das Bündelangebot den Messstellenbetrieb für die Sparte Heizwärme erfasst.“

   b) Die Absätze 5 und 6 werden durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

      „(5) Jeder Anschlussnutzer hat das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre, bei bereits ausgeübtem Auswahlrecht nach Absatz 1 alle fünf Jahre, die Einholung von zwei verschiedenen Angeboten nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu verlangen. Die Angebote müssen für die Anschlussnutzer verständlich sein und eine Prognose bezüglich der Kosten der Anschlussnutzer vor und nach der Ausübung des Auswahlrechts enthalten.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt festzulegen, das die Kostenregelungen dieses Gesetzes einhält. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10. Auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit

Messeinrichtungen und Messsystemen sind § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 geltenden Fassung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 geltenden Fassung des Messstellenbetriebsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Schuldner der nach Absatz 1 Satz 1 festzulegenden Entgelte sind nach Maßgabe der §§ 29, 30, 32 und 36 Absatz 2 und jeweils in Höhe ihrer dort festgelegten Anteile der Anschlussnetzbetreiber und der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer. Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen. Hat der Anschlussnutzer einen kombinierten Vertrag nach § 9 Absatz 2 und der Energielieferant mit dem Messstellenbetreiber einen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen, ist insoweit statt des Anschlussnutzers der Energielieferant Schuldner nach Satz 1. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist nicht berechtigt, für die Erbringung der Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 mehr als die in § 30 jeweils genannten Höchstentgelte und für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 mehr als die angemessenen Zusatzentgelte nach § 35 Absatz 1 vom jeweiligen Entgeltschuldner zu verlangen, dabei sind für den nach den §§ 5 oder 6 beauftragten Dritten gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber die Vorgaben des § 36 Absatz 2 anzuwenden.

(3) Nach diesem Gesetz zulässige Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und etwaigen Steuerungseinrichtungen sowie für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber ist, können bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netzentgelte, dabei wird ein Abrechnungsentgelt nicht erhoben.

(4) Für Kosten des Netzbetriebs, die bei Anwendung dieses Gesetzes entstehen, sind die §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19

Allgemeine Anforderungen an Messsysteme; Verordnungsermächtigung und Subdelegation“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zur Datenverarbeitung energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der §§ 21 und 22 genügen, die §§ 9 Absatz 1 und 100 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Anforderungen aufgrund von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben

unberührt. Energiewirtschaftliche relevante Mess- und Steuerungsvorgänge sind abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7, 8 Buchstabe a und b und Nummer 9 sowie Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 6 und 8. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Verlässlichkeit von außerhalb der Messeinrichtung aufbereiteten Daten im Sinne von Absatz 3 Satz 2 oder zum Schutz vor Datenabfluss an unbefugte Dritte sowie zum Schutz vor Fremdkontrolle durch unbefugte Dritte

1. Regelungen einschließlich Anforderungen für die Ausgestaltung von eigenen Weitverkehrsnetzanbindungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen, Anlagen zur Speicherung von Energie sowie Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz aufzustellen,

2. Regelungen zu technischen Bedingungen für informationstechnische Systeme zu treffen, die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bei der Festlegung technischer Vorschriften nach § 19 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Weitverkehrsnetzverbindungen von Anlagen einschließlich Steckersolargeräten nach dem Erneuerbare-Energien-gesetz, von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie von Anlagen zur Speicherung von Energie zu beachten haben sowie

3. für bestimmte Fälle von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzverbindungen vollständig zu untersagen oder die Anbindung nur über ein Smart-Meter-Gateway zu erlauben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die in Satz 3 genannte Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesnetzagentur übertragen oder zum Gegenstand von Festlegungen der Bundesnetzagentur machen. Dabei kann vorgesehen werden, in welchem Umfang sich die Bundesnetzagentur bei Ausübung ihrer jeweiligen Kompetenzen ins Benehmen oder ins Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik setzen muss.“

8. Nach § 20 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ab dem 1. Januar 2028 ist Absatz 1 entsprechend für neue Messeinrichtungen für Wasserstoff anzuwenden.“

9. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die jeweils geltende Fassung wird im Bundesanzeiger durch Verweis auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik[2] bekannt gemacht.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

[2] Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet https://www.bsi.bund.de/dok/smartmeter-pp-tr

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „den Common Criteria“ die Angabe „oder nach dem auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Für die Wahl des Zertifizierungsverfahrens nach Satz 1 gilt Artikel 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/482.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Zertifizierung gelten § 9 des BSI-Gesetzes, die BSI-Zertifizierungs- und Anerkennungsverordnung sowie das auf den Gemeinsamen Kriterien beruhende europäische System für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/881.“

11. § 25 Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erfüllung der in Absatz 4 Nummer 1 bis 3 genannten Anforderungen ist nachzuweisen durch ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder durch die erfolgreiche Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle, die gemäß ISO/IEC 27006[3] bei der nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert ist.“

12. § 26 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Geeignete Informationen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten[4] bereit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist von sämtlichen ergriffenen Maßnahmen vorab oder bei Gefahr im Verzug nachträglich zu informieren.“

13. In § 27 Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „unterstützt nach Möglichkeit Standardisierungsvorhaben“ die Angabe „insbesondere“ eingefügt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Ausstattung hat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie 2024/1275 in der Fassung vom 24. April 2024 unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.“

b) Absatz 5 Satz 4 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Die Ausstattungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2 ist im Hinblick auf die Steuerungseinrichtung nicht für Anlagen anzuwenden, wenn der Anlagenbetreiber

1. am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz die maximale Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf null Prozent der installierten Leistung begrenzt und

---

[3] Zu beziehen bei der DIN Verlag GmbH, Berlin.

[4] Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet www.bsi.bund.de.

2. gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber in Textform erklärt hat, sicherzustellen, dass seine Anlage dauerhaft keinen Strom in die Elektrizitätsversorgungsnetze einspeist.

   Der Anlagenbetreiber kann die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach Satz 1 Nummer 1 frühestens vier Jahre nach Zugang der Erklärung nach Satz 1 Nummer 2 und nur nach Zugang einer Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung an den grundzuständigen Messstellenbetreiber aufheben. Ab der Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 kann das Recht des Anlagenbetreibers nach Satz 1 frühestens nach vier Jahren wieder ausgeübt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist weder der Anschlussnehmer noch der Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 nachträglich abzuändern oder abändern zu lassen.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1“ ersetzt.

       bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Anlagen mit einer installierten Leistung“ die Angabe „von mehr als 7 Kilowatt“ eingefügt.

    b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

       „(2) Stattet der grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Messstellen mit intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt aus, ist er berechtigt, zusätzlich zu den nach Absätze 1 und 5 zulässigen Preisobergrenzen dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnetzbetreiber jeweils nicht mehr als 50 Euro brutto jährlich für Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt in Rechnung zu stellen.“

16. § 34 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

       aa) In Nummer 4 wird die Angabe „64“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

       bb) In Nummer 6 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 14a“ durch die Angabe „§ 14a Absatz 1 und 2“ ersetzt.

    b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 65 und 66 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

       bb) In Nummer 6 wird die Angabe „64“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

17. In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 30 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der nach den §§ 5 oder 6 beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils nach § 30 Absatz 1 oder 3 maßgeblichen Preisobergrenzen einhält. Für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt ist er bei den in § 29 Absatz 1 Nummer 2 genannten Messstellen berechtigt, vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt zu verlangen, welches die Preisobergrenzen nach § 30 Absatz 2 einhält. Für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2, welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers erbringt, sind die Vermutungstatbestände nach § 35 entsprechend anzuwenden. Darüberhinausgehende Entgelte gegenüber dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltschuldnern nach § 7 Absatz 2 bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2, die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 oder die Anbindung einer Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem nach § 40 zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Preisangaben für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 oder mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 hat der grundzuständige Messstellenbetreiber den betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber sowie Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 sowie den Anschlussnutzer auf die erstmalige Möglichkeit zur Wahl des Messstellenbetreibers nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zwei Jahre ab der Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem oder mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung hinzuweisen.“

20. § 40 wird durch den folgenden § 40 ersetzt:

„§ 40

Anbindungsverpflichtung von Messeinrichtungen für Gas

Neue Messeinrichtungen für Gas im Sinne von § 20 sind bei registrierender Leistungsmessung spätestens ab dem 1. Juli 2028 an vorhandene Smart-Meter-Gateways anzubinden, im Übrigen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anbindung technisch

möglich ist und dem jeweiligen Anschlussnutzer durch die Anbindung keine Mehrkosten entstehen.“

21. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber können die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in ihrem Netzgebiet auf ein anderes Unternehmen übertragen, das über eine nach § 4 erforderliche Genehmigung und ein nach § 25 erforderliches Zertifikat verfügt. Grundzuständige Messstellenbetreiber können auch untereinander Kooperationen zur gemeinsamen Erfüllung der Pflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers eingehen.“

    b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „Auf Kooperationen nach Absatz 1 Satz 2 sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anwendbar.“

22. § 45 Absatz1 wird wie folgt gefasst:

    a) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Übernimmt ein Unternehmen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 die Grundzuständigkeit für mehrere Netzgebiete oder gehen mehrere Unternehmen eine Kooperation nach § 41 Absatz 1 Satz 2 ein, so ist ab diesem Zeitpunkt für die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen nach Satz 1 die Gesamtzahl der Messstellen in allen von der Grundzuständigkeit erfassten Netzgebieten maßgeblich.“

    b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.

23. § 47 wird durch den folgenden § 47 ersetzt:

„§ 47

Festlegungen der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung der mess-, eich- und datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Schutzprofile und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2 Entscheidungen durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Gewährleistung der Fernsteuerbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und zur Gewährleistung der Abrufbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d,

2. zur zeitnahen Übermittlung von Netzzustandsdaten nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e,

3. im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Konkretisierung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Kommunikationstechnik nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 insbesondere zur Anpassung an neue technologische und marktliche Entwicklungen,

4. zum maximalen Eigenstromverbrauch nach § 21 Absatz 1 Nummer 5,

5. zur Konkretisierung der Anforderungen an die Übermittlung von Stammdaten angeschlossener Anlagen in § 21 Absatz 1 Nummer 6,

6. zum Inhalt und zur Durchführung der Rahmenverträge nach § 25 Absatz 3 Satz 3.

(2) Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. zu allgemeinen Anforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 3,

2. zu den näheren Anforderungen an die Erfüllung der Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung aus § 3 Absatz 4,

3. zu den Inhalten von Messstellenverträgen und Messstellenrahmenverträgen nach den §§ 9 und 10, insbesondere auch zu den bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers einzuhaltenden Fristen,

4. zur Ausgestaltung der Verwaltungspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers und zur besonderen Rolle des Auffangmessstellenbetreibers nach § 11,

5. zur Durchführung des Wechsels des Messstellenbetreibers auf Veranlassung des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers nach den §§ 5, 6, 9, 10 und 39,

6. zur Durchführung und Ausgestaltung kombinierter Verträge nach § 9 Absatz 2 und von Rahmenverträgen nach § 9 Absatz 4,

7. zu Geschäftsprozessen, die bundesweit zur Förderung einer größtmöglichen und sicheren Automatisierung einzuhalten sind,

8. zur Bestimmung des Übergangszeitraumes und des angemessenen Entgelts im Zusammenhang mit der Regelung des § 17 zum Wechsel des Anschlussnutzers,

9. zu Regelungen im Zusammenhang mit dem Ausfall des Messstellenbetreibers nach § 18,

10. zu den Rechten des Netzbetreibers aus § 12 und seinen Pflichten aus § 13,

11. zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Regelungen in den §§ 29 bis 38,

12. zu den Voraussetzungen, unter denen Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 auch die Ausstattung von Netzübergaben zwischen Netzbetreibern in ihrer jeweiligen Regelzone mit intelligenten Messsystemen verlangen können, einschließlich der Kostenverteilung,

13. im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur datenschutzgerechten weiteren Ausgestaltung des Verfahrens der Zählerstandsgangmessung, einschließlich Vorgaben zur Löschung, Pseudonymisierung und Depseudonymisierung oder Anonymisierung von Messwerten, und zur standardmäßigen Vorgabe der Zählerstandsgangmessung als nicht auf einen Einzelzählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unterhalb von 10 000 Kilowattstunden und

14. zu bundesweit einheitlichen und abschließenden technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Absatz 2.

(3) Die Bundesnetzagentur kann zum Zweck der Gewährleistung einer sicheren energiewirtschaftlichen Datenkommunikation als Grundlage für eine sichere Energieversorgung durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Regelungen zu energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgängen treffen, einschließlich Regelungen zur Erweiterung, näheren Bestimmung oder Beschränkung des Katalogs nach § 19 Absatz 2 Satz 2.“

24. § 48 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt ab dem 30. Juni 2024 mindestens alle vier Jahre vor:

1. einen Bericht zum Rechtsrahmen und zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende, auch unter Berücksichtigung der Sparten Gas und Wasserstoff,

2. eine Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher,

3. eine Analyse zur Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen und Vermutungstatbeständen nach den §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf über § 29 Absatz 1 hinausgehende Einbaufallgruppen oder weitere Sparten, insbesondere Gas und Wasserstoff.“

25. § 49 Absatz 2 Nummer 6 und 7 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 9 ersetzt:

„6. Energielieferanten,

7. Aggregationsverantwortliche,

8. Messwertweiterverarbeiter sowie

9. jede Stelle, die über eine Einwilligung des Anschlussnutzers verfügt, die den Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2016/679 genügt.“

26. In § 54 Absatz 2 wird die Angabe „§ 75 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 75 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sofern für die Abrechnung kein wahrer Messwert innerhalb der Fristvorgaben aus diesem Gesetz oder aus Festlegungen der Bundesnetzagentur ermittelt werden kann, hat der Messstellenbetreiber im Einzelfall Ersatzwerte oder vorläufige Werte nach den anerkannten Regeln der Technik zu bilden. Im Falle wiederkehrender Messwertausfälle hat der Messstellenbetreiber unverzüglich

geeignete strukturelle Verbesserungsmaßnahmen zur Verbesserung der Messwertqualität und -verfügbarkeit zu ergreifen.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

28. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„1. bei Letztverbrauchern, bei denen keine vereinfachten Methoden (Standardlastprofile) zur Anwendung kommen sowie bei Letztverbrauchern mit intelligenten Messsystemen, durch eine stündliche registrierende Leistungsmessen,“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 31b“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 93“ ersetzt.

29. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 75 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 75 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe „Buchstaben a bis e“ durch die Angabe „Buchstaben a bis f“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. dem Messwertweiterverarbeiter

a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 für die in § 67a Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Last- oder Zählerstandsgänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 für die in § 67a Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,

c) bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen, die nicht von den Buchstaben a und b erfasst sind, soweit möglich, monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Last- oder Zählerstandsgänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;

5. dem Aggregationsverantwortlichen

a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 für die in § 67b Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Last- oder Zählerstandsgänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 für die in § 67b Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,

c) bei Messtellen mit intelligenten Messsystemen, die nicht von den Buchstaben a und b erfasst sind, soweit möglich, monatlich für den

Vormonat in geeignet aggregierter Form die Last- oder Zählerstandsgänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;“.

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bei intelligenten Messsystemen haben Messstellenbetreiber für eine entsprechende Standardkonfiguration im Sinne von Absatz 3 zu sorgen. Konkretisierungen und Einschränkungen zur Standardkonfiguration nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 75 Absatz 1 Nummer 6 festlegen.“

30. § 61 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen auf Anforderung des Anschlussnutzers standardmäßig unter Nutzung einer standardisierten Schnittstelle innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, zur Verfügung zu stellen. Alternativ, insbesondere sofern der Anschlussnutzer der Bereitstellung nach Satz 1 widerspricht, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden, wobei die Informationen mindestens innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung zu stellen sind.“

31. § 62 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen auf Anforderung des Anlagenbetreibers standardmäßig unter Nutzung einer standardisierten Schnittstelle innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung des Messstellenbetreibers für mobile Endgeräte, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, zur Verfügung zu stellen. Alternativ, insbesondere sofern der Anlagenbetreiber der Bereitstellung nach Satz 1 widerspricht, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden, wobei die Informationen mindestens innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung zu stellen sind.“

32. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden zu den Nummern 7 bis 9.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Standardmäßig übermittelt der Netzbetreiber monatlich für den Vormonat

1. dem Energielieferanten für die Überprüfung der Bilanzkreis- und Netznutzungsabrechnung Leistungswerte sowie Arbeitswerte von Einzelzählpunkten,

2. die zur Erfüllung weiterer, sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten erforderlichen Daten.“

33. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummern 6 bis 10 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:

„6. Erstattung von finanziellen Förderungen und vermiedenen Netzentgelten nach § 13 des Energiefinanzierungsgesetzes,

7. Erhebung von Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz,

8. Erfüllung weitere sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Standardmäßig übermittelt der Betreiber von Übertragungsnetzen die zur Erfüllung von sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebenden Pflichten erforderlichen Daten.“

c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

34. Nach § 67 werden die folgenden §§ 67a und 67b eingefügt:

„§ 67a

Messwertverarbeitung zu Zwecken des Messwertweiterverarbeiters; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung

(1) Der Messwertweiterverarbeiter darf erhaltene Messwerte ausschließlich verarbeiten, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:

1. die Aufbereitung von zählpunktscharfen Messwerten zu abrechnungsrelevanten Messwerten, insbesondere in Bezug auf Entnahmestellen, Einspeisestellen oder Netzübergabestellen,

2. Erfüllung weiterer Pflichten, die sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergeben.

(2) Der Messwertweiterverarbeiter übermittelt die aufbereiteten abrechnungsrelevanten Messwerte einer Entnahme- oder Einspeisestelle im erforderlichen Umfang nach näherer Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 75.

(3) Der Messwertweiterverarbeiter muss personenbezogene Messwerte löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinne von Satz 1 fünf Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert vom Aggregationsverantwortlichen empfangen wurde, als nicht mehr erforderlich.

§ 67b

Messwertverarbeitung zu Zwecken des Aggregationsverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung oder Anonymisierung

(1) Der Aggregationsverantwortliche darf erhaltene Messwerte ausschließlich verarbeiten, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:

1. Aggregation von Last- und Einspeisegängen sowie von Profilwerten von Einzelzählpunkten zum Zweck der Bilanzierung, der Bilanzkoordination, der Überwachung der Bilanzkreistreue, der ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung sowie für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung,

2. Erfüllung weiterer Pflichten, die sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergeben.

(2) Der Aggregationsverantwortliche übermittelt Summenzeitreihen im erforderlichen Umfang nach näherer Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 75.

(3) Der Aggregationsverantwortliche muss personenbezogene Messwerte löschen oder im Sinne von § 52 Absatz 3 Satz 2 anonymisieren, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung personenbezogener Messwerte nicht mehr erforderlich ist. Soweit in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder nach § 75 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Speicherung im Sinn von Satz 1 fünf Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert vom Aggregationsverantwortlichen empfangen wurde, als nicht mehr erforderlich.“

35. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und in Satz 1 wird die Angabe „Energielieferant“ durch die Angabe „Bilanzkreisverantwortliche“ ersetzt.

36. In § 69 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „nach § 4 der Stromnetzzugangsverordnung“ gestrichen.

37. In § 75 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „für den Bereich Gas“ durch die Angabe „für die Bereiche Gas und Wasserstoff“ ersetzt.

38. § 76 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften oder den nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden entgegensteht.“

39. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Anlage wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage (zu § 22 Absatz 2 Satz 1)

Übersicht über die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“.

b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. BSI: Technische Richtlinie TR-03109:

a) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-1, Anforderungen an die Interoperabilität der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems,

b) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-2, Smart-Meter-Gateway – Anforderungen an die Funktionalität und Interoperabilität des Sicherheitsmoduls,

c) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-3, Kryptographische Vorgaben für die Infrastruktur von intelligenten Messsystemen,

d) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-4, Smart Metering PKI – Public-Key-Infrastruktur für Smart-Meter-Gateways,

e) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-5, Kommunikationsadapter,

f) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-6: Smart-Meter-Gateway-Administration.

Fundstelle: https://www.bsi.bund.de/dock/smartmeter-pp-tr“.

Artikel 17

Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 25“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 70“ ersetzt.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 25“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 70“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 2, § 10a Absatz 2 Satz 1 sowie § 15 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Strompreisbremsegesetzes

Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 3 Nummer 16“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 37“ ersetzt.

   b) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 8“ ersetzt.

   c) In Nummer 24 wird die Angabe „§ 3 Nummer 10a“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 17“ ersetzt.

   d) In Nummer 29 wird die Angabe „§ 3 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 9“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 7, § 12b Absatz 6 und 7 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 38“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 109“ ersetzt.

4. In § 24 Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 25 Satz 3, § 28 Nummer 2, § 36 Absatz 5 Satz 1, 2, 4, 6 und 7, § 38 Satz 1 und 2, § 46 Absatz 2 Satz 1, § 48 Absatz 1, § 48a Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 48b Satz 1 und 3 sowie § 50a Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560, 2894), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

   b) In Nummer 4 Buchstabe d und e wird jeweils Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 3 Nummer 25“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 70“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 5, § 16 Absatz 4, § 21 Nummer 2, § 33 Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 37a Absatz 6 und 7 Satz 3, § 39 Absatz 2 Satz 1, § 40 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 26a“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 72“ und die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert;

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitgeteilt hat, dass ein Fall nach Nummer 1 eingetreten ist, und dies in geeigneter Form veröffentlich worden ist sowie“.

3. In § 6 Absatz 1, den §§ 7 und 10 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert;

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

5. § 17a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 6 Satz 5 und 7 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

6. § 17b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

7. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

8. In § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4, in § 21 Absatz 4 Satz 3 und in § 23 a Absatz 8 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

9. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Nach der Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht ist, kann die Bundesnetzagentur die Feststellung treffen, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt.“

   b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 18“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 39“ ersetzt.

10. In § 25 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 und in § 29 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

11. In § 30 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Gassicherungsverordnung

Die Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 2 Satz 1 wird „§ 3 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

   „9. „Bilanzkreis“ ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes,“.

2. § 10 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Anlagenbetreiber dürfen den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Soweit bei dem Anschluss nach Satz 1 eine elektrische Anlage hinter einer Hausanschlusssicherung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung errichtet, erweitert, geändert oder instandgehalten wird, bleiben die dafür geltenden Anforderungen an eine Eintragung in das Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers unberührt.“

3. In § 10b Absatz 4 wird die Angabe „nach § 95 Absatz 2a erlassenen Verordnung“ durch die Angabe „nach § 19 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Messstellenbetriebsgesetzes erlassenen Verordnung“ ersetzt.

4. In § 11a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 12“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 27“ ersetzt.

5. § 90 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Anlagenbetreiber“ durch die Angabe „Wirtschaftsteilnehmer nach Artikel 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) 996/2022“ ersetzt.

      bb) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstabe c ersetzt:

„c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und Zertifizierungsstellen sowie zum Akkreditierungsverfahren und zu den Maßnahmen zu der Überwachung von Systemen, Zertifizierungsstellen und Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich erforderlicher Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie Auskunfts-, Herausgabe-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten, einschließlich des Rechts der zuständigen Behörde oder Zertifizierungsstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit, Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist,“.

b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2 geregelten Anforderungen sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren die Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beliehen oder errichtet sind, mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3.“

6. § 95 Nummer 2a wird gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, elektronisches Verfahren“.

b) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, Vorbescheid, elektronisches Verfahren“.

c) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern, Vorbescheid, elektronisches Verfahren“.

2. In § 2 Nummer 22 wird die Angabe „§ 3 Nummer 17“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 38“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „1a“ gestrichen.

4. In § 7 Absatz 1 Satz wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10

Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, elektronisches Verfahren“.

   b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „, 1a“ gestrichen.

   c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Antrag auf Zulassung muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden.“

6. § 12 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden.“

7. Nach § 15 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle müssen elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal erfüllt werden.“

8. In §18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird jeweils nach der Angabe „erforderlich ist“ die Angabe „und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach der verbindlichen Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen in Betrieb genommen worden ist“ eingefügt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 20

Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, Vorbescheid, elektronisches Verfahren“.

   b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Antrag auf Zulassung muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden.“

10. § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird durch den folgenden Doppelbuchstaben bb ersetzt:

„bb) eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, sofern nach Landesrecht keine Genehmigung für den Wärmespeicher erforderlich ist, und der Wärmespeicher bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der verbindlichen Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen in Betrieb genommen worden ist,“.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 24

Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern, Vorbescheid, elektronisches Verfahren“.

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Antrag auf Zulassung muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden.“

12. § 32a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

13. In § 33 Absatz 3 und § 33a Absatz 4 Nummer 3 sowie in § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3, in § 34 Absatz 2 Satz 1, in § 34 Absatz 3, in § 34 Absatz 4 Satz 1 und 2 und in § 34 Absatz 5 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 19 wird nach der Angabe „§ 18 Absatz 1 und 2“ die Angabe „§ 22 Absatz 1 und 2“ eingefügt.

b) Nach Absatz 24 der folgende Absatz 25 eingefügt:

„(25) Um die Stunden zu ermitteln, in denen der Spotmarktpreis im Sinn des § 7 Absatz 5 negativ ist, ist für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2024 bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortätigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Für KWK-Anlagen, die vor dem 25. Februar 2025 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wiederaufgenommen haben oder einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 8a oder § 8b erhalten haben, ist ab dem Tag, an dem die Strombörsen erstmals in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt Stromviertelstundenkontrakte der Kopplung der Orderbücher zugrunde legen, eine Kalenderstunde dann als negativ im Sinn des § 7 Absatz 5 zu berücksichtigen, wenn das arithmetische Mittel aus den Spotmarktpreisen der Viertelstunden dieser Kalenderstunde negativ ist.“

Artikel 24

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 27 (weggefallen)".

   b) Die Angabe zu § 68 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

   „b) ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder".

   b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 3 Nummer 2" durch die Angabe „§ 3 Nummer 8" ersetzt.

   c) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 3 Nummer 25" durch die Angabe „§ 3 Nummer 70" ersetzt.

   d) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 13a eingefügt:

   „13a. „Saldo des EEG-Kontos" der Gesamtsaldo aus den Kontoständen der für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils geführten separaten Bankkonten nach § 47 Absatz 1 Satz 1 ohne die nach Anlage 1 Nummer 9.1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben und ohne Berücksichtigung von Änderungen der Kontostände durch die Einzahlung oder Rückzahlung von Darlehensvaluta oder sonstiger der Zwischenfinanzierung dienender Mittel,".

   e) Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

   „15. „selbstständiger Teil eines Unternehmens" ein Teilbetrieb mit eigenem Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens, der

   a) jederzeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte und

   b) seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt."

   f) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 3 Nummer 10a" durch die Angabe „§ 3 Nummer 17" ersetzt.

   g) Nummer 18 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist und die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt,“.

h) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 3 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 9“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den EEG-Finanzierungsbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr sowie die voraussichtliche Höhe des Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 für das laufende Kalenderjahr,“.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ ersetzt.

4. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Beweislast

Ist die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs, der voraussichtlichen oder tatsächlichen Höhe des Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2, des KWKG-Finanzierungsbedarfs oder der Offshore-Anbindungskosten streitig, trifft die Beweislast die Übertragungsnetzbetreiber. Soweit in die Ermittlung dieser Finanzierungsbedarfe sowie der voraussichtlichen oder tatsächlichen Höhe des Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 auch Daten und Prognosen unabhängiger Dritter einfließen, ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn diese Daten und Prognosen unverändert übernommen wurden und die Übertragungsnetzbetreiber keine Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Daten oder Prognosen haben oder haben mussten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wenn der Saldo des EEG-Kontos zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres negativ ist, haben die Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Ausgleich in Höhe des Betrages, der dem negativen Saldo entspricht. Wenn der Saldo des EEG-Kontos zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres positiv ist, hat die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch gegen die Übertragungsnetzbetreiber auf Ausgleich in Höhe des Betrages, der dem positiven Saldo entspricht, höchstens jedoch in Höhe der Summe der Zahlungen, die die Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs nach diesem Gesetz oder vor dem 1. Januar 2023 zur Absenkung der EEG-Umlage nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat und die noch nicht zurückgezahlt wurde.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

c) Der Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 wird vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach Absatz 2 Satz 1 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fällig. Die Bundesrepublik Deutschland kann nach Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 auch vor dem Eintritt der Fälligkeit leisten. Sie kann in Ausnahmefällen mit befreiender Wirkung gegenüber allen Übertragungsnetzbetreibern an einen Übertragungsnetzbetreiber leisten. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 wird vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 bei den Übertragungsnetzbetreibern, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach Absatz 2 Satz 1 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fällig. Die Übertragungsnetzbetreiber können nach Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 auch vor Eintritt der Fälligkeit leisten.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland kann auch vor Fälligkeit die Aufrechnung ihrer Forderung gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus Absatz 1 Satz 2 gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland aus § 7 Absatz 1 im laufenden Kalenderjahr erklären. Die Aufrechnung kann erklärt werden, sobald dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Mitteilung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Satz 2 zugegangen ist und soweit darin die Forderung von der Bundesnetzagentur nicht beanstandet wurde. Die Aufrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie die Aufrechnung weiterer gegenseitiger Forderungen aufgrund dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn und soweit sie in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nach dem Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28] ausdrücklich vereinbart wird.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auch unterjährige Wechsel zwischen positiven und negativen Abschlagszahlungen sind möglich.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sofern sich die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ergibt, sind die Abschlagszahlungen jeweils zum 10. eines Kalendermonats zu leisten. Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum Ablauf des 15. November eines jeden Kalenderjahres einen Vorschlag für die kalendermonatliche Gewichtung der Abschlagszahlungen für das jeweils folgende Kalenderjahr. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Zustimmung soll bis zum Ablauf des 30. November eines jeden Kalenderjahres in Textform erteilt werden, sofern keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Die Abschlagszahlungen sind erfüllbar, sobald und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seine Zustimmung zu der kalendermonatlichen Gewichtung der Abschlagszahlungen erteilt hat.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Bundesrepublik Deutschland kann die kalendermonatliche Gewichtung und die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen unterjährig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos aus wesentlichen Gründen anpassen. Die Übertragungsnetzbetreiber können eine Anpassung der kalendermonatlichen Gewichtung und der Gesamthöhe der Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos dies erforderlich macht. Eine Anpassung nach Satz 2 kann insbesondere dann verlangt werden, wenn der Saldo des EEG-Kontos über einen längeren Zeitraum oder in nicht unerheblicher Höhe unterhalb der erforderlichen Liquidität liegt.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 übermitteln die Übertragungsnetzbetreiber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur regelmäßig eine Simulation über die voraussichtliche Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.“

7. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ ersetzt.

8. § 10 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, den KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten durch die Erhebung von Umlagen auszugleichen.“

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 4 dieses Teils“ durch die Angabe „den §§ 30 bis 36“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Erhebung der Umlagen erfolgt in den Fällen des Satz 1 und des Satz 2 Nummer 1 gegenüber dem nach den §§ 30 bis 36 begünstigten Unternehmen und im Fall von Satz 2 Nummer 2 gegenüber dem antragstellenden Unternehmen.“

10. In § 15 wird die Angabe „§ 3 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 16“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Unternehmen, bei denen die Erhebung der Umlagen nach § 12 Absatz 2 oder 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, zum 31. August eines Kalenderjahres,“.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Differenz zwischen den nach § 56 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von den Verteilernetzbetreibern an den jeweils vorgelagerten

Übertragungsnetzbetreiber weitergegebenen Strommengen und den in der Endabrechnung nach § 50 Nummer 2 ausgewiesenen Strommengen sind zwischen den Verteilernetzbetreibern und dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des 15. September des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres für jeden Energieträger Ausgleichszahlungen zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist für jede der in Anlage 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unterschiedenen Energieträgergruppen separat als Produkt aus der für den jeweiligen Energieträger oder die Energieträgergruppe ermittelten Differenz nach Satz 1 und aus dem für diesen Energieträger oder diese Energieträgergruppe ermittelten, energieträgerspezifischen Jahresmarktwert des jeweiligen Leistungsjahres nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes zu ermitteln."

12. § 20 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben:

1. aus Rückforderungen auf Grund von § 18 Absatz 1,

2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren,

3. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

4. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 62 dieses Gesetzes, § 85 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 31b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

5. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 ergangen ist,

6. aus einer nach § 26 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung oder

7. aus der unstreitigen Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Angaben.

Für die Differenz aus den Änderungen der zwischen den Verteilernetzbetreibern und dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber abzurechnenden Strommenge nach Satz 1 sind zwischen den Verteilernetzbetreibern und dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bei der jeweils nächsten Abrechnung für jeden Energieträger Ausgleichszahlungen zu leisten. § 19 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

13. In § 21 Absatz 6 wird die Angabe „§ 3 Nummer 17" durch die Angabe „§ 3 Nummer 38" ersetzt.

14. § 27 wird gestrichen.

15. § 29 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 6 ersetzt:

„3. den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 31 Nummer 3 und 4,

4. die Netzbetreiber, an deren Netz die nach Nummer 1 aufzuschlüsselnden Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind,

5. die Netzbetreiber, die zur Erhebung der nach Absatz 1 beantragten begrenzten Umlagen an den nach Nummer 1 aufzuschlüsselnden Abnahmestellen berechtigt sind und

6. die Netznutzer der nach Nummer 1 aufzuschlüsselnden Abnahmestellen, es sei denn, die nach Absatz 1 begrenzten Umlagen werden als eigenständige Umlagen gegenüber den Antragstellern erhoben oder die Antragsteller sind selbst Netznutzer."

16. In § 30 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8)" durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 in der Fassung vom 30. Januar 2024" ersetzt.

17. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei Unternehmen, die der Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen sind und bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des Unternehmens leistet, werden die Umlagen unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs nach Unterabschnitt 2 mit der Maßgabe begrenzt, dass § 30 Nummer 1 und § 31 Nummer 1 nicht anzuwenden sind und die Zugehörigkeit der Abnahmestelle zu einer Branche nach Anlage 2 abweichend von § 31 nicht erforderlich ist."

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 33 Satz 1 ist auf Unternehmen im Sinn des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese abweichend von § 32 für die Begrenzung

1. im Jahr der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken und im ersten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme Prognosedaten übermitteln,

2. im zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten auf der Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres übermitteln,

3. im dritten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln und

4. im vierten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln."

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, die der Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen sind und bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des selbständigen Teils des Unternehmens leistet, entsprechend anzuwenden, wenn diese

1. eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufstellen und

2. die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuchs prüfen lassen.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 1 Gigawattstunde“ durch die Angabe „mehr als 1 Gigawattstunde unter Ausschluss der rückgespeisten Energie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge“ gestrichen.

19. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei einem Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr werden die Umlagen auf 20 Prozent begrenzt, wenn es nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der in das Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug. Die Begrenzung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit diese Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 in dem Antragsjahr und in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren gewährt worden sind, den Betrag von 300 000 Euro nicht überschreiten. Als dem Unternehmen gewährte Beihilfen im Sinn dieses Absatzes gelten alle Beihilfen, die dem Unternehmen im Sinn des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 gewährt werden.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b ist entsprechend anzuwenden. Die Nachweisführung für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch eine Eigenerklärung, in der das Unternehmen

1. sämtliche Beihilfen angibt, die ihm aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren und im Antragsjahr bis zur Antragstellung gewährt worden sind,

2. sich verpflichtet, ab der Antragstellung und bis zum Ende des Jahres, in dem der Begrenzungsbescheid ergeht, keine sonstigen Beihilfen aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 in Anspruch zu nehmen, die den zulässigen Gesamtbetrag aller Beihilfen aufgrund dieser Verordnung von 300 000 Euro übersteigen würden, und

3. bestätigt, dass es keinem Förderausschluss nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 unterliegt.“

20. § 40 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Entscheidung ergeht schriftlich oder elektronisch mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dem nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 und 5 mitgeteilten Netzbetreiber und dem nach § 29 Absatz 2 Nummer 6 mitgeteilten Netznutzer. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr."

21. In § 44 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz" durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

22. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Buchstabe b," durch die Angabe „Buchstabe b und" ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres

a) die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs, der voraussichtlichen Höhe eines Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 für das laufende Kalenderjahr, des KWKG-Finanzierungsbedarfs und der Offshore-Anbindungskosten und

b) den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das folgende Kalenderjahr."

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei der Veröffentlichung nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sind die Datengrundlagen, Annahmen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte, die in die Ermittlung der jeweiligen Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a eingeflossen sind, anzugeben."

c) In Absatz 4 wird die Angabe „und der Bericht nach Absatz 1 Nummer 3" gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „und den Bericht nach Absatz 1 Nummer 3" gestrichen.

23. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Erfolgt die Erhebung der Umlagen auf die Netzentnahme für das jeweilige Kalenderjahr nach § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 durch einen Übertragungsnetzbetreiber, ist das nach Teil 4 Abschnitt 4 dieses Gesetzes begünstigte oder antragstellende Unternehmen selbst zur Mitteilung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 an den Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet. Die Frist nach Absatz 2 fällt in den Fällen des Satzes 1 auf den 31. Mai des Kalenderjahres."

24. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „, 2a“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der nach Teil 4 verringerte Anspruch auf Zahlung der Umlagen erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, soweit die folgenden Mitteilungspflichten nicht spätestens bis zum 31. März des Jahres erfüllt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht unverzüglich zu erfüllen gewesen wäre:

1. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und

2. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 4, soweit sie sich auf die Angaben nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 bezieht.

Der Fristablauf nach Satz 1 verschiebt sich, soweit für die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 eine spätere Frist als der 31. März vorgesehen ist, auf das Datum der späteren Frist.“

25. § 56 Absatz 1 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 und

6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.“

26. In § 59 Absatz 4 Satz 3 und in den §§ 64 und 65 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

27. Nach § 66 Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 bis 10 eingefügt:

„(7) Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2026 ist § 4 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 in der am … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Differenzbetrag nach Anlage 1 Nummer 1.1.2 nachträglich nicht berücksichtigt wird.

(8) § 7 Absatz 2 Satz 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden auf die Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2026, die die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage der Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28] an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt haben.

(9) § 6 ist auf die Ermittlung des Ausgleichsanspruchs für das Jahr 2025 anzuwenden.

(10) Zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28] bereits bestehende Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zur Aufrechnung, sind ab dem … [einsetzen: Datum des Tags des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 28] nicht mehr anzuwenden.“

28. § 68 wird gestrichen.

29. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1.1 wird durch die folgende Nummer 1.1 ersetzt:

    „1.1 Der EEG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2.3, 4.1, 4.3 und 4.4 und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3 und 5.1 bis 5.10 für das jeweils folgende Kalenderjahr."

    b) In Nummer 4.4 wird die Angabe „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes" gestrichen.

    c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

    aa) In Nummer 5.7. wir die Angabe „§ 3" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.

    bb) In Nummer 5.9 wird die Angabe „des Energiewirtschaftsgesetzes und" durch die Angabe „des Energiewirtschaftsgesetzes," ersetzt.

    cc) In Nummer 5.10 wird die Angabe „erforderlich sind." durch die Angabe „erforderlich sind und" ersetzt.

    dd) Nach Nummer 5.10 wird die folgende Nummer 5.11 eingefügt:

    „5.11 Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 6 und 7."

    d) Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Ausgaben" die Angabe „und der Differenzbetrag der tatsächlichen nach Nummer 9.1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben" eingefügt.

    bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „Der Wert des Abzugs darf keinen negativen Wert annehmen."

    e) In Nummer 10 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „1.1.1" durch die Angabe „1.1" ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

    aa) In Buchstabe h wird die Angabe „§ 3 Nummer 17" durch die Angabe „§ 3 Nummer 38" ersetzt.

bb) In Buchstabe i wird die Angabe „§ 3 Nummer 24a und Nummer 24b“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 65 und 66“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 10“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Nummer 26b“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 73“ ersetzt.

   c) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 3 Nummer 18“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 39“ ersetzt.

3. In § 34 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nummer 15“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 32“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Die Luftverkehrsordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21h Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 25“ ersetzt.

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/674 vom 26. Dezember 2022 (ABl. L 87 vom 24.3.2023, S. 1) geändert worden ist

2. Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1; L, 2024/90828, 20.12.2024)

3. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2025/941 vom 7. Mai 2025 (ABl. L, 2025/941, 20.5.2025) stillschweigend aufgehoben wird.

4. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30-47), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1-44) geändert worden ist

5. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16; L 216 vom 22.7.2014, S. 5, L 265 vom 5.9.2014, S. 33), die durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) aufgehoben worden ist

6. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 vom 19. Dezember 2018 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist

7. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist

8. Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) teilweise aufgehoben worden ist

9. Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) stillschweigend aufgehoben worden ist

10. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist

11. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2811 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024) geändert worden ist

12. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121)

13. Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist

14. Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

15. Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1)

16. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1; L 246 vom 26.9.2017, S. 12; L 82 vom 26.3.2018, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 vom 21. April 2021 (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 6) geändert worden ist

17. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

18. Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 10)

19. Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (ABl. L 241 vom 8.9.2016, S. 1)

20. Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42; L vom 267 vom 18.10.2017, S. 17), die durch die Durchführungsverordnung EU 2021/280 vom 22. Februar 2021 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist

21. Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46) die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/25 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025) geändert worden ist

22. Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist

23. Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist

24. Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungsystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/828 vom 25. Mai 2022 (ABl. L 147 vom 30.5.2022, S. 27) geändert worden ist

25. Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54; L 31 vom 1.2.2019, S. 108)

26. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist

27. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8; L 180 vom 4.7.2019, S. 31), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 vom 30. Januar 2024 (ABl. L, 2024/873, 4.4.2024) geändert worden ist

28. Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15-69), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/37 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/881 im Hinblick auf verwaltete Sicherheitsdienste (ABl. L, 2025/37, 15.1.2025) geändert worden ist

29. Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1)

30. Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13.6.2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist

31. Verordnung (EU) Nr. 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2025/1016 vom 16. Mai 2025 (ABl. L, 2025/1016, 23.5.2025) geändert worden ist

32. Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 15 vom 20.1.2020, S. 8; L, 2024/90117, 20.2.2024), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2025/1016 vom 16. Mai 2025 (ABl. L, 2025/1016, 23.5.2025) geändert worden ist

33. Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1222, (EU) 2016/1719, (EU) 2017/2195 und (EU) 2017/1485 zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/943 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24)

34. Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1991, 24.7.2024)

35. Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringeres Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 168 vom 27.6.2022, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 vom 3. Februar 2025 (ABl. L, 2025/196, 4.2.2025) geändert worden ist

36. Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/223 vom 22. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/223,10.1.2024) geändert worden ist

37. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)

38. Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024)

39. Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024)

40. Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU)

Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um zur Erreichung der Klimaschutzziele aus dem Übereinkommen von Paris beizutragen, ist es wichtig, dass Deutschland spätestens im Jahr 2045 klimaneutral ist. Eine sichere, zuverlässige und bezahlbare Stromversorgung, die zunehmend auf aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Elektrizität beruht, ist von großer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Dabei ändert sich die Struktur der Stromerzeugung in Deutschland erheblich. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) und der im Zuge der Energiewende massiv steigende Strombedarf erfordern einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromübertragungsnetzes. Es ist erforderlich, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel geschaffen werden. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene.

Der Entwurf dient zudem der Umsetzung von verbraucherschützenden und die Transparenz auf dem Strommarkt verbessernden Vorschriften aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L vom 31. Oktober 2023) (RED III) und der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zu Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2011 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L vom 26.6.2024) („novellierte Strommarktrichtlinie“). Er soll zudem mehr Verbrauchern die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ermöglichen, indem Vorgaben zum sog. Energy Sharing umgesetzt werden und auch die Vermarktung der Reststrommengen erleichtert wird.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Förderung der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ bei.

Seit Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) Anfang 2023 werden die den Netzbetreibern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden (Netto-) Ausgaben durch Zahlungen des Bundes ausgeglichen. Bei der Anwendung des Gesetzes hat sich systematischer Anpassungsbedarf im EnFG gezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des

Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungverordnung (PlfZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 bis 17 NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 bis 28 NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet.

Der Entwurf dient zudem der Umsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften aus der novellierten Strommarktrichtlinie und der Gasrichtlinie. Mit den Regelungen des EnWG zu den Energieendkundenmärkten wurden bereits im Jahr 2021 Vorgaben der Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutzstatus im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung wurde dabei die Einheitlichkeit des Rechtsrahmens für Strom- und Gaslieferungen im Grundsatz erhalten. Daher setzt bereits das geltende Energiewirtschaftsgesetz in seinem Teil 4 auf die Endkundenmärkte bezogene Vorgaben auch der neuen Gasrichtlinie bereits um. Ziel der novellierten Gasrichtlinie war unter anderem, die Vorgaben für den Gasbereich an die im Strombereich nach der Strombinnenmarktrichtlinie EU 2019/944 geltenden Regelungen anzugleichen, die bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (in Kraft getreten am 27. Juli 2021) in nationales Recht umsetzt wurden. Neben der erforderlichen zusätzlichen Umsetzung von Änderungen der Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 durch die novellierte Strommarktrichtlinie werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch Ergänzungen und redaktionelle Klarstellungen vorgenommen, die ebenfalls einer Umsetzung der Gasrichtlinie dienen.

Die systematischen Änderungen im Energiefinanzierungsgesetz zielen darauf ab, das Finanzierungssystem für den Ausbau der erneuerbaren Energien nach dem EEG nachvollziehbarer und praxistauglicher zu gestalten. Insbesondere werden die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und die Ermittlung des Jahresausgleichsanspruchs stärker voneinander abgegrenzt und der Jahresausgleichsanspruch zukünftig auf den Ausgleich des Saldos des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber gerichtet.

Mit der Gesetzesänderung werden zudem redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen vorgenommen, um Unrichtigkeiten, die in Folge vorangegangener Gesetzgebungsverfahren entstanden sind. Darüber hinaus werden Folgeänderungen zu geänderten Ministeriumsbezeichnungen aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 vorgenommen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die Anpassung des Messstellenbetriebsgesetzes (Artikel 19) wurde in weiten Teilen auf Grundlage des Digitalisierungsberichts nach § 48 MsbG vom Juli 2024 erarbeitet. Der Bericht wurde in enger Abstimmung mit den Verbänden seit Oktober 2023 inhaltlich vorbereitet. In einer ersten Phase wurde im Auftrag des BMWE ein umfassendes Gutachten zu den wesentlichen Fragestellungen erarbeitet. Herzstück ist eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse, welche für eine tragfähige Finanzierung und eine gerechte Kostenverteilung elementar ist. Aufbauend auf dem Gutachten hat das BMWE regulatorische Optionen anhand eines ausführlichen Konsultationspapiers mit einem Online-Fragebogen zur Diskussion gestellt. Die relevanten Verbände und Unternehmen

waren branchenübergreifend in beiden Phasen eingebunden und haben mit hohem Engagement mitgewirkt.

Auf Basis von Stellungnahmen der vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) wurden Artikel 28 Nummer 11 und 18 des vorliegenden Gesetzentwurfs in seiner wesentlichen Ausrichtung dahingehend gefasst, dass

- nicht nur bei der Jahresabrechnung nach § 19 EnFG entstehende Differenz-Strommengen, sondern auch bei nachträglichen Korrekturen nach § 20 EnFG ent-stehende Differenz-Strommengen finanziell und damit auf gleiche Weise ausgeglichen werden und

- die in § 51 Nummer 3 EnFG normierte, aber nicht erforderliche Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber aufgehoben wird und der Wegfall dieser Veröffentlichungspflicht damit der Entbürokratisierung dient.

Die Regelungsentwürfe zur systematisch-technischen Anpassung des EnFG wurden mit den vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs auf Fachebene erörtert.

IV. Alternativen

Keine. Die verbraucherschützenden Vorschriften sowie die Regelungen zum Energy Sharing dienen der Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben, die zwingend in nationales Recht umzusetzen sind.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Recht der Europäischen Union. Er ist diesbezüglich und auch im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen im EnFG sehen eine Reihe von Maßnahmen zur Entbürokratisierung hinsichtlich der Berichtspflichten u.a. der Übertragungsnetzbetreiber vor und vereinfachen das Antragsverfahren für selbstständige Unternehmensteile sowie die Verwaltungspraxis

des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Besonderen Ausgleichsregelung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Regelungen, die der sicheren und zuverlässigen Versorgung mit auch bei steigendem Anteil erneuerbarer Energien dienen. Damit leistet der Entwurf einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung von SDG 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“).

Mit diesem Gesetzentwurf werden außerdem Regelungen der novellierten Strommarktrichtlinie zur Stärkung des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor Strompreisschwankungen, in nationales Recht umgesetzt. So werden unter anderem Regelungen für Verträge mit Festpreistarifen aufgenommen und Energielieferanten verpflichtet, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und einzuhalten. Diese Regelungen tragen zu einer nachhaltigen sowie nachhaltig bezahlbaren Energieversorgung bei und leisten damit ebenfalls einen Beitrag zur Erreichung von SDG 7.

Auch die Erreichung von SDG 8 („Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“) wird durch den Gesetzentwurf begünstigt, da die Voraussetzungen für eine zuverlässige, nachhaltige Energieversorgung geschaffen werden, wodurch Planungssicherheit und Investitionsanreize entstehen. Der Gesetzentwurf trägt somit mittelbar auch zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei.

Indem der Entwurf die Planungsverfahren strafft und vereinfacht, leistet er darüber hinaus einen Beitrag zur Erreichung von SDG 16, das mit seinen Zielvorgaben 16.6 und 16.7 verlangt, auf allen Ebenen leistungsfähige und transparente Institutionen aufzubauen und dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben durch einheitliche Verfahrensvorschriften und einheitliche Rechtspraxis, insbesondere durch die Schaffung eines einzigen Ansprechpartners für die Vorhabenträger.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen konnten nicht festgestellt werden.

Der Entwurf folgt somit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(b.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(c.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(d.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(e.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei der Bundesnetzagentur ein zusätzlicher jährlicher Personalmittelbedarf von ca. 0,73 Millionen Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten

für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ca. 0,43 Millionen Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 0,13 Millionen Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 0,16 Millionen Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt ca. 5 Planstellen erforderlich (2,87 hD, 1,62 gD und 0,34 mD), für den Querschnittsbereich werden weitere 1 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 23.06.2025 (Gz: BMF II A 3 – H 1012/00236/007/0015) ermittelt.

Zusätzlich entsteht ein einmaliger Personalmittelbedarf in Höhe von ca. 0,43 Millionen Euro sowie ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise ca. 0,75 Millionen Euro bei der Bundesnetzagentur.

Für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle verringert sich der jährliche Personalmittelbedarf voraussichtlich um 0,04 Millionen Euro und 0,26 Stellen des gehobenen Dienstes.

Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Übersicht über die Haushaltsausgaben im Einzelnen:

Nr.	hD-Stellen	gD-Stellen	mD-Stellen	Jährliche Personalkosten (inkl. Sacheinzel- und Gemeinkosten) in Euro	Jährliche Sachkosten in Euro	Einmalige Personalkosten in Euro	Einmalige Sachkosten in Euro
1	0	0	0	0	0	0	0
2	+1,56	+0,44	+0,07	+ 396.544	-	-	+250.000
3a	+0,08	+0,02	+0,01	+20.774	-	+100.648	-
3b	+0,15	+0,04	+0,02	+39.510	-	+100.648	+200.000
4	+0,55	+0,14	-	+134.180	-	-	-
5	+0,20	+0	-	+ 40.757	-	-	-
6	-1,06	-	-	-216.013	-	-	-

7	+0,60	+0,42	+0,06	+196.449	-	-	-
8	+0,25	+0,20	-	+82.514	-	-	-
9	+0,42	+0,12	+0,06	+112.416	-	-	-
10	+0,12	+0,24	+0,12	+78.106	-	+231.818	+300.000
12	0	-0,02	0	-3.157	-	-	-
13	-	-	-	-	-	-	-
14	-	-	-	-	-	-	-
15	-	-	-	-	-	-	-
16	-	-0,24	-	-37.881			
Gesamt	**2,87**	**1,36**	**0,34**	**+732.143**	**0**	**+433.114**	**+750.000**

Die Haushaltsausgaben entstehen größtenteils aufgrund von erhöhten Aufwänden bzw. zusätzlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung. Die zeitlichen Aufwände entsprechen dabei den unten (unter 4c – Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung) aufgeführten Aufwänden (**Nr. 1 – Nr. 16**). Für Erläuterungen sei daher auf die Ausführungen unter 4c verwiesen. Sie unterscheiden sich von den unter 4c genannten Kosten allerdings insofern, als dass für die Berechnung der hier genannten Ausgaben die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 23.06.2025) zugrunde gelegt wurden. Aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (hier insbesondere inklusive Sacheinzel- und Gemeinkosten) ergeben sich Abweichungen im Vergleich zum Erfüllungsaufwand.

Änderungen in Anlage 1 und § 6 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Anpassung der Zusammensetzung des EEG-Finanzierungsbedarfs in Anlage 1 des EnFG, wonach der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber (frühere Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des EnFG) bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarf nicht mehr berücksichtigt wird, kann sich auf die Haushaltsaufstellung für die Abschlagszahlungen teilweise positiv oder negativ auswirken und ist davon abhängig, ob ein positiver oder negativer (prognostizierte und tatsächlicher) Jahresendsaldo vorliegt.

Liegt ein negativer Jahresendsaldo vor, würde nach der neuen Rechtslage (Nichtberücksichtigung des Jahresendsaldos) der EEG-Finanzierungsbedarf und die daraus resultierenden Abschlagzahlungen im konkreten Haushaltsjahr niedriger ausfallen als nach der bisherigen Rechtslage, bei der der Jahresendkontosaldo mit berücksichtigt wird und den EEG-Finanzierungsbedarf bzw. die Abschlagszahlungen entsprechend erhöhen würde. Ein negativer Jahresendsaldo wirkt sich auf die Haushaltsaufstellung für die Abschlagszahlungen im konkreten Haushaltsjahr somit positiv aus.

Liegt ein positiver Jahresendsaldo vor, würde nach der neuen Rechtslage (Nichtberücksichtigung des Jahresendsaldos) der EEG-Finanzierungsbedarf und die daraus resultierenden Abschlagzahlungen im konkreten Haushaltsjahr höher ausfallen als nach der bisherigen Rechtslage, bei der der Jahresendkontosaldo berücksichtigt wird und den EEG-Finanzierungsbedarf bzw. die Abschlagszahlungen entsprechend vermindern würde. Ein positiver Jahresendsaldo wirkt sich auf die Haushaltsaufstellung für die Abschlagszahlungen im konkreten Haushaltsjahr somit negativ aus.

Die beschriebenen haushalterischen Auswirkungen im konkreten Haushaltsjahr sind jedoch nicht endgültig, weil die im laufenden Kalenderjahr getätigten Abschlagszahlungen lediglich Vorauszahlungen auf den erwarteten Bedarf der Übertragungsnetzbetreiber darstellen. Der tatsächliche Bedarf steht vielmehr erst zum Jahresende fest und wird erst im Folgejahr durch den Ausgleichsanspruch nach § 6 Absatz 1 EnFG final ausgeglichen. Geht es um die tatsächliche endgültige Haushaltsbelastung, sind die genannten gesetzlichen systemischen Änderungen in der Anlage 1 des EnFG in der Gesamtschau demnach insgesamt haushaltsneutral.

Auch die Umstellung des Ausgleichsanspruchs nach § 6 Absatz 1 EnFG auf den Saldo des EEG-Kontos ist haushaltsneutral, weil sich dieser Anspruch weiterhin nach dem tatsächlichen Bedarf der Übertragungsnetzbetreiber richtet und sich lediglich die Bezugsgröße ändert.

Sofern nicht anders ausgewiesen, entstehen die Mehrbedarfe unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes ersichtlich.

b) Länder und Kommunen

Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Aufwand für die Verwaltungen der Länder und Kommunen entsprechend den Ausführungen unter 4c. Sonstige Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger zu keiner Entlastung.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft insgesamt eine jährliche Entlastung in Höhe von schätzungsweise ca. 10,67 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 52,7 Millionen Euro.

Vom einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen ca. 1,56 Millionen Euro auf neue *Informationspflichten*. Betrachtet man allerdings den jährlichen Erfüllungsaufwand, werden insgesamt *Informationspflichten* in Höhe von ca. 22,2 Millionen Euro abgebaut.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem „Out“ in Höhe von ca. 22,46 Millionen Euro beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Erfüllungsaufwände, die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückgehen, sind in der Tabelle grau hinterlegt).

Nr.	Personalaufwand jährlich (in Euro)	Sachaufwand jährlich (in Euro)	Personalaufwand einmalig (in Euro)	Sachaufwand einmalig (in Euro)
1	-	-	-	-
2	+293.395	-	+1.129.800	-
3	+1.396.110	+9.650.000	+2.792.220	+47.250.000
4	-	*+50.000*	*+6.460*	*+350.000*
5	*- 5.085*	-	-	-
6	-	-	-	-
7a	-	-	*+274.500*	-
7b	-	-	*+12.300*	-
8a	-	-	+61.600	-
8b	-	-	*+683.425*	-
9	+403.200	-	+173.400	-
10	-	-	-	-
11	-	*-22.270.000*	-	-
12	+709.555	-	-	-
13	-	-	-	-
14	-45.000	-234.000	-	-
15	-	-	-	-
16	-	-	-	-
17	-	-	-	-
18	-	-	-	-
19a	-7.050	-	-	-
19b	-560.885	-	-	-
20	-	-	-	-
21	-15.180			
22	-1.890	-	-	-

23	-37.770	-	-	-
24	-	-	-	-
25	-	-	-	-
Gesamt	**+2.129.400**	**-12.804.000**	**+5.133.705**	**+47.600.000**
	- 10.674.600		**+ 52.733.705**	

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Einzelnen (im Übrigen ist die Wirtschaft von den Änderungen nicht betroffen):

1) § 3 Nummer 33 (neu) EnWG – Ausweitung des Begriffs des Energielieferanten auf Wasserstofflieferanten

Die neue Definition des Begriffs „Energielieferant“ umfasst nun neben Strom- und Gaslieferanten auch Wasserstofflieferanten. Dies hat zur Folge, dass die Vorgaben für Energielieferanten künftig auch für Wasserstofflieferanten gelten. Durch die Ausweitung der Lieferantenpflichten auch auf Wasserstofflieferungen entsteht allerdings kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Lieferanten, da es sich um die für Strom und Gas bereits geltenden und bekannten Vorgaben handelt. Sofern einzelne Lieferanten zukünftig auch Wasserstoff liefern, können die für Gas bereits bestehenden Abläufe und Prozesse übernommen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass Wasserstofflieferungen die aktuellen Gaslieferungen nach und nach ersetzen werden, sodass insgesamt kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

2) § 5 Absatz 4a (neu) EnWG – Absicherungsstrategien

Der neue Absatz 4a verpflichtet Stromlieferanten, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und einzuhalten, um das Risiko von Änderungen des Energieangebots auf Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Sie müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen.

Ein großer Teil der Stromlieferanten dürfte bereits entsprechende Absicherungsstrategien und Maßnahmen entwickelt und implementiert haben, sodass für sie kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Es wird daher angenommen, dass nur für ca. 10 Prozent der Stromlieferanten (insgesamt aktuell ca. 1400) zusätzlicher Aufwand für die Entwicklung und Einhaltung entsprechender Absicherungsstrategien und Maßnahmen entstehen wird. Der Aufwand für die Entwicklung wird pro Fall einmalig auf ca. 100 Stunden mit hohem Qualifikationsniveau geschätzt. Hinzu kommt ein jährlicher Aufwand für die Einhaltung von schätzungsweise durchschnittlich 20 Stunden pro Jahr ebenfalls mit hohem Qualifikationsniveau.

Weiterhin werden alle Stromlieferanten (insgesamt ca. 1400) im Rahmen des Monitorings voraussichtlich jährlich bis zu 5 Daten zusätzlich übermitteln müssen. Da diese Daten ohnehin erhoben werden, fällt lediglich der Aufwand für die Übermittlung der Daten an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
140	100	80,70	-	1.129.800	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**1.129.800**	**-**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
140	20	80,70	-	225.960	-
7000	0,16	57,80		67,435	
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**293.395**	**-**

3) § 20b (neu) EnWG – Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs

Der neue § 20b EnWG verpflichtet Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen eine gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs zu errichten und dauerhaft zu betreiben. Erfüllungsaufwand entsteht sowohl einmalig für die Entwicklung und Errichtung der Plattform als auch für den dauerhaften Betrieb.

Für die Entwicklung und Errichtung der gemeinsamen Plattform wird ein einmaliger Sachaufwand von schätzungsweise ca. 4 Millionen Euro anfallen. Hinzu kommen die Kosten für die Integration des IT-Systems bei allen 865 Verteilernetzbetreibern. Diese werden auf jeweils ca. 50.000 Euro geschätzt. Außerdem entsteht für die Begleitung des Vorhabens auch ein einmaliger Personalaufwand bei allen 865 Verteilernetzbetreibern.

Die Kosten für den dauerhaften Betrieb der Plattform werden auf ca. 1 Millionen Euro jährlich geschätzt. Zudem entsteht ein vergleichsweise geringer Sachaufwand pro Verteilernetzbetreiber für den laufenden IT-Betrieb sowie ein kleinerer dauerhafter Personalaufwand (z. B. durch Abstimmungsbedarf).

Die Bundesnetzagentur entscheidet im Rahmen einer Festlegung über den Zeitpunkt der Errichtung und des Betriebs der Internetplattform und damit über den Zeitpunkt der Erstehung des Erfüllungsaufwands.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
1	-	-	4.000.000	-	4.000.000
865	40	80,70	50.000	2.792.220	43.250.000

Erfüllungsaufwand (in Euro)	**2.792.220**	**47.250.000**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
1	-	-	1.000.000	-	1.000.000
865	20	80,70	10.000	1.396.110	8.650.000
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**1.396.110**	**9.650.000**

4) § 23c Absatz 2a bis 2c (neu) EnWG – Umsetzung Artikel 20a Absatz 1 und 2 RED III

Die neuen Absätze 2a bis 2c verpflichten die Übertragungsnetzbetreiber, bestimmte Informationen auf einer gemeinsamen Internetplattform bereit zu stellen und mindestens stündlich zu aktualisieren.

- Dazu bedarf es zunächst einer einmaligen Abstimmung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zum Datenformat. Es wird angenommen, dass dafür ca. 20 Stunden Aufwand mit hohem Qualifikationsniveau pro Übertragungsnetzbetreiber anfallen.

- Im nächsten Schritt muss eine gemeinsame IT-Lösung beauftragt werden. Die Kosten dafür werden auf einmalig ca. 350.000 Euro geschätzt.

- Für die Instandhaltung der IT-Lösung fallen zudem schätzungsweise jährlich ca. 50.000 Euro an Sachkosten an.

- Die Verteilernetzbetreiber sind ebenfalls verpflichtet, Daten zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen diese vorliegen. Derzeit lässt sich allerdings nicht abschätzen, ob bzw. wie viele Verteilernetzbetreiber dies betreffen wird, sodass sich der Aufwand zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen lässt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
4	20	80,70	-	6.456	-
1	-	-	350.000	-	350.000
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**6.456**	**350.000**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz pro Stunde	Sachaufwand pro Fall	Personalaufwand	Sachaufwand

	(in Minuten)	(in Euro)	(in Euro)	(in Euro)	(in Euro)
1	-	-	50.000	-	50.000
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**-**	**50.000**

5) Änderung des § 35b EnWG – Streichung von Nachweispflichten

Durch die Streichung der in § 35b EnWG vorgesehenen Nachweispflichten für Betreiber von Gasspeicheranlagen entfällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.086,00 Euro.

Diesem Wert liegt die Annahme zugrunde, dass für jeden der 22 Betreiber von Gasspeicheranlagen ein Arbeitsaufwand in Höhe von vier Stunden zur Erfüllung der Nachweispflichten entfällt. Unter Annahme der in der Energieversorgung durchschnittlichen Lohnkosten von 57,80 Euro ergibt sich eine Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 5.236086,00 Euro.

Hintergrund der Streichung der Nachweispflichten ist der Bürokratieabbau.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
22	-4	57,80	-	- 5.086	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**- 5.086**	**-**

6) § 38a (neu) EnWG – Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck

a) Der neue § 38a EnWG enthält eine gesetzliche Berechtigung zum Abschluss eines Vertrages zwischen Netzbetreiber und Grundversorger, wonach der Grundversorger zusätzlich zu seiner Aufgabe als Grundversorger auch die Aufgabe einer Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung und Mitteldruck übernehmen kann. Der Abschluss eines solchen Vertrags ist für beide Parteien freiwillig. Verpflichtungen, die die Parteien im Rahmen dieser freiwilligen Vereinbarung eingehen, stellen daher keinen Erfüllungsaufwand dar. Die Regelung ist geeignet, den bürokratischen Aufwand bei Netzbetreibern zu senken, der ohne eine Übergangsversorgung entstehen könnte, wenn Letztverbraucher Elektrizität oder Gas aus dem Netz beziehen würden, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung zugeordnet werden kann.

Sofern ein Grundversorger auch die Aufgabe der Übergangsversorgung wahrnimmt, ist er allerdings nach § 38a Absatz 5 Satz 1 gesetzlich dazu verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Preise der Übergangsversorgung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen hat der Übergangsversorger nach Absatz 5 Satz 4 auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Nach § 38a Absatz 5 Satz 5 ist er darüber hinaus verpflichtet, auf seiner Internetseite die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung der letzten sechs Monate vorzuhalten. Es wird angenommen, dass dafür der gleiche Aufwand anfällt wie zur Erfüllung der entsprechenden Vorgabe in der Grundversorgung (§ 36 Absatz 1 EnWG), d. h. jährlich 13 Stunden mit durchschnittlichem Qualifikationsniveau. Da nicht absehbar ist, wie viele Übergangsversorger es geben wird, kann hier nur der Aufwand pro Fall

bzw. Übergangsversorger dargestellt werden: ca. 774 Euro jährlich je Übergangsversorger.

Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen haben dem Übergangsversorger nach Absatz 10 Nummer 2 zudem 14 Werktage vor einem Jahreswechsel eine Abschätzung von Energiemengen von Letztverbrauchern im Sinne des Absatzes 1, die zum ersten Kalendertag des Jahres noch keinem Energielieferanten zugeordnet sind, mitzuteilen. Es wird geschätzt, dass dafür ca. 2 Stunden mit durchschnittlichem Qualifikationsniveau anfallen. Da diese Vorgabe nur dann umzusetzen ist, wenn es einen Übergangsversorger gibt und nicht absehbar ist, wie viele Übergangsversorger es geben wird, kann hier ebenfalls nur der Aufwand pro Fall dargestellt werden: ca. 120 Euro jährlich je betroffenem Netzbetreiber.

Im Zusammenhang mit der Übergangsversorgung entsteht also pro Fall schätzungsweise ein Erfüllungsaufwand von jährlich ca. 900 Euro.

b) Nach Absatz 8 sind Netzbetreiber verpflichtet, den betroffenen Letztverbraucher bei Kenntnis eines drohenden vertragslosen Zustandes rechtzeitig ggf. unverzüglich über die Folgen des vertragslosen Zustandes durch Sperrung oder einer kurzfristigen Übergangsversorgung zu informieren und den Übergangsversorger zu nennen. Erfolgt eine kurzfristige Abmeldung des Letztverbrauchers durch den Vorlieferanten oder wird der Bilanzkreis des Vorlieferanten oder der Lieferantenrahmenvertrag fristlos gekündigt, wird der Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen von seiner Informationspflicht nach Satz 1 entbunden. Es wird angenommen, dass dafür ein Aufwand von ca. einer halben Stunde mit mittlerem Qualifikationsniveau anfällt, d. h. ca. 28 Euro pro Fall. Es ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen ein vertragsloser Zustand droht, sodass nur der Aufwand pro Fall dargestellt werden kann.

7) Änderung des § 41 EnWG – Anforderungen an Energielieferverträge mit Letztverbrauchern

a) Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 müssen bei Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern zusätzliche Informationen im Vertrag enthalten sein. Dabei handelt es sich um Informationen über das zuständige Registergericht, Kontaktinformationen sowie darüber, ob es sich um feste oder variable Preise handelt und, soweit zutreffend, über Sonderangebote und Preisnachlässe. Dies erfordert lediglich eine einmalige Änderung der entsprechenden Vordrucke je Energielieferanten (insgesamt aktuell ca. 2500). Zusätzlicher wiederkehrender Aufwand entsteht nicht, da die zusätzlichen Informationen bei der individuellen Vertragsgestaltung mithilfe der Vordrucke ohne zusätzlichen Aufwand enthalten sind.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
2500	2	54,90	-	274.500	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**274.500**	**-**

b) Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 verpflichten Anbieter von gebündelten Angeboten, den Letztverbrauchern Informationen über den Energielieferanten und den Anbieter von Dienstleistungen sowie den Preis des gebündelten Angebots vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

Laut Monitoringbericht der BNetzA gibt es aktuell 112 Unternehmen, die gebündelte Angebote anbieten. Der Aufwand, die oben genannten Informationen in das Angebot zu integrieren, entsteht einmalig und wird insgesamt auf ca. 2 Stunden pro Unternehmen geschätzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
112	2	54,90	-	12.300	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**12.300**	**-**

8) Änderung des § 41a EnWG – Festpreistarife, Informationspflichten

a) Der neue Absatz 4 verpflichtet Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, im Folgejahr auch einen Festpreistarif anzubieten.

Aktuell gibt es ca. 30 Stromlieferanten, die mehr als 200.000 Letztverbraucher beliefern. Es wird angenommen, dass die Hälfte dieser Stromlieferanten bereits einen Festpreistarif anbietet. Somit ergibt sich eine Fallzahl von 15. Für die einmalige Konzeption, die Einführung des Tarifs und die Zurverfügungstellung umfassender Informationen dazu (s. Absatz 7) werden die unten aufgeführten Aufwände geschätzt. Überdies wird davon ausgegangen, dass diese Vorgabe nach Vornahme des einmaligen Aufwands mit den bereits bestehenden personellen und sachlichen Strukturen in den Unternehmen abgebildet werden kann.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
15	16	54,90	-	13.176	-
15	40	85,30	-	48.420	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**61.596**	**-**

b) Der neue Absatz 6 verpflichtet Stromlieferanten, dem Letztverbraucher bereits vor dem Abschluss oder der Verlängerung eines Vertrages nach den Absätzen 2 oder 4 eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Da die Pflicht, einen Vertrag nach Absatz 2 anzubieten, ab 2025 für alle Stromlieferanten gilt, gilt auch diese Vorgabe für Verträge nach Absatz 2 für alle Stromlieferanten (1400 = Fallzahl Nr. 1).

Die Pflicht einen Vertrag nach Absatz 4 anzubieten, betrifft nicht alle Stromlieferanten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ca. 80 Prozent der Stromlieferanten (1120 = Fallzahl Nr. 2) bereits einen Festpreistarif im Sinne von Absatz 4 anbieten, sodass diese Vorgabe für sie folglich ebenso gilt.

Der Aufwand entsteht jeweils nur einmalig, da davon ausgegangen wird, dass die für den jeweiligen Tarif allgemeingültige Zusammenfassung als Teil des Angebots zur Verfügung gestellt wird und somit kein zusätzlicher dauerhafter Aufwand entsteht. Für die Erstellung, Prüfung und die zur Verfügungstellung (Einstellen im Internet oder den Angebotsunterlagen Beifügen) werden die in der Tabelle stehenden Aufwände geschätzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
1400	2	54,90	-	153.720	-
1400	2	80,70	-	225.960	-
1120	2	54,90	-	122.976	-
1120	2	80,70	-	180.768	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**683.424**	**-**

9) § 41f (neu) und § 41g (neu) EnWG – Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden

Mit § 41f (neu) und § 41g (neu) EnWG werden die zuvor in § 118b EnWG enthaltenen und bisher befristet geltenden Vorschriften in wesentlichen Teilen verstetigt bzw. die bisher in der Grundversorgungsverordnung Gas sowie Grundversorgungsverordnung Strom in das EnWG überführt und ergänzt. Im Gegenzug entfallen § 118b EnWG sowie § 19 Absatz 2 bis Absatz 7 der Gasgrundversorgungsverordnung Gas und § 19 Absatz 2 bis Absatz 7 Stromgrundversorgungsverordnung.

a) Im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen in § 118b EnWG sind nur noch Grundversorger verpflichtet, bei einer Sperrandrohung auf Verlangen des Haushaltskunden eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Bei Sperrandrohungen außerhalb der Grundversorgung entfällt diese Pflicht. Es wird angenommen, dass für das Erstellen des Angebots der Abwendungsvereinbarung jeweils eine halbe Stunde mit mittlerem Qualifikationsniveau, d. h. 27 Euro pro Fall eingespart werden können (0,5 Stunden x 54,90 Euro Stundensatz). Es ist allerdings nicht bekannt, wie viele Haushaltskunden bei einer Sperrandrohung außerhalb der Grundversorgung eine Abwendungsvereinbarung verlangt haben, sodass hier nur die Höhe der Entlastung pro Fall angegeben werden kann.

b) Neu ist, dass sich Grundversorger in bestimmten Fällen an das örtlich zuständige Sozialamt wenden können bzw. im Falle einer entsprechenden Einwilligungserklärung des Haushaltskunden müssen, um dem Sozialamt die Möglichkeit zu geben staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für den Haushaltskunden zu prüfen bzw. diesen zu kontaktieren.

Dazu müssen die Grundversorger (Anzahl: 1500) einmalig einen Vordruck einer Einwilligungserklärung erstellen, die sodann gemeinsam mit der Androhung einer Versorgungsunterbrechung übersandt wird, sowie zusätzliche Informationen zu dieser Möglichkeit in das Schreiben zur Androhung der Unterbrechung aufnehmen. Dies erfordert eine einmalige Anpassung der entsprechenden Vordrucke je Grundversorger. Wiederkehrender Aufwand entsteht dadurch nicht, da die zusätzlichen Informationen sowie der Vordruck der Einwilligungserklärung bei der individuellen Vorgangsbearbeitung mithilfe der Vordrucke ohne zusätzlichen Aufwand bereits enthalten sind.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
1500	2	57,80	-	173.400	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				**+173.400**	**-**

Sofern der Haushaltskunde die Einwilligungserklärung unterzeichnet und dem Grundversorger schickt, hat sich der Grundversorger an das örtlich zuständige Sozialamt zu wenden und die erforderlichen Daten zu übermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass nur ein geringer Teil der betroffenen Haushaltskunden einwilligen wird (angenommene Fallzahl: 24.000). Denn in der Praxis besteht das Problem darin, dass sich eine Vielzahl der Haushaltskunden im Rahmen des Sperrprozesses nicht bei dem Grundversorger meldet.

Auf der anderen Seite soll die Kontaktaufnahme mit der Sozialbehörde dazu führen, dass Versorgungsunterbrechungen vermieden werden und dass die Kosten der Versorger langfristig gedeckt werden (weil die Rechnungen ggf. zukünftig mit Hilfe staatlicher Unterstützungen bezahlt werden können).

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
24.000	0,5	33,60	-	+403.200	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**+403.200**	**-**

10) § 42c (neu) EnWG – Energy Sharing

§ 42c (neu) EnWG eröffnet eine neue Möglichkeit, Strom aus einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien zum gemeinsamen Verbrauch zu nutzen. Erfüllungsaufwand entsteht für die Netzbetreiber, die nach Absatz 4 sicherstellen müssen, dass dies möglich ist.

Umgesetzt wird dies mithilfe einer Festlegung der Bundesnetzagentur und einer eigens dafür zu entwickelnden IT-Plattform für die Abwicklung des Netzzugangs, d. h. für die Marktkommunikation und den notwendigen Datenaustausch. Welcher Aufwand durch die Festlegung der Bundesnetzagentur entstehen wird, kann noch

nicht abgeschätzt werden. Für die zu entwickelnde IT-Plattform enthält § 20b (neu) EnWG die entsprechende Verpflichtung, sodass der dafür anfallende Erfüllungsaufwand dort ausgewiesen ist.

11) § 43b Absatz 4 (neu) EnWG – Vermutungsregel für die Aktualität der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren

Durch die Gesetzesänderung entfällt für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 22 Millionen Euro.

Die Gesetzesänderung enthält eine Vermutungsregel für die Aktualität von Untersuchungsunterlagen im Planfeststellungsverfahren. Durch diese Vermutungsregel können auch ältere Daten für die Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren verwendet werden und damit auf eine erneute Datenerhebung verzichtet werden. Die Daten ergeben sich aus Kartierungen und Bewertungen von Gutachtern, die von den Vorhabenträgern beauftragt werden.

Für die Arbeit der Gutachter fallen Sachkosten an. Die Zahl der in Auftrag gegebenen Gutachten sowie die Höhe der Kosten hängen stark von Art und Ausdehnung der Vorhaben ab.

Nach Abfrage geben die vier Übertragungsnetzbetreiber schätzungsweise 525 umweltplanerische Einzelgutachten und Kartierungen pro Jahr in Auftrag. Es ist aktuell nicht absehbar, in wie vielen Fällen auch ältere Daten genutzt werden könnten. Aufgrund der Länge der Verfahren werden derzeit allerdings häufig aktuellere Daten nachgefordert, was nach der Gesetzesänderung in vielen Fällen entfallen dürfte. Zudem sollen auch bestehende Daten in neuen Planfeststellungsverfahren genutzt werden können. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass schätzungsweise 50 Prozent der Gutachten und Kartierungen nicht neu in Auftrag gegeben werden, da auf bestehende Daten zurückgegriffen werden kann. Ebenfalls auf Angaben der vier Übertragungsnetzbetreiber beruht ein Kostenmittelwert von rund 85 000 Euro pro Einzelgutachten oder Kartierung.

Demnach entfällt für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 22 Millionen Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
-262			85.000		-22.270.000
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)					**-22.270.000**

12) Änderung des § 49a EnWG

In § 49a Absatz 5 EnWG wird nunmehr die zusätzliche Möglichkeit vorgesehen, notwendige Wartungs- und Instandhaltungskosten im Zusammenhang mit der Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes jährlich auf Nachweis gegenüber den vier Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung abzurechnen. Dadurch wird diesen Übertragungsnetzbetreibern voraussichtlich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 709.555 Euro entstehen.

Es ist damit zu rechnen, dass rund 150 Betreiber technischer Infrastrukturen im Sinne des § 3 Nummer 9a EnWG (Gas, Wasser, Öl, Telekommunikation, Eisenbahn), die bisher nur im Wege einer Einmalzahlung für die gesamte Dauer einer Schutzmaßnahme abrechnen konnten, die in dem angepassten § 49a Absatz 5 EnWG für die jährliche Abrechnung vorgesehene De minimis-Schwelle einer Betroffenheit auf eine Länge von mindestens 35 Kilometern überschreiten und somit künftig jährlich individuell bzw. aufwandsgerecht abrechnen werden. Die vier Übertragungsnetzbetreiber schätzen, dass sie zur Prüfung der eingereichten Nachweise Beschäftigte des Qualifikationsniveaus „hoch“ im Umfang von jeweils rund 58 Stunden pro Fall einsetzen und so zusätzliche jährliche Kosten von insgesamt ca. 750.000 Euro aufwenden müssen. Ein einmaliger Aufwand entsteht daneben nicht.

Es wird auch nicht mit einen zusätzlichen Aufwand für die von der Höherauslastung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen im Sinne des § 3 Nummer 9a EnWG (Gas, Wasser, Öl, Telekommunikation, Eisenbahn) gerechnet, da diese über die erforderlichen Daten ohnehin verfügen und auch bereits eine Infrastruktur für den Austausch der Informationen mit den Übertragungsnetzbetreibern besteht.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
150	3517	80,70	-	709.554	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				**709.554**	**-**

13) Änderung der §§ 111e, 111f EnWG – Aufnahme von H2 in das Marktstammdatenregister

14) Änderung des § 2 Nummer 15 EnFG – Anforderungen an selbstständige Teile eines Unternehmens

Durch die Streichung des § 2 Nummer 15 Buchstabe c und d EnFG reduziert sich für die Unternehmen der jährliche Erfüllungsaufwand um 279.600 Euro.

Der Zeitaufwand pro Fall beinhaltet den internen Aufwand pro Unternehmen für die Aufstellung und Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz für den selbstständigen Unternehmensteil. In der Regel sollte ein selbstständiger Unternehmensteil im Rechnungswesen eines Unternehmens hinreichend abgegrenzt sein. Dies ermöglicht einen gesonderten Vermögens- und Ergebnisausweis, auf dessen Grundlage die erforderliche GuV und Bilanz aufgestellt werden können. Der jährliche Zeitaufwand wird auf rund 2.400 Minuten (40 Stunden) pro Fall geschätzt, die sich zu 60 Prozent auf ein mittleres Qualifikationsniveau und zu 40 Prozent auf ein hohes Qualifikationsniveau jeweils im Bereich der Aufstellung aufteilen. Unter Anwendung der Lohnsätze für ein mittleres Qualifikationsniveau und ein hohes Qualifikationsniveau im verarbeitenden Gewerbe gemäß Destatis-Leitfaden 2025 ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 57 Euro pro Stunde (44,20 Euro pro Stunde mittleres Qualifikationsniveau, 76,20 Euro pro Stunde hohes Qualifikationsniveau). Die ergibt einen durchschnittlichen Stundenlohn von 57 Euro pro Stunde.

Unter dem Sachaufwand pro Fall werden die Kosten pro Unternehmen erfasst, die mit der Prüfung der GuV und Bilanz durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehen. Die Bilanz und die GuV sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Hierbei sind die Grundsätze, nach denen der Jahresabschluss aufgestellt wurde (sog. Rechnungslegungsgrundsätze), zu erläutern. Die eigene Bilanz und die eigene GuV des selbstständigen Unternehmensteil müssen mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Die Prüfungskosten variieren in Abhängigkeit von der Größe eines selbstständigen Unternehmensteils. Bei kleineren selbstständigen Unternehmensteilen, gemessen an Faktoren wie Bilanzsumme, Umsatz und Mitarbeiteranzahl, kann von einem mittleren vierstelligen Aufwand ausgegangen werden. Entsprechend steigt der Betrag, je größer ein selbstständiger Unternehmensteil ist. Gemessen an den letzten drei Antragsjahren bewegt sich die Mehrzahl der beantragten selbstständigen Unternehmensteile im Bereich einer mittleren Größe. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 130 Euro pro Prüfer und einer Stundenanzahl von 90 ergeben sich damit Sachkosten in Höhe von rund 11.700 Euro pro Fall.

Mit der Änderung des § 2 Nummer 15 EnFG n. F. ist die Aufstellung und Prüfung von GuV und Bilanz für den selbstständigen Unternehmensteil – mit Ausnahme der Beantragung einer Umlagenbegrenzung nach § 36 EnFG (§ 36 Absatz 3 EnFG n.F.) – nicht mehr notwendig, so dass die oben genannten Lohnkosten und Sachkosten entfallen.

Für die Ermittlung der jährlichen Fallzahl wird die durchschnittliche Anzahl von Anträgen von selbstständigen Unternehmensteilen herangezogen und auf 20 geschätzt. Bei einer jährlichen Fallzahl von 20 reduzieren sich die jährlichen Personalaufwand um insgesamt 45.600 Euro und der jährliche Sachaufwand um insgesamt 234.000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
20	-2.400	57,00	-	-45.600	-234.000
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-45.600**	**-234.000**

15) Änderung des § 4 Nummer 1 EnFG - Mitteilung der voraussichtlichen Höhe eines Anspruchs aus § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 EnFG für das laufende Kalenderjahr

Durch die in § 4 Nummer 1 EnFG vorgesehene Mitteilung der voraussichtlichen Höhe eines Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 EnFG fällt für die Übertragungsnetzbetreiber kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand an, da die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresendkontostandes bisher Teil der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs war.

16) Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 EnFG - Umstellung des Jahresausgleichsanspruchs in § 6 Absatz 1 EnFG auf den Saldo des EEG-Kontos

Durch die Umstellung des Jahresausgleichsanspruchs in § 6 Absatz 1 EnFG auf den Saldo des EEG-Kontos fällt für die Übertragungsnetzbetreibern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Denn auch nach bisheriger Rechtslage sind die Übertragungsnetzbetreiber Normadressaten des Jahresausgleichsanspruchs nach § 6 Absatz 1 EnFG; es ändert sich lediglich die Bezugsgröße (nunmehr der Saldo des EEG-Kontos).

17) Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 3 EnFG - Übermittlung des Vorschlags der Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen

Durch die Änderungen in § 7 Abs. 2 Satz 3 EnFG wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber verursacht. Denn auch nach bisheriger (vertraglicher) Rechtslage übermitteln die Übertragungsnetzbetreiber dem BMWK bis zum 30. November die Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen.

18) §§ 12, 19, 52, 53 EnFG – Abwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung zwischen begünstigten Unternehmen und Übertragungsnetzbetreibern

Durch die Regelung, dass die Umlagenerhebung und die damit zusammenhängenden Meldepflichten in den Fällen der Besonderen Ausgleichregelung jeweils zwischen dem begünstigten Unternehmen und den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern abzuwickeln ist, wird eine bereits etablierte Abwicklungspraxis in den gesetzlichen Vorschriften nachgezogen. Da bei den betroffenen Unternehmen keine Veränderungen bewirkt werden, entsteht durch die gesetzliche Änderung kein neuer Erfüllungsaufwand.

19) § 19 Absatz 3 (neu) EnFG- Finanzieller Ausgleich von Differenz-Strommengen

a) Durch die Einführung eines finanziellen Ausgleichs von Differenz-Strommengen entfällt für die Übertragungsnetzbetreiber ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 7.050 Euro.

Durch den bisher praktizierten physikalischen Ausgleich von Differenzstrommengen waren für die vier Übertragungsnetzbetreiber (Fallzahl von 4) Handelsgeschäfte gegenüber den Verteilernetzbetreibern notwendig, bei der vor allem im Abrechnungsmonat September täglicher Arbeitsaufwand anfiel, hier Abrechnungsprozesse gegenüber Börse und das Datenclearing für die eingestellten Fahrpläne gegenüber den Verteilernetzbetreibern. Der jährliche Zeitaufwand wird auf 1.400 Minuten (rund 23 Stunden) pro Fall geschätzt, die sich zu 20 Prozent auf ein mittleres Qualifikationsniveau und zu 80 Prozent auf ein hohes Qualifikationsniveau jeweils im Bereich der Energieversorgung aufteilen und mit der Umstellung auf den finanziellen Ausgleich entfällt. Unter Anwendung der Lohnsätze für ein mittleres Qualifikationsniveau und ein hohes Qualifikationsniveau ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 75,54 Euro pro Stunde (54,90 Euro pro Stunde mittleres Qualifikationsniveau, 80,70 Euro pro Stunde hohes Qualifikationsniveau). Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 75,54 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 1.762 Euro pro Fall eingespart. Bei einer Fallzahl von 4 wird damit insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 7.050 Euro eingespart.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Übertragungsnetzbetreiber (jährlich):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)

4	-1.400	75,54	-	-7.050	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-7.050**	**-**

b) Durch die Einführung eines rein finanziellen Ausgleichs von Differenz-Strommengen entfällt für die Verteilernetzbetreiber und Dienstleister ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 560.885 Euro.

Durch den bisher praktizierten physikalischen Ausgleich von Differenzstrommengen fiel für die Verteilernetzbetreiber und Dienstleister (Fallzahl von 900) Arbeitsaufwand in Form der Vertragserstellung, der Einrichtung von Fahrplänen und der Rechnungsprüfung an, bei der vor allem im Abrechnungsmonat September täglicher Arbeitsaufwand anfiel, hier insbesondere die Vermarktung der Differenz-Strommengen inklusive dem Datenclearing. Der jährliche Zeitaufwand wird auf 495 Minuten (rund 8 Stunden) pro Fall geschätzt, die sich zu 20 Prozent auf ein mittleres Qualifikationsniveau und zu 80 Prozent auf ein hohes Qualifikationsniveau jeweils im Bereich der Energieversorgung aufteilen und mit der Umstellung auf den finanziellen Ausgleich entfällt. Unter Anwendung der Lohnsätze für ein mittleres Qualifikationsniveau und ein hohes Qualifikationsniveau ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 75,54 Euro pro Stunde (54,90 Euro pro Stunde mittleres Qualifikationsniveau, 80,70 Euro pro Stunde hohes Qualifikationsniveau). Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 75,54 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 623 Euro pro Fall eingespart. Bei einer Fallzahl von 900 wird damit insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 560.885 Euro eingespart.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Verteilnetzbetreiber/Dienstleister:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
900	-495	75,54	-	-560.885	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-560.885**	**-**

20) § 29 Absatz 2 EnFG – Mitteilungspflichten des Antragstellers

Die Änderungen in § 29 EnFG führen beim Antragsteller zu keinem nennenswerten zusätzlichen Aufwand, da sowohl der zur Erhebung der begrenzten Umlagen berechtigte Netzbetreiber (§ 29 Absatz 2 Nummer 5 EnFG n.F.) als auch der Netznutzer (§ 29 Absatz 2 Nummer 6 EnFG n.F.) dem Antragsteller grundsätzlich bekannt sind bzw. diese durch eine kurze Recherche ermittelt werden können. Der Antragsteller hat diese dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle lediglich mitzuteilen.

21) § 40 Absatz 5 EnFG – Entscheidung der Behörde in elektronischer Form

Die Anpassungen in § 40 Absatz 5 EnFG ersparen der Wirtschaft (Antragsteller, Anschlussnetzbetreiber, der zur Erhebung der begrenzten Umlagen berechtigte Netzbetreiber, Netznutzer) einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 15.180 Euro.

Die in § 40 Absatz 5 EnFG genannten Adressaten müssen bisher die erhaltenen abnahmestellebezogenen Begrenzungsbescheide ihren entsprechenden Stellen im Haus, die für die Besondere Ausgleichsregelung zuständig sind, übermitteln. Die

Begrenzungsbescheide werden aufgrund der elektronischen Aktenführung, die in den allermeisten Organisationen eingeführt wurde, anschließend digitalisiert. Unter Heranziehung des Destatis-Leitfadens 2025 wird der jährliche Zeitaufwand hierfür auf 2 Minuten pro Fall geschätzt. Unter Anwendung der Lohnsätze für ein einfaches Qualifikationsniveau gemäß Destatis-Leitfaden 2025 ergeben sich sowohl im Bereich der Energieversorgung als auch im Bereich des verarbeitenden Gewerbes Lohnkosten von rund 1,10 Euro pro Fall (33,10 Euro pro Stunde).

Durch die Änderungen in § 40 Absatz 5 EnFG n. F. wird es dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jedoch ermöglicht, dass die Entscheidung elektronisch ergeht, wovon das dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegenüber dem Antragsteller und den nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 und 5 EnFG n. F. mitgeteilten Netzbetreiber Gebrauch machen wird. Da die Bescheiderteilung gegenüber den genannten Adressaten elektronisch erfolgen soll, entfallen die obigen jährlichen Personalkosten. Lediglich die Entscheidung mit Wirkung gegenüber dem nach § 29 Absatz 2 Nummer 6 EnFG n. F. mitgeteilten Netznutzer soll schriftlich ergehen und postalisch an den Netznutzer übersendet werden.

Für die Fallzahl pro Jahr, in denen die Entscheidung nach § 40 Absatz 5 EnFG n.F. künftig elektronisch ergeht, wird der Durchschnitt der jährlich erlassenen Bescheide herangezogen und auf 13.800 geschätzt.

Dies führt bei einer Fallzahl von 13.800 und einem Personalaufwand von 1,10 Euro pro Fall zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von insgesamt 15.180 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
13.800	-2	33,10	-	-15.180	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-15.180**	**-**

22) 51 Absatz 1 EnFG - Streichung der Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber über die Ermittlung der ihnen nach den §§ 49, 50 und 52 EnFG mitgeteilten Daten

Durch die Streichung der in § 51 Absatz 1 Nummer 3 EnFG a. F. geregelten und an die Übertragungsnetzbetreiber adressierten Berichtspflicht über die Ermittlung der ihnen nach den §§ 49, 50 und 52 EnFG mitgeteilten Daten entfällt für die Übertragungsnetzbetreiber ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.890 Euro.

Nach der bisherigen Regelung in § 51 Absatz 1 Nummer 3 EnFG haben die Übertragungsnetzbetreiber auf ihren gemeinsamen Internetseiten jährlich (Fallzahl von 1) unverzüglich nach dem 30. September eines Kalenderjahres einen Bericht über die Ermittlung der ihnen nach den §§ 49, 50 und 52 EnFG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. In diesem Bericht wird im Wesentlichen auf die nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 EnFG an die Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilten Daten verwiesen, wobei die Richtigkeit der Verweise anhand des zum Prüfungszeitpunkt geltenden Rechtsrahmens hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht nach § 51 EnFG geprüft werden müssen. Hierfür wird der jährliche Zeitaufwand auf rund 1.500

Minuten (25 Stunden) geschätzt, die sich zu 20 Prozent auf ein mittleres Qualifikationsniveau und zu 80 Prozent auf ein hohes Qualifikationsniveau jeweils im Bereich der Energieversorgung aufteilen und mit der Streichung der Berichtspflicht entfällt.

Unter Anwendung der Lohnsätze für ein mittleres Qualifikationsniveau und ein hohes Qualifikationsniveau ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 75,54 Euro pro Stunde (54,90 Euro pro Stunde mittleres Qualifikationsniveau, 80,70 Euro pro Stunde hohes Qualifikationsniveau). Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 75,54 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 1.890 Euro pro Fall eingespart.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
1	-1.500	75,54	-	-1.890	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-1.890**	**-**

23) § 51 Absatz 2 EnFG - Streichung der von den Übertragungsnetzbetreibern anzugebenden Prognose, wie sich der Differenzbetrag nach Anlage 1 Nummer 1.2 auf die verschiedenen Gruppen von Netznutzern verteilt

Indem § 51 Absatz 2 Nummer 2 EnFG a.F. gestrichen wird und die Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr verpflichtet sind, eine Prognose anzugeben, wie sich der Differenzbetrag nach Anlage 1 Nummer 1.2 auf verschiedene Gruppen von Netznutzern verteilt, entfällt für die Übertragungsnetzbetreiber ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 37.770 Euro.

Für die Aufschlüsselung des Differenzbetrages für den KWKG-Finanzierungbedarfs nach Nummer 1.2 der Anlage 1 des EnFG ist die Erstellung eines jährlichen externen Gutachtens notwendig (Fallzahl von 1), bei der für die Ausschreibung, Bezuschlagung und Umsetzung ein jährlicher Arbeitsaufwand entsteht. Der jährliche Zeitaufwand wird auf rund 30.000 Minuten (25 Stunden) geschätzt, die sich zu 20 Prozent auf ein mittleres Qualifikationsniveau und zu 80 Prozent auf ein hohes Qualifikationsniveau jeweils im Bereich der Energieversorgung aufteilen und mit der Streichung der Angabepflicht entfällt.

Unter Anwendung der Lohnsätze für ein mittleres Qualifikationsniveau und ein hohes Qualifikationsniveau ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 75,54 Euro pro Stunde (54,90 Euro pro Stunde mittleres Qualifikationsniveau, 80,70 Euro pro Stunde hohes Qualifikationsniveau). Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 75,54 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 37.770 Euro pro Fall eingespart.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
1	-30.000	75,54	-	-37.770	-

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)	**-37.770**	**-**

24) Änderung des § 66 Absatz 7 EnFG - Übergangsvorschrift zur Ermittlung und Mitteilung des EEG-Finanzierungsbedarfs

Für die Übertragungsnetzbetreiber fällt durch die Übergangsvorschrift in § 66 Absatz 7 kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand an, da die Übertragungsnetzbetreiber den bereits ermittelten EEG-Finanzierungsbedarf für das Jahr 2026 nachträglich dahingehend korrigieren müssen, dass der Differenzbetrag gemäß Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des EnFG alte Fassung nicht mehr berücksichtigt wird.

25) Nummer 1.1 der Anlage 1 des EnFG - Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs

Für die Übertragungsnetzbetreiber fällt kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand an, da die Übertragungsnetzbetreiber auch nach bisheriger Rechtslage den EEG-Finanzierungsbedarf für das folgende Kalenderjahr gemäß § 4 Nummer 1 EnFG ermitteln und mitteilen müssen. Lediglich die Ermittlungsmethode ändert sich geringfügig.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Bund

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,58 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,97 Millionen Euro.

Aufgabe (Behörde)	Personalaufwand jährlich (in Euro)	Sachaufwand jährlich (in Euro)	Personalaufwand einmalig (in Euro)	Sachaufwand einmalig (in Euro)
1 (BNetzA)	-	-	-	-
2 (BNetzA)	+385.525	-	-	+250.000
3a (BNetzA)	+10.506	-	+51.053	-
3b (BNetzA)	+20.066	-	+51.053	+200.000
4 (BNetzA)	+68.063	-	-	-
5 (BNetzA)	+21.125	-	-	-
6 (BNetzA)	-113.568	-	-	-
7 (BNetzA)	+95.290	-	-	-
8 (BNetzA)	+39.968	-	-	-

9 (BNetzA)	+56.429	-	-	-
10 (BNetzA)	+34.982	-	+115.194	+300.000
11 (BAFA)	-1.616			
12 (BNetzA)	-	-	-	-
13 (BMWE)	-	-	-	-
14 (BMWE)	-	-	-	-
15 (BAFA)	-15.315	-15.180		
Gesamt	**+601.455**	**-15.180**	**+217.300**	**+750.000**
	+586.275		**+967.300**	

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes im Einzelnen (im Übrigen ist die Verwaltung des Bundes von den Änderungen nicht betroffen):

1) § 3 Nummer 33 (neu) EnWG – Ausweitung des Begriffs des Energielieferanten auf Wasserstofflieferanten

Die neue Definition des Begriffs „Energielieferant“ umfasst nun neben Strom- und Gaslieferanten auch Wasserstofflieferanten. Die Vorgaben für Energielieferanten gelten daher künftig auch für Wasserstofflieferanten. Dies hat zur Folge, dass die Bundesnetzagentur ihre Aufgaben nach § 5 EnWG sowie die Aufsicht über die Pflichterfüllung nach dem EnWG im Sinne des § 65 EnWG zukünftig auch für Wasserstofflieferanten ausüben muss.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass es in den nächsten Jahren nur in geringem Umfang Belieferungen von Haushaltskunden mit Wasserstoff geben wird. Sofern bzw. sobald die Belieferungen von Haushaltskunden mit Wasserstoff zunehmen werden, wird sich im Gegenzug die Zahl der Belieferungen von Haushaltskunden mit Gas aller Voraussicht nach entsprechend verringern, sodass der damit zusammenhängende Aufwand für die Bundesnetzagentur voraussichtlich unverändert bleiben wird.

Dies gilt auch für die Aufsicht über die sonstigen Vorgaben, die nicht nur für Lieferungen an Haushaltskunden gelten, da auch hinsichtlich der Belieferung sonstiger Letztverbraucher mit Wasserstoff davon auszugehen ist, dass die Wasserstofflieferungen die aktuellen Gaslieferungen nach und nach ersetzen werden, sodass insgesamt kein zusätzlicher Aufwand für die Aufsicht entsteht.

2) § 5 Absatz 4a (neu) EnWG – Absicherungsstrategien

Auf Basis von § 5 Absatz 4a EnWG soll die Bundesnetzagentur die Möglichkeit haben, die Absicherungsstrategien der Stromlieferanten für ihre Energiebeschaffung zu überprüfen. Hierzu bedarf es Informationen über die Strategien von am Markt tätigen Stromlieferanten (Datenerhebung) sowie der

Auswertung der vorgelegten Daten. Die gewonnenen Erkenntnisse werden anschließend für Einzelfallprüfungen besonders auffälliger Strategien genutzt. Dies gilt ebenfalls für die Darlegung der Risikomaßnahmen gegen einen Ausfall der Belieferungen der Kunden. Um den Aufwand sowohl bei der Verwaltung als auch in der Wirtschaft so gering wie möglich zu halten, kann die Datengewinnung auch ins Monitoring nach § 35 EnWG eingebunden werden.

Wird im Rahmen der Überprüfung der Absicherungsstrategien und Risikomaßnahmen ein Anpassungsbedarf festgestellt, so kann dieser in einem nächsten Schritt von der Bundesnetzagentur verlangt und durchgesetzt werden.

In einem Gutachten sind zudem Fragen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die die optimale Beschaffungsstrategie maßgeblich mit beeinflusst näher beleuchtet werden. Es wird geschätzt, dass für die Erstellung des Gutachtens ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 250.000 Euro in Form von Sachkosten entsteht.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Std. (in Euro)**	**Personal-aufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (einmalig) (in Euro)**
Datenerhebung	1400	0	67,6	0	
	1400	5	40,4	4.713	
	1400	5	33,8	3.943	
Datenauswertung	1400	5	67,6	7.887	
	1400	20	40,4	18.854	
	1400	0	33,8	0	
Einzelfallprüfung von Verdachtsfällen	14	15.000	67,6	236.600	
	14	0	40,4	0	
	14	0	33,8	0	
Förmliche Verfahrens-durchsetzung von Änderungen der Beschaffungsstrategie	1,00	75.000	67,6	84.500	
	1,00	15.000	40,4	10.100	
	1,00	0	33,8	0	
Nachforderung von Informationen	14	20	67,6	18.928	

Erstellung eines Gutachtens					**250.000**
Summe				**385.525**	**250.000**

3) Änderung des § 14 EnWG

a) Der im § 14 EnWG neu eingefügte Absatz 1a) ermöglicht der Bundesnetzagentur, durch Festlegung den gezielten bilanziellen Ausgleich auf die Verteilernetzebene auszuweiten. Die Bundesnetzagentur erlässt hierzu einmalig eine Festlegung.

Hierzu prüft die Bundesnetzagentur die Regelungs- oder Anpassungsnotwendigkeit und konzeptioniert vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens bzw. einer Konsultation einen Vorschlag. Dies umfasst in der Regel mindestens die Erstellung von Eckpunkten oder aber bereits eines ersten Regelungsentwurfs. Die Bundesnetzagentur konsultiert die Eckpunkte bzw. den ersten Regelungsentwurf. Die Konsultation bedarf der Vorbereitung, Betreuung bei der Durchführung sowie der Auswertung der Stellungnahmen. Im Anschluss erarbeitet die Bundesnetzagentur einen finalen Regelungsentwurf auf Basis der Vorermittlungen und der Konsultation. Nach § 73 Absatz 1 EnWG fertigt sie den finalen Beschluss und stellt diesen zu bzw. veröffentlicht diesen. Während des Festlegungsverfahrens sind eine Vielzahl von förmlich erforderlichen Verfahrensschritten und Vorgaben einzuhalten, etwa nach den §§ 66, 29 i. V. m. 60a, 74, 91 EnWG Veröffentlichungen, die Wahrung von Beteiligungsrechten und Abstimmungen mit anderen Behörden.

Daneben wird dieses Verfahren nach Erlass des Beschlusses zu jährlichem Aufwand bei der Bundesnetzagentur führen. Die Bundesnetzagentur hat die Durchsetzung des Beschlusses sicherzustellen, gegebenenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach den §§ 94 ff. EnWG. Daneben begleitet die Bundesnetzagentur die Umsetzung der Festlegung durch Unterstützung der Betroffenen, etwa durch die Beantwortung von Fragen sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung von Hinweisen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Std. (in Euro)**	**Personalaufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (in Euro)**
Vollstreckung des Beschlusses sicherstellen (§ 94)	1,00	683	67,60	770	
	1,00	98	40,40	66	
	1,00	195	33,8	110	
	10,00	683	67,60	7.695	

Hilfestellung bei Umsetzung der Festlegung	10,00	195	40,40	1.313	
	10,00	98	33,8	552	
Summe				**10.506**	-

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Std (in Euro)**	**Personalaufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (in Euro)**
Vorermittlungen	1	7.174	67,6	8.083	
	1	2.050	40,4	1.380	
	1	1.025	33,8	577	
Formalia (§§ 66, 29 i.V.m. jew. EGL, 60a, 74, 91 etc.)	1	244	67,6	275	
	1	293	40,4	197	
	1	439	33,8	247	
Konsultation bzw. Anhörung (§ 67 I EnWG)	1	5.392	67,6	6.075	
	1	1.659	40,4	1.117	
	1	1.244	33,8	701	
Erarbeiten eines Regelungsentwurfs (§§ 68 ff.)	1	15.226	67,6	17.115	
	1	4.685	40,4	3.155	
	1	3.514	33,8	1.980	
Beschlussfertigung (§ 73 I)	1	7.808	67,6	8.797	
	1	1.952	40,4	1.314	
Summe				**51.053**	**-**

b) Nach § 14 Absatz 1b) Satz 3 und 4 EnWG kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung nähere Regelungen zur Bestimmung der Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und der Bestimmung wirtschaftlicher Vorteile treffen.

Die Bundesnetzagentur erlässt daher einmalig eine Festlegung zur Bestimmung der Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und der Bestimmung wirtschaftlicher Vorteile. Hierzu prüft die Bundesnetzagentur die Regelungs- oder Anpassungsnotwendigkeit und konzeptioniert vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens bzw. einer Konsultation einen Vorschlag. Dies umfasst in der Regel mindestens die Erstellung von Eckpunkten oder aber bereits eines ersten Regelungsentwurfs. Die Bundesnetzagentur konsultiert die Eckpunkte bzw. den ersten Regelungsentwurf. Die Konsultation bedarf der Vorbereitung, Betreuung bei der Durchführung sowie der Auswertung der Stellungnahmen. Im Anschluss erarbeitet die Bundesnetzagentur einen finalen Regelungsentwurf auf Basis der Vorermittlungen und der Konsultation. Nach § 73 Absatz 1 EnWG fertigt sie den finalen Beschluss und stellt diesen zu bzw. veröffentlicht diesen. Während des Festlegungsverfahrens sind eine Vielzahl von förmlich erforderlichen Verfahrensschritten und Vorgaben einzuhalten, etwa nach den §§ 66, 29 i. V. m. 60a, 74, 91 EnWG Veröffentlichungen, die Wahrung von Beteiligungsrechten und Abstimmungen mit anderen Behörden.

Zusätzlich wird geschätzt, dass für einen Sachverständigenbeweis zu den Voraussetzungen und Umfang der Ausweitung des gezielten bilanziellen Ausgleichs ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 200.000 Euro in Form von Sachkosten entsteht.

Daneben wird dieses Verfahren nach Erlass des Beschlusses zu jährlichem Aufwand bei der Bundesnetzagentur führen. Die Bundesnetzagentur hat die Durchsetzung des Beschlusses sicherzustellen, gegebenenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach den §§ 94 ff. EnWG. Daneben begleitet die Bundesnetzagentur die Umsetzung der Festlegung durch Unterstützung der Betroffenen, etwa durch die Beantwortung von Fragen sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung von Hinweisen. Dabei wird insbesondere die Abwicklung des Aufwendungsersatzes und der wirtschaftlichen Vorteile zwischen Bilanzkreisverantwortlichem und Netzbetreiber auf Grundlage dieser Festlegung, einer umfangreicheren Begleitung und Unterstützung seitens der Bundesnetzagentur bedürfen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall** **(in Minuten)**	**Lohnsatz pro Std.** **(in Euro)**	**Personalaufwand** **(in Euro)**	**Sachaufwand** **(in Euro)**
Vollstreckung des Beschlusses sicherstellen (§ 94)	1,00	683	67,60	770	
	1,00	98	40,40	66	
	1,00	195	33,8	110	
Hilfestellung bei Umsetzung der Festlegung	20,00	683	67,6	15.390	
	20,00	195	40,4	2.626	
	20,00	98	33,8	1.104	

Summe	**20.066**	**-**

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Std. (in Euro)**	**Personalaufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (in Euro)**
Vorermittlungen	1	7.174	67,6	8.083	
	1	2.050	40,4	1.380	
	1	1.025	33,8	577	
Formalia (§§ 66, 29 i.V.m. jew. EGL, 60a, 74, 91 etc.)	1	244	67,6	275	
	1	293	40,4	197	
	1	439	33,8	247	
Konsultation bzw. Anhörung (§ 67 I EnWG)	1	5.392	67,6	6.075	
	1	1.659	40,4	1.117	
	1	1.244	33,8	701	
Erarbeiten eines Regelungsentwurfs (§§ 68 ff.)	1	15.226	67,6	17.155	
	1	4.685	40,4	3.155	
	1	3.514	33,8	1.979	
Beschlussfertigung (§ 73 I)	1	7.808	67,6	8.797	
	1	1.952	40,4	1.513	
Summe				**51.053**	**200.000**

4) Änderung des § 41a EnWG – Festpreistarife, Informationspflichten

Die neuen Regeln betreffen die ca. 30 Stromlieferanten mit mehr als 200.000 Kunden. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, die Pflichterfüllung nach dem EnWG im Sinne des § 65 EnWG zu prüfen und mögliche Verstöße zu verfolgen.

Weiterhin werden neue Pflichten, die Verbraucherinnen und Verbraucher betreffen, zu einer Zunahme an Anfragen im Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur führen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Std. (in Euro)**	**Personal-aufwand (in Euro)**	**Sach-aufwand (in Euro)**
Datenauswertung	26,00	5	67,6	147	
	26,00	20	40,4	350	
	26,00	0	33,8	0	
Einzelfallprüfung von Pflichtverstößen	3,00	5.000	67,6	16.900	
	3,00	0	40,4	0	
	3,00	0	33,8	0	
Förmliche Verfahrensdurchsetzung	1,00	37.500	67,6	42.250	
	1,00	7.500	40,4	5.813	
	1,00	0	33,8	0	
Beantwortung von Verbraucheranfragen zur neuen Thematik	100	0	67,6	0	
	100	50	40,4	3.367	
	100	0	33,8	0	
Summe				68.063	-

5) § 41f und § 41g EnWG – Versorgungsunterbrechungen

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, die Pflichterfüllung nach dem EnWG im Sinne des § 65 EnWG zu prüfen und mögliche Verstöße zu verfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Anforderungen des § 41f und 41g EnWG, die die Energielieferanten einzuhalten haben. Durch die Verstetigung der bislang nur temporär geltenden Vorgaben sowie deren Ergänzung verstetigt und erhöht sich auch der Aufwand für die Aufsicht durch die BNetzA. Auf lange Sicht ist von zusätzlichen Aufsichtsverfahren auszugehen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Std. (in Euro)**	**Personal-aufwand (in Euro)**	**Sach-aufwand (in Euro)**
Förmliche Verfahrensdurchsetzung	0,50	37.500	67,6	21.125	
	0,50	0	40,4	0	
	0,50	0	33,8	0	
Summe				21.125	-

6) § 43b Absatz 4 (neu) EnWG – Vermutungsregel für die Aktualität der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren

Die Gesetzesänderung enthält eine Vermutungsregel für die Aktualität von Untersuchungsunterlagen im Planfeststellungsverfahren. Durch diese Vermutungsregel können auch ältere Daten für die Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren verwendet werden. Die zuständige Behörde muss die Unterlagen hierdurch in vielen Fällen keiner Kontrolle auf Aktualität unterziehen. Die anschließende Bewertung der Unterlagen bleibt unverändert.

Die jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten umweltplanerischen Gutachten dürften zu 80 Prozent von der Bundesnetzagentur zu prüfen sein. Dies entspricht 420 Gutachten. Davon unterfallen schätzungsweise 50 Prozent der neuen Regelung. Mithin ist von einer Fallzahl von 210 Gutachten auszugehen. Der Aufwand für die Kontrolle auf Aktualität der Unterlagen hängt wesentlich von Art und Umfang des Vorhabens ab. Aufgrund des erheblichen Umfangs der Daten ist davon auszugehen, dass schätzungsweise 1 Personentag für diese Kontrolle im höheren Dienst anfällt. Bei Lohnkosten in Höhe von 67,60 Euro pro Stunde entspricht dies 540,80 Euro pro Fall.

Für die Verwaltung auf Bundesebene entfällt damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 113.568 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
210	-480	67,60	-	-113.568	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-113.568**	

7) Änderung des § 58a EnWG – Kooperation mit nationalen Behörden und ACER/Unterstützung von ACER im Rahmen von Ermittlungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten

Durch die Erweiterung der Kooperationsverpflichtungen mit nationalen Behörden und ACER fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bereitstellung von Analysen; Amtshilfe bei Auskunftsersuchen; Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen; Unterstützung bei der Vorbereitung für die Abgabe an Strafverfolgungsbehörde; Unterstützung von ACER bei der Koordinierung mit nationalen Strafverfolgungsbehörden/ Polizei- und Ordnungsbehörden an.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Stunde (in Euro)**	**Personalaufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (in Euro)**
	4,00	14.400	67,60	64.896	-
	4,00	10.080	40,40	27.149	-
	4,00	1.440	33,8	3.245	-
Summe				**95.290**	**-**

8) Änderung des § 69 EnWG – Zusätzliche Ermittlungen bei Verstößen

Durch die Aufnahme der weiteren Tatbestände entsteht ein zusätzlicher Ermittlungsaufwand. Dieser Ermittlungsaufwand setzt sich zusammen aus Auskunftsersuchen; Zeugenbefragung, ggf. Betretung von Geschäftsräumen; Beschlagnahmung von Unterlagen bei möglichen Verstößen gegen Melde- und Übermittlungspflicht von Transaktions- (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1, Artikel 7c REMIT VO) und Fundamentaldaten (Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 REMIT VO), Ad hoc-Publizität (Artikel 4 REMIT VO), Pflicht zur Verdachtsanzeige, Vorkehrungspflichten (Artikel 15 REMIT VO), Registrierungsverstöße (Artikel 9 REMIT VO) und der Auswertung des Materials.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Stunde (in Euro)**	**Personalaufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (in Euro)**
	5,00	4.800	67,6	27.040	

	5,00	3.840	40,4	12.928	
Summe				**39.968**	**-**

9) Änderung des § 95 EnWG – Führen von zusätzlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren

Durch die Änderungen sich zusätzliche Ordnungswidrigkeitsverfahren zu führen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Stunde (in Euro)**	**Personalaufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (in Euro)**
	4,00	10.080	67,6	45.427	-
	4,00	2.880	40,4	8.928	-
	4,00	1.440	33,8	3.245	-
Summe				**59.549**	**-**

10) Änderung der §§ 111e, 111f EnWG – Aufnahme von H2 in das Marktstammdatenregister

Laut der neuen Vorgabe soll Wasserstoff in das Marktstammdatenregister aufgenommen werden. Dadurch entsteht für die Bundesnetzagentur zum einen einmaliger Erfüllungsaufwand für die Konzeption des Wasserstoffregisters für das Marktstammdatenregister inkl. vorheriger Konsultation der Branche und durch die Erweiterung zum anderen zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die fortlaufende Qualitätssicherung.

Zusätzlich wird geschätzt, dass für die Umsetzung der programmiertechnischen Änderungen am Register ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 300.000 Euro in Form von Sachkosten entsteht.

Einmaliger Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Stunde (in Euro)**	**Personalaufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (in Euro)**

Konsultation	1	39.360	67,6	44.346	
	1	19.680	40,4	13.251	
Konzeption	1	39.360	67,6	44.346	300.000
	1	19.680	40,4	13.251	
SUMME				**115.194**	**300.000**

Jährlicher Erfüllungsaufwand	**Fallzahl**	**Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)**	**Lohnsatz pro Stunde (in Euro)**	**Personalaufwand (in Euro)**	**Sachaufwand (in Euro)**
Fortlaufende Qualitätssicherung	12,00	960	67,6	12.979	
	12,00	1.920	40,4	15.514	
	12,00	960	33,8	6.490	
SUMME				**34.982**	

11) § 2 Nummer 15 EnFG – Antragsprüfung von selbstständigen Unternehmensteilen

Durch die Streichung des § 2 Nummer 15 Buchstabe c und Buchstabe d EnFG reduziert sich für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der jährliche Erfüllungsaufwand um 1.616 Euro.

Die durchschnittliche behördliche Bearbeitungszeit für die Prüfung der aufgestellten eigenen Gewinn- und Verlustrechnung und der eigenen Bilanz für den selbstständigen Unternehmensteil beträgt 120 Minuten und wird vom gehobenen Dienst erbracht. Unter Heranziehung des Lohnkostensatzes des gehobenen Dienstes gemäß Destatis-Leitfaden 2025 (40,40 Euro pro Stunde) ergeben sich damit Lohnkosten von 80,80 Euro pro Fall.

Die Streichung führt zum Wegfall der Prüfpflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ob der selbständige Unternehmensteil eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt hat und diese entsprechend der Bestimmungen im Handelsgesetzbuch geprüft wurden. Lediglich bei der Beantragung einer Umlagenbegrenzung nach § 36 EnFG besteht für die Behörde die Prüfpflicht – entsprechend der bisherigen Rechtslage - weiterhin fort (§ 36 Absatz 3 EnFG n.F.).

Für die Ermittlung der jährlichen Fallzahl wird die durchschnittliche Anzahl von Anträgen von selbstständigen Unternehmensteilen herangezogen und auf 20 geschätzt. Bei einer jährlichen Fallzahl von 20 reduziert sich der jährliche Personalaufwand um insgesamt 1.616 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
20	-120	40,40	-	-1.616	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-1.616**	-

12) § 19 Absatz 3 (neu) EnFG - Aufsicht über finanziellen Ausgleich von Differenz-Strommengen durch die Bundesnetzagentur

Der finanzielle Ausgleich von Differenz-Strommengen zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern ist im § 19 Absatz 3 (neu) EnFG und damit in den Vorschriften zum Ausgleichsmechanismus nach Teil 4 des EnFG geregelt, die der Aufsicht der Bundesnetzagentur unterliegen (siehe § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe d EnFG). Der finanzielle Ausgleich erfolgt jährlich, wobei bei der Bundesnetzagentur kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

13) Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 EnFG - Umstellung des Jahresausgleichsanspruchs in § 6 Absatz 1 EnFG auf den Saldo des EEG-Kontos

Durch die Umstellung des Jahresausgleichsanspruchs in § 6 Absatz 1 EnFG auf den Saldo des EEG-Kontos fällt für den Bund kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an, da sich die neue Bezugsgröße des Jahresausgleichsanspruchs auf den Saldo des EEG-Kontos bezieht. Dieser Saldo setzt sich wiederum aus den Kontoständen der für die Aufgaben nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz nach § 47 Absatz 1 Satz errichteten Bankkonten nach § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG zusammen, die jeweils separat von den Übertragungsnetzbetreibern und damit nicht von der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.

14) Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 4 EnFG - Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen

Für den Bund entsteht durch die Einführung des Zustimmungserfordernisses zum Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber zur Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen ein wegen eines absehbar geringen Zeitaufwands geringfügiger nicht zu beziffernder jährlicher Erfüllungsaufwand.

15) §§ 29 Absatz 2, 40 Absatz 5 EnFG –Entscheidung in elektronischer Form

Durch die Möglichkeit, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 40 Absatz 5 EnFG n. F. ihre Entscheidung gegenüber den Adressaten künftig elektronisch erteilen kann, und durch den Wegfall notwendiger Ermittlungstätigkeiten seitens der Behörde in Folge der erweiterten Mitteilungspflicht des Antragstellers (§ 29 Absatz 2 Nummer 5 und 6 EnFG n.F.) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt 30.495 Euro.
Für die Übersendung der Bescheide wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von etwa 1,5 Minuten je Fall benötigt. Die Tätigkeit wird vom gehobenen Dienst erbracht. Unter Heranziehung des Lohnkostensatzes des gehobenen Dienstes gemäß Destatis-Leitfaden 2025 (40,40 Euro pro Stunde) ergeben sich damit Lohnkosten in Höhe von 1,00 Euro pro Fall. Sachkosten entstehen dadurch, dass

die Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle schriftlich ergeht und postalisch den Adressaten übermittelt wird. Der Sachaufwand pro Fall wird auf 1,10 Euro geschätzt. Durch die Änderungen in § 40 Absatz 5 EnFG n. F. wird es dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle künftig ermöglicht, dass die Entscheidung elektronisch ergeht, wovon das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegenüber dem Antragsteller und den nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 und 5 EnFG n. F. mitgeteilten Netzbetreiber Gebrauch machen wird. Da die Bescheiderteilung gegenüber den genannten Adressaten elektronisch erfolgen soll, entfallen die obigen jährlichen Personalkosten. Lediglich die Entscheidung mit Wirkung gegenüber dem Netznutzer wird weiterhin schriftlich ergehen und postalisch an den Netznutzer übersendet.
Für die Fallzahl pro Jahr, wonach die Entscheidung nach § 40 Absatz 5 EnFG n. F. elektronisch ergeht, wird der Durchschnitt der jährlich erlassenen Bescheide herangezogen und auf 13.800 geschätzt. Indem künftig die Entscheidung gegenüber den genannten Adressaten elektronisch ergeht, reduziert sich bei einer Fallzahl von 13.800 der jährliche Personalaufwand um insgesamt 13.800 Euro und der jährliche Sachaufwand um insgesamt 15.180 Euro.
Nach der vorherigen Rechtslage traten Fallkonstellationen auf, wo das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den zur Erhebung der begrenzten Umlagen berechtigten Netzbetreiber sowie den Netznutzer noch ermitteln musste, damit ihre Entscheidung auch mit Wirkung diesen gegenüber ergeht. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die erforderliche Ermittlung der genannten Adressaten wird auf 30 Minuten pro Fall geschätzt. Die Ermittlungstätigkeiten werden vom gehobenen Dienst erbracht, wodurch gemäß Destatis-Leitfaden 2025 (40,40 Euro pro Stunde) sich Lohnkosten in Höhe von 20,20 Euro pro Fall ergeben. Durch die Erweiterung der Mitteilungspflicht des Antragstellers in § 29 Absatz 2 Nummer 5 und 6 EnFG n. F. hinsichtlich der Angabe des zur Erhebung der begrenzten Umlagen berechtigten Netzbetreibers und des Netznutzers, fallen diese Ermittlungstätigkeiten und die damit verbundenen Lohnkosten künftig weg.
Die Fallzahl, in denen Ermittlungstätigkeiten seitens der Behörde notwendig sind, wird auf 75 geschätzt. Der Wegfall der Ermittlungstätigkeiten durch die Behörde reduziert bei einer jährlichen Fallzahl von 75 den jährlichen Personalaufwand damit um insgesamt 1.515 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
13.800	-1,5	40,40	-1,10	-13.800	-15.180
75	-30	40,40		-1.515	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-15.315**	**-15.180**

bb) Länder und Kommunen

Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Landesverwaltungen um schätzungsweise ca. 29.383 Euro.

Aufgabe	Personalaufwand	Sachaufwand jährlich	Personalaufwand	Sachaufwand einmalig

	jährlich (in Euro)	(in Euro)	einmalig (in Euro)	(in Euro)
1	-29.383	-	-	-
Gesamt	**-29.383**	**-**	**-**	**-**
	-29.383		**-**	

Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder und Kommunen im Einzelnen (im Übrigen sind die Verwaltung der Länder und Kommunen von den Änderungen nicht betroffen):

§ 43b Absatz 4 (neu) EnWG – Vermutungsregel für die Aktualität der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren

Die Gesetzesänderung enthält eine Vermutungsregel für die Aktualität von Untersuchungsunterlagen im Planfeststellungsverfahren. Durch diese Vermutungsregel können auch ältere Daten für die Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren verwendet werden. Die zuständige Behörde muss die Unterlagen hierdurch in vielen Fällen keiner Kontrolle auf Aktualität unterziehen. Die anschließende Bewertung der Unterlagen bleibt unverändert.

Schätzungsweise entfallen 20 Prozent, 105, der von den Übertragungsnetzbetreibern beauftragten Gutachten auf Vorhaben in Landeszuständigkeit. Wenn schätzungsweise 50 Prozent der Unterlagen der Regelung unterfallen, sind dies etwa 53 Fälle. Der Umfang der Kontrolle auf Aktualität der Unterlagen hängt wesentlich von Art und Umfang des Vorhabens ab. Aufgrund des Umfangs der Daten ist davon auszugehen, dass schätzungsweise 1 Personentag für diese Kontrolle im höheren Dienst anfällt. Bei Lohnkosten in Höhe von 69,30 pro Stunde entspricht dies rund 554 Euro pro Fall.

Für die Verwaltung auf Landessebene entfällt damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 27.666 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
53	-480	65,20	-	-522	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**-27.666**	**-**

5. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Durch die Änderungen in § 44a des Energiewirtschaftsgesetzes erhält das Bundesverwaltungsgericht eine neue Aufgabe. Geschätzt wird, dass dadurch ein zusätzliches Verfahren pro Jahr durch das Bundesverwaltungsgericht zu bearbeiten ist. Der Aufwand in Personalkosten für ein durchschnittlich komplexes Verfahren dieser Größenordnung wird auf weniger als 0,1 R6-Richterstellen geschätzt. Dieser Aufwand ist geringfügig und führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten eine mit Blick auf Energielieferverträge mehr Wahlmöglichkeiten und werden umfassender informiert. Sie erhalten zudem verbesserte Möglichkeiten, durch Energy Sharing von einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien im Stromsystem zu profitieren. Sie profitieren zudem von einer weiterhin sicheren Stromversorgung durch die Regelungen mit Bezug zur Höherauslastung der Übertragungsnetze sowie den Regelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus und des Netzanschlusses.

Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Der Gleichwertigkeits-Check wurde durchgeführt. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben im Ergebnis überwiegend keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, da sie für alle Regionen gleichermaßen gelten und wirken. Die Regelungen zur Beschleunigung des Stromübertragungsnetzausbaus allerdings tragen vor dem Hintergrund des durch die Energiewende veränderten Transportbedarfs durch das Stromübertragungsnetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch eine sichere und zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie in ganz Deutschland bei. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um Daueraufgaben der Regulierung, die auf ebenfalls unbefristeten unionsrechtlichen Vorgaben beruhen.

Eine Evaluierung der Regelungen zur Höherauslastung des Übertragungsnetzes ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Regelung des § 49a Absatz 4 EnWG ist mit einem fixen Enddatum versehen, um sog. Ewigkeitslasten zu vermeiden.

Auch hinsichtlich der übrigen Regelungen ist eine formelle Evaluierung der Regelungen nicht sachgerecht, da sie zu einem großen Teil auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhen und daher nicht einseitig abgeändert werden können. Eine Überprüfung der Zielrichtung der Vorschriften erfolgt im Rahmen und anlässlich zukünftiger Gesetzesänderungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (Inhaltsangabe § 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Inhaltsangabe § 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Inhaltsangabe § 11c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Inhaltsangabe § 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (Inhaltsangabe § 19a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (Inhaltsangabe § 17k)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g (Inhaltsangabe § 20b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h (Inhaltsangaben §§ 21c bis 21i)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Regelungen sind bereits außer Kraft getreten.

Zu Buchstabe i (Inhaltsangabe § 25)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe j (Inhaltsangabe § 27)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k (Inhaltsangabe § 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe l (Inhaltsangabe § 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe m (Inhaltsangabe § 38a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe n (Inhaltsangabe § 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o (Inhaltsangabe §§ 40, 40a und 40c)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe p (Inhaltsangabe § 41)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe q (Inhaltsangabe § 41c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung)

Zu Buchstabe r (Inhaltsangaben § 41f und g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 41f und § 41g.

Zu Buchstabe s (Inhaltsangabe § 42c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Vorschriften zum Energy Sharing.

Zu Buchstabe t (Inhaltsangabe § 50)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe u (§§ 50e bis 50j)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Regelungen sind bereits außer Kraft getreten.

Zu Buchstabe v (Inhaltsangabe § 54a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe w (Inhaltsangabe § 91)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe x (Inhaltsangabe § 112b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe y (Inhaltsangabe §§ 114-116)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe z (Inhaltsangabe §§ 118b und 118c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe (Inhaltsangabe § 121)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil sich der Regelungszweck des § 121 erledigt hat.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Vorschrift fasst den geltenden § 3 EnWG neu, um diesen übersichtlicher zu gestalten. Die Änderungen und Ergänzungen haben seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2005 einen erheblichen Umfang angenommen, so dass eine Neufassung der Vorschrift angezeigt ist.

Die bestehenden Begriffsbestimmungen des § 3 EnWG werden weit überwiegend inhaltsgleich übernommen. An einigen Stellen werden neue Begriffsbestimmungen eingefügt oder bisherige Begriffsbestimmungen ergänzt, um einerseits notwendige Klarstellungen herbeizuführen und andererseits die Bestimmungen der Gasrichtlinie umzusetzen, soweit dies bereits jetzt erforderlich und mit Blick auf den Gleichklang zur novellierten Strommarkrichtlinie sinnvoll ist.

Soweit nicht im Folgenden explizit auf Änderungen hingewiesen wird, sind die entsprechenden Begriffsbestimmungen gegenüber den derzeit geltenden Fassungen unverändert.

Nummer 7 und Nummer 26 führen neue Begriffsbestimmungen für den Betreiber eines digitalen Energiedienstes und den digitalen Energiedienst ein. Betreiber eines digitalen Energiedienstes sind natürliche oder juristische Personen, die den Betrieb eines digitalen Energiedienstes ausüben. Ein digitaler Energiedienst ist eine Anlage oder ein System, das den zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen oder von dezentralen Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie oder Gas ermöglicht.

Die Begriffsbestimmung des Energielieferanten in der neuen Nummer 35 wird um den Begriff des Wasserstofflieferanten ergänzt, weil die Vorschriften der Gasrichtlinie in Bezug auf die Belieferung von Letztverbrauchern nunmehr auch Wasserstofflieferanten umfassen. Mit diesem Gesetz werden auch Regelungen für solche natürlichen oder juristischen Personen eingefügt, die Letztverbraucher mit Wasserstoff beliefern.

Neu eingefügt wird in Nummer 46 ebenfalls eine Definition des Festpreisvertrags, um entsprechende unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen. Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/1711 hat die Vorgaben der Strombinnenmarktrichtlinie 2019/944 dahingehend ergänzt, dass in Artikel 2 Nummer 15a der Richtlinie (EU) 2019/944 eine Definition von Festpreisverträgen neu eingefügt wird, und in die Vorgaben des Artikels 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine Verpflichtung zum Angebot solcher Festpreisverträge durch Stromlieferanten aufgenommen wird.

Ebenfalls eingefügt wird klarstellend in Nummer 113 die Definition des Wasserstofflieferanten, weil mit diesem Gesetz auch Rechte und Pflichten für Wasserstofflieferanten geschaffen werden. Die Definition orientiert sich an der Definition von Gaslieferanten nach Nummer 48 und von Stromlieferanten nach Nummer 94.

Zu Nummer 3 (§ 4a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, die gewährleistet, dass es sich bei dem Verweis auf die Unionsrechtsakte wie bisher um eine statische Verweisung handelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, mit der zudem eine Änderung dahingehend gegenüber dem Status Quo herbeigeführt wird, dass die bisherige statische Verweisung in eine dynamische Verweisung umgewandelt wird.

Zu Nummer 4 (§ 4b)

Der Verweis in Absatz 8 wurde mit Blick auf die neue Verordnung (EU) 2024/1789 aktualisiert. Zudem handelt es sich um eine rechtsförmliche Änderung, die gewährleistet, dass es sich bei dem Verweis auf die Verordnung wie bisher um eine statische Verweisung handelt.

Zu Nummer 5 (§ 4e)

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 dienen der Aktualisierung der Verweise auf Artikel 15 der einschlägigen Verordnung (EU) 2024/1789. Im Übrigen auf die nachstehende Begründung verweisen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, damit die Verweisung auf die Verordnung wie bisher eine dynamische Verweisung ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, damit die Verweisung auf die Verordnung eine dynamische Verweisung ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, damit die Verweisung auf die Verordnung eine dynamische Verweisung ist.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, damit die Verweisung auf die Verordnung eine dynamische Verweisung ist.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, um zu verdeutlichen, dass sich die Regelung insgesamt nur auf den Haushaltskundenbereich erstreckt, für den die besonderen Anforderungen des § 5 gelten.

Zu Buchstabe b

Absatz 4a dient der 1:1 Umsetzung des durch Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/1711 eingefügten Artikels 18a der Strommarktrichtlinie (EU) 2019/944. Ziel des Artikels ist ein stabiler und krisenfester Elektrizitätsmarkt. Um zukünftig einen resilienteren Elektrizitätsmarkt zu schaffen, die Gefahr von Versorgungsausfällen weiter zu minimieren und auf nicht vorhersehbare Ereignisse reagieren zu können, sind Maßnahmen durch die Elektrizitätslieferanten zu ergreifen. Dabei wird der Fokus auf den Einfluss der Marktpreise und etwaiger Schwankungen auf die Verpflichtungen aus den Kundenverträgen gelegt. Elektrizitätslieferanten müssen eigene angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten, um das Risiko von Änderungen des Strom- bzw. Gasangebots auf der jeweiligen Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Zudem müssen sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben, beispielsweise des Aktiengesetzes, bestehende vergleichbare Risikomanagementsysteme wurden ausreichend sind und insoweit als Strategie im Sinne des Absatzes 4a berücksichtigt werden können.

Es handelt sich bei diesen Vorgaben um eine Konkretisierung der ohnehin bestehenden Anforderungen an einen leistungsfähigen Energielieferanten nach § 5 EnWG, der im Sinne der Ziele des § 1 EnWG seine energiewirtschaftlichen Aufgaben erfüllt.

Durch die Möglichkeit der Bundesnetzagentur sich die Absicherungsstrategien der Lieferanten jederzeit vorlegen zu lassen, diese zu überprüfen und jederzeit Maßnahmen zu verlangen, welche das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen geeignet sind, sollen die Interessen der Verbraucher an einer sicheren Versorgung mit dem Interesse an günstigen Preisen des freien Marktes in einen schonenden Ausgleich gebracht werden.

Um etwaige Synergien mit dem Monitoring nach § 35 EnWG zu nutzen, kann die Vorlage bzw. Abfrage jährlich und verpflichtend für alle Energielieferanten von Haushaltskunden im Rahmen dessen erfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 5a)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, mit der gewährleistet werden soll, dass die Verweise auf die Richtlinien weiterhin statische Verweisungen sind.

Zu Nummer 8 (§ 5b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen zur neuen REMIT-Verordnung.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 10 (§ 6b, § 7 und § 7a)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 11 (§ 7c)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um rechtsförmliche Korrekturen, mit denen die bisher statischen Verweisungen auf die EU-Verordnungen in dynamische umgewandelt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um rechtsförmliche Korrekturen, mit denen die bisher statischen Verweisungen auf die EU-Verordnungen in dynamische umgewandelt werden.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG). Daneben wird der Verweis auf die EU-Richtlinie aktualisiert, da die Richtlinie 2009/101/EG außer Kraft getreten und durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (ABl. L 169 vom 30.6.2017 S. 46) ersetzt wurde. Es wird zugleich klargestellt, dass es sich bei der Verweisung um eine statische Verweisung handelt.

Zu Nummer 14 (§ 10e)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, um den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von Unionsrechtsakten Rechnung zu tragen. Wegen der ohnehin bestehenden unmittelbaren Anwendbarkeit von EU-Verordnungen wird die bisher statische Verweisung in eine dynamische umgewandelt.

Zu Nummer 15 (§ 11 Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Präzisierung der Überschrift der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, um den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von Unionsrechtsakten Rechnung zu tragen. Wegen der ohnehin bestehenden unmittelbaren Anwendbarkeit von EU-Verordnungen wird die bisher statische Verweisung in eine dynamische umgewandelt.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung von § 11 Absatz 3 Satz 2 EnWG wird für den Verordnungsgeber eine neue Verordnungsermächtigung eingeführt. Mit dem Wegfall des § 24 EnWG a. F. und dem Außerkrafttreten von § 5 GasNZV bzw. § 25a StromNZV zum 31. Dezember 2025, die die entsprechende Geltung von § 18 NDAV bzw. § 18 NAV für die Haftung bei Störungen der Netznutzung normieren, ist eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage notwendig, damit der Gesetzgeber künftig weiterhin die Möglichkeit erhält, die Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Netznutzer durch Störungen der Netznutzung erleidet, zu regeln. Solange der Gesetzgeber von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, ordnet § 118 Absatz 2 (neu) an, dass die bisherigen Regelungen in § 5 GasNZV bzw. § 25a StromNZV in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter Anwendung finden, um eine Fortgeltung der bestehenden Praxis zu sichern.

Die Regelung ist insbesondere notwendig, da die Haftung eines Netzbetreibers so auch für den Bereich der Netznutzung weiterhin auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden kann. Ohne die Einfügung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungsgeber bestünde lediglich die Möglichkeit, Haftungsregelungen bzgl. Netzanschlussstörungen zu treffen. Für den Verordnungsgeber sollte aber künftig auch nach Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 24 EnWG a. F. weiterhin die Option bestehen, für den Bereich der Netznutzung entsprechende Regelungen zu treffen oder von der Möglichkeit weitergehender Regelungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach den in § 11 Absatz 3 Satz 3 EnWG genannten Vorschriften Gebrauch zu machen. Auch weiterhin bestehen besondere

Haftungsrisiken, die eine gegenüber dem Leitbild des BGB erweiterte Haftungsbeschränkung der Netzbetreiber erforderlich machen.

Eine entsprechende vertragliche Haftungsbeschränkung muss regelmäßig mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen konform sein. Ohne entsprechende gesetzliche Haftungsbeschränkung bestünde die Gefahr, dass eine vertragliche Haftungsbegrenzung einer Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 1 und Absatz 2 BGB nicht standhält. Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben im unternehmerischen Verkehr für Haftungsbegrenzungsregelungen zwar grundsätzlich einen weitergehenden Spielraum, da §§ 308, 309 BGB nicht direkt anwendbar sind. Dennoch findet im unternehmerischen Verkehr eine Inhaltskontrolle prinzipiell in gleicher Weise statt wie im Rechtsverkehr mit Verbrauchern. Eine gesetzlich normierte Haftungsbegrenzung würde auch für den Fall, dass die Haftungsbegrenzungen vertraglich vereinbart werden, der AGB-Inhaltskontrolle standhalten. Eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners würde so auch für den geschäftlichen Verkehr weiterhin vermieden.

Die Verordnungsermächtigung ist mit europäischen Vorgaben über die Unabhängigkeit und ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde vereinbar. Die Regelung von Haftungsfragen stellt keinen Bereich dar, der in die ausschließliche bzw. in die originäre (Regulierungs-)Zuständigkeit der Regulierungsbehörde fällt. Haftungsregelungen wie der § 5 GasNZV bzw. der § 25a StromNZV, die am 31. Dezember 2025 außer Kraft treten, betreffen weder den Kernbereich der Regulierungstätigkeit noch unmittelbar die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde.

Zu Nummer 16 (§ 11c)

Nach dem bisherigen § 11c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Durch die Änderung in Satz 1 wird die Begrifflichkeit mit der Verwendung des Begriffs „Energiespeicheranlagen“ an die Begriffsbestimmung in § 3 angepasst. Die Speicher dienen primär der Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien. Daher tragen sie zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sowie der Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz und der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich bei. Vor diesem Hintergrund soll der Ausbau von Elektrizitätsspeicheranlagen nach dem neuen Satz 2 solange als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet im Jahr 2045 nahezu treibhausgasneutral ist. Den betroffenen Anlagen kommt insoweit bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 ein grundsätzlicher Abwägungsvorrang bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu. Dies führt im Fall einer Abwägung dazu, dass das hohe Gewicht der betroffenen Anlagen zu berücksichtigen ist. Sofern den betroffenen Anlagen Belange mit gleichwertigem Rang gegenüberstehen oder wenn ein atypischer Fall vorliegt, besteht ein erhöhtes Begründungserfordernis im Rahmen des Abwägungsprozesses. Der Abwägungsvorrang führt nicht dazu, dass sich das hohe Gewicht der erneuerbaren Energien zwingend durchsetzen muss (BVerwG NVwZ 2023, 1733 Rn. 43). Nach dem neuen Satz 3 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung. Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 sind angelehnt an § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 EnWG und dienen der Vereinheitlichung der Rechtslage.

Nach allgemeinem Verständnis verändert die Zuweisung eines überragenden öffentlichen Interesses zu einer Anlage nach § 11c die in § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch angelegte grundsätzliche Differenzierung zwischen privilegierten und nicht privilegierten Anlagen im Außenbereich nicht.

Zu Nummer 17 (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 18 (§ 12d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 19 (§ 12h)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, um den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von Unionsrechtsakten Rechnung zu tragen. Wegen der ohnehin bestehenden unmittelbaren Anwendbarkeit von EU-Rechtsakten wird die bisher statische Verweisung in eine dynamische umgewandelt.

Zu Nummer 20 (§ 12i)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 21 (§ 13j)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, um den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von Unionsrechtsakten Rechnung zu tragen. Wegen der ohnehin bestehenden unmittelbaren Anwendbarkeit von EU-Rechtsakten wird die bisher statische Verweisung in eine dynamische umgewandelt.

Zu Nummer 22 (§ 13k)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, um den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von Unionsrechtsakten Rechnung zu tragen. Wegen der ohnehin bestehenden unmittelbaren Anwendbarkeit von EU-Rechtsakten wird die bisher statische Verweisung in eine dynamische umgewandelt.

Zu Nummer 23 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift spiegelt die Ergänzung des § 14 um eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur sowie die Evaluierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wider.

Zu Buchstabe b

Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 ist § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 nur nach Maßgabe der in Absatz 1a genannten Festlegung auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend anwendbar. Im Übrigen bleiben die §§ 13 bis 13c einschließlich der dazugehörigen Festlegungskompetenzen nach § 13j entsprechend anwendbar.

Zu Buchstabe c

Absatz 1a ermächtigt die Regulierungsbehörde, die Anwendbarkeit des bilanziellen Ausgleichs auf die Verteilernetzebene zu erstrecken. Sie kann insbesondere den gezielten bilanziellen Ausgleich auf bestimmte Netzebenen oder auf bestimmte Netzbetreiber –

beispielsweise in Abhängigkeit von der Relevanz der Netze für Redispatch – erweitern. Die Festlegung erfolgt nach § 67 unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen.

Besteht für Betreiber von Verteilernetzen keine Pflicht zum bilanziellen Ausgleich, ist der Bilanzkreisverantwortliche der Anlage gemäß Artikel 17 Absatz 1 EB-VO und § 4 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzzugangsverordnung verpflichtet, den Bilanzkreis im Falle einer Redispatch-Maßnahme auszugleichen. Die in diesem Fall anfallenden Kosten werden nach Absatz 1b als angemessener Aufwendungsersatz vom Netzbetreiber als Teil des finanziellen Ausgleichs erstattet.

Die Regelung des Absatz 1b in Satz 1 führt statt des bilanziellen Ausgleichs durch den Verteilernetzbetreiber bei Redispatch-Maßnahmen von Verteilernetzbetreibern einen finanziellen Aufwendungsersatz ein. Anspruchsberechtigt ist der Betreiber der Anlage. Zwar wird der bilanzielle Ausgleich vom Bilanzkreisverantwortlichen des betroffenen Bilanzkreises durchgeführt. Um die Abrechnung zu vereinheitlichen und im Einklang mit § 13a Absatz 2 erfolgt der finanzielle Aufwendungsersatz aber direkt mit dem Anlagenbetreiber. Anlagenbetreiber und Lieferant bzw. Vermarktungsunternehmen steht es frei, vertragliche Abreden über den Ausgleich in ihrem zivilrechtlichen Innenverhältnis zu treffen.

Der Aufwendungsersatz ist Bestandteil des finanziellen Ausgleichs nach § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 2. Im Fall des negativen Redispatch tritt der bilanzielle Ausgleich an die Stelle der Erzeugung der Strommengen durch den Anlagenbetreiber. Ein weiterer finanzieller Ausgleich ist damit eben so wenig geboten wie im Falle des bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber.

Nach Satz 2 erstattet der Anlagenbetreiber wirtschaftliche Vorteile, die im Zusammenhang mit dem bilanziellen Ausgleich entstehen, dem Verteilernetzbetreiber. Dabei ist unerheblich, ob die wirtschaftlichen Vorteile beim Bilanzkreisverantwortlichen, beim Anlagenbetreiber oder bei einem anderen Vertragspartner dieser Parteien entstehen. Entscheidend ist, dass diese durch die Redispatch-Maßnahme und den dadurch notwendigen Bilanzkreisausgleich begründet sind. Wirtschaftliche Vorteile können beispielsweise in Zeiten von negativen Preisen oder beim positiven Redispatch entstehen.

Satz 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur dazu, durch Festlegung nähere Regelungen zur Bestimmung der Höhe des angemessenen Aufwendungsersatzes und der Bestimmung wirtschaftlicher Vorteile zu treffen. Sie gibt diesbezüglich nach Satz 4 insbesondere pauschale Bestimmungsmethoden vor. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Nachweis des tatsächlichen Aufwandes und der wirtschaftlichen Vorteile (finanzielle Kompensation) im Einzelfall schwierig und aufwendig sein können. Pauschale Bestimmungsmethoden vereinfachen die Geltendmachung des Aufwendungsersatzes durch den Anlagenbetreiber und die Prüfung der geltend gemachten wirtschaftlichen Vorteile durch den Verteilernetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur entwickelt dabei auch Anreize, die durch die Bestimmungsmethode erzielt werden sollen. Dies gilt sowohl für Anreize gegenüber den Verteilernetzbetreibern, als auch gegenüber den Anlagenbetreibern und deren Direktvermarktern und Bilanzkreisverantwortlichen. Insbesondere darf die finanzielle Kompensation nicht zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie führen. Ein geeignetes Anreizsystem muss daher insbesondere sicherstellen, dass eine vorherige und rechtzeitige Unterrichtung über die geplante Maßnahme gemäß § 14 Absatz 1 oder Absatz 1c Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1a Satz 4 durch den Netzbetreiber erfolgt und dass diese vom Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne einer Anpassung seines marktlichen Verhaltens verwertet wird.

Satz 5 regelt, dass kein Aufwendungsersatz erfolgt, wenn der Strom nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Übertragungsnetzbetreiber vermarktet wird. Dies korrespondiert mit § 13a Absatz 2 Satz 5, wonach der bilanzielle Ausgleich durch den

Netzbetreiber in diesen Fällen nicht auf den finanziellen Ausgleich anzurechnen ist. Zwar ist auch der Übertragungsnetzbetreiber in seiner Rolle als Vermarkter der EEG-Mengen verpflichtet, seinen Bilanzkreis möglichst gut auszugleichen und dabei auch Redispatch-Maßnahmen zu berücksichtigen. Da Redispatch-Maßnahmen gegenüber Anlagen, deren Strom nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet wird, derzeit aber relativ selten sind und diese Anlagen eher klein sind, würde der Transaktionsaufwand für die Abwicklung eines finanziellen Aufwendungsersatzes in keinem vernünftigen Verhältnis zum wirtschaftlichen Interesse stehen.

Satz 6 verpflichtet das Bundeswirtschaftsministerium dazu, zum 1. Juli 2027 zu evaluieren, inwiefern die erzielten Fortschritte hinreichend im Hinblick auf die notwendigen Funktionalitäten sind, damit die Elektrizitätsverteilnetzbetreiber nach Ablauf des Ausnahmezeitraums den bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen selbstständig durchführen können.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 24 (§ 14d)

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen Absatz 10 liegen die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Der Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Er trägt daher zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sowie der Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz und der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich bei. Vor diesem Hintergrund soll der beschleunigte Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen nach dem neuen Satz 2 solange als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet im Jahr 2045 nahezu treibhausgasneutral ist. Den betroffenen Anlagen kommt insoweit bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 ein grundsätzlicher Abwägungsvorrang bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu. Dies führt im Fall einer Abwägung dazu, dass das hohe Gewicht der betroffenen Anlagen zu berücksichtigen ist. Sofern den betroffenen Anlagen Belange mit gleichwertigem Rang gegenüberstehen oder wenn ein atypischer Fall vorliegt, besteht ein erhöhtes Begründungserfordernis im Rahmen des Abwägungsprozesses. Der Abwägungsvorrang führt nicht dazu, dass sich das hohe Gewicht der erneuerbaren Energien zwingend durchsetzen muss (BVerwG NVwZ 2023, 1733 Rn. 43). Nach dem neuen Satz 3 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung. Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 sind angelehnt an § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 EnWG und dienen der Vereinheitlichung der Rechtslage.

Nach allgemeinem Verständnis verändert die Zuweisung eines überragenden öffentlichen Interesses zu einer Anlage nach § 14d Absatz 10 die in § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch angelegte grundsätzliche Differenzierung zwischen privilegierten und nicht privilegierten Anlagen im Außenbereich nicht.

Zu Nummer 26 (§ 15a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 27 (§ 15c)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da versehentlich ein Pflichtinhalt des Netzentwicklungsplans gelöscht wurde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, um den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von Unionsrechtsakten Rechnung zu tragen. Wegen der ohnehin bestehenden unmittelbaren Anwendbarkeit von EU-Rechtsakten wird die bisher statische Verweisung in eine dynamische umgewandelt.

Zu Nummer 28 (§ 17)

Die Änderung dient der Klarstellung. Auch der Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen an das Erdgasnetz unterfällt dieser Regelung, soweit keine spezielleren Regelungen greifen.

Zu Nummer 29 (§ 17f)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 17k.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 17k.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 17k.

Zu Nummer 30 (§ 17j)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 31 (§ 17k)

Offshore-Kooperationsprojekte umfassen radiale oder hybride Projekte. Radiale Projekte sind solche, bei denen Offshore-Windenergieanlagen im Küstenmeer oder der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Staats stehen, jedoch nur an das Stromversorgungsnetz eines anderen Staates angeschlossen sind. Bei hybriden Projekten sind die Offshore-Windenergieanlagen an die Stromversorgungsnetze von zwei oder mehr Staaten gleichzeitig angeschlossen. Die Anbindungen an das jeweilige nationale

Stromversorgungsnetz stellen dann zusammen gleichzeitig Interkonnektoren zwischen den jeweiligen Stromversorgungsnetzen dar. Dies kann erfolgen, indem von dem Konverter eines Offshore-Windparks Anbindungsleitungen an mehrere Stromversorgungsnetze abzweigen, oder indem die Konverter von zwei zunächst jeweils radial angebundenen Offshore-Windparks durch eine zusätzliche Verbindungsleitung ergänzt werden.

Im Rahmen von Offshore-Kooperationsprojekten können Netzbetreiber verpflichtet sein, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für eine gestörte, verzögert fertiggestellte oder in Wartung befindliche Netzanbindung gegenüber ausländischen Kooperationspartnern oder Projektbeteiligten zu haften. Nach deutschem Recht ist ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch in § 17e EnWG vorgesehen und sind Entschädigungszahlungen nach § 17f EnWG erstattungsfähig. Da der Anwendungsbereich der §§ 17e ff. EnWG auf die jeweilige Regelzone der deutschen ÜNB und die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das deutsche Küstenmeer beschränkt sind, ist eine Refinanzierung der Entschädigungszahlung für den ÜNB nach geltendem Recht nicht möglich, wenn sich die Offshore-Anbindungsleitung nicht auf deutschem Hoheitsgebiet befindet. Um zu gewährleisten, dass auch Kosten für Entschädigungszahlungen, zu denen sich ein deutscher ÜNB im Rahmen eines internationalen Kooperationsprojektes verpflichtet, im Grundsatz über die Offshore-Netzumlage erstattungsfähig sein können, ist eine Ergänzung der geltenden Regelungen erforderlich.

§ 17k soll eine Erstattung der Entschädigungszahlungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung unter bestimmten Bedingungen ermöglichen. Grundsätzlich soll gewährleistet werden, dass die Geltendmachung von Entschädigungszahlungen für ausländische Windparks im Rahmen des § 17f Absatz 1 weder besser noch schlechter gestellt wird als bei vergleichbaren Anlagen im Anwendungsbereich der §§ 17e ff.

Absatz 1 ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit einer internationalen Offshore-Anbindungsleitung in den Belastungsausgleich nach § 17 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 einzubringen, wenn die Anbindungsleitung in einem nach §12c bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist oder aus anderen Gründen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung zur Errichtung der Leitung besteht.

Eine Erstattung soll nur im Zusammenhang mit Leitungen möglich sein, die der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung errichtet oder sich an der Errichtung beteiligt hat. Die Entschädigung muss aufgrund einer der in § 17e Absätze 1 bis 3 beschriebenen Fällen entstanden sein, so dass eine Störung, eine Verzögerung der Anbindung oder eine betriebsbedingten Wartung der internationalen Offshore-Anbindungsleitung vorliegen muss, die verhindert, dass eine Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See nicht möglich ist. Weiterhin muss sich der Entschädigungsanspruch entweder aus oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Staates, in dessen Staatsgebiet oder in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone die Windenergieanlagen auf See an die internationale Offshore-Anbindungsleitung angebunden sind oder aus der Offshore-Kooperationsvereinbarung ergeben.

Eine Erstattung der Entschädigung kann nach Absatz 2 außerdem nur dann erfolgen, wenn entweder in einem vergleichbaren inländischen Fall gem. §§ 17e ff. EnWG Entschädigungszahlungen zu leisten wären und erstattet würden oder die Bundesnetzagentur die anzuwendenden Haftungsregelungen in der Offshore-Kooperationsvereinbarung genehmigt hat. Ein vergleichbares Projekt schließt auch ein radial an das deutsche Stromversorgungsnetz angeschlossenes Projekt ein. Die Vergleichbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass, sofern wie im vorgenannten nationalen Fall eine Übertragung von Strom ins Versorgungsnetz ganz ausgeschlossen ist,

bei Hybridprojekten der Schaden in einer geringeren Einspeisungskapazität oder eine Einspeisung nur in eine Preiszone mit niedrigerem Marktwert besteht. Dabei muss eine Überkompensation ausgeschlossen sein.

Für die Höhe der Erstattung soll nach Absatz 3 der Anteil des Übertragungsnetzbetreibers an den Entstehungskosten entscheidend sein. Sofern innerhalb eines Projekts für bestimmte Teile der internationalen Offshore-Anbindungsleitung unterschiedliche Kostentragungen für deren Errichtung vorgesehen sind, soll dies maßgeblich sein. Dies kann eine gesondert geregelte Kostenteilung beinhalten zum Beispiel für den oder die Konverter (ausgestaltet als Offshore-Konverterplattformen und/oder Onshore-Konverterstationen) oder der Leitung vom gemeinsam genutzten Konverter zum jeweiligen nationalen Stromversorgungsnetz. Im Falle einer hiervon abweichenden Verteilung ist die Genehmigung der Bundesnetzagentur erforderlich.

Absatz 4 regelt, dass die Bundesnetzagentur eine Genehmigung jeweils erteilen soll, wenn die Regelungen für den deutschen Letztverbraucher bei einer Gesamtbetrachtung der Offshore-Kooperationsvereinbarung nicht nachteilig sind. Die Gesamtschau beinhaltet sowohl die Gesamtbetrachtung der einschlägigen Regelungen nach oder aufgrund von nationalem Recht des Kooperationsstaates oder Vereinbarungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern im Vergleich zu einer Gesamtbetrachtung der entsprechenden deutschen Regeln als auch eine Gesamtbetrachtung von Be- und Entlastungen durch das Projekt als Ganzes für den Endverbraucher im Lichte der weiteren Vereinbarungen der Offshore-Kooperationsvereinbarung. Nachteilig meint insbesondere die für den Endverbraucher zu tragenden Kosten.

Absatz 5 soll gewährleisten, dass Übertragungsnetzbetreiber, soweit dies möglich ist, eine Versicherung nach § 17h abschließen, und auch insoweit eine Gleichbehandlung mit Fällen erfolgt, die unmittelbar unter § 17h fallen.

Zu Nummer 32 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um den geänderten Anforderungen an die Zitierweise von EU-Rechtsakten nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit 4 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um den geänderten Anforderungen an die Zitierweise von EU-Rechtsakten nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit 4 Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 33 (§ 19a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Verweiskorrektur, die aufgrund der am 29. Dezember 2023 in Kraft getretenen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde vom 2. September 2021 (C-718/18) erforderlich geworden ist. Es musste ein statischer Verweis in das EnWG eingefügt werden, weil eine Änderung der Verordnung im Verordnungswege nicht mehr möglich ist. Zukünftige Anpassungen am Regelungsrahmen für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen erfolgen nunmehr durch die Bundesnetzagentur per Festlegung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 34 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1a Satz 4 stellt klar, dass sich die inhaltliche Reichweite des Netzzugangsanspruchs auch auf die Anordnung von Zählpunkten – in der Praxis umgangssprachlich als Messkonzepte bezeichnet – sowie auf die Bereitstellung von Be- und Verrechnungskonzepten bezieht.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung ergänzt die Aufzählung in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 zum Zweck der redaktionellen Vervollständigung und ist rein klarstellend. Auch wenn es sich bei dem in Bezug genommenen Fall des Absatzes 1d, wie auch bei demjenigen des § 42b Absatz 5, um nicht abschließende und rein exemplarisch beschriebenen Fälle einer Netzzugangsabwicklung in Kundenanlagen handelt, die sich nur als mögliche Ausprägung im Rahmen des allgemeinen Netzzugangsanspruchs nach Absatz 1 darstellen, wurde der Verweis aufgenommen, um klarzustellen, dass auch zur Umsetzung derartiger Konstellationen standardisierte und massengeschäftstaugliche Vorgaben per Festlegung getroffen werden können.

Mit der Ergänzung eines weiteren Beispiels, welche Inhalte von der BNetzA im Wege der Festlegung geregelt werden können, wird klargestellt, dass sich die inhaltliche Reichweite des Netzzugangsanspruchs auch auf die Anordnung von Zählpunkten – in der Praxis umgangssprachlich als Messkonzepte bezeichnet – sowie auf die Bereitstellung von Be- und Verrechnungsverfahren bezieht. Die vorgenannten Methoden haben maßgeblichen Einfluss auf die mögliche Separierung, Bündelung oder Weiterverarbeitung erfasster Messwerte im Rahmen der weiteren energiewirtschaftlich relevanten Verarbeitungsstufen. Oftmals erfolgt die Anmeldung erforderlicher Mess- oder Verrechnungskonzepte bereits im Vorfeld der Anbahnung eines Netznutzungsverhältnisses (Lieferantenanmeldung). Insbesondere bei erstmaliger Einrichtung derartiger Mess- oder Verrechnungskonzepte erfolgt dies in einem engen zeitlichen und fachlichen Kontext zur Einrichtung eines Netzanschlusses. Da die in diesem Stadium zuständigen Akteure auf der Seite der Letztverbraucher bzw. Einspeiser in einigen Fällen nicht in der Lage sind, die technischen Kommunikationsanforderungen der kaufmännischen Marktkommunikation zu beherrschen, wird eine Abwicklung durch niederschwellige Lösungen (etwa Portallösungen) erforderlich sein.

Zu Buchstabe c

Die Bundesnetzagentur hat mit der am 29. Dezember 2023 in Kraft getretenen Novelle des EnWG die Kompetenz übertragen bekommen, Regelungen zur

massengeschäftstauglichen Abwicklung (inklusive Standardlastprofile) im Elektrizitätsbereich festlegen zu können. Eine entsprechende Regelung für den Gasbereich wurde versehentlich nicht aufgenommen. Da bisher sowohl die Gasnetzzugangs- als auch die Stromnetzzugangsverordnung entsprechende Regelungen zur massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs, inklusive Standardlastprofilen, enthielten und die Verantwortung zur Weiterentwicklung der Regelungen vom Verordnungsgeber auf die Regulierungsbehörde übertragen wurde, war auch für den Gasnetzzugang eine entsprechende Regelung zu treffen. Diese wurde versehentlich nicht geschaffen. Dieses Versehen wird mit der vorgenommenen Ergänzung in § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 bereinigt.

Zu Nummer 35 (§ 20a)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 20a Absatz 2 Satz 4 setzt Artikel 12 Abs. 1 Satz 3 der Gasrichtlinie um. Die Regelung war bisher allein auf den Stromlieferantenwechsel bezogen. Der Anwendungsbereich der Regelung wird aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe auf den Wechsel eines Gas- oder Wasserstofflieferanten ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Die neuen Regelungen in § 20a Absatz 3 Satz 2 und 3 setzen die Vorgaben des Artikels 12 Absatz 3 der Gasrichtlinie um, soweit sie noch nicht im Gesetz enthalten sind. Bei einem Lieferantenwechsel dürfen Letztverbrauchern keine Wechselgebühren in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Energielieferung mit anderen Dienstleistungen, Geräte oder Produkte gebündelt ist oder im Paket damit angeboten oder erbracht wird. Es wird zudem klargestellt, dass bei gebündelten Angeboten Kunden auch die Möglichkeit haben müssen, einzelne Vertragsleistungen zu kündigen.

Zu Nummer 36 (§ 20b)

Der neu einzufügende § 20b spricht gegenüber der Gesamtheit der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in Absatz 1 zunächst die Grundverpflichtung aus, eine gemeinsame und bundesweit einheitliche, zentrale Internetplattform für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs zu etablieren. Eine solche Plattform kann grundsätzlich auf gemeinsamer technischer Basis mit der gemeinsamen Internetplattform von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern nach § 14e EnWG oder mit Plattformen der Netzbetreiber zur Übermittlung von Netzanschlussbegehren erfolgen, dies ist jedoch nicht zwingend. Ziel ist es, eine stabile, einheitliche und direkte Kommunikationsmöglichkeit im Bereich Netzzugang hin zu allen in Deutschland tätigen Netzbetreibern zu eröffnen. Diese soll insbesondere solchen Akteuren eine einfache Zugangsmöglichkeit eröffnen, die keine in der Marktkommunikation standardisierte Marktrolle innehaben und für die die Einhaltung aller technischen Marktkommunikationsvorgaben heutiger Konzeption nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur eine zu hohe Zugangshürde darstellen würde. Aus diesem Grund sollte die Plattform zu Gewährleistung der gesetzlich geforderten Benutzerfreundlichkeit mindestens eine Zugangsmöglichkeit über ein Webportal (Mensch-Maschine-Schnittstelle) bieten; eine zusätzliche automatisierbare Zugangsmöglichkeit, etwa über eine standardisierte Programmierschnittstelle (Application Programming Interface, sog. API-Schnittstelle), soll ebenfalls Berücksichtigung finden. Ebenso sollte eine Schnittstelle vorzuhalten sein, die eine gemeinsame Nutzung der hier vorgesehenen Internetplattform mit den Plattformen der Netzbetreiber zur Übermittlung von Netzanschlussbegehren (Netzanschlussportalen) ermöglicht. Dies erscheint sinnvoll, damit keine Doppelungen bestehen bzw. doppelte Meldungen an verschiedenen Plattformen erforderlich werden. Im Falle mehrerer Plattformen beispielsweise nach Absatz 1 sollte über die Schnittstelle eine

automatisierte Datenübertragung zwischen den Plattformen erfolgen. Die Plattform ist so einzurichten, dass unmittelbar eine Rückmeldung an die Anfragenden in Echtzeit erfolgt.

Eine solche Plattform kann zur Umsetzung der im Rahmen der Energiewende neu entwickelten Modell der Teilhabe, wie Mieterstrommodelle, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien dienen und insgesamt zu einer Verringerung des Aufwands bei den einzelnen Netzbetreibern führen.

Absatz 2 greift exemplarisch und nicht abschließend drei erste Anwendungsfälle für die Plattform auf. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit zur Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen, umgangssprachlich als Messkonzepte bezeichnet, sowie von Verrechnungskonzepten, auch als Rechenformeln zur Verrechnung von Messwerten, bekannt. Beiden Methodiken ist gemeinsam, dass diese maßgeblichen Einfluss auf die mögliche Separierung, Bündelung oder Weiterverarbeitung erfasster Messwerte im Rahmen der weiteren energiewirtschaftlich relevanten Verarbeitungsstufen haben und ihre Einrichtung regelmäßig der eigentlichen Anbahnung eines Netznutzungsverhältnisses zwischen einem Lieferanten und dem Netzbetreiber vorgelagert ist. Dies erfolgt in der Praxis zumeist in einem engen zeitlichen Kontext zur Herstellung, Änderung oder Erweiterung eines Netzanschlusses, weshalb hier namentlich insbesondere Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer als Zugangsberechtigte benannt sind. Diese verfügen in der Regel nicht über einen standardisierten Zugang zur Marktkommunikation sodass ihnen eine niederschwellige Kommunikationsmöglichkeit zur eröffnen ist. Die Plattform soll außerdem dazu dienen, bislang nur von professionellen Marktteilnehmern zu bewältigende Verfahren für Letztverbraucher, ggf. unter Einbindung von Dienstleistern, zu angemessenen Bedingungen einschließlich angemessener Kosten nutzbar zu machen, wie zum Beispiel im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 42c. Mit Nummer 3 wird zudem in diesem Zusammenhang die Vorgabe des Artikel 15a Absatz 6 Buchstabe b i) der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 3 werden der BNetzA Festlegungskompetenzen in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Internetplattform übertragen, um einen Gleichlauf und optimale Nutzung für die Abwicklung der Netzzugangsbedingungen nach § 20 zu gewährleisten, für die die Bundesnetzagentur nach § 20 Absatz 3 umfassend zuständig ist. Insbesondere soll die Bundesnetzagentur nach Nummer 1 und 2 festlegen, ab wann die Internetplattform errichtet und betrieben werden muss sowie den Zeitpunkt, ab dem ein Austausch der Daten über die Plattform gewährleistet sein muss.

Zu Nummer 37 (§ 21)

Es handelt sich um eine Verweiskorrektur, die aufgrund der am 29. Dezember 2023 in Kraft getretenen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde vom 2. September 2021 (C-718/18) erforderlich geworden ist. Es musste ein statischer Verweis in das EnWG eingefügt werden, weil die Ermächtigungsgrundlage in § 24, auf die in § 21 Absatz 2 Satz 1 EnWG verwiesen wird, mit Ablauf des 28. Dezember 2023 außer Kraft getreten ist. Zudem wurde § 24 EnWG durch die Novelle neu gefasst, so dass bereits aus Klarstellungsgründen die Einfügung eines statischen Verweises in die Vorschrift erforderlich ist.

Zu Nummer 38 (§ 23b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 21a Absatz 2 EnWG durch das „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“, mit dem die Kompetenz zur

Weiterentwicklung des Regulierungssystems auf die Bundesnetzagentur in größerem Umfang in die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur gelegt wurde. Dem entsprechend sind die Verweise auf die entsprechenden Gesetzesnormen anzupassen oder zu streichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 21a in der ab dem 29. Dezember 2023 geltenden Fassung. Nach wie vor sind von dieser Nummer volatile Kostenanteile sowie dauerhaft beeinflussbare Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, umfasst. Bei diesen handelt es sich jeweils um unterperiodisch anpassbare Kostenanteile.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21a in der seit dem 29. Dezember 2023 geltenden Fassung. Zudem wird eine sprachliche Präzisierung vorgenommen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Änderung in Nummer 5 dient der Vereinfachung der Regelung.

Die Änderung in Nummer 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 21a in der seit dem 29. Dezember 2023 geltenden Fassung. Die bisherige Definition des § 21a Absatz 3 Satz 4 EnWG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung, nach der, im Fall das Obergrenzen für die Netzzugangsentgelte gesetzt werden, bei den Vorgaben die Auswirkungen jährlich schwankender Verbrauchsmengen auf die Gesamterlöse der Netzbetreiber als sogenannte Mengeneffekte zur berücksichtigen sind, gilt in der Sache fort.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 21a EnWG in der seit dem 29. Dezember 2023 geltenden Fassung.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zu § 21a in der seit dem 29. Dezember 2023 geltenden Fassung. Zudem wird die Datenveröffentlichungspflicht punktuell ergänzt. Bei den Daten handelt es sich um methodisch abgeleitete, d.h. kalkulatorisch bestimmte Werte.

Zu Buchstabe g

Die Anpassungen sind rein sprachlicher Natur und dienen der Klarstellung mit Blick auf die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung, um weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten. Auch im Rahmen einer weiterentwickelten Qualitätsregulierung ist es zur Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, wie bisher, notwendig, die erhobenen, geprüften sowie verwendeten Daten zur Abbildung der Versorgungsqualität zu veröffentlichen. Neben diesen Daten sollen auch die ermittelten Kennzahlen sowie die ermittelten Kennzahlenvorgaben veröffentlich werden. Der Begriff Kennzahlen umfasst dabei Kennzahlensysteme sowie ihre Verdichtungen wie beispielsweise Aggregationen, Korrelationen, Formeln oder Indexwerte. Dabei ist gewährleistet, dass keine Rückschlüsse auf die Kostenstruktur oder die geschäftliche Ausrichtung des Netzbetreibers möglich sind.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 21a EnWG in der seit dem 29. Dezember 2023 geltenden Fassung.

Zu Buchstabe i

Die neue Nummer 17 benennt zur Veröffentlichung die Summe der Kosten, die dem Anschlussnetzbetreiber aus Entgelten zur Ausstattung von Zählpunkten einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen und des Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung in der tatsächlichen Höhe entstehen, da diese Kosten in die jeweilige Erlösobergrenze des Netzbetreibers eingehen können. Es handelt sich hierbei um die Summe von Entgelten zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen, Einzeldaten einzelner Ausstattungen sollen nicht veröffentlicht werden. Sollten sich Rückschlüsse auf den Fortschritt der jeweiligen Verpflichteten in Bezug auf die zu erreichenden Ausstattungsziele nach § 45 Absatz 1 MSbG möglich wären, so sind diese Informationen nach § 45 Absatz 4 Satz 1 MSbG ohnehin bereits zu veröffentlichen und damit grundsätzlich bekannt.

Zu Nummer 39 (§ 23c)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung der Nummer 7 dient der Zusammenführung von Veröffentlichungspflichten aus § 10 Absatz 2 der – im Übrigen noch bis Ende 2028 geltenden – Stromnetzentgeltverordnung und ds § 23c Absatz 2 Nummer 3 und 7 EnWG zum Thema Netzverluste bzw. Verlustenergie. Die Neufassung bündelt und systematisiert die betreffenden Veröffentlichungspflichten neu, welche hierbei punktuell klargestellt werden. Die Rechtsanwendung wird hierdurch vereinfacht. Insbesondere wird klargestellt, dass ein Gleichlauf der Vorschriften für Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 und der für Verteilernetzbetreiber nach dem ebenfalls geänderten Absatz 3 besteht. Zusätzliche Veröffentlichungspflichten gegenüber dem Status quo ergeben sich im Ergebnis hieraus nicht.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung der zusätzlichen Absätze 2a bis 2c werden die Vorgaben des Artikel 20a Absätze 1 und 2 der RED III umgesetzt.

Die Richtlinienvorschriften sehen vor, dass zur Unterstützung der Systemintegration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen pro Gebotszone Informationen dazu veröffentlich werden müssen, wie hoch der Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Energien und der Gehalt an Treibhausgasemissionen der in der Gebotszone gelieferten Elektrizität sind. Die Häufigkeit der Bereitstellung muss den Handelsintervallen des deutschen Marktes entsprechen, so dass die Vorschrift eine mindestens stündliche Aktualisierung der bereitgestellten Daten und Informationen vorsieht. Die RED III nimmt in ihrem Wortlaut jeweils Bezug auf die in einer Gebotszone „gelieferte“ Elektrizität, die englische Sprachfassung bezieht sich auf „energy supplied“, stellt also vorrangig auf die Versorgung mit Elektrizität ab. Der Vorgang der Elektrizitätsversorgung beinhaltet dabei aus Netzbetreibersicht insbesondere die Bereitstellung erzeugter Elektrizität beim Versorger. Unter Berücksichtigung des Ziels der Richtlinienvorschrift, die Systemintegration

erneuerbarer Energien zu fördern, ist die Richtlinie dahingehend zu verstehen, dass jeweils auf die erzeugte und verbrauchte Elektrizität referenziert werden sollte, um für den Endkunden aussagekräftige und zielführende Informationen bereitzustellen, die er berücksichtigen und an denen er sein Verbrauchsverhalten ausrichten kann. Entsprechende Berechnungsmethoden stehen zur Verfügung. Zugleich wird auf den durchschnittlichen Gehalt an Treibhausgasemissionen der erzeugten und verbrauchten Elektrizität abgestellt, um Verzerrungen durch Ausreißer zu vermeiden.

Darüber hinaus soll eine Prognose bezüglich der in den Nummern 1 und 2 der Vorschrift genannten Daten und Informationen für die den Folgetag veröffentlicht werden, soweit diese den Übertragungsnetzbetreibern vorliegt. Durch die Bezugnahme auf den Folgetag wird berücksichtigt, welche Daten den Übertragungsnetzbetreibern zu welchen Zeitpunkten vorliegen und unnötige Bürokratie vermieden.

Da Artikel 20a Absatz 1 der RED III die Gebotszone als Maßstab heranzieht, werden die Übertragungsnetzbetreiber durch den neuen Absatz 2a gemeinsam verpflichtet, entsprechende Informationen und Daten auf einer gemeinsamen Internetseite zu veröffentlichen bzw. bereitzustellen.

Es wird zudem geregelt, dass die Daten und Informationen über eine einheitliche Programmierschnittstelle elektronischen Kommunikationssystemen automatisch ausgelesen werden können müssen. Im Kontext der Regelung sind darunter solche Verbrauchs- und Messeinrichtungen zu verstehen, denen bei der Integration von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen eine besondere Bedeutung zukommt bzw. zukommen kann. Hierunter sind insbesondere Gebäudemanagementsysteme, Wärme- und Kälteversorgungssysteme, Elektromobile sowie intelligente Messsysteme zu verstehen. Um einen ausreichenden Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, müssen bei einer Übermittlung der Daten bzw. einem Auslesen der Daten durch intelligente Messsysteme die Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz berücksichtigt werden.

Den Übertragungsnetzbetreibern liegen trotz der gemeinsamen Gebotszone mit Luxemburg keine Daten für Luxemburg vor. Entsprechende Daten müssten vom luxemburgischen Übertragungsnetzbetreiber bereitgestellt werden. Soweit entsprechende Daten den Übertragungsnetzbetreibern nicht vorliegen, kann eine Veröffentlichung für die Gebotszone auch ohne entsprechende Daten des luxemburgischen Übertragungsnetzbetreibers erfolgen. Dennoch wird ein ernsthaftes Bemühen der Übertragungsnetzbetreiber für eine vollständige Veröffentlichung vorausgesetzt.

Absatz 2b setzt Artikel 20a Absatz 1 Unterabsatz 2 der RED III um und bezieht die Betreiber von Verteilernetzen in die Verpflichtungen nach Absatz 2a ein, soweit sie über die Daten verfügen. Die konditionierte Verpflichtung ist unabhängig von der Verpflichtung zu sehen, dass die Daten den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen müssen, die in Absatz 2a an die Übertragungsnetzbetreiber formuliert ist. Dabei trifft die Verpflichtung die Betreiber von Verteilernetzen nur dann, wenn ihnen die entsprechenden Daten auch tatsächlich technisch verfügbar sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Daten robust sind und in aussagekräftiger Form vorliegen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung des zur Neufassung des Absatz 3 Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung der Nummer 7 dient der Zusammenführung von Veröffentlichungspflichten aus § 10 Absatz 2 – der ansonsten noch bis Ende 2028 geltenden – Stromnetzentgeltverordnung und des § 23c Absatz 3 Nummern 2 und 7 des EnWG zum Thema Netzverluste bzw. Verlustenergie. Die Neufassung bündelt und systematisiert die betreffenden Veröffentlichungspflichten neu, welche hierbei punktuell klargestellt werden. Die Rechtsanwendung wird hierdurch vereinfacht. Insbesondere ergibt sich nun klar, dass ein Gleichlauf der Vorschriften für Verteilernetzbetreiber nach Absatz 3 und der für die Übertragungsnetzbetreiber nach dem ebenfalls neu gefassten Absatz 2 besteht. Zusätzliche Veröffentlichungspflichten gegenüber dem Status quo ergeben sich im Ergebnis hieraus nicht.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, um den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 40 (§ 24a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 41 (§ 25)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 42 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise an die aktuelle Gas- und Wasserstoffrichtlinie, die Richtlinie (EU) 2024/1788 sowie zugleich um eine rechtsförmliche Änderung, um den neuen Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten zu genügen.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 der Vorschrift wird neu gefasst, weil sich die Verweise aufgrund der Richtlinie (EU) 2024/1788 geändert haben. Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um den neuen Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten umzusetzen.

Zu Nummer 43 (§ 28q)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 44 (§ 28r)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 45 (§ 28s)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 46 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift berücksichtigt, dass seit Inkrafttreten des EnWG auch weitere gesetzliche Vorschriften auf diese Vorschrift und darin enthaltende Festlegungskompetenz verweisen.

Zu Nummer 47 (§ 30)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des § 3.

Zu Nummer 48(§ 33)

Es handelt sich um eine rechtsformliche Änderung, um den Anforderungen an die Zitierweise von EU-Rechtsakten nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit Genüge zu tun.

Zu Nummer 49 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Mit der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie werden neue Verbraucherpflichten für dynamische Stromtarife und Festpreisverträge eingeführt. Die Vorgaben sind in § 41a umgesetzt. Der Verweis in § 35 Absatz 1 Nummer 1 ist entsprechend anzupassen. Zudem wird der Überführung der Regelungen aus den Grundversorgungsverordnungen hinsichtlich der Voraussetzungen von Versorgungsunterbrechungen in die §§ 41f und 41g EnWG durch eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt unter anderem Vorgaben aus der Energieeffizienzrichtlinie um.

Zu Nummer 50 (§ 35a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 51 (§ 35b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Maßnahme, die dem Bürokratieabbau dient. Zudem erfolgt eine Anpassung an den Organisationserlasse des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung von Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 sowie Ergänzung einer Frist für die Übermittlung der technischen Kennlinien aus Gründen der Rechtssicherheit. Sie dient zudem dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6.5.2025.

Zu Nummer 52 (§ 35c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 53 (§ 35d)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, um den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 55 (§ 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 56 (§ 38a)

Es werden Regelungen eingefügt, mit denen die Voraussetzungen für eine mit der Ersatzversorgung in der Niederspannung und Niederdruck vergleichbare Übergangsversorgung für Mittelspannung und Mitteldruck getroffen werden sollen. In Teilen folgt die Vorschrift dem Leitbild des § 118c, der für die Monate Januar und Februar 2023 bereits eine entsprechenden Zielen dienenden Übergangsregelungen enthielt. Diese hatte der Gesetzgeber zum Ende des Jahres 2022 vor dem Hintergrund der Energiepreiskrise befristet für die Monate Januar und Februar 2023 eingefügt.

Generell sollte es sich bei den von der Vorschrift erfassten Sachverhalte um selten auftretende Ausnahmefälle handeln. Von größeren Gewerbebetrieben oder Industrieunternehmen kann im Grundsatz erwartet werden, dass sie in der Lage sind, zur Durchführung ihres Geschäftsbetriebs durchgängig auf vertraglicher Grundlage den Bezug von Strom oder Gas mit einem Lieferanten zu vereinbaren. Vor dem Hintergrund, dass mit einer Energiebelieferung regelmäßig auch Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile anfallen, besteht zugleich ein Interesse der Allgemeinheit, dass der Strom- oder Gasbezug eines solchen Unternehmens tatsächlich auch abgerechnet wird und die entsprechen Entgelte durch das Unternehmen entrichtet werden (Urteile des OLG Düsseldorf zur Strombelieferung von vertragslosen Kunden in der Mittelspannung vom 2. März 2023 (Oberlandesgericht Düsseldorf, 5 U 1/22 (nrw.de) sowie Oberlandesgericht Düsseldorf, 5 U 3/22 (nrw.de)).

Um eine solche Situation zu vermeiden, müsste der örtliche Netzbetreiber ein Unternehmen unverzüglich von der Strom- oder Gasversorgung trennen. Der Netzbetreiber stünde ggf. vor der Alternative, entweder einen wirtschaftlichen Nachteil für sich und die Allgemeinheit hinzunehmen oder eine vor Ort gegebenen unpopuläre Entscheidung zur Versorgungsunterbrechung zu treffen, die mit Blick auf z. B. möglicherweise betroffene Arbeitsplätze oder Vertragspartner des Letztverbrauchers auch faktische Drittwirkungen entfalten würde.

Grundsätzlich verbleibt die Verantwortung für eine solche Situation beim betroffenen Letztverbraucher. Für die Fälle, in denen sich der örtliche Netzbetreiber und der örtliche Grundversorger, gegebenenfalls vor dem Hintergrund eines örtlichen Bedarfes, aber auf das Angebot einer Übergangsversorgung verständigen können, soll die Vorschrift vor dem Hintergrund der Anforderungen der Rechtsprechung eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Vereinbarung vor Ort schaffen. Insoweit handelt es sich für den Grundversorger um eine fakultative Ausweitung der Ersatzversorgung in Niederspannung oder Niederdruck auf eine Übergangsversorgung, wobei eine entsprechende Vereinbarung auch davon abhängt, ob der örtliche Netzbetreiber eine entsprechende Notwendigkeit sieht. Im Interesse der Bürokratiebegrenzung wird so vermieden, dass Übergangsversorgungen in Netzgebieten aufgebaut werden, in denen ein entsprechender Bedarf z. B. nie Bestand und auch nicht absehbar ist.

Wie auch der befristete § 118c weist § 38a die Aufgabe einer Übergangsversorgung nicht unmittelbar dem Grundversorger zu, der ergänzend die Aufgabe einer Ersatzversorgung in Niederspannung und Niederdruck wahrnimmt. Hintergrund ist, dass sich die Aufgabe der Grundversorger auf das sog. Massenkundengeschäfts mit Letztverbrauchern bezieht, die durch geringere Energieverbrauchsmengen haben als Gewerbe- und Industriekunden, die an die vorgelagerten Netzebenen angeschlossen sind. Ein Übergangsversorger nach § 38a muss in der Lage sein, die für die Belieferung erforderlichen Energiemengen kurzfristig zu beschaffen. Grundversorger, die dazu für die in Niederspannung oder Niederdruck belieferten Kunden in der Lage sind, müssen dies nicht zwingend auch für Kunden mit deutlich höheren Verbrauchsmengen umsetzen können. Angesichts der deutlich unterschiedlichen Größe der Grundversorgungsgebiete und der in ihnen tätigen Grundversorger ist eine generelle Zuweisung der Aufgabe einer Übergangsversorgung in Mittelspannung oder Mitteldruck an die Grundversorger daher nicht sachgerecht. Die Gewährleistung der Grundversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung und Niederdruck überwiegt ein mögliches Interesse an einer generellen Zuweisung dieser Aufgabe an die Grundversorger. Gleichzeitig wurde von einer Ausschreibungslösung Abstand genommen, da diese mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand verbunden wäre, der für die von der Norm erfassten Ausnahmefälle nicht sachgerecht erschiene sowie angesichts der notwendigen Auswahlentscheidung mit Klagerisiken und zeitlichem Verzug bei der praktischen Umsetzung verbunden wäre.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine gesetzliche Berechtigung der örtlichen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber, mit in ihrem Netzgebiet tätigen Grundversorgern zu vereinbaren, dass diese in ihrem Grund- und Ersatzversorgungsgebiet zusätzlich auch die Aufgabe einer Übergangsversorgung von Letztverbrauchern übernehmen. Die Netzbetreiber werden aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung dem örtlichen Grundversorger anzubieten. Halten sie dies in ihrem Netzgebiet nicht für erforderlich, z. B. weil sie sich in der Lage sehen, erforderlichenfalls unverzüglich die Versorgung des betroffenen Gewerbe- oder Industriekunden zu unterbrechen, können sie auf ein entsprechendes Angebot verzichten. Die Übergangsversorgung bezieht sich nach Absatz 1 Satz 1 auf Letztverbraucher, die in Mittelspannung oder Mitteldruck an das Elektrizitäts- oder Gasnetzangeschlossen sind und deren Belieferung keinem Energielieferanten zugeordnet werden kann. Insoweit entspricht die Situation, die von der Norm erfasst werden soll, der des § 38 Absatz 1 Satz 1. Im Unterschied zur Ersatzversorgung nach § 38, die als

gesetzliche Aufgabe dem Grundversorger zugewiesen ist, erfolgt die Übernahme der Aufgabe der Übergangsversorgung durch Vertragsschluss und damit für den Grundversorger freiwillig. Auch der Grundversorger ist nicht zum Abschluss der Vereinbarung mit dem örtlichen Netzbetreiber verpflichtet. Die Freiwilligkeit auch für den Grundversorger beruht auf den oben dargestellten Gründen. Satz 1 zielt vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Eigenverantwortung der betroffenen Gewerbebetriebe und Industrieunternehmen nicht auf ein flächendeckendes Angebot einer Übergangsversorgung in Mittelspannung oder Mitteldruck, sondern soll bei Bedarf eine rechtliche Grundlage für Lösungsmöglichkeiten vor Ort bieten.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Absatz 1 Satz 1 auch für eine Übergangsversorgung von Letztverbrauchern gelten, die an der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung angeschlossen sind, soweit auf diese nicht bereits eine Ersatzversorgung nach § 38 anwendbar ist. Die Regelung entspricht dem früheren § 118c Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 gibt den zentralen Vertragsgegenstand einer Vereinbarung zur Übergangsversorgung zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundversorger vor. Der Übergangsversorger ist zu verpflichten, einen Letztverbraucher zur Vermeidung einer anderweitig erforderlichen Versorgungsunterbrechung übergangsweise zu beliefern.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass im Falle einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 der Grundversorger in seiner zusätzlichen Funktion als Übergangsversorger verpflichtet ist, zur Vermeidung der Durchführung einer Versorgungsunterbrechung durch den örtlichen Netzbetreiber einen Letztverbraucher auch ohne Abschluss eines Liefervertrages auf der gesetzlichen Grundlage übergangsweise zu beliefern.

Absatz 1 Satz 4 verpflichtet den Betreiber eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes, der eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 abgeschlossen hat, aus Transparenzgründen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, dass in seinem Netzgebiet eine Übergangsversorgung erfolgt.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht in angepasster Form dem früheren § 118c Absatz 1 Satz 1. Die Berechtigung zur Zuordnung von Entnahmestellen oder Ausspeisepunkten folgt, anders als bei dem früheren § 118c Absatz 1 Satz 1, nicht unmittelbar kraft Gesetzes, sondern aus der vorgelagerten Vereinbarung zwischen dem örtlichen Netzbetreiber und dem örtlichen Grundversorger nach Absatz 1 Satz 1. Ausgangspunkt der Berechtigung des Netzbetreibers, eine Entnahmestelle oder einen Ausspeispunkt von Letztverbrauchern dem Übergangsversorger zuzuordnen, ist der Umstand, dass diese keinem anderen Strom- oder Gaslieferanten zugeordnet werden können, obwohl der Letztverbraucher weiterhin Elektrizität oder Gas aus dem Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz bezieht. Um die Abrechnung der aus dem Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz bezogenen Energie zu ermöglichen, werden diese Entnahmestellen oder Ausspeisepunkte dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet. Die Zuordnung zum Übergangsversorger gewährleistet auch, dass es eine Grundlage zur Abrechnung der für den Elektrizitäts- oder Gasbezug des Letztverbrauchers anfallenden Netzentgelte und sog. staatlich veranlassten Preisbestandteile gibt.

Absatz 2 Satz 2 entspricht der Rechtsfolge nach § 38 Absatz 1 Satz 1. Die Regelung stellt klar, dass auf Grundlage der Zuordnung des Elektrizitäts- oder Gasbezugs des Letztverbrauchers zu dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers der erfolgte Bezug von Elektrizität oder Gas kraft Gesetzes als von dem Übergangsversorger geliefert gilt. Daraus ergibt sich die gesetzliche Grundlage für die Abrechnung des Elektrizitäts- oder Gasbezugs gegenüber einem Letztverbraucher, der übergangsversorgt wird.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 entspricht dem früheren § 118c Absatz 6 Nummer 2. Die Norm regelt, dass die Sätze 1 und 2 nicht anwendbar sind, wenn die Belieferung eines Letztverbrauchers für den Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Solche wirtschaftlichen Gründe können insbesondere in einer eingeschränkten Zahlungsfähigkeit des Letztverbrauchers liegen. Nach Absatz 6 ist der Übergangsversorger berechtigt, für die Übergangsversorgung von dem betroffenen Letztverbraucher ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Insbesondere wenn ein Erhalt der Gegenleistung grundsätzlich gefährdet ist, kann die Übergangsversorgung für den Übergangsversorger im Einzelfall unzumutbar sein.

Absatz 2 Nummer 2 ergänzt das Verweigerungsrecht des Übergangslieferanten nach Absatz 2 Nummer 1 um eine Mitteilungspflicht des Übergangsversorgers gegenüber dem Netzbetreiber, dass er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch macht. Die Mitteilung muss innerhalb von zwei Werktagen nach Meldung des Letztverbrauchers zur Übergangsversorgung erfolgen, um die wirtschaftlichen Risiken des Netzbetreibers zu begrenzen.

Absatz 3

Absatz 3 Nummer 1 entspricht im Grundsatz dem früheren § 118c Absatz 5. Im Rahmen der Übergangsversorgung sind die Netzbetreiber verpflichtet, den Übergangsversorger unverzüglich zu informieren, wenn eine Entnahmestelle keinen Energieliefervertrag zugeordnet werden kann.

Absatz 3 Nummer 2 und 3 dienen einer rechtzeitigen Vorabinformation des Übergangsversorgers über den möglichen Umfang der im Rahmen der Übergangsversorgung künftig anfallenden Energiemengen. Absatz 3 Nummer 2 enthält eine regelmäßige Informationspflicht vor einem Jahreswechsel, da insbesondere zum Jahresende viele bestehende Lieferverträge auslaufen können. Absatz 3 Nummer 3 regelt ergänzend eine unterjährige Informationspflicht, sofern der Netzbetreiber absehen sollte, dass ein Bezug außergewöhnlich hoher Energiemengen ohne vertragliche Zuordnung sein könnte.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Informationspflicht des Betreibers eines Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes gegenüber den betroffenen Letztverbrauchern, um diese bei Kenntnis eines drohenden vertragslosen Zustandes unverzüglich über die Folgen zu informieren. Die Information soll die Möglichkeit einer Versorgungsunterbrechung und deren Folgen sowie die Möglichkeit einer kurzfristig eintretenden Übergangsversorgung umfassen. Zugleich soll der Netzbetreiber mitteilen, wer in seinem Gebiet der Übergangsversorger ist. Die Informationspflicht besteht nur, wenn dem Netzbetreiber entsprechende Umstände bekannt sind.

Absatz 4 Satz 2 regelt Ausnahmen von dieser Informationspflicht. Sofern der Vorlieferant den Letztverbraucher kurzfristig abmeldet oder der Bilanzkreis des Vorlieferanten oder der Lieferantenrahmenvertrag fristlos gekündigt wird, entfällt die Informationspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Letztverbraucher nach Absatz 4 Satz 1.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Grundsatz § 38 Absatz 1 Satz 2. Die für das Rechtsverhältnis zwischen dem Übergangsversorger und dem Letztverbraucher im Grundsatz relevanten §§ 40 bis 41 und 42 gelten nach Maßgabe der Absätze 6, 7, 8, 9 und 10.

Absatz 6

Absatz 6 orientiert sich an den Veröffentlichungspflichten eines Grundversorgers und überträgt diese auf die Übergangsversorgung.

Die Vorgaben des Absatzes 6 Satz 2 und 3 entsprechen im Grundsatz § 38 Absatz 3, so dass für die Ersatzversorgung und die Übergangsversorgung insoweit einheitliche Rahmenbedingungen gelten. Damit wird klargestellt, dass die Übergangsversorgung nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Übergangsversorgers erfolgen muss.

Absatz 7

Absatz 7 entspricht den Vorgaben des früheren § 118c Absatz 3.

Absatz 8

Absatz 8 entspricht inhaltlich den Regelungen zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 3. Wechselt der Übergangsversorger aufgrund einer neuen Vereinbarung des Betreibers eines Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzes nach Absatz 1 Satz 1 entstehen neue Rechtsverhältnisse der Übergangsversorgung grundsätzlich mit dem neuen Übergangsversorger. Absatz 8 enthält eine Übergangsvorschrift für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Wechsels noch Übergangsversorgungen zwischen dem bisherigen Übergangsversorger und Letztverbrauchern bestehen. Nach Absatz 8 sollen in diesen Fällen die im Zeitpunkt des Wechsels der Übergangsversorgung maßgeblichen Bedingungen der bestehenden Übergangsversorgung zwischen dem Letztverbraucher und dem bisherigen Übergangsversorger fortbestehen.

Absatz 9

Absatz 9 entspricht in redaktionell angepasster Form § 38 Absatz 4.

Absatz 9 Satz 1 begrenzt den Zeitraum, in dem eine Übergangsversorgung erfolgen kann, wie bei der Ersatzversorgung auf drei Monate.

Absatz 9 Satz 2 ermöglicht die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung durch den Übergangsversorger gegenüber dem Letztverbraucher auch in den Fällen, in denen keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt.

Absatz 10

[…]

Zu Nummer 57 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 58 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Die Gasrichtlinie enthält Vorgaben für den Inhalt von Gas- und Wasserstoffrechnungen für Endkunden. Zur Umsetzung der Richtlinie wird die Vorschrift des § 40 erweitert, so dass

sie auch für Wasserstoffrechnungen gilt. Energierechnungen umfassen Strom-, Gas- und Wasserstoffrechnungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die einer leichteren Identifikation des Messstellenbetreibers dient.

Zu Buchstabe c

Die Gasrichtlinie enthält Vorgaben für Gas- und Wasserstoffrechnungen für Endkunden. Zur Umsetzung der Richtlinie wird die Vorschrift des § 40 erweitert, so dass die Vorgaben grundsätzlich auch für den Inhalt von Wasserstoffrechnungen gelten. Absatz 3 gilt davon abweichend weiterhin nur für den Inhalt von Strom- und Gasrechnungen. Die Verpflichtungen aus Absatz 3 richten sich daher nur an Strom- und Gaslieferanten. Dies wird durch die Änderung in Absatz 3 klargestellt.

Zu Nummer 59 (§ 40a)

Zu Buchstabe a

Die Gasrichtlinie enthält Vorgaben für die Abrechnung von Gas- und Wasserstoff bei Endkunden. Zur Umsetzung der Richtlinie wird die Vorschrift des § 40a erweitert, so dass sie auch für Wasserstoffabrechnungen gilt. Energierechnungen umfassen Strom-, Gas- und Wasserstoffrechnungen.

Zu Buchstabe b

In den Fällen des § 40a Absatz 2 Satz 1 dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen. Diese muss unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen. Mit dem neuen Satz 2 wird präzisiert, dass dabei insbesondere auf den Verbrauch eines Letztverbrauchers im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder den Verbrauch eines vergleichbaren Letztverbrauchers abzustellen ist. Diese Ergänzung dient der Umsetzung der Vorgaben in Annex I Absatz 2 der Gasrichtlinie in nationales Recht.

Zu Nummer 60 (§ 40c)

Zu Buchstabe a

Die novellierte Gasrichtlinie enthält Vorgaben für den Inhalt von Gas- und Wasserstoffrechnungen für Endkunden. Zur Umsetzung der Richtlinie wird die Vorschrift des § 40c erweitert, so dass sie auch für Wasserstoffrechnungen gilt. Energierechnungen umfassen Strom-, Gas- und Wasserstoffrechnungen.

Zu Buchstabe b

Aus den vorgenannten Gründen soll die Abrechnung nach § 40c Absatz 2 Satz 2 Strom-, Gas- und Wasserstoffabrechnungen umfassen. Daher wird die Begrenzung auf Stromabrechnungen aufgehoben und der Begriff der Stromabrechnung wird durch den Begriff der Abrechnung ersetzt.

Zu Nummer 61 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Gasrichtlinie sieht vor, dass Verträge zwischen Letztverbrauchern und Energielieferanten Informationen wie Name und Kontaktdaten des Versorgers, einschließlich Anschrift, E-Mail-Adresse und einer Kunden-Hotline enthalten müssen. Dies wird mit der Anpassung des § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG umgesetzt. Die Vorgaben dienen dem Zweck, dass die Letztverbraucher den jeweiligen Energielieferanten ab Vertragsschluss gut erreichen können. Die Formulierung entspricht § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die ergänzenden Vorgaben in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dienen der Transparenz im Hinblick auf die Preise in Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern. Diese Verträge müssen insbesondere Informationen dazu enthalten, ob der Preis fest oder variabel ist und, soweit zutreffend, über bestehende Sonderangebote und Preisnachlässe, dies umfasst auch Preise von gebündelten Angeboten. Dies dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikel 11 Absatz 5 der Gasrichtlinie in nationales Recht.

Zu Buchstabe b

Diese Vorgaben dienen der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 sowie Satz 5 der Gasrichtlinie. Diese Vorgaben bestimmen, welche Informationen im Vertrag mit dem Letztverbraucher enthalten sein müssen. Dazu zählen Informationen über den Versorger und den Preis von Produkten oder Dienstleistungen, die an die Energieversorgung gebunden sind oder im Paket damit angeboten oder erbracht werden. Artikel 11 Absatz 3 Satz 5 der Gasrichtlinie spezifiziert, welche Informationen bereits vor Vertragsabschluss für Letztverbraucher zur Verfügung zu stellen sein müssen. Dabei handelt es sich Informationen über den Energielieferanten und über den Anbieter von Dienstleistungen sowie um den Preis der Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Energieliefervertrag im Paket angeboten oder erbracht werden oder die an den Energieliefervertrag gebunden sind. Diese Vorgaben dienen der Information der Letztverbraucher bereits vor Vertragsschluss.

Zu Nummer 62 (§ 41a)

Zu Buchstabe a

Mit den Festpreisverträgen wird eine weitere besondere Vertragsart in der Vorschrift ergänzt. Dies sollte sich bereits aus der Überschrift ergeben. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die in Artikel 11 Absatz 2 der novellierten Strommarktrichtlinie (EU) 2019/944 enthaltene Verpflichtung der Stromlieferanten, Letztverbraucher vollständig über die Chancen, Kosten und Risiken zu informieren, soll sich zukünftig auf beide in § 41a erfassten Vertragsarten beziehen. Die Vorgabe wird deshalb in Absatz 2 Satz 2 gestrichen und in einen für beide Vertragsarten geltenden neuen Absatz 7 überführt.

Zu Buchstabe c

Zur Umsetzung des Artikel 11 der novellierten Strommarktrichtlinie (EU) 2019/944 wird die Regelung zu dynamischen Stromtarifen um den Vertrag mit Festpreistarif ergänzt.

Artikel 11 der novellierten Strommarktrichtlinie (EU) 2019/944 sieht eine Verpflichtung für Stromlieferanten mit mehr als 200 000 Letztverbrauchern vor, Stromlieferverträge mit fester Laufzeit und festen Tarifen anzubieten.

Die Laufzeit dieser Verträge beträgt mindestens zwölf Monate. Die Richtlinie sieht vor, dass die Stromlieferanten die entsprechenden Verträge während der vereinbarten Laufzeit nicht einseitig ändern oder kündigen können.

Zudem werden Vorgaben aus der Strombinnenmarktrichtlinie für weitergehende Verbraucherinformationen für Verträge mit dynamischen Stromtarifen sowie für Verträge mit Festpreistarifen erweitert bzw. eingeführt. Diese werden mit Absatz 5 ins nationale Recht übernommen. Bereits vor dem Abschluss oder der Verlängerung eines Vertrages mit fester Laufzeit und einem festen Tarif sowie eines Vertrages mit dynamischem Stromtarif hat der Stromlieferant dem Letztverbraucher eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Stromlieferanten haben die Letztverbraucher über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile der Verträge nach Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 umfassend zu unterrichten. Stromlieferanten, die verpflichtet sind, die Verträge nach Absatz 2 und Absatz 4 anzubieten, haben den Letztverbraucher zudem vollständig über die Chancen, Kosten und Risiken der jeweiligen Art des Stromliefervertrags zu informieren.

Der Umsetzung dieser Vorgaben aus der Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 dienen die neuen Vorgaben in § 41a EnWG. Durch sie soll sichergestellt werden, dass Letztverbraucher sich jederzeit sowohl für einen Stromliefervertrag mit fester Laufzeit und festem Tarif als auch mit einem dynamischen Tarif entscheiden können. Dabei wird die Vorgabe der Richtlinie, dass die Verpflichtung nur für Stromlieferanten mit mehr als 200 000 Kunden gilt, übernommen. Dies ist sachgerecht. Denn eine flächendeckende Versorgung kann durch die entsprechenden Energieversorgungsunternehmen sichergestellt werden. Zudem kann es in einem dynamischen Wettbewerb auch kleinere Anbieter geben, die nur eine bestimmte Angebotssparte bedienen. Dies soll nicht durch regulatorische Vorgaben erschwert werden.

Der Abschluss eines Festpreisvertrages darf nicht dazu führen, dass Letztverbraucher von der Beteiligung an netzorientierter Steuerung im Sinne des § 14a, an sonstiger Laststeuerung oder an der Beteiligung gemeinsamer Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 42c ausgeschlossen werden.

Mit Absatz 5 wird von der in Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 zugelassenen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht. Versorger, die nur Verträge mit dynamischen Stromtarifen anbieten, können dann von der Verpflichtung zum Angebot von Festpreisverträgen befreit werden, sofern sich die Ausnahme nicht negativ auf den Wettbewerb auswirkt und für Letztverbraucher eine ausreichende Auswahl an Festpreisverträgen zur Verfügung steht. Nach Einschätzung der aktuellen Marktsituation liegen diese Voraussetzungen vor.

Artikel 11 Absatz 1a der novellierten Strommarktrichtlinie (EU) 2019/944 verpflichtet zu einer weiteren Informationspflicht bereits vor dem Abschluss des Vertrages, die mit Absatz 6 umgesetzt wird und für beide Vertragsarten, dynamische Stromtarife und Festpreisverträge, gelten soll.

Zu Nummer 63 (§ 41b)

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 41b Absatz 2 aufgeführten Regelungen werden in § 41f Absatz 4 überführt, da dort nun eine allgemeine Regelung betreffend Versorgungsunterbrechungen auch außerhalb der Grundversorgung eingeführt wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die sich aus den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten ergibt.

Zu Nummer 64 (§ 41c)

Zu Buchstabe a

Die novellierte Gasrichtlinie enthält Vorgaben für den Inhalt von Gas- und Wasserstoffrechnungen für Endkunden. Zur Umsetzung der Richtlinie wird die Vorschrift des § 41c erweitert, so dass sie auch für Wasserstoffrechnungen gilt. Energierechnungen umfassen Strom-, Gas- und Wasserstoffrechnungen.

Zu Buchstabe b

Die Vorgaben zu Vergleichsinstrumenten bei Energielieferungen beziehen sich nach Absatz 1 bisher ausschließlich auf das Angebot von Stromlieferanten. Insoweit handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. § 41c setzt Artikel 14 der Stromrichtlinie (EU) 2019/944 um.

Die Umsetzung der entsprechenden Vorgabe nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG wird derzeit geprüft.

Zu Nummer 65 (§ 41f und § 41g)

Mit den neu eingefügten §§ 41f und 41g werden Regelungen im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen wegen der Nichtzahlung von Energierechnungen neu geordnet und im EnWG konzentriert.

Für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung gibt es bisher, über die allgemeinen Vorgaben des § 41b Absatz 2 hinaus, allein die befristete Sonderregelung des § 118b, die vor dem Hintergrund der Preiskrisen im Jahr 2022 eingefügt wurde und nach ihrem Absatz 1 bis zum 30. April 2024 anzuwenden war. Im neuen § 41f sollen nunmehr dauerhaft solche Vorgaben konzentriert werden, die für alle Energielieferverträge mit Haushaltskunden gelten. Die bisherigen §§ 41b Absatz 2 und 118b können entfallen. Infolge der Anpassung der Definition des Energielieferanten in § 3 Nummer 35 umfasst dieser nunmehr auch Wasserstofflieferanten und dient insoweit auch bereits insbesondere der Umsetzung von Artikel 28 der RL (EU) 2024/1788.

Für Grundversorgungsverträge, die definitionsgemäß allein mit Haushaltskunden i. S. d. EnWG abgeschlossen werden, enthalten bisher die §§ 19 StromGVV und GasGVV dazu Regelungen. Diese werden punktuell angepasst nunmehr in § 41g konzentriert. Gesetzestechnisch baut § 41g auf § 41f auf und ergänzt diesen durch Regelungen, die ausschließlich im Bereich der Grundversorgung gelten. Die entsprechenden Vorgaben in der StromGVV und GasGVV können entfallen.

Zu § 41f (Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden)

Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung einer Strom- oder Gasrechnung sind für die Grundversorgung traditionell in der StromGVV und GasGVV enthalten. Außerhalb der Grundversorgung enthält § 41b Absatz 2 bereits bestimmte Vorgaben für Energielieferverträge mit Haushaltskunden. § 118b EnWG, der vor dem Hintergrund der Preiskrisen im Jahr 2022 eingefügt wurde, sah bis zum Ablauf des 30. April 2024 weitergehende Regelungen für Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung der Strom- oder Gasrechnung bei Energielieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung vor. Diese Regelungen sollen in Teilen dauerhaft beibehalten werden. Die Überführung in einen neuen § 41f dient der Einheitlichkeit und der besseren Übersichtlichkeit der Vorgaben für Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung und stärkt dadurch den Verbraucherschutz. Darüber hinaus dienen die Regelungen der Umsetzung des durch Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/1711 neu eingefügten Artikels 28a der Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944. Unionsrechtlichen Vorgaben beziehen sich nicht allein auf den besonders schutzbedürftigen Bereich der Grundversorgungsverträge, sondern auch auf alle Stromlieferverträge. Auch im Interesse des Verbraucherschutzes ist eine dauerhafte Ausweitung der Vorgaben des § 41b Absatz 2 geboten. Der bisherige § 41b Absatz 2 kann in diesem Zusammenhang entfallen, da sein Regelungsinhalt in den neuen § 41f aufgenommen wird. Die Regelungen des § 41f gelten für Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung der Strom- oder Gasrechnung für Haushaltskunden innerhalb und außerhalb der Grundversorgung.

Bei Verträgen außerhalb der Grundversorgung besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Energielieferanten, den Vertrag zu kündigen, wenn Kündigungsgründe unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen vorliegen. Sofern eine Versorgungsunterbrechung erfolgen soll, sind die Regelungen des § 41f zu beachten. Sie dienen der Transparenz und der Einheitlichkeit des Vorgehens der Versorger, die die Einzelheiten andernfalls vertraglich ausgestalten müssten, so dass divergierende Regelungen und ein unübersichtliches Vorgehen der Energielieferanten zu befürchten wären. Dies bringt Klarheit über die Möglichkeiten und Voraussetzungen von Versorgungsunterbrechungen auch außerhalb der Grundversorgung und dient damit einer Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Energielieferant berechtigt ist, die Energieversorgung eines Haushaltskunden nach Mahnung zu unterbrechen. Er entspricht in redaktionell angepasster Form dem bisherigen § 118b Absatz 2 sowie für die Grundversorgung den bisherigen §§ 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 StromGVV und GasGVV.

Absatz 1 Satz 1 entspricht der geltenden Rechtslage, soweit es um die grundsätzliche Berechtigung aller Energielieferanten geht, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung die Energieversorgung zu unterbrechen. Dies entspricht dem Wesen des Energieliefervertrages als entgeltliches Schuldverhältnis, aus dem sich auch der grundsätzliche Anspruch des Energielieferanten auf eine die Bezahlung der Rechnung als Gegenleistung für die Energielieferung ergibt. Absatz 1 Satz 1 begrenzt dauerhaft das Zurückbehaltungsrecht des Energielieferanten auch außerhalb der Grundversorgung. Insoweit wird die bisherige Regelung nach 41b Absatz 2 EnWG integriert, so dass durch

die Verpflichtung zur vorherigen Androhung der Versorgungsunterbrechung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine zusätzliche Informationspflicht entsteht.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist eine Unterbrechung der Energieversorgung unzulässig, wenn diese außer Verhältnis zum Umfang der ausstehenden Zahlungen steht oder der Haushaltskunde nachweisen kann, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Androhung der Versorgungsunterbrechung mit der Mahnung des Energielieferanten wegen einer Nichtzahlung der Rechnung verbunden werden kann. Auch dies dient der Bürokratiebegrenzung.

Diese verbraucherschützenden Regelungen werden durch zusätzliche Informationspflichten des Energielieferanten nach Absatz 1 Satz 4 ergänzt. Sie sollen Haushaltskunden in die Lage versetzen, dem Energielieferanten die für die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit einer Unterbrechung benötigten Informationen einfach zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 macht nähere Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit i. S. d. Absatzes 1 Satz 2. Absatz 2 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 118b Absatz 3 sowie für die Grundversorgung den bisherigen §§ 19 Abs. 2 Satz 5 und 7 StromGVV und GasGVV.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, wann eine Unterbrechung insbesondere unverhältnismäßig ist. Es ist regelmäßig eine Prüfung und Bewertung des Einzelfalls erforderlich. Insbesondere eine besondere Schutzbedürftigkeit eines Mitglieds des betroffenen Haushalts des Haushaltskunden führt dazu, dass die Versorgungsunterbrechung unverhältnismäßig ist.

Ein Haushaltskunde oder ein Mitglied seines Haushalts sind nach Absatz 2 Satz 2 insbesondere dann besonders schutzbedürftig, wenn die Unterbrechung der Energieversorgung zu einer konkreten Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des betroffenen Haushaltsmitglieds führen kann. Die Gefährdung muss sich aufgrund besonderer persönlicher Umstände ergeben, die insbesondere auf gesundheitlichen oder altersbedingten Eigenschaften beruhen können. Ein Energielieferant kann gegebenenfalls bereits über Kenntnisse verfügen, die solche persönlichen Umstände begründen. Jedoch dürften die persönlichen Umstände des Haushaltskunden oder eines Mitglieds seines Haushaltes den Energielieferanten insbesondere bei Energielieferungen außerhalb der Grundversorgung zumeist nicht ohne Weiteres bekannt sein. Daher verpflichtet Absatz 1 Nummer 1 den Energielieferanten, den Haushaltskunden mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, dass der Haushaltskunde dem Energielieferanten entsprechende Gründe mitteilen kann. Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 verlangt eine Definition des Begriffs des schutzbedürftigen Kunden. Dieses Erfordernis wird mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 umgesetzt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden zu ergreifen. Die Richtlinie sieht vor, dass für die Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ unter anderem die kritische Abhängigkeit von elektrischen Geräten für gesundheitliche Zwecke, das Alter und weitere Kriterien herangezogen werden können.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass der Haushaltskunde die Gefahr nach Absatz 2 Satz 2 gegenüber dem Energielieferanten glaubhaft machen muss, wenn dieser es verlangt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Energielieferant im Regelfall die persönlichen Verhältnisse des Haushaltskunden selbst nur eingeschränkt überprüfen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bis 4 entspricht in redaktionell angepasster Form dem bisherigen § 118b Absatz 4 sowie für die Grundversorgung den bisherigen §§ 19 Absatz 2 Satz 8 bis 11 StromGVV und GasGVV.

Als beanstandet bzw. streitig gelten nach Absatz 3 Satz 5 auch Forderungen, gegen die der Kunde eine Verbraucherbeschwerde im Sinne von § 111a eingereicht hat und die daraufhin Gegenstand eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 111b Absatz 1 geworden sind. Dies bedeutet, dass der Energielieferant aus Gründen, die im Zeitpunkt der Androhung der Versorgungsunterbrechung bereits Gegenstand einer außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 111b EnWG geworden sind, die Energielieferung nicht unterbrechen lassen darf. Die Regelung dient auch der Umsetzung von Artikel 28a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt in gebündelter und leicht ergänzter Form die bisher in § 41b Absatz 2 aufgeführten Informationen zu den Möglichkeiten, eine Unterbrechung der Energieversorgung zu vermeiden. Die Vorschrift entspricht auch in leicht ergänzter Form dem bisherigen § 118b Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 sowie den bisherigen §§ 19 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 StromGVV und GasGVV.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 118b Absatz 6 sowie den bisherigen §§ 19 Absatz 4 StromGVV und GasGVV.

Die Vorschrift regelt die Form, in der dem Haushaltskunden die Unterbrechung der Energielieferung anzukündigen ist. Die Ankündigung einer Unterbrechung muss dabei grundsätzlich auf brieflichem Wege erfolgen, um zu gewährleisten, dass auch die Haushaltskunden erreicht werden können, die keinen Zugang zu elektronischen Kommunikationsmitteln bzw. dem Internet haben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht in redaktionell angepasster Form dem bisherigen § 118b Absatz 8 sowie den bisherigen §§ 19 Absatz 6 StromGVV und GasGVV.

Die Regelung beschreibt, auf welche Informationen in einer Unterbrechungsandrohung hinzuweisen ist. Diese Regelungen dienen ebenfalls der Transparenz und dem Verbraucherschutz, indem ein betroffener Haushaltskunde deutlich und verständlich auf voraussichtlich entstehende Kosten hingewiesen wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht in redaktionell angepasster Form dem bisherigen § 118b Absatz 9 sowie den bisherigen § 19 Absatz 7 StromGVV und GasGVV

Nach Absatz 7 muss der Energielieferant die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Versorgungsunterbrechung weggefallen sind und der Haushaltskunde die entstandenen Kosten der Unterbrechung sowie die entstehenden Kosten der Wiederherstellung beglichen hat. Eine pauschale Berechnung der Kosten für strukturell vergleichbare Fälle ist möglich. Sie muss einfach nachvollziehbar sein. Sie darf die üblichen Kosten nicht übersteigen und die Berechnungsgrundlage ist dem Haushaltskunden nachzuweisen, wenn er dies verlangt. Er kann geringere Kosten nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer

Pauschalierung, die dem Energielieferanten tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten. Klargestellt werden soll durch die Regelung, dass ein Energielieferant mit der Geltendmachung der anfallenden Kosten keinen Gewinn erzielen darf.

Zu § 41g (Ergänzende Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in der Grundversorgung mit Strom oder Gas)

Die Vorschrift ergänzt den für alle Energielieferverträge geltenden § 41f für den Bereich der Grundversorgungsverträge und verfolgt systematisch insoweit einen modularen Ansatz. Die Regelungen setzen auf die Bestimmungen des § 41f auf und ergänzen diese im Interesse einer weiteren Stärkung des Verbraucherschutzes im Bereich der Grundversorgung mit Strom und Gas.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für einen Grundversorger, unter eng definierten Voraussetzungen den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu informieren, um eine unmittelbar drohende Versorgungsunterbrechung bei einem Haushaltskunden zu vermeiden. Dazu darf der Grundversorger personenbezogene Daten des betroffenen Haushaltskunden an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger übermitteln. Die Information dient dem Zweck, dass der örtlich zuständige Sozialhilfeträger in Kenntnis über eine eventuelle Notlage gesetzt werden kann, um noch rechtzeitig auf die drohende Versorgungsunterbrechung reagieren zu können.

Dabei wurde eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Regelung vorgenommen und die Regelung mit der Bundesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt. Die Datenübermittlung ist auf das erforderliche Maß, wie Name und Anschrift des betroffenen Haushaltskunden, zu beschränken.

Mit der neuen Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich der Grundversorger, der wegen Nichtzahlung der Strom- oder Gasrechnungen die Schritte nach § 41f sowie § 41g Absatz 1 und 2 durchläuft, unter eng definierten Voraussetzungen an den für den betroffenen Haushaltskunden örtlich zuständigen Sozialhilfeträger wenden kann. Dies dient dem Schutz des betroffenen Haushaltskunden und dessen Haushaltsangehörigen vor einer Unterbrechung der Strom- oder Gaslieferung. In der Praxis zeigt sich, dass Haushaltskunden von sich aus ggf. keinen Kontakt zu ihrem Grundversorger aufnehmen, wenn Zahlungsrückstände aufgelaufen sind und eine Versorgungsunterbrechung droht. Eine Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger durch den Grundversorger soll zum einen die Kontaktaufnahme zwischen betroffenem Haushaltskunden und Sozialbehörde erleichtern und eine schnellere Hilfestellung durch den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ermöglichen. Zum anderen soll bei Bedarf und auf Wunsch des Betroffenen geprüft werden können, ob ihm soziale Unterstützungsmöglichkeiten zustehen, damit dieser auch langfristig seine Strom- und Gasrechnungen bezahlen kann. Dies dient dem Schutz der betroffenen Haushaltskunden vor dem Verlust der Versorgung mit Strom und Gas. Zudem dient eine Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen auch einer Entlastung der Grundversorger, die insbesondere bei einer langfristigen sichereren Zahlung wiederholte Mahnungen oder Prozesse nach § 41f und § 41g Absatz 1 und 2 seltener durchführen müssen. Nicht zuletzt führt die Vermeidung der Kosten für diese Prozesse, für Versorgungsunterbrechungen sowie für die Wiederherstellungen der Versorgung auch zu einer Entlastung der Allgemeinheit.

Der Kreis der betroffenen Haushaltskunden ist begrenzt zum einen aufgrund der verschiedenen Schutzstufen des neuen § 41f. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Zudem sind ausschließlich Haushaltskunden in der Grundversorgung betroffen. Da Versorgungsverträge außerhalb der Grundversorgung unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden können, finden sich viele Haushaltskunden, die auch in der Vergangenheit und wiederkehrend von Zahlungsschwierigkeiten betroffen waren, bereits in der Grundversorgung. Weiterhin handelt es sich bei den von der Regelung betroffenen Haushaltskunden um Personen, die bislang keinen Kontakt zu ihrem

Grundversorger trotz mehrerer Anschreiben aufgenommen haben. Vor diesem Hintergrund ist eine Kontaktaufnahme des Grundversorgers im Gebiet des betroffenen Haushaltskunden mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger sinnvoll und zielführend. Es liegt in der Entscheidung des jeweiligen Grundversorgers, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte. Der Grundversorger kann zum Beispiel berücksichtigen, ob der Betroffene erstmalig oder wiederholt von einer Unterbrechungsandrohung betroffen ist.

Zahlreiche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Versorgungsunterbrechung in Betracht kommt. Mehrfache Versuche der Kontaktaufnahme durch den Grundversorger müssen vorangegangen sein. Zeitgleich mit einer Androhung einer Versorgungsunterbrechung müssen Hilfsangebote gemacht und Informationen bereitgestellt werden, dem betroffenen Kunden muss eine Abwendungsvereinbarung angeboten worden sein und er muss über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit der Sozialbehörde nach Absatz 5 informiert werden sein. Der Kunde kann zuvor auch in die Kontaktaufnahme einwilligen. Erst nachdem alle diese Maßnahmen durchgeführt wurden und dennoch nicht absehbar ist, dass der betroffene Haushaltskunde den aufgelaufenen Zahlungsrückstand begleichen wird, kommt die Mitteilung nach Absatz 5 in Betracht. Sie ist der letzte Schritt vor Durchführung einer Versorgungsunterbrechung. Der Haushaltskunde kann sie im Vorfeld durch Begleichen des Zahlungsrückstands oder Abschluss einer Abwendungsvereinbarung selbst vermeiden.

In der Praxis reagieren die Kunden auf die dargestellten Schritte jedoch häufig nicht. Für derart gelagerte Fälle ist es sinnvoll, dass der Grundversorger den zuständigen Sozialhilfeträger informieren darf, damit dem betroffenen Haushaltskunden effektiv geholfen werden kann. Häufig melden sich betroffene Kunden erst sehr kurzfristig bei der zuständigen Sozialbehörde, so dass eine Hilfestellung nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Aufgrund der Regelung soll der örtlich zuständige Sozialhilfeträger zukünftig mit größerem zeitlichem Vorlauf informiert werden können, woraufhin er die notwendigen Prozesse für eine Unterstützung einleiten kann. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind acht Werktage dafür gerade noch ausreichend und mindestens erforderlich. Standardisierte Prozesse sollen den Vorgang beschleunigen. Insbesondere in Fällen, in denen der betroffene Haushaltskunde dem zuständigen Sozialhilfeträger bereits bekannt ist, ist eine kurzfristige Kontaktaufnahme und Hilfe möglich. Eine früher erfolgende Meldung würde den betroffenen Haushaltskunden weniger Zeit lassen, selbst aktiv zu werden und die Mitteilung an die Sozialbehörde abzuwenden.

Der örtlich zuständige Sozialhilfeträger wird durch die Information in die Lage versetzt zu prüfen, ob ein finanzielles Tätigwerden seinerseits geboten ist, um die Versorgungsunterbrechung zu vermeiden. Er wird die betroffenen Haushaltskunden zunächst regelmäßig kontaktieren. Kenntnis des Grundversorgers, ob der betroffene Kunde bereits im Leistungsbezug ist, ist daher nicht erforderlich und würde gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit verstoßen.

Eine unmittelbare Information der zuständigen Sozialbehörde durch den Grundversorger ist notwendig, um effektive Hilfe und staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffenen Haushaltskunden zu ermöglichen und ein weiteres Anwachsen der Schulden zu verhindern.

Auch Vorgaben des Europarechts machen es notwendig, zu diesem Zweck Lösungen zu finden. Artikel 28a Absatz 1 der Strombinnenmarktrichtlinie RL (EU) 2019/944 verlangt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden vollständig vor Stromsperren geschützt werden, indem sie geeignete Maßnahmen, einschließlich des Verbots von Stromsperren oder anderer gleichwertiger Maßnahmen, treffen. Artikel 28 Absatz 1 der Gasbinnenmarktrichtlinie RL (EU) 2024/1711 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Unterbrechung der Versorgung schutzbedürftiger Kunden und von Energiearmut betroffener Kunden zu verhindern.

Mit der Mitteilung des Grundversorgers an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger soll die Zahl von Versorgungsunterbrechungen weiter verringert werden. In Erwägungsgrund 26 der Richtlinie (EU) 2019/1711 heißt es dazu auszugsweise: „Den Versorgern und allen zuständigen nationalen Behörden kommt bei der Ermittlung geeigneter kurz- und langfristiger Maßnahmen, die schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Kunden zur Steuerung ihres Energieverbrauchs und ihrer Energiekosten zur Verfügung gestellt werden sollten, nach wie vor eine entscheidende Rolle zu, wobei sie eng mit den Behörden im Bereich der sozialen Sicherheit zusammenarbeiten sollten." Bei Abwägung aller in Betracht kommender Ansätze erscheint die Möglichkeit der Kontaktaufnahme des Grundversorgers mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger die zielführendste und erfolgversprechendste zu sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht in angepasster Form Regelungen der bisherigen §§ 19 Absatz 5 StromGVV und GasGVV.

Zu Absatz 2

Auch Absatz 2 übernimmt in angepasster Form Regelungen der bisherigen §§ 19 Absatz 5 StromGVV und GasGVV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Kontaktaufnahme des Grundversorgers mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger für den Fall, dass eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Bei dem örtlich zuständigen Sozialträger handelt es sich um das für den betroffenen Haushaltskunden örtlich zuständige Sozialamt.

Absatz 3 Satz 1 berechtigt den Grundversorger zu einer entsprechenden Kontaktaufnahme, sofern eine Einwilligung des betroffenen Haushaltskunden vorliegt. Ziel einer Information des Grundversorgers an den Sozialhilfeträger ist die Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung der Rechnung. Der Sozialhilfeträger wird gegebenenfalls in die Lage versetzt zu prüfen, ob ein finanzielles Einschreiten seinerseits geboten ist, um die Versorgungsunterbrechung zu vermeiden.

Mit der Androhung einer Versorgungsunterbrechung nach Absatz 3 Satz 2 soll der Grundversorger dem Haushaltskunden einen Vordruck für eine Einwilligungserklärung zukommen lassen. Damit wird dem betroffenen Haushaltskunden die Möglichkeit gegeben, in die Kontaktaufnahme durch den Grundversorger mit der Sozialbehörde einzuwilligen.

Die Einwilligung des betroffenen Haushaltskunden wird zu dem Zeitpunkt der Androhung der Versorgungsunterbrechung im Hinblick auf sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Voraussetzung für eine Information des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers durch den Grundversorger geregelt. Die Androhung der Versorgungsunterbrechung ist erst der einleitende Schritt zur Durchführung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung. Nach den Ergebnissen des Monitorings von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt kann in der Mehrzahl der Fälle, in denen eine solche Androhung erfolgt, diese im Weiteren noch durch ein Zahlung des Haushaltskunden vermieden werden. Dabei ist es dem Kunden von dem Grundversorger so einfach wie möglich zu machen, von dieser Möglichkeit einer Einwilligung Gebrauch zu machen. Daher hat der Grundversorger dem Haushaltskunden im Moment der Androhung der Versorgungsunterbrechung einen entsprechenden Vordruck zu übersenden. Dies hat gemeinsam mit der Androhung und den Informationen zu erfolgen, die in diesem Zeitpunkt an den Kunden zu übermitteln sind. Zu solchen Informationen zählen unter anderem die Hinweise auf mögliche Hilfsangebote und -stellen, an die der betroffene Haushaltskunde sich selbständig wenden kann. Dem Haushaltskunden werden dadurch auch Alternativen

zu einer freiwilligen Übermittlung von Daten an die örtlich zuständige Sozialbehörde dargelegt.

Die Anforderungen an die Einwilligungserklärung richten sich nach Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 DSGVO. Diese hat der Grundversorger zu beachten. Insbesondere muss die Einwilligungserklärung in einfacher und leicht verständlicher Sprache gefasst werden. Der Grundversorger hat dem Haushaltskunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Haushaltskunde die Einwilligungserklärung übermitteln kann, und ausdrücklich und hervorgehoben auf die Freiwilligkeit der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligungserklärung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung der Daten oder Datenkategorien, die der Grundversorger an den örtlichen Sozialhilfeträger übermittelt und die er im Zusammenhang mit der Einwilligungserklärung sowie zum Zweck der Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Sozialhilfeträger verarbeitet (diese ergeben sich aus Absatz 6),

- die Zwecke der Information des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers,

- die Erlaubnis für den Grundversorger, sich an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu wenden, und den Hinweis auf die Freiwilligkeit der Einwilligung.

Mit der Einwilligungserklärung kann der Haushaltskunde einwilligen, dass der Grundversorger den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger darüber informiert, dass dem betroffenen Haushaltskunden eine Versorgungsunterbrechung droht. Dabei handelt es sich um eine Anzeige einer eventuellen Notlage eines Haushaltskunden gegenüber dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger. Die freiwillige Einwilligung des Haushaltskunden soll vor allem auch die Möglichkeit ausschöpfen, dass der örtlich zuständige Sozialhilfeträger zeitnah in Kenntnis einer eventuellen Notlage gesetzt werden kann, um noch rechtzeitig auf die drohende Versorgungsunterbrechung reagieren zu können. Eine förmliche Antragstellung ist hier nicht notwendig (§ 18 Absatz 1 SGB XII). Denn die Sozialhilfe setzt mit dem Tag ein, an welchem dem zuständigen Sozialhilfeträger oder der von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für eine mögliche Hilfegewährung vorliegen. Im weiteren Prüfverfahren des Sozialhilfeträgers wird diesen Haushaltskunden zeitnah ein Beratungsgespräch zur Lösung der Situation angeboten. Stellt der Sozialhilfeträger fest, dass der angezeigte Haushaltskunde im Leistungsbezug anderer Hilfen ist (z. B. Bürgergeld), ist die Anzeige umgehend an den zuständigen Leistungsträger weiterzugeben (§ 16 Absatz 2 SGB I). Auch der dann zuständige Leistungsträger wird dann umgehend ein Beratungsangebot dem Haushaltskunden anbieten. Im Rahmen dieser angebotenen Beratungsgespräche mit den Haushaltskunden wird geprüft, ob und wie die Notlage überwunden werden kann. Sofern der Haushaltskunde das Beratungsangebot jedoch nicht wahrnimmt, kann keine weitere Hilfestellung durch die Leistungsträger angeboten werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet den Grundversorger, im Falle einer Übermittlung der unterschriebenen Einwilligungserklärung nach Absatz 3 durch den Haushaltskunden an den Grundversorger kurzfristig Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger aufzunehmen. Sofern ein Haushaltskunde seine Einwilligung übermittelt hat, wird er im Regelfall davon ausgehen, dass der Grundversorger diese Einwilligung auch zu einer Information des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers nutzen wird. Um insoweit Missverständnisse zu vermeiden, wird der Grundversorger im Falle des Erhalts einer Einwilligung verpflichtet, die örtlich zuständige Sozialbehörde zu informieren. Dessen ungeachtet bleibt es primär die Pflicht des Kunden seine Rechnungen zu begleichen.

Absatz 4 Satz 2 berechtigt den Grundversorger zur Übermittlung der entsprechenden Daten zwecks Information des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers.

Absatz 4 Satz 3 regelt im Interesse des Haushaltskunden, dass die Durchführung der Versorgungsunterbrechung nach § 41f Absatz 5 im Fall des Absatzes 4 Satz 1 frühestens acht Werktage nach Versenden der Information durch den Grundversorger an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger erfolgen darf.

Zu Absatz 5

In den Fällen des Absatzes 5 ist der Grundversorger berechtigt, zum Zweck der Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung auch ohne Einwilligung des Haushaltskunden die entsprechenden Daten an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu übermitteln.

Der Grundversorger soll nach Absatz 5 Satz 1 zu einer Information des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers auch ohne Einwilligung berechtigt sein, wenn er dem Haushaltskunden nach § 41f Absatz 5 eine Versorgungsunterbrechung acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt hat. Die Mitteilung nach § 41f Absatz 5 ist der letzte Schritt vor Durchführung einer Versorgungsunterbrechung. Der Haushaltskunde konnte diese im Vorfeld sowohl durch eine Begleichung offener Zahlungsrückstände als auch durch den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung vermeiden. Eine Frist von acht Werktagen erscheint in diesem Zusammenhang ausreichend und angemessen. Zwar könnte der Haushaltskunde auch innerhalb von acht Werktagen noch reagieren, allerdings ist dieser Zeitraum gerade noch ausreichend und mindestens erforderlich, um einen örtlich zuständigen Sozialhilfeträger gegebenenfalls in die Lage zu versetzen, eine Versorgungsunterbrechung durch entsprechende Leistungen zu vermeiden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 konkretisiert, welche Daten in den Fällen der Absätze 4 und 5 der Grundversorger an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu dem Zweck übermitteln darf, diesen zu informieren. Es dürfen nur die erforderlichen Daten übermittelt werden.

Zu Nummer 66 (§ 42)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 67 (§ 42c)

Mit dem neuen § 42c wird Artikel 15a der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung der Vorgaben zur gemeinsamen Nutzung aus erneuerbaren Anlagen erzeugten elektrischen Energie soll Letztverbrauchern mit Ausnahme größerer Unternehmen ermöglichen, auch unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung, Strom aus Erneuerbaren Energien gemeinsam zu nutzen. Die Vorschrift gibt einen Rahmen vor und verpflichtet die Akteure, die technischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung steigert die Komplexität gegenüber der mit § 42b geregelten gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung erheblich. Einige der bereits dort notwendigen Prozesse können auch im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung nach § 42c genutzt werden, allerdings sind weitere Prozesse notwendig, um die Erfüllung der im Rahmen des Netzzugangs notwendigen Pflichten und ordnungsgemäße Abrechnungen zu gewährleisten; beispielsweise die Verpflichtung zur Bilanzierung eingespeister und entnommener Energiemengen, die sich aus § 20 Absatz 1a ergibt oder die Zahlung von Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten für verbrauchte Strommengen. Die Regelung versucht, die gemeinsame Nutzung einerseits so einfach wie möglich zu gestalten, andererseits aber auch Interessen der anderen Akteure, insbesondere der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber und der Lieferanten zu berücksichtigen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die gemeinsame Nutzung von Strom aus EE-Anlagen kurz- oder

mittelfristig zu einem Massengeschäft wird. Es ist erforderlich, durch die gesetzliche Ausgestaltung einen niederschwelligen Zugang zu entsprechenden Modellen zu ermöglichen, der allerdings noch durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere im Bereich der Marktkommunikation, auszugestalten sein wird. Die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber müssen zusätzliche Aufgaben übernehmen, um Letztverbrauchern, die grundsätzlich gerade nicht als Lieferanten im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes tätig sind, die Teilnahme an energiewirtschaftlichen Prozessen zu ermöglichen. Da es sich um eine neue Vertragskonstellation handelt, sollte beobachtet werden, ob es in der Praxis zwischen den Vertragspartnern vermehrt zu zivilrechtlichen Streitigkeiten kommt.

In Absatz 1 werden die Bedingungen genannt, die erfüllt sein müssen, um das Modell der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität aus Erneuerbare-Energien-Anlagen nutzen zu können. Die Einschränkung der möglichen Betreiber und Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung ist zum einen aufgrund des erheblichen zusätzlichen Aufwands für die Abwicklung dieses Modells gerechtfertigt, zum anderen sind auch die Auswirkungen auf den Markt für professionelle Lieferanten zu berücksichtigen. Nach Satz 1 muss es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien handeln oder um eine Energiespeicheranlage handeln, in der ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zwischengespeichert wird. Insoweit regelt Satz 2, dass die in § 19 Absatz 3b verankerte Einschränkung des Ausschließlichkeitsprinzips gilt. Satz 1 Nummer 1 bezeichnet den Kreis der möglichen Anlagenbetreiber. Danach können auch BGB-Gesellschaften oder Genossenschaften Betreiber von Anlagen zur gemeinsamen Nutzung von Strom sein. Durch Nummer 2 wird zunächst klargestellt, dass es sich bei einer gemeinsamen Nutzung zwischen dem Betreiber der betreffenden Anlage und dem den Strom abnehmenden Letztverbraucher um eine Stromlieferung handelt. Nummer 2 stellt weiterhin klar, dass es – in Abgrenzung zu § 41a und b – bei § 42c um Fälle geht, bei denen das Netz der öffentlichen Versorgung genutzt wird. Nach Nummer 3 wird ein Vertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und den anderen Letztverbrauchern verlangt, in dem sich die Parteien über einige, für die weiteren energiewirtschaftlichen Prozesse wichtigen Details, einig sein müssen, die in Absatz 3 noch genauer bezeichnet werden. Nummer 4 regelt, dass alle Verbrauchsstelen in dem Gebiet liegen müssen, in dem die gemeinsame Nutzung von Elektrizität gemäß Absatz 4 ermöglicht werden muss. Damit die gemeinsam genutzten Mengen energiewirtschaftlich erfasst werden können, ist zudem nach den Nummern 6 und 7 eine viertelstündliche Messung notwendig. Damit ist praktisch auch für dieses Modell der Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes oder einer registrierenden Leistungsmessung Voraussetzung.

Der Betrieb einer Anlage zur gemeinsamen Nutzung von Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern ist ausdrücklich Betreibern vorbehalten, die dies überwiegend nicht gewerblich ausüben. Dies entspricht auch den Vorgaben der novellierten Strommarktrichtlinie nach Artikel 15a Absatz 2 Satz 2. Professionelle Stromversorger sind von dem Modell auszuschließen, da die Privilegierung des § 42c hier nicht gerechtfertigt ist. Möglich soll aber sein, dass sich mehrere Letztverbraucher, die diese Tätigkeit nicht gewerblich ausüben, zum Zweck der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität in einer Gesellschaft zusammenschließen. Deshalb ist in Absatz 2 klargestellt, dass für den Fall, dass die Anlage durch eine juristische Person betrieben wird, für das Kriterium auf die an der Gesellschaft beteiligten Letztverbraucher abzustellen ist.

Nach der Strombinnenmarktrichtlinie ist es den Mitgliedstaaten überlassen, neben Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen weitere Kategorien von Endkunden zu nennen, denen die Nutzung ermöglicht werden soll. Mit der Nutzung des weiten Letztverbraucherbegriffs nach § 3 Nummer 70 ist dies gewährleistet. Durch die Regelung des Absatzes 2 wird der Begriff des Letztverbrauchers nach § 3 Nummer 64 für § 42c eingeschränkt. Dadurch werden größere Unternehmen ausgeschlossen, die nicht von den besonderen Regelungen profitieren können sollen, da

von diesen erwartet werden kann, dass sie die energiewirtschaftlichen Anforderungen erfüllen können.

Zwischen dem Betreiber und den Letztverbrauchern ist neben einem Liefervertrag eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Strom erforderlich, die die Grundlage der Stromlieferung darstellt. Mit Absatz 3 werden Mindestvoraussetzungen genannt, die in einem Vertrag zur gemeinsamen Nutzung von selbst erzeugtem Strom vereinbart werden sollten. Da der zwischen den Parteien der gemeinschaftlichen Nutzung zu vereinbarende Aufteilungsschlüssel für den reibungslosen Ablauf der energiewirtschaftlich notwendigen Verfahrensschritte essentiell ist, wird dessen Vereinbarung gesetzlichen vorgegeben. Weiterhin wird durch Nummer 2 indirekt klargestellt, dass eine Energielieferung im Rahmen einer gemeinschaftlichen Nutzung auch unentgeltlich möglich sein soll, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung anfallender Steuern, Umlagen, Abgaben und Netzentgelte. Um eine zügige Verbreitung von Modellen zur gemeinsamen Nutzung zu fördern, wäre es wünschenswert, wenn die betroffenen Verbände Musterverträge erarbeiten und Interessierten zur Verfügung stellen könnten.

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, eine regionale Eingrenzung für die Nutzung des Modells vorzunehmen, sofern die Grenzen einer Gebotszone nicht überschritten wird. Mit den Vorgaben nach Absatz 4 Satz 1 wird dies zweistufig umgesetzt. Die Komplexität des Verfahrens nimmt noch einmal erheblich zu, sofern sich die betreffenden Verbrauchsstellen nicht innerhalb desselben Bilanzierungsgebiets befinden. Um dennoch möglichst schnell die Möglichkeit für die gemeinsame Nutzung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen zu eröffnen, soll das Modell in einer ersten Stufe bis zum 1. Juli 2026 nur innerhalb eines Elektrizitätsverteilernetzes genutzt werden können. In einer zweiten Stufe sollen dann bis zum 1. Juli 2028 auch Vereinbarungen möglich sein, die Verbrauchsstellen betreffen, die sich in benachbarten, direkt angrenzenden Bilanzierungsgebieten befinden.

Absatz 5 setzt Artikel 15a Absatz 3 der novellierten Strommarktrichtlinie um, und ermöglicht, dass sich Betreiber einer Anlage nach Absatz 1, die gerade keine professionellen Stromlieferanten sind, im Zusammenhang mit der Umsetzung und energiewirtschaftlichen Abwicklung ihrer Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien professioneller Dienstleister bedienen dürfen; dies ist mit Satz 2 klargestellt. Da die Ermöglichung der gemeinsamen Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien und damit die Teilnahme nicht professioneller Letztverbraucher am Strommarkt zum Teil besondere Verfahren notwendig macht und davon insbesondere professionelle Lieferanten und Verteilernetzbetreiber betroffen sind, sollte für die gemeinsame Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien von „anderen Stromlieferungen“ klar abzugrenzen sein. Die Bereiche, in denen sich der Letztverbraucher eines Dienstleisters bedienen darf, sind deshalb ausdrücklich genannt.

Mit Absatz 6 regelt, dass durch den gemeinsam genutzten Strom aus Erneuerbaren Energien keine Vollversorgung vorliegen muss, sondern davon auszugehen ist, dass, wie im Falle der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, ein Versorger die Reststromlieferung übernimmt.

Mit Absatz 7 wird Artikel 15a Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a und b der novellierten Strommarktrichtlinie umgesetzt, so dass im Rahmen gemeinschaftlich genutzter Anlagen bis zu den Schwellenwerten, verbraucherschützende Lieferantenpflichten keine Anwendung finden. Soweit sich der Betreiber allerdings eines professionellen Dienstleisters bedient, sind die üblichen Pflichten zu erfüllen.

Zu Nummer 68 (§ 43)

Mit der am 29. Dezember 2023 in Kraft getretenen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgte auch die Einfügung des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und eine Änderung des Absatz 2 Nummer 5. Mit der Einfügung des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Buchstabe b wurden Errichtung, Betrieb und Änderungen von Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern von der Planfeststellungspflicht ausgenommen, sofern sich diese Leitungen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes befinden. Die Regelung gilt sowohl für die Errichtung von Anbindungsleitungen für beispielsweise Windenergieanlagen, als auch für die Änderung von Bestandsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr. Bei einer Änderung einer Bestandsleitung bezieht sich die Längenangabe von „bis zu 200 Metern“ auf das konkrete Änderungsvorhaben und nicht auf die Länge der gesamten Bestandsleitung. Im Übrigen ändert die Regelung nicht die Notwendigkeit, die materiell rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Die hier vorgesehene Streichung in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und die Schaffung der Nummer 11 (neu) führen dazu, dass das fakultative Planfeststellungsverfahren ohne eine Beschränkung auf die Mitführung auf einem Mehrfachgestänge für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern außerhalb von Natura 2000-Gebieten ermöglicht wird. Damit erhält der Vorhabenträger ein Wahlrecht, ob er ein Planfeststellungsverfahren mit enteignungsrechtlicher Wirkung oder Einzelgenehmigungen beantragt.

Zu Nummer 69 (§ 43b)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird neu strukturiert, indem der bisherige Absatz 1 in eine Absatzstruktur überführt wird. Der neue Absatz 4 dient der Beschleunigung in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, indem eine Aktualisierung der Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie bei Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung nur unter bestimmten Umständen erforderlich ist. Neben der Verfahrensbeschleunigung soll auch eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit für die Vorhabenträger und Planbetroffenen erreicht werden.

Satz 1 enthält daher die gesetzliche Vermutung, dass Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung aktuell sind. Mit dieser Stichtagsregelung soll vermieden werden, dass spät im Genehmigungsverfahren neue Datenerhebungen erfolgen, die für die Sachentscheidung nicht erforderlich sind, aber zu relevanten Verzögerungen führen können.

Satz 2 Nummern 3 und 4 regeln Fälle, in denen die Vermutung ausnahmsweise nicht gilt. Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen, sowie Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung unterfallen nicht der Vermutungsregel, wenn die verwendeten Daten im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als fünf Jahre sind (Nummer 3). Bei Hinweisen auf eine Veränderung des Sachverhalts (Nummer 4) gilt die Vermutungsregel nicht, wenn diese Sachverhaltsänderungen zu einer abweichenden Entscheidung der zuständigen Behörde führen können. Eigene Erkenntnis der Behörde gemäß Nummer 4 bedeutet nicht, dass die zuständige Behörde eigene Untersuchungen anstellen muss. Sie bezieht vielmehr die ihr aus anderen Quellen bekannten Daten, beispielsweise aus anderen Verfahren, in die Prüfung ein und vergleicht, ob die vorliegenden Daten noch den tatsächlichen Umständen entsprechen.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass die den Unterlagen nach Satz 1 zugrundeliegenden Daten der Planfeststellung und Plangenehmigung, einschließlich der Daten über

ökologischen Verhältnisse am Standort trotz ihres Alters zugrunde gelegt werden können, soweit sie nach Ansicht der Behörde noch aussagekräftig sind. Wie lange diese Daten aussagekräftig sind unterscheidet sich je nach Art der Daten. Von der bestehenden Aussagekraft der Daten mit einem Alter von mehr als fünf Jahren ist auszugehen, wenn für diese Art der Daten keine Veränderung zu erwarten ist. Eine ausbleibende Veränderung ist im Falle von faunistisch-tierökologischen Daten insbesondere anzunehmen, wenn die Naturraumausstattung (Biotope, anthropogene Strukturen, etc.) im Wesentlichen dem Zustand der ursprünglichen Erfassung entspricht und insofern als hinreichend konstant einzustufen wäre. Diese Plausibiltätsüberprüfung kann anhand anderer vorhandener, aktueller Daten wie bspw. Luftbildaufnahmen oder anderer Biotoperfassungen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur rechtsförmlichen Neustrukturierung des § 43b.

Zu Nummer 70 (§ 43m)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 71 (§ 44a)

Die Änderungen in § 44a dienen dazu einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen und beziehen sich nur auf die im Anwendungsbereich des § 44a planfestzustellenden Energieinfrastrukturen.

Zur Sicherung der zügigen Realisierung eines Vorhabens kann es erforderlich sein, Veränderungssperren bereits vor dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erlassen. Sofern eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG durchgeführt wurde, ist ersichtlich, welche Flächen von dem Vorhaben voraussichtlich betroffen sein können. Zu deren Sicherung wird es der Planfeststellungsbehörde durch Absatz 1 Satz 2 und 3 (neu) daher ermöglicht, durch Allgemeinverfügung Veränderungssperren zu erlassen. Zur Verfahrensbeschleunigung und um die Effektivität der Veränderungssperre sicherzustellen, soll zudem von einer Anhörung abgesehen werden.

Das Vorkaufsrecht nach Absatz 3 gilt auch für die Veränderungssperren nach Absatz 1 Satz 2 (neu).

Nach Absatz 4 (neu) bedarf es zur Verfahrensbeschleunigung vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Veränderungssperren nach Absatz 1 Satz 2 (neu) keines Vorverfahrens. Zudem gelten die Modifizierungen für den Rechtsschutz nach § 43e. Satz 4 stellt klar, dass das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über Veränderungssperren entscheidet, die sich auf Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes oder des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes beziehen. Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Um die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten, ist der gesetzliche Sofortvollzug dieser Verfügung geboten. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.

Zu Nummer 72 (§ 44b)

Nach Absatz 8 (neu) gelten ergänzend die Enteignungsgesetze der Länder.

Zu Nummer 73 (§ 44c)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 zur Zitierung von EU-Rechtsakten.

Zu Nummer 74 (§ 45)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur rechtsförmlichen Neustrukturierung des § 43b.

Zu Nummer 75 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt zur Behebung eines gesetzgeberischen Redaktionsversehens in Form eines grammatikalischen Fehlers.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Der Gesetzgeber hatte sich bei der Schaffung der § 49a und § 49b im Jahr 2022 dazu entschieden, die Kostentragung bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Falle der elektromagnetischen Beeinflussung nach § 49a, insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der dauerhaften Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes, nicht bis ins letzte Detail zu regeln. Geregelt wurden in dem bisherigen § 49a Absatz 3 Satz 2 einige zentrale Fragen wie insbesondere die Kostentragungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber und die Art der Zahlung (Einmalzahlung). Andere Aspekte wie der konkrete Zeitraum, für den Zahlungen berechnet werden können, wurden der Gestaltung durch vertragliche Regelungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen im Sinne des § 3 Nummer 6 überlassen, um dadurch der technischen und wirtschaftlichen Expertise der genannten Wirtschaftsakteure Rechnung zu tragen. Damit sollten gemeinsam flexible Lösungen entwickelt werden, die der jeweiligen Betroffenheit bestmöglich entsprechen.

Seit Inkrafttreten der §§ 49a und 49b als Teil des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften sind inzwischen mehr als anderthalb Jahre vergangen. Bisher sind vertragliche Einigungen zur Tragung der Kosten nach dem bisherigen § 49a Absatz 3 Satz 2 nicht in dem ursprünglich erhofften Umfang zustande gekommen. Die Übertragungsnetzbetreiber, als Verursacher der Beeinflussung, und die Infrastrukturbetreiber, als von der Beeinflussung Beeinträchtigte, identifizieren übereinstimmend die folgenden Themen als entscheidende Hindernisse für eine Einigung:

- der Zeitraum, für den Zahlungen zu leisten sind;
- die Behandlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der einen, und Wartungs- und Instandhaltungskosten auf der anderen Seite;
- die Frage, welche Maßnahmen in diesem Kontext als Anschaffungs- und Herstellungskosten und welche als Wartungs- und Instandhaltungskosten gelten; sowie

- die Möglichkeit von jährlich wiederkehrenden Zahlungen als Alternative zu Einmalzahlungen, bei gleichzeitig geringstmöglichem Abrechnungsaufwand.

Es steht zu befürchten, dass sich die fehlenden vertraglichen Einigungen bezüglich der Kostenerstattung mittelfristig zu einem Hindernis für die am 1. Januar 2023 begonnene flächendeckende Durchführung der temporären Höherauslastung nach § 49b EnWG oder für den parallel bereits stattfindenden Übergang zur dauerhaften Höherauslastung nach § 49a EnWG entwickeln wird. Auch Regelungen im Rahmen freiwilliger Übereinkünfte innerhalb der Energiebranche haben sich nicht als tragfähige Grundlage für einen dauerhaften Kompromiss zur Kostenfrage erwiesen. Deshalb besteht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Zu Nummer 76 (§ 49a)

Zu Buchstabe a

Der bisherige § 49a Absatz 3 wird durch vier neue Absätze 3 bis 6 ersetzt und umfassend neu gefasst:

Der neue Absatz 3 beinhaltet nun nur noch den ehemaligen Absatz § 49a Absatz 3 Satz 1. Zudem wurden sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Durch die Ersetzung des Wortes „Kosten“ durch das Wort „Mehrkosten“ in § 49a Absatz 4 Satz 1 (bisher § 49a Absatz 3 Satz 2) wird sprachlich noch einmal klargestellt, dass nur solche Kosten unter die Regelung fallen, die tatsächlich auch ursächlich auf der elektromagnetischen Beeinflussung nach § 49a Absatz 1 beruhen, nicht aber solche, die den betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen ohnehin im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit angefallen wären (vgl. bereits BT-Drs. 20/3497, S. 41). Damit soll verdeutlicht werden, dass ein Überwälzen von Kosten, die im Rahmen der Erfüllung von originären eigenen Betreiberpflichten der Infrastrukturbetreiber entstehen, nicht auf die Übertragungsnetzbetreiber und damit mittelbar auf die Allgemeinheit abgewälzt werden können.

Ebenso wird mit der Einfügung des Wortes „nachgewiesenen“ verdeutlicht, dass ein Nachweis der angefallenen Kosten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber erfolgen muss, der es diesem insbesondere ermöglichen muss, die von ihm zu erstattenden Kosten bestmöglich nachzuvollziehen.

Am Ende des § 49a Absatz 4 Satz 1 (bisher § 49a Absatz 3 Satz 2) wird zudem mit dem Ablauf des Jahres 2065 erstmals ein festes Enddatum festgelegt, zu dem die Kostenerstattung nach dieser Norm spätestens endet. Bisher wurde hier nur auf die zu erwartende Nutzungsdauer der jeweiligen technischen Schutzmaßnahme abgestellt. Dies war mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Die Länge des Zeitraums, in dem nach bisher geltender Rechtslage Erstattungen erfolgen können, war und ist zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Betreibern technischer Infrastrukturen umstritten. Deshalb war es am Gesetzgeber, hier allen Beteiligten mehr Klarheit und Planungssicherheit zu vermitteln.

§ 49a Absatz 4 Satz 2 beschränkt den bisher in § 49a Absatz 3 vorgesehenen Kostenaufschlag in Höhe von 5 Prozent in seinem sachlichen Anwendungsbereich ausdrücklich auf Anschaffungs- und Herstellungskosten. Kosten für Unterhaltung und Betrieb, einschließlich Wartungs- und Instandhaltungs-kosten, fallen denklogisch nicht unter diese Regelung, wie auch die in ihr beinhaltete Bezugnahme auf die Inbetriebnahme der Maßnahme zeigt.

Durch § 49a Absatz 4 Satz 3 wird klargestellt, dass die Festlegung des Enddatums 2065 für die Kostenerstattung in § 49a Absatz 4 Satz 1 die Ziele von § 3 des Bundes-

Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht berührt. Das in § 3 Absatz 2 Satz 1 KSG zum Ausdruck kommende Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität der Volkswirtschaft bis zum Jahr 2045 geht der hiesigen Regelung ebenso vor wie die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KSG für das Jahr 2050 angestrebten negativen Treibhausemissionen. Die vorliegende Änderung beinhaltet also keine Bestandsgarantie für Infrastrukturen, die heute fossile Brennstoffe transportieren, in dieser konkreten Nutzungsform; erst recht nicht über das Jahr 2045 hinaus. Sie stellt auch keinen Anreiz für den fortgesetzten Einsatz fossiler Energieträger dar, sondern soll lediglich den auch unter den durch die Höherauslastung geschaffenen technischen Rahmenbedingungen weiterhin sicheren Betrieb der jeweiligen Leitungen gewährleisten und dadurch perspektivisch insbesondere auch ihre klimaneutrale Nach- bzw. Weiternutzung ermöglichen, zum Beispiel zum Transport von Wasserstoff.

§ 49a Absatz 5 Satz 1 führt den auch nach bisheriger Rechtslage (bisheriger Absatz 3 Satz 2) bestehenden Grundsatz der Einmalzahlung zwar fort, lässt aber erstmals auch Ausnahmen von diesem Prinzip zu, die in den neu eingefügten Sätzen 2 und 3 geregelt werden.

§ 49a Absatz 5 Satz 2 soll einen bestmöglichen Interessenausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den betroffenen Infrastrukturbetreibern ermöglichen. Deshalb wird in Abweichung vom Grundsatz der Einmalzahlung (neuer Absatz 5 Satz 1) unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht des Infrastrukturbetreibers dahingehend vorgesehen, stattdessen eine jährliche Erstattung auf Nachweis zu verlangen. Diese Möglichkeit erlaubt es den Infrastrukturbetreibern insbesondere, auch unvorhergesehene Kosten abzubilden, die erst im laufenden Betrieb aufkommen oder beziffert werden können.

Die Ausnahme vom Grundsatz der Einmalzahlung greift jedoch im Interesse einer möglichst unbürokratischen Lösung nur bei Infrastrukturbetreibern, deren jeweilige Infrastruktur (Gas-, Wasser- oder Kommunikationsleitungen, Eisenbahnschienen) auf einer Gesamtlänge von mindestens 35 Kilometern durch die elektromagnetische Beeinflussung betroffen ist. Dadurch soll der administrative Aufwand für die Übertragungsnetzbetreiber vertretbar gehalten werden. Diese müssten ohne einen solchen Schwellenwert potentiell im Verhältnis zu einer erheblichen Anzahl an Betroffenen jährlich abrechnen, die sich für einzelne Übertragungsnetzbetreiber bereits im niedrigen fünfstelligen Bereich bewegen dürfte. Dabei ginge es vielfach nur um geringfügige Beträge. Infrastrukturbetreibern mit einer nur geringfügigen Beeinflussungslänge ist es auch eher zuzumuten, dass sie den Weg über eine Einmalzahlung gehen. Für die Berechnung des Schwellenwerts ist es unerheblich, ob die beeinflusste Gesamtlänge aus einem zusammenhängenden oder aus mehreren einzelnen Leitungs- oder sonstigen Infrastrukturabschnitten besteht. Es ist auch unerheblich, ob die Beeinflussung durch einen oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber verursacht wird. Dies erscheint sachgerecht, da es sonst zu eher zufälligen Ungleichbehandlungen von Infrastrukturbetreibern käme, deren Infrastruktur aber der gleichen Belastung ausgesetzt ist.

Ein Leitungs- oder sonstiger Infrastrukturabschnitt wird im Sinne dieser Bestimmung als betroffen angesehen, wenn sich die Rohrleitung dem Trassenverlauf zwischen den beiden das Spannfeld begrenzenden Masten auf weniger als 400 Meter annähert.

Unter den Begriff der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb (in Abgrenzung zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB) im Sinne dieses Absatzes fallen auch die Kosten für den Austausch einer als technische Schutzmaßnahme im Sinne dieses § 49a der errichteten Einrichtung, die aufgrund von Abnutzung, Beschädigung, Zerstörung oder dergleichen nicht mehr eingesetzt werden kann.

Die Regelung bewahrt die Übertragungsnetzbetreiber vor sogenannten Ewigkeitskosten. Die Ersterrichtung der technischen Schutzmaßnahmen wird als eigenständiger Vermögensgegenstand im Sachanlagevermögen des jeweils betroffenen Infrastrukturnetzbetreibers bilanziert. Bei einem Austausch wird die Maßnahme in der Regel

als Reparaturaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sein. Erfolgt hingegen ein Ersatz durch ein Bauteil mit erweiterter Funktionalität, wird ein neuer Vermögensgegenstand im Sachanlagevermögen bilanziert. Die Kosten für Unterhaltung und Betrieb der erweiterten Funktionalität können dem Übertragungsnetzbetreiber nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, die Kosten für Unterhaltung und Betrieb sinken durch die erweiterte Funktionalität.

§ 49a Absatz 5 Satz 3 sieht als weitere Möglichkeit auch pauschale jährliche Abrechnungen vor, die der betroffene Infrastrukturbetreiber und der Übertragungsnetzbetreiber vereinbaren können. Der Infrastrukturbetreiber kann also zwischen insgesamt vier Optionen wählen: Einmalzahlung auf Nachweis (wie gehabt), Einmalzahlung pauschal, jährliche Abrechnung auf Nachweis nach Satz 2 oder pauschale jährliche Abrechnung nach diesem Satz 3 in Vereinbarung mit dem Übertragungsnetzbetreiber.

Bei der Verschiebung der Sätze 4 und 5 des bisherigen Absatzes 3 in den neuen § 49a Absatz 6 Satz 1 und 2 handelt sich um eine Folgeanpassung der Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5. Es bleibt insbesondere wie nach dem bisherigen § 49a Absatz 3 Satz 4 (jetzt Absatz 6 Satz 1) dabei, dass weitergehende Ansprüche gegen die Übertragungsnetzbetreiber als die in den Absätzen 4 und 5 geregelten ausgeschlossen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Ersetzung des bisherigen § 49a Absatz 3 durch die vier neuen Absätze 3 bis 6. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7. Dem Grunde nach bleibt die Regelung erhalten. Es wird zusätzlich der Beginn der Frist von sechs Monaten präzisiert, binnen derer im Falle der Uneinigkeit zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Infrastrukturbetreiber ein Sachverständigengutachten einzuholen ist. Beide können durch formale Anzeige der Uneinigkeit gegenüber dem jeweils anderen den Fristbeginn auslösen. Die Anzeige muss in Textform nach § 126b BGB erfolgen. Auch elektronische Dokumente oder Nachrichten reichen danach aus (z.B. E-Mails). So bleiben Flexibilität und Effizienz in der digitalen Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Infrastrukturbetreiber gewahrt. Die Anzeige der Uneinigkeit, mit der die Sechs-Monats-Frist beginnt, kann auf diese Weise einfach und schnell erfolgen.

Sätze 4 bis 5 waren schon bereits im bisherigen § 49a Absatz 4 enthalten, dort Sätze 2 und 3. Satz 6 war im ähnlichen Wortlaut bereits im bisherigen § 49a Absatz 5 enthalten, dort Sätze 2 und 3. Es erfolgen sprachliche Klarstellungen, die aber nicht zu einer inhaltlichen Änderung führen. Im neuen Absatz 7 wird nun der Fall der Uneinigkeit zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Infrastrukturbetreiber einschließlich des Verfahrens, das dann zu befolgen ist, abschließend geregelt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Ersetzung des bisherigen § 49a Absatz 3 durch die vier neuen Absätze 3 bis 6 sowie der Ersetzung des bisherigen § 49a Absatz 4 durch den neuen Absatz 7. Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen. Des bisherigen Satzes 1 bedarf es nicht, da sich die Pflicht zur unverzüglichen Umsetzung gemeinsam bestimmter Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Falle der Einigkeit zwischen Übertragungsnetzbetreiber und betroffenem Infrastrukturbetreiber sich bereits eindeutig aus dem neuen § 49a Satz 1 Nummer 3 ergibt. Statt des Begriffs der Durchführung von Schutzmaßnahmen im bisherigen Absatz 5 Satz 1 wird nunmehr durchgängig von der Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gesprochen. Ausführungen zum Inhalt des Sachverständigengutachtens, die bislang in § 49a Absatz 5 Satz 2 enthalten waren, finden sich nunmehr inzident im neuen Absatz 7 Satz 6. Denn der Gegenstand des Gutachtens ist Anknüpfungspunkt für die Pflicht von Übertragungsnetzbetreiber und

betroffenem Infrastrukturbetreiber, die vom Gutachter für vorzugswürdig befundenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen unverzüglich umzusetzen, die sich ab sofort ebenfalls in Absatz 7 Satz 6 findet und sprachlich klarer gefasst wird.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Ersetzung des bisherigen § 49a Absatz 3 durch die vier neuen Absätze 3 bis 6.

Zu Nummer 77 (§ 49c)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung des durch § 121 Satz 2 bewirkten Außerkrafttretens des in § 49c Absatz 1 Satz 2 bisher in Bezug genommenen § 50a EnWG und des Auslaufens der ebenfalls bisher in § 49c Absatz 1 Satz 2 genannten Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaV), welche beide am 31. März 2024 erfolgten. Das gesetzliche Enddatum für die temporärere Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes ergibt sich bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften unmittelbar aus § 49b Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 78 (§ 49d)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um die Zitierweise von EU-Rechtsakten an das Handbuch der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionell Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 79 (§ 50)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 80 (§ 50d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6.Mai 2025. Zudem erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung der EU-Rechtszitate an die Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4.

Zu Nummer 81 (§ 53a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die den geänderten Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten Rechnung trägt.

Zu Nummer 82 (§ 53b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionell Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionell Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionell Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 83 (§ 54)

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Verteilernetzbetreiber im Strombereich wird bei der Bundesnetzagentur durch die Änderung in Nummer 5 konzentriert. Dies ist sinnvoll, da die Bundesnetzagentur durch bundeseinheitliche Festlegungen wesentliche Vorgaben machen kann und gemacht hat, so dass eine fragmentarische Zuständigkeitsverteilung verhindert wird. Im Übrigen handelt es sich um Änderungen, die aufgrund neuer Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit notwendig wurden und keine inhaltliche Änderung des Regelungsgehalts dieser Vorschrift im Vergleich zum geltenden Recht beinhalten.

Zu Nummer 84 (§ 54a)

Es handelt sich um die Anpassung an die rechtsförmlichen Neuerungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 bezüglich der Zitierweise von EU-Rechtsakten. Zudem werden Änderungen aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2ß25 vorgenommen.

Zu Nummer 85 (§ 54b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 und um rechtsförmliche Anpassungen an die geänderten Vorgaben zur Zitierweise von EU-Rechtsakten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen an die geänderten Vorgaben zur Zitierweise von EU-Rechtsakten im Handbuch der Rechtsförmlichkeit 4.

Zu Nummer 86 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Nummer 87 (§ 57a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Nummer 88 (§ 57b)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Nummer 89 (§ 58)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Nummer 90 (§ 58a)

Zu Buchstabe a

§ 58a ist die Grundlage für die Kooperation der BNetzA mit anderen, für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 1227/2011 (REMIT) relevanten Behörden und Stellen. Die Kooperation findet sowohl in Form von bloßem Datenaustausch als auch in der operativen Unterstützung von Ermittlungen statt.

In Absatz 1 wird die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) ergänzt, da ACER im Zuge der mit der Änderungsverordnung (EU) 2024/1106 einhergehenden Anpassungen der REMIT-Verordnung zusätzliche bzw. eigene Ermittlungsbefugnisse erhält. Die Kehrseite dieser

Ermittlungsbefugnisse von ACER sind Kooperations- und Zusammenarbeitspflichten der BNetzA als nationaler Regulierungsbehörde. Absatz 1 wird mit der vorliegenden Regelung um diese Kooperationspflicht ergänzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Nummer 91 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 92 (§ 63)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Berichtigung eines Verweisfehlers.

Zu Buchstabe b

Die im Evaluierungsbericht gem. § 63 Absatz 2a dargestellten Informationen werden durch die Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreiber vollständig abgedeckt. So stellt die Bundesnetzagentur z.B. in den Quartalsberichten zum Netzengpassmanagement alle Redispatch-Maßnahmen inkl. der Einsätze und Kosten der Netzreserve quantitativ dar. Weiterhin stellen die Übertragungsnetzbetreiber der Öffentlichkeit alle relevanten Informationen zur Kapazitätsreserve auf den Seiten von netztransparenz.de zur Verfügung. Insoweit fasst der Bericht zur Netz- und Kapazitätsreserve nach § 63 Absatz 2 nur Informationen zusammen, die bereits öffentlich verfügbar sind. Es handelt sich um eine Maßnahme, die dem Bürokratieabbau dient.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, die entsprechende Verpflichtungen für die nationale Regulierungsbehörde vorsieht.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 93 (§ 65)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um den geänderten Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 94 (§ 68)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um den geänderten Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 95 (§ 68a)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um den geänderten Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 96 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um dem Außerkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um den geänderten Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 an die Zitierweise von EU-Rechtsakten Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung aufgrund ausdrücklich ausgewiesener Zuständigkeiten nach der Änderungsverordnung (EU) 2024/1106 zur Verordnung (EU) 1227/2011, sowie daneben um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Ermittlungsbefugnisse der BNetzA im Fall potenzieller REMIT-Verstöße ergeben sich aus § 69 Absatz 11. Aktuell gilt dieser allerdings nur für Fälle von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot, sowie dem Verbot der Marktmanipulation (Artikel 3 und 5 der REMIT-Verordnung), nicht jedoch für Verstöße gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen nach Artikel 4 der REMIT-Verordnung, obwohl die dahingehende Überwachung bereits in der letzten Fassung der REMIT den Regulierern zugewiesen war. Der Artikel 13 Absatz 1 der Änderungsverordnung zur REMIT-Verordnung erweitert den

Aufgabenbereich zusätzlich um die Artikel 7c, 8, 9 und 15 der REMIT-Verordnung, so dass eine entsprechende Anpassung erforderlich ist.

Zu Nummer 97 (§ 75)

Der neu eingefügte § 75 Absatz 4 ermöglicht es den von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde Betroffenen, im Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung auch die Rechtmäßigkeit einer vorausgegangenen Festlegung der Großen Beschusskammer der Bundesnetzagentur nach § 59 Absatz 3 Satz 3 inzident überprüfen zu lassen, soweit die Festlegung der Großen Beschlusskammer eine Grundlage der Entscheidung der Regulierungsbehörde ist oder diese näher ausgestaltet. Dies gilt auch im Fall einer Übertragung der Festlegungsbefugnis auf eine Beschlusskammer gemäß § 59 Absatz 3 Satz 4.

Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (C-718/18) und seiner Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber werden schrittweise bis spätestens Ende des Jahres 2028 die Strom- und Gasnetzzugangsverordnung, die Strom- und Gasnetzentgeltverordnung sowie die Anreizregulierungsverordnung außer Kraft treten. Diese Rechtsverordnungen haben die Netzzugangs- und Netzentgeltregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes bisher normativ konkretisiert. Eine bundesweit einheitliche Konkretisierung der normativen Vorgaben des Unionsrechts und des Energiewirtschaftsgesetzes wird daher künftig in umfangreicherem Maße als bislang durch Festlegungen der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als unabhängige Regulierungsbehörde erfolgen. Die im Wege von Festlegungen zu treffenden Regelungen zur Fortentwicklung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung werden in materieller Hinsicht teilweise an die Stelle der heutigen Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers treten. Dies entspricht nicht nur den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Anforderungen an einen durch die Regulierungsbehörde auszugestaltenden Regelungsrahmen für die wettbewerbsanaloge Zugangs- und Entgeltkontrolle, sondern stimmt auch mit verfassungsrechtlichen Maßstäben überein. Das Grundgesetz stellt der vollziehenden Gewalt weder einen abschließenden Katalog bestimmter Handlungsformen zur Verfügung, noch definiert es ausdrücklich erwähnte Handlungsformen inhaltlich im Einzelnen (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999 – 2 BvF 1–94, unter I. 1.).

Vor dem Hintergrund des unionsrechtlich determinierten Übergangs von einer stärker normativ geprägten auf eine stärker administrativ geprägten Regulierung entstehen auch unter dem Blickwinkel des Rechtsschutzes neue Herausforderungen. Bei einer Festlegung der Großen Beschlusskammer nach § 59 Absatz 3 Satz 3 kann es für die Adressaten dieser Vorgaben zunächst offen erscheinen, ob und inwieweit sie in ihren Interessen negativ betroffen sind. Unter Umständen wird sich eine konkrete Beschwer erst aus dem Zusammenspiel einer Festlegung der Großen Beschlusskammer mit weiteren regulierungsbehördlichen Entscheidungen ergeben, die die vorausgegangene Festlegung der großen Beschlusskammer näher konkretisieren oder im Einzelfall umsetzen.

Um eine Situation abzuwenden, in der gegen eine Festlegung der Großen Beschlusskammer nach § 59 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 bereits vorsorglich vielzählige Beschwerden eingelegt werden und eine sachgerechte gerichtliche Überprüfung auch in dem Zeitpunkt zu ermöglichen, in dem sich eine Beschwer der Betroffenen gegebenenfalls näher konkretisiert, soll der neue § 75 Absatz 4 die inzidente Kontrolle der vorausgegangenen Festlegung der großen Beschlusskammer auch in Beschwerdeverfahren gegen regulierungsbehördliche Entscheidungen ermöglichen, die auf den rechtlichen Vorgaben einer Festlegung der Großen Beschlusskammer beruhen.

Unter die in § 75 Absatz 4 genannten Entscheidungen der Regulierungsbehörde können solche einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur oder von Landesregulierungsbehörden fallen, die eine Festlegung nach § 59 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 präzisieren oder diese gegenüber dem einzelnen Netzbetreiber umsetzen. Das

„Beruhen“ unterscheidet sich insoweit von den Anforderungen des § 88 Absatz 2. Auf Grundlage des neuen § 75 Absatz 4 kann die Beschwerde auch auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden, deren Beurteilung eine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit einer vorausgegangenen Festlegung im Sinne des § 59 Absatz 3 Satz 3 oder 4 erforderlich macht. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene die für die letztgenannten Festlegungen geltende Beschwerdefrist des § 78 Absatz 1 Satz 1 zum Beispiel mangels ersichtlicher materieller Betroffenheit verstreichen ließ, ohne Beschwerde einzulegen. Die neue Regelung wirkt insofern rechtsschutzerweiternd. Sie dient der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz bei gleichzeitiger Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands, der im Fall von rein vorsorglich geführten Beschwerdeverfahren gegen sämtliche Festlegungen der Großen Beschlusskammer für die Betroffenen, die Bundesnetzagentur und die Gerichte entstünde. Insoweit entspricht die Regelung auch den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021, das eine effektive gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen der unabhängigen Regulierungsbehörde verlangt.

Zu Nummer 98 (§ 91)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die die Gebührenerhebung in den Fällen des § 4e (Zertifizierung von Gasspeicheranlagenbetreibern) ermöglicht. Der entsprechende materielle Tatbestand wurde in einem vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren eingefügt. Die Einführung des Gebührentatbestands ermöglicht die Erhebung von Gebühren in bereits laufenden, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einem vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren und beseitigt die dort versäumte Einführung eines Gebührentatbestands. Die Einführung des Gebührentatbestands ermöglicht die Erhebung von Gebühren in bereits laufenden, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 10.

§ 67 Absatz 5 wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften in das EnWG aufgenommen. § 67 Absatz 5 wurde dem § 56 Absatz 5 GWB nachempfunden. Insoweit bedarf es auch wie im GWB (§ 62 Absatz 1 Nummer 5 GWB) mit § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 einer entsprechenden Gebührenvorschrift. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der § 67 Absatz 5 lex specialis zu dem Informationsanspruch nach dem IFG ist. Der Informationsanspruch also nicht mehr nach dem IFG mit seinen entsprechenden Gebührentatbestand zu beurteilen ist.

Zu Nummer 99 (§ 95)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Bußgeldbewehrung auf leichtfertige Verstöße.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich des bisherigen § 95 Absatz 1b, der im Falle der handelsgestützten Marktmanipulation ohne nachgewiesene Einwirkung auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten Sanktionen ausschließlich bei vorsätzlichem Handeln vorgesehen ist. Der Text der REMIT-Verordnung selbst macht keine Vorgaben an den Grad des Verschuldens der erfüllt sein muss. Allerdings umfasst das Verbot nach Artikel 5 nach einhelliger europäischer Auslegung auch „fehlerhafte Gebote“ („erroneous orders“) als eine der Tatbestandsvarianten eines Verstoßes gegen Artikel 5 der REMIT – Verordnung. Diese Fälle basieren gerade nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten der Marktteilnehmer, können aber dennoch negative Auswirkungen auf das Handelsgeschehen und die Preisentwicklung auf den Märkten entfalten. Es ist im Interesse einer einheitlichen europäischen Auslegung, dass nicht nur vorsätzliches, sondern auch leichtfertiges Verhalten verfolgt und sanktioniert werden kann. Die Aufnahme des Maßstabs der „Leichtfertigkeit“ in die Norm gleicht diese an die Vorschriften der Finanzmarktregulierung an, mit denen die Finanzmärkte ebenfalls vor Manipulation geschützt werden sollen.

Zu Buchstabe c

Eine ordnungsgemäße und vollständige Registrierung der Marktteilnehmer ist für die Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe der Regulierer essenziell. Die Registrierung ermöglicht die Identifizierung aller Marktteilnehmer, die Transaktionen an ACER melden müssen (vgl. Artikel 8 der REMIT-Verordnung) und ist damit die notwendige Voraussetzung für die Zuordnung der gemeldeten Transaktionen zu einem Marktteilnehmer. Unter der bisherigen Vorschrift besteht keine Handhabe für Fälle, in denen Marktteilnehmer sich nicht mit korrekten Daten registrieren oder bei personellen oder rechtlichen Veränderungen die Registrierung nicht aktualisieren.

Es handelt sich zudem um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Nummer 100 (§ 95a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Nummer 101 (§ 95b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 102 (§ 110)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die mit § 20b begründete Verpflichtung zur Errichtung einer bundesweiten gemeinsamen Plattform soll nicht für Betreiber geschlossener Verteilernetze gelten.

Zu Nummer 103 (§ 111b)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Gasrichtlinie erfordert, dass einige Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes für Verträge mit Endkunden in ihrer Anwendbarkeit auf Wasserstoff erweitert werden. Durch die Änderungen in § 111b wird klargestellt, dass die Regelung weiterhin nur für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern über den Anschluss an das Strom- oder Gasversorgungsnetz, die Belieferung mit Strom oder Gas sowie deren Messung gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Gasrichtlinie erfordert, dass einige Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes für Verträge mit Endkunden in ihrer Anwendbarkeit auf Wasserstoff erweitert werden. Durch die Änderungen in § 111b wird klargestellt, dass die Regelung weiterhin nur für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern über den Anschluss an das Strom- oder Gasversorgungsnetz, die Belieferung mit Strom oder Gas sowie deren Messung gilt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 104 (§ 111c)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in § 111c Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass sich die Regelung aufgrund des Zusammenhangs mit der Regelung in § 111b auf einen Betreiber eines Strom- oder Gasversorgungsnetzes bezieht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung des ursprünglich gewollten und bereinigt ein Versehen.

Zu Nummer 105 (§ 111d)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Nummer 106 (§ 111e)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Marktstammdatenregisters auf die Wasserstoffwirtschaft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Marktstammdatenregisters auf die Wasserstoffwirtschaft.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4. Die Änderungen in § 111e erweitern die Aufgaben des Marktstammdatenregisters. Zukünftig sollen neben Daten zur Elektrizitäts-, Gas- und Wärmewirtschaft auch Daten zur Wasserstoffwirtschaft erhoben werden können. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung des Energiesystems spielt der Wasserstoffhochlauf eine bedeutende Rolle, so dass die Erfassung im Marktstammdatenregister geboten ist. Durch die bereits zur Gaswirtschaft erfassten Daten sind die meisten Marktakteure, Anlagen und Netze der zukünftigen Wasserstoffwirtschaft bereits im Marktstammdatenregister registriert, so dass bei einer Umstellung von Gas auf Wasserstoff lediglich ein Wechsel im Marktstammdatenregister erfasst werden müsste.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, mit der gewährleistet bleibt, dass es sich um eine dynamische Verweisung auf den EU-Rechtsakt handelt.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Pflicht der Bundesnetzagentur nach § 111e Absatz 6 EnWG alle zwei Jahre über den Fortschritt des Marktstammdatenregisters zu berichten wird zugunsten des Bürokratieabbaus aufgehoben. Das Marktstammdatenregister ist seit seiner Einführung 2019 fester Bestandteil des Energiemarktes. Erweiterungen des Einsatzgebiets sind bereits teils gesetzlich verankert oder in der Planung. Die Daten sind weitgehend öffentlich und unterstützen damit die Transparenzanforderungen, die an die Regierung zur Dokumentation des Fortschritts der Energiewende gestellt werden. Die technische Weiterentwicklung des Marktstammdatenregisters ist unmittelbar in dem Webportal des Registers dokumentiert. Die Verwendung der Registerdaten, insbesondere geschützter Daten, durch andere Behörden, ist ebenfalls im Webportal veröffentlicht. Konzeptionelle Weiterentwicklungen, insbesondere zur Vereinfachung von Meldeprozessen, werden mit betroffenen Marktakteuren diskutiert. Zugehörige Diskussionsdokumente werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellt. Vor diesem Hintergrund bedarf es

keines gesonderten Berichts gegenüber der Bundesregierung durch die Bundesnetzagentur über die Entwicklung und Wirksamkeit des Marktstammdatenregisters.

Zu Nummer 107 (§ 111f)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 111e. Es dürfen nun auch Daten im Bereich des Wasserstoffs erhoben werden. Der Begriff „energiewirtschaftlich relevant“ lehnt sich an die bereits in § 111 f Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) mit Blick auf Energieverbrauchsanlagen und Anlagen für Abwärme verwendete Begrifflichkeit an. Die nähere Konkretisierung der energiewirtschaftlichen Relevanz kann im Rahmen der in § 111f vorgesehenen Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgen. Energiewirtschaftlich relevant können insbesondere Wasserstoffverbrauchsanlagen sein, die an das Wasserstoffnetz angeschlossen werden. Es handelt sich zudem um eine rechtsförmliche Änderung, um die Zitierweise der EU-Rechtsakte an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4 anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 111e. Es dürfen nun auch Daten im Bereich des Wasserstoffs erhoben werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 111e. Es dürfen nun auch Daten im Bereich des Wasserstoffs erhoben werden.

Zu Nummer 108 (§ 112b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 109 (§§ 14 bis 116)

Die Vorschriften haben aufgrund Zeitablaufs keinen weiteren Anwendungsbereich mehr. Sie können daher gestrichen werden.

Zu Nummer 110 (§ 117a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 111 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 36 EnWG dient der Daseinsvorsorge, war bereits im EnWG 1998 enthalten und hat sich grundsätzlich bewährt. Die verpflichtende Einführung eines Versorgers letzter Instanz mit der novellierten Strommarktrichtlinie EU (2024/1711) soll zum Anlass genommen werden, um das bestehende System zu evaluieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird dazu bis zum 1. Juli 2027 einen Bericht vorlegen.

Zu Absatz 2

Um eine Regelungslücke bis zum möglichen Erlass einer Verordnung im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 2 zu vermeiden, sieht die Regelung durch einen statischen Verweis auf den bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden § 25a StromNZV bzw. § 5 GasNZV die Fortgeltung der bisherigen gesetzgeberischen Entscheidung vor. § 25a StromNZV bzw.§ 5 GasNZV hat durch Verweis auf § 18 NAV/NDAV jeweils die Wertung des Gesetz- und Verordnungsgebers, nämlich die Begrenzung der Haftung des Netzbetreibers, auf das Verhältnis der Netznutzung für alle Spannungs- und Druckebenen zur Anwendung übertragen. Mit dem ersatzlosen Entfallen der GasNZV bzw. StromNZV mit Ablauf des 31. Dezember 2025 entstünde eine Regelungslücke, die Netzbetreiber einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko aussetzen könnte. Die besondere Verantwortung einhergehend mit der rechtlichen Verpflichtung der Anschluss- und Zugangsgewährung rechtfertigt eine Privilegierung des Netzbetreibers im Hinblick auf regelmäßig nicht vorhersehbare Schäden im Fall einer Anschlussunterbrechung. Auch bei Wegfall der Verordnungen gilt es eine Erhöhung des Haftungsrisikos auszuschließen.

Zu Absatz 3

Der Betrieb eines Wasserstofftransportnetzes wird nach Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 und aufgrund der Verordnung (EU) 2024/1789, wie bei Stromübertragungsnetzen und Gasfernleitungsnetzen, zukünftig der Zertifizierung nach § 4a durch die Regulierungsbehörde bedürfen. Das EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket (bestehend aus Richtlinie (EU) 2024/1788 und Verordnung (EU) 2024/1789) knüpft an die Stellung eines Antrags auf Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens Rechtsfolgen, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie in nationales Recht eintreten. Deshalb wird den Betreibern von Wasserstofftransportnetzen oder den Netzbetreibern, die zukünftig den Betrieb eines Wasserstofftransportnetzes beabsichtigen, eine entsprechende frühzeitige Antragstellung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ermöglicht. Der Prüfungsmaßstab für das Zertifizierungsverfahren selbst ergibt sich aus der Richtlinie (EU) 2024/1788, die in nationales Recht umzusetzen ist. Im Rahmen der Umsetzung des Pakets sollen unter anderem auch die §§ 4a und 4b EnWG angepasst und insbesondere auf den Betrieb eines Wasserstofftransportnetzes erweitert werden. Über die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens entscheidet die Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 4

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Übergangsregelung für Biogasaufbereitungsanlagen dient dazu, Rechts- und

Investitionssicherheit für Anschlussbegehrende und Betreiber von Gasversorgungsnetzen zu schaffen. Es wird klarstellend geregelt, dass Netzanschlussbegehren, die bis zum 30. Juni gestellt und bei denen die notwendige Vorauszahlung bis zum 30. Juni 2026 beim Netzbetreiber eingegangen ist, weiterhin nach den Regelungen des § 33 Absatz 1 bis 9 der mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tretenden Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) behandelt werden, auch wenn der Anschluss der Anlage bis zum 30. Juni 2026 nicht erfolgt sein sollte. Insoweit kann auch ab dem 1. Januar 2026 eine Behandlung solcher Netzanschlussbegehren weiterhin abweichend von den allgemeinen Regeln des § 17 EnWG in allen Fällen, in denen die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers (§ 32 Nummer 1 GsNZV) bis zum 30. Juni 2026 eingeht, erfolgen. Dadurch wird für die Beteiligten klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen noch nach den Regelungen in § 33 GasNZV erfolgt. Die Regelung stellt lediglich eine Übergangsregelung für einen begrenzten Zeitraum dar. Ein Vertrauen auf eine entsprechende Nachfolgeregelung über den Übergangszeitraum hinaus wird dadurch nicht begründet. § 20b der Gasnetzentgeltverordnung, wonach bestimmte Kosten bundesweit umgelegt werden, ist auch im Anwendungsbereich der Übergangsregelung anwendbar.

Zu Buchstabe b (Absatz 20)

Der Bedarf für die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf entfallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 24)

Der Bedarf für die Übergangsregelung ist entfallen. Sie wurde anlässlich der Einfügung des § 17f Absatz 5 Satz 2 im Jahr 2017 vorgesehen. Zwischenzeitlich verweist die Regelung ins Leere, da § 17f Absatz 5 zwischenzeitlich gestrichen wurde.

Zu Buchstabe d

Der Bedarf für die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf entfallen.

Zu Buchstabe e (Absatze 26)

Zu Buchstabe f (Absätze 29 bis 31)

Die Absätze fallen weg, weil der Bedarf für die Übergangsregelungen durch Zeitablauf entfallen ist.

Zu Buchstabe g (Absatz 42)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe h (Absatz 44)

Der Bedarf für die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf entfallen.

Zu Buchstabe i (Absatz 46)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe j (Absatz 46c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur rechtsförmlichen Neustrukturierung des § 43b.

Zu Buchstabe k (Absatz 52)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 112 (§ 118a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmlich veranlasste, sprachliche Korrektur, um Rechtsunklarheit ab dem 1. Januar 2028 zu vermeiden. Ohne diese Korrektur wäre der Sinn der Regelung verloren gegangen.

Zu Nummer 113 (§ 118b und 118c)

Zu § 118b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verstetigung des bisherigen Regelungsgehalts von § 118b im neuen § 41f. § 118b kann entfallen.

Zu § 118c

Die Regelung kann aufgrund des Ablaufs ihres zeitlichen Anwendungsbereichs entfallen, der sich auf die Monate Januar und Februar 2023 bezog. Eine inhaltlich angepasste Nachfolgeregelung enthält der neue § 38a.

Zu Nummer 114 (§ 121)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da der Regelungszweck der Vorschrift entfallen ist. Die von der Regelung erfassten Vorschriften sind zwischenzeitlich außer Kraft getreten.

Zu Artikel 2 (Änderung der BSI-Kritisverordnung)

Zu Nummer 1 (Anlage Nummer 2.1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG.

Zu Nummer 2 (Nummer 2.3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 3 (Nummer 2.5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 4 (Nummer 2.8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 5 (Nummer 2.10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 6 (Nummer 2.11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 7 (Nummer 2.13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasverminderung bei Kraftstoffen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 4 (Änderung des Börsengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 1 (§ 47e)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 2 (§ 47g)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 3 (§ 47i)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 7 (Änderung der Konzessionsabgabenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 8 (Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 3 EnWG.

Zu Artikel 9 (Änderung der Niederdruckanschlussverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 3 EnWG.

Zu Artikel 10 (Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 23 der Stromgrundversorgungsverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur neuen Regelung in § 41g EnWG.

Zu Buchstabe b

Das auf der Internetseite des Energieversorgers zu veröffentlichende Muster einer Abwendungsvereinbarung ist dem Haushaltskunden auf dessen Wunsch postalisch zu übersenden. Dies dient insbesondere der Zugänglichkeit der Informationen für alle Haushaltskunden.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Regelungen in §§ 41f und 41g EnWG.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Regelungen in §§ 41f und 41g EnWG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Regelung in §§ 41f und 41g EnWG und der Änderungen in § 19.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Regelung in §§ 41f und 41g EnWG und der Änderung in § 19.

Zu Artikel 11 (Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 23.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur neuen Regelung in § 41g EnWG.

Zu Buchstabe b

Das auf der Internetseite des Energieversorgers zu veröffentlichende Muster einer Abwendungsvereinbarung ist dem Haushaltskunden auf dessen Wunsch postalisch zu übersenden. Dies dient insbesondere der Zugänglichkeit der Informationen für alle Haushaltskunden.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Regelung in §§ 41f und 41g EnWG.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Regelungen in §§ 41f und 41g EnWG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Regelung in §§ 41f und 41g EnWG und der Änderungen in § 19.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Regelung in §§ 41f und 41g EnWG und der Änderungen in § 19.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 13 (Änderung der Systemstabilitätsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 2 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 14 (Änderung der Kapazitätsreserveverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 2 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 15 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe § 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Es handelt sich um eine Verweiskorrektur als Folge der Streichung des Satzes 3.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Nach Absatz 6 (neu) gilt das Vorkaufsrecht nach § 44a Absatz 3 EnWG auch bei Veränderungssperren nach § 16.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 18 Absatz 4 Satz 2 durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Die vorgeschlagene Änderung erzielt bei Planänderungen einen Gleichlauf zwischen den Anforderungen an eine Nachbeteiligung in den Fällen des § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Nachbeteiligung nach § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn eine erneute Auslegung erforderlich ist. Die individuelle Anhörung nach § 73 Absatz 8 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt weiterhin möglich.

Die Änderung dient der Verfahrensökonomie. Ohne die gesetzliche Änderung weichen die Anforderungen an das Verfahren voneinander ab, was zu unnötigem Mehraufwand bei der Behörde führt.

Nach bisheriger Rechtslage gelten in Fällen einer Planänderung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mangels ausdrücklicher Spezialregelungen in § 22 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beziehungsweise im Energiewirtschaftsgesetz die deutlichen höheren und im wesentlichen analogen

Verfahrensanforderungen des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Es besteht kein sachlicher Grund, weshalb die Öffentlichkeitsbeteiligung für eine bloße Planänderung nicht nach den gleichen Regeln des § 22 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz wie der gesamte Plan durchgeführt werden sollte.

Zu Nummer 7 (§ 31)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 8 § 35)

Durch die im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften neu eingefügte Vorschrift kann der Vorhabenträger verlangen, dass das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen ist.

Die Streichung dient der Klarstellung, dass der Vorhabenträger dies auch dann verlangen kann, wenn der Antrag nach § 19 schon vor dem 29. Dezember 2023 eingereicht worden war.

Zu Nummer 9 (§ 36)

§ 36 a.F. sah eine Evaluierung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) im Jahr 2026 vor. Das NABEG wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2011 laufend im Rahmen des Netzausbaucontrollings des BMWE überprüft. Die Erfahrungen der Genehmigungsbehörden und Übertragungsnetzbetreiber mit der praktischen Anwendung des NABEG werden laufend abgefragt und bewertet Auf dieser Grundlage wurden umfangreiche Anpassungen des NABEG vorgenommen. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden nachhaltig beschleunigt. Es bedarf keiner zusätzlichen Evaluierung. § 36 wird daher aufgehoben.

Die Regelung des neuen § 36 modifiziert § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung dahingehend, dass die Bundesnetzagentur an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde tritt. Ziel ist es die gerichtlichen Verfahren zu beschleunigen und den bürokratischen Aufwand im Vorfeld einer Vorlageverweigerung zu reduzieren.

Zu Artikel 16 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird infolge der Anpassungen des Messstellenbetriebsgesetzes aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird infolge der Anpassungen des Messstellenbetriebsgesetzes aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird infolge der Anpassungen des Messstellenbetriebsgesetzes aktualisiert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung der neuen Rolle des Aggregationsverantwortlichen sowie des Messwertweiterverarbeiters in § 2 des Messstellenbetriebsgesetzes ermöglicht es, dass der Rechtsrahmen des Messstellenbetriebsgesetzes zur energiewirtschaftlichen Datenkommunikation etwaige zukünftige Anpassungen der maßgeblichen Festlegungen der Bundesnetzagentur flexibel nachvollziehen kann. Da die Zuweisung der Aufgabenausgestaltung an konkrete Marktakteure durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausgestaltung des Netzzugangs erfolgt, sehen die neu geschaffenen Begriffsbestimmungen lediglich eine abstrakte Beschreibung der Tätigkeiten vor und verweisen im Übrigen auf die entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur. Für neu eingefügten Rollen gelten indes dieselben Datenschutzanforderungen wie für die bisherigen nach § 49 berechtigten Stellen, insbesondere die Bindung an klar umgrenzte gesetzliche Zwecke sowie Anforderungen an die Pseudonymisierung, Anonymisierung und Löschung von Daten (§§ 67a und 67b). Personenbezogene Daten müssen für die Bildung der Summenzeitreihen nicht zwingend übermittelt werden. Einzelheiten werden in den Festlegungen der Bundesnetzagentur bestimmt

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, mit denen die Verständlichkeit und systematische Stringenz des Gesetzes verbessert werden. Als Dachnorm für die Kostenrege-lungen des Messstellenbetriebsgesetzes fungiert wie bisher § 7, während § 3 die Aufgabenbeschreibung des Messstellenbetriebs betrifft. Diese Abgrenzung wird nun klarer her-ausgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Der neu an Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes angefügte Satz 2 bestimmt, dass das Recht des Anschlussnutzers, einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber auszuwählen, beim Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Einbau eines intelligenten Messsystems ausgeübt werden kann. Diese neu geschaffene „Haltefrist“ soll vermeiden, dass intelligente Messsysteme aufgrund eines Wechsels des Messstellenbetreibers kurz nach Ihrer Installation bereits wieder ausgebaut und entsorgt werden müssen. Diese Gefahr besteht derzeit insbesondere, wenn der übernehmende Messstellenbetreiber nicht von seinem Recht Gebrauch macht, die bereits verbaute Technik von dem abgebenden Messstellenbetreiber zu übernehmen (§ 16 Absatz 2). Die bereits verbauten Geräte müssen dann aufwändig ausgebaut werden und drohen verschrottet zu werden, obwohl sie noch viele Jahre genutzt werden könnten.

Die Vorschrift dient damit der Stärkung der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs, ohne zugleich das Auswahlrecht des Anschlussnutzers unverhältnismäßig lange zu beschränken. Die Zweijahresfrist orientiert sich dabei an der in § 309 Nummer 9 Buchstabe a des Bürgerlichen Gesetzesbuches geregelten Grenze für Vertragslaufzeiten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an welche wettbewerbliche Messstellenbetreiber in ihren Vertragsbedingungen schon gebunden sind. Die Ausweitung

auch auf grundzuständige Messstellenbetreiber führt also zur Vereinheitlichung von Wettbewerbsbedingungen.

Wie § 5 Absatz 1 Satz 3 klarstellt, handelt es sich bei der Haltefrist um dispositives Recht. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Regelung den Wettbewerb nicht unverhältnismäßig einschränkt. Einigen sich der grundzuständige Messstellenbetreiber und der vom Anschlussnutzer gewählte Dritte auf eine vorzeitige Beendigung, ist ein Wechsel des Messstellenbetriebs auch vor Ablauf der Haltefrist möglich. Die Bedingungen unterliegen vollständig der Vertragsfreiheit der Beteiligten, denkbar sind sowohl die Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den grundzuständigen Messstellenbetreiber als auch eine Übernahme der verbauten Technik nach § 16 Absatz 1.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

In § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgen Klarstellungen und redaktionelle Bereinigungen, indem Absatz 6 aufgehoben und in Absatz 1 integriert wird. Diese Änderungen erleichtern insbesondere die Auswahl eines einheitlichen Messstellenbetreibers bei Liegenschaftsmodellen der gemeinschaftliche Gebäudeversorgung. Für Liegenschaftsmodelle für Elektrizität ohne Einbeziehung einer weiteren Sparte setzte Absatz 6 bislang als Messkonzepte einen sogenannten virtuellen Summenzähler im Sinne von § 20 Absatz 1d Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes voraus. Ein solches Konzept ist allerdings technisch nicht in allen Fällen zwingend erforderlich, solange alle Zählpunkte der Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind.

Der neugefasste Absatz 1 stellt nunmehr klar, dass es dem Belieben des Anschlussnehmers unterfällt, ob er ein Liegenschaftsmodell allein für die Elektrizitätssparte einholen oder weitere Sparten im Sinne eines klassischen Bündelangebots einbeziehen möchte. Nummer 2 hält fest, dass auch ein wettbewerbliche Messstellenbetreiber sich im Verhältnis zum Anschlussnehmer auf die entsprechende Anwendung der Preisobergrenzen nach § 30 für die Stromsparte verpflichten muss. Für die Einbeziehung zusätzlicher Sparten über das Bündelangebot nach Nummer 2 bleibt es bei dem bisherigen Grundsatz, dass der gebündelte Messstellenbetrieb im Vergleich zum spartengetrennten Messstellenbetrieb für die betroffenen Anschlussnutzer mindestens kostenneutral sein muss.

Zu Buchstabe b

Nach den Anpassungen in Absatz 5 haben Anschlussnutzer zudem künftig unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht, vom Anschlussnehmer die regelmäßige Einholung von Angeboten sowohl nur für die Stromsparte als auch für zusätzliche Sparten zu verlangen. Hiermit werden eine Lücke im bisherigen Recht geschlossen und die Verbraucherrechte weiter gestärkt. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 7)

§ 7 wird redaktionell angepasst. Einerseits wird das Verhältnis zu § 3 klarer und verständlicher abgegrenzt. Andererseits ergeben sich redaktionelle Korrekturen der Verweisung infolge von Anpassungen des in § 7 in Verweis genommenen § 33 Absatz 2 durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51 vom 24.02.2025).

Zu Nummer 7 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung eines klarstellenden Halbsatzes in § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Verhältnis zu den mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51 vom 24.02.2025) novellierten §§ 9 Absatz 2 und 100 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes präzisiert. Die Regelung verdeutlicht, dass § 19 Absatz 2 Satz 1 nicht dem durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgeschriebenen übergangsweisen Einbau und Betrieb von konventionellen technischen Einrichtungen zur Steuerung von Anlagen entgegen steht, welcher bis zur Einsatzbereitschaft der Steuerung über Smart-Meter-Gateways aus Gründen der Systemstabilität erforderlich ist. Dasselbe gilt für Übergangsvorschriften aufgrund von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes. Dies ergibt sich zwar bereits heute aus dem systematischen Zusammenspiel der beiden Gesetze. Die explizite Verankerung im Wortlaut sorgt indes für eine stärkere Klarheit und stärkt somit die Rechtssicherheit.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Der neu angefügte § 20 Absatz 3 setzt in Verbindung mit den Anpassungen an § 48 den Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2024/1788 um. Dieser sieht Regelungen zur Ausstattung von Messstellen der Sparte Wasserstoff mit intelligenten Messsystemen auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Bewertung vor. Die neu geschaffene Regelung orientiert sich an den bereits geltenden Vorschriften in Absatz 1 für Gas, welche Artikel 17 der Richtlinie umsetzen. Nach Ablauf einer Übergangszeit dürfen demnach grundsätzlich nur neue Messeinrichtungen für Wasserstoff verbaut werden, welche in Zukunft bei Bedarf an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen und somit zu einem intelligenten Messsystem ausgebaut werden können. Ziel der Regelung ist es, technische Lock-In-Effekte zu vermeiden und sicherzustellen, dass bei Bedarf und vorbehaltlich der Ergebnisse der zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführenden Kosten-Nutzen-Analyse und der Bedürfnisse der betroffenen Verbraucher eine etwaige Anbindung der neuen Zähler an ein Smart-Meter-Gateway technisch möglich ist. Die Übergangsfrist orientiert sich dabei an den parallelen Vorgaben für den Rollout im Bereich der registrierenden Leistungsmessung in der Elektrizitätssparte gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 9 (§ 22)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Internetadresse, über welche die Technischen Richtlinien und Schutzprofile des BSI abrufbar sind.

Zu Nummer 10 § 24)

Die Änderung verankert den EUCC-Standard im Rechtsrahmen und setzt damit EU-Recht um.

Zu Nummer 11 (§ 25)

Die Änderung in § 25 Absatz 5 Satz 1 setzt Unionsrecht um. Zudem wird der Verweis in der Fußnote aktualisiert.

Zu Nummer 12 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 27)

Die Ergänzung in § 27 Absatz 1 Satz 5 des Messstellenbetriebsgesetzes erweitert die Möglichkeiten des BSI Standardisierungspartnerschaften einzugehen.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung der Regelung an die neue Zitierweise von EU-Rechtsakten gemäß den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Einerseits wird Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 sprachlich bereinigt. Da nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine verpflichtende Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen erst ab einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt greift, hat andererseits die in Absatz 5 Satz 4 der bisherigen Fassung vorgesehene Ausnahme für Steckersolargeräte keinen Anwendungsbereich und kann somit entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Bei den Anpassungen in § 30 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. In § 30 Absatz 1 Nummer 4 wird der auch in § 29 Absatz 1 festgelegte Schwellenwert von 7 Kilowatt ergänzt. Darüber hinaus wird das Zusammenspiel zwischen Ausstattungspflichten nach § 29 und den jeweils maßgeblichen Preisobergrenzen nach § 30 verständlicher gestaltet. § 30 Absatz 1 betrifft die Ausstattung von Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mit intelligenten Messsystemen, der Verweis auf § 29 Absatz 1 Nummer 1 war insofern irreführend.

Zu Buchstabe b

§ 30 Absatz 2 enthält wie bisher eine Regelung für die wirtschaftliche Vertretbarkeit, wenn neben intelligenten Messsystemen zusätzlich Steuerungseinrichtungen im Rahmen des Pflichtrollouts nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 eingebaut werden. Für die Herstellung der Steuerbarkeit und die damit verbundenen Standardleistungen dürfen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber zusätzlich zu den jeweils einschlägigen „Messentgelten“ die in Absatz 2 genannten Aufschläge erhoben werden.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Änderung der Ziffern von Kundenanlagen in den Begriffsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nachvollzogen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Fehlerkorrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Fehlerkorrektur.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Fehlerkorrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Fehlerkorrektur.

Zu Nummer 17 (§ 35)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beim Verweis auf die Legaldefinition optionaler Einbaufälle behoben.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Es wird in § 36 Absatz 2 klargestellt, dass wettbewerbliche Messstellenbetreiber nicht nur für den Betrieb von intelligenten Messsystemen ein jährliches Entgelt unter analoger Anwendung der Preisobergrenzen nach § 30 Absatz 1 oder 3 vom Anschlussnetzbetreiber verlangen können. Statten sie Messstellen in den Pflichteinbaufallgruppen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen aus, so sind sie nach Satz 2 gleichfalls zur Abrechnung der „Steuerungs-Preisobergrenze“ nach § 30 Absatz 2 gegenüber dem Netzbetreiber befugt. Bei Einbaufällen, die nicht unter den Steuerungsrollout nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 fallen, bleibt es hingegen bei Satz 1, das heißt es kann lediglich die jeweils einschlägige „Mess-Preisobergrenze“ gegenüber dem Netzbetreiber erhoben werden. Diese Klarstellung entspricht der gesetzlich bezweckten Gleichstellung mit Blick auf den Netzbetreiberanteil an den jährlichen Entgelten und unterstützt den aus Systemsicht prioritären Einbau von Steuerungstechnik durch stärkere Rechtsklarheit.

Entsprechend § 7 Absatz 1 wird auch in § 36 die mittlerweile obsolete Übergangsregelung für vor dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende entstandene Entgelte gestrichen.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Verweise in § 36 Absatz 3 Satz 1 auf § 29. Materiell bleibt die Regelung unverändert.

Zu Nummer 19 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Mit § 37 Absatz 1 Satz 3 des Messstellenbetriebsgesetzes wird festgelegt, dass grundzuständige Messstellenbetreiber die Preisangaben für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 in ihren Preisblättern mindestens alle zwei Jahre überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen haben. Da die zu veröffentlichenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 jährlich aktualisiert werden, entspricht dies bereits der Praxis. Die insofern klarstellende Regelung dient insbesondere der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) Nr. 944/2020 beziehungsweise der entsprechenden Vorschrift für Erdgas in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1788, welche eine regelmäßige Überprüfung der Kosten für den Einbau von intelligenten Mess-systemen auf Kundenwunsch erfordern. Im

Übrigen sind die dort geregelten Informations-pflichten bereits über § 37 Absatz 1 Satz 1 umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Künftig ist das Informationsschreiben um einen Hinweis auf die neu eingeführte „Haltefrist“ nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen, um den Anschlussnutzer zu schützen und wettwerbliche Messstellenbetreiber nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 20 (§ 40)

Die besondere Anbindungsverpflichtung nach § 40 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes für Anlagen entfällt infolge der Ausweitung des Pflicht-Rollouts nach § 29 Absatz 1 Nummer 2. Ein Anwendungsbereich für die Anbindungsverpflichtung verbleibt für die Ausstattung von Zählpunkten der Sparte Gas mit intelligenten Messsystemen. Durch die unverändert fortgeltende Anbindungspflicht für Gaszähler werden – in Verbindung mit der bereits vorhandenen technischen Regelung nach § 20 Absatz 2 – die Vorgaben nach Artikel 17 der novellierten EU-Gasbinnenmarktrichtline (Richtlinie 2024/1788) umgesetzt. Wie von Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie vorgesehen, beruht der Rollout im Gasbereich in Deutschland auf der vorhandenen und weiterhin gültigen Kosten-Nutzen-Analyse zum Einbau von intelligenten Messsystemen, die bereits dem ursprünglichen Messstellenbetriebsgesetz zugrunde lag.

Zu Nummer 21 (§41)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erleichtert Kooperationen. Die Quoten gelten dann für die kooperierenden Unternehmen in dem gesamten Gebiet der Kooperation gemeinsam. Damit wird der Rollout weiter beschleunigt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erleichtert Kooperationen. Die Quoten gelten dann für die kooperierenden Unternehmen in dem gesamten Gebiet der Kooperation gemeinsam. Damit wird der Rollout weiter beschleunigt.

Zu Nummer 22 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 41.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 23 (§ 47)

Die Änderungen in § 47 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes dienen der Korrektur fehlerhafter Verweise.

Die Ergänzung in § 47 Absatz 2 Nummer 4 gibt der Bundesnetzagentur die Festlegungskompetenz, um die Rolle des Auffangmessstellenbetreibers angesichts der zusätzlich gestärkten Bedeutung des Auffangmessstellebetreibers nach § 12 Absatz 2g des Energiewirtschaftsgesetzes weiter auszugestalten. Bei der Anpassung in § 47

Absatz 2 Nummer 11 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in den § 33.

Die Festlegungskompetenz nach § 47 Absatz ist aufgrund des besonderen sachlichen Zusammenhangs der Bestimmung, welche Mess- und Steuerungsvorgänge von energiewirtschaftlicher Relevanz sind, für die Resilienz der Digitalisierung der Energiewende systematisch neu einzuordnen.

Die neu geschaffene Festlegungskompetenz in § 47 Absatz 3 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, zum Zweck der Gewährleistung einer sicheren energiewirtschaftlichen Datenkommunikation als Grundlage für eine sichere Energie-versorgung durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Regelungen zu energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgängen zu treffen, ein-schließlich Regelungen zur Erweiterung, näheren Bestimmung oder Beschränkung des enumerativen Kataloges dieser Vorgänge in § 19 Absatz 2 Satz 2. Die fachbehördliche Ausgestaltung durch die Bundesnetzagentur ermöglicht, bei Sicherheitsbedenken schnellstmöglich zu reagieren und gleichzeitig etablierte Prozesse zu nutzen. Insbesondere Prozesse wie die Erstellung der IT-Sicherheitskataloge nach § 11 Absatz 1a, 1b, 1g des Energiewirtschaftsgesetzes[und von technischen Vorschriften nach § 19 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bieten die Möglichkeit, ein klares Sicherheitskonzepts unter Einbeziehung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik aus einem Guss zu erarbeiten.

Gleichzeitig wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern über die neu geregelte Verordnungsermächtigung in § 19 Absatz 2 Satz 3 ermächtigt, die Schaffung neuer technischer Anforderungen für die Ausgestaltung von eigenen Weitverkehrsnetzanbindungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen, Anlagen zur Speicherung von Energie sowie Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz voranzutreiben. Dabei wird insbesondere der EU-Cyber Resilience Act - vorbehaltlich der noch ausstehenden Annahme durch den Rat der Europäischen Union – zu beachten sein. Die Möglichkeit einer Subdelegation auf die Bundesnetzagentur eröffnet dabei auch Spielräume, beide Regelungsbereiche miteinander zu verzahnen.

Zu Nummer 24 (§ 48)

Die Ergänzungen in der Regelung zum Digitalisierungsbericht in Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Messstellenbetriebsgesetzes dienen der Umsetzung von Vorgaben nach Artikel 17 und 18 in Verbindung mit Anhang II der novellierten Gasbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2024/1788. Die beiden Vorschriften sehen die Einführung von intelligenten Messsystemen für Gas und Wasserstoff nach einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Bewertung vor. Während für den Gasbereich bereits eine solche Bewertung vorliegt, die in §§ 20, 40 umgesetzt wurde, fehlt dies für den Wasserstoffbereich bislang noch. Absatz 1 wird darüber hinaus redaktionell bereinigt, da die Frist für die erstmalige Vorlage der Analysen und Berichte entbehrlich ist. Der Vierjahresturnus bleibt bestehen und bemisst sich jedoch weiterhin am erstmaligen Termin (30. Juni 2024), d.h. die nächsten Analysen und Berichte sind spätestens zum 30. Juni 2028 vorzulegen, dürfen jedoch auch früher erfolgen.

Zu Nummer 25 (§ 49)

Es handelt sich bei der Einfügung des Aggregationsverantwortlichen und des Messwertweiterverarbeiters in den Kreis der berechtigten Stellen nach § 49 des Messstellenbetriebsgesetzes um eine Folgeänderung zur abstrakten Aufgabenzuweisung in § 2 Nummer 1.

Zu Nummer 27 (§ 55)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 55 Absatz 2 und 6 des Messstellenbetriebsgesetzes können vollständig entfallen. Die aufgehobenen Absätze befassen sich mit Fragen der operativen Abwicklung des Lieferantenwechsels und der Identifikation des Anschlussnutzers. Bei beiden Themenkreisen handelt es sich um Detailfragen zur Abwicklung des Netzzugangs, die durch die Bundesnetzagentur per Festlegung ausgestaltet werden und auch bereits wurden.

Der nun neu gefasste Absatz 2 stellt Qualitätsanforderungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit wahrer, also von der jeweiligen Messeinrichtung erfasster valider abrechnungsfähiger Werte auf. Die Hochverfügbarkeit entsprechender Messwerte ist Grundvoraussetzung für das Funktionieren aller folgenden Verarbeitungs- und Wertschöpfungsstufen im Rahmen der Energiewende. Gerade die derzeit neu in Einführung begriffenen Marktmodelle wie dynamische Tarife setzen eine hohe Messwertqualität voraus. In diesem Sinne verpflichtet der neue Satz 1 die Messstellenbetreiber im Zuge der Messwertaufbereitung auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für Fälle fehlender wahrer Messwerte. Darüber hinaus ordnet Satz 2 an, dass der Messstellenbetreiber bei wiederkehrender Nichtverfügbarkeit wahrer Werte umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Situation zu verbessern. Je nach Ursache der Messwertausfälle können geeignete Maßnahmen vom Austausch der technischen Einrichtungen der Messstelle bis hin zu einer anderweitigen Telekommunikationsanbindung reichen, falls die derzeit bestehende Anbindung nicht hinreichend stabil ist (z.B. zu geringe Mobilfunkfeldstärke).

Zu Nummer 28 (§ 58)

Zu Buchstabe a

In § 58 Absatz 1 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes wird vor dem Hintergrund der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1788 ergänzt, dass bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems mit Gaszählern ebenfalls wie bei bisherigen RLM-Verbrauchern eine registrierende Leistungsmessung erfolgt. Redaktionell wird zudem der bisherige Verweis auf die Gasnetzzugangsverordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 29 (§ 60)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung des § 60 Nummern 4 und 5 des Messstellenbetriebsgesetzes ist eine notwendige Konsequenz aus der Verlagerung von Aufgaben auf den Messwertweiterverarbeiter sowie auf den Aggregationsverantwortlichen nach §§ 67a und 67b.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 wird klargestellt, dass - wie auch bereits bislang - die Verpflichtung zur Einhaltung der hier gesetzlich angeordneten restriktiven Standardkonfiguration nicht nur in den Fällen gilt, in denen Messwerte unmittelbar sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway an berechtigte Stellen verteilt werden, sondern auch bei Verteilung durch eine Stelle außerhalb des Smart-Meter-Gateways nach Absatz 2 Satz 2. Ferner wird präzisiert, dass die Bundesnetzagentur frei darin ist, Aufgaben im Rahmen der Ausgestaltung der Marktkommunikation einzelnen Akteuren zuzuweisen oder dies abzuändern. Dies erfordert, dass sie zur Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch Reduzierungen des Umfangs standardmäßig zu erfolgender Messwertübermittlungen vornehmen können muss, da ansonsten Marktakteure zukünftig weiterhin Messwerte erhalten könnten, die diese nicht mehr zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben benötigen. Anpassungsbedarf kann sich insbesondere im Zuge der Ausgestaltung der Aufgaben des Aggregationsverantwortlichen beziehungsweise des Messwertverarbeiters ergeben.

Zu Nummer 30 (§ 61)

Die Neufassung des § 61 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes sorgt für eine bessere Transparenz und Datenverfügbarkeit für den Anschlussnutzer. Die Anpassungen in § 61 und in § 62 (siehe unten) sind damit komplementär zu den Verbesserungen in der Datenverfügbarkeit im Rahmen der Bilanzierung insbesondere durch die neu geschaffenen §§ 67a und 67b sowie für eine bessere Messwertqualität (insb. § 78) zu sehen. Sie stärken die Verbraucherfreundlichkeit und den Nutzen der Digitalisierung für die Stromkundinnen und Stromkunden.

Die geänderte Vorschrift sieht vor, zur Einsichtnahme des Anschlussnutzers in die Informationen nach Absatz 1 die darin genannten Informationen standardmäßig auf Anforderung innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung in einem Online-Portal oder per App des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglichen, zur Verfügung zu stellen. Alternativ, insbesondere sofern der Anschlussnutzer der Bereitstellung nach Satz 1 widerspricht, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt und innerhalb des gleichen Zeitraums zur Verfügung gestellt werden.

Eine bessere Transparenz über den eigenen Stromverbrauch und die eigene Erzeugung waren von Anfang an eines der Schlüsselziele für den Smart-Meter-Rollout. Das Messstellenbetriebsgesetz verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber daher im Rahmen seiner Standardleistungen dazu, Anschlussnutzern ohne zusätzliches Entgelt Verbrauchsinformationen zugänglich zu machen. Der Prozess rund um den Digitalisierungsbericht nach § 48 aus dem Jahr 2024 hat gezeigt, dass zeitgemäße Visualisierungslösungen Einfluss auf das Verbrauchsverhalten haben und zusätzlichen Nutzen für die Verbraucher bringen können. Fast alle im Zuge dessen befragten Unternehmen und Verbände befürworteten den Vorschlag, das bisherige gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 61 Absatz 2 umzukehren und die grundzuständigen Messstellenbetreiber zu verpflichten, den Endkunden ihre Messwerte standardmäßig über Online-Angebote zur Verfügung zu stellen. Zudem verlangt die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 über „Interoperabilitätsanforderungen und diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten“ vom 06.06.2023

auf europäischer Ebene, dass Endkunden zeitnah und auf einfache und sichere Weise auf Mess- und Verbrauchsdaten erhalten müssen. Die Regelungen zur Verbrauchstransparenz bedürfen daher der vorgenommenen Aktualisierung, um dem technischen Fortschritt seit dem Jahr 2016 und gestiegenen europäischen Anforderungen angemessen Rechnung zu tragen und zeitgemäße Visualisierungslösungen breiter verfügbar zu machen:

Nicht nur bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, auch bei klassischen Haushaltskunden kann Verbrauchstransparenz relevante Energieeinsparungen anreizen. Zudem besteht ab 2025 für alle Lieferanten, unabhängig von der Anzahl der von ihnen belieferten Letztverbraucher, nach § 41a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes eine gesetzliche Verpflichtung zum Angebot von dynamischen Stromtarifen für Kunden mit intelligenten Messsystemen, um Preisschwankungen an den Strombörsen an den Endkunden weiterzugeben und Lastverschiebungen anzureizen. Damit die Kunden auf diese Preissignale reagieren können, sollten derartige Tarife mit einer einfach verfügbaren und zu bedienenden Verbrauchsvisualisierung verknüpft werden. Der Mehrwert besteht bei klassischen Haushaltskunden neben der Verschiebung von Verbrauch in gewissem Umfang auch in einer höheren Transparenz oder dem Identifizieren von Stromfressern. Zusätzlich ergibt sich jedoch auch ein nicht zu vernachlässigender immaterieller Nutzen: Die Digitalisierung wird damit „anfassbar“, Kunden beschäftigen sich mit ihrem Verbrauchsverhalten und der Stromversorgung und werden befähigt, an der Energiewende teilzunehmen.

Derartige Apps oder Online-Angebote werden regelmäßig bereits von den Lieferanten des Letztverbrauchers bereitgestellt. Es ist also nicht erforderlich, dass Messstellenbetreiber eigene Angebote für die Anschlussnutzer aufsetzen, vielmehr genügt regelmäßig die Bereitstellung der Daten über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle für den Lieferanten.

Zu Nummer 31 (§ 62 Absatz 2)

§ 62 regelt entsprechende Vorgaben zu § 61 für die Betreiber von Erzeugungsanlagen. Die Änderungen in § 61 bezüglich Letztverbrauchern werden entsprechend für Anlagenbetreiber nachvollzogen.

Zu Nummer 32 (§ 66)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Beim Entfall des Absatz 1 Nummer 7 handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neu eingeführten Fallgruppe der Aufgabenbeschreibung des Aggregationsverantwortlichen in § 67b (neu). Damit können eine Entbürokratisierung und eine Entlastung der Verteilernetzbetreiber von Aufgaben im Rahmen der Bilanzierung erzielt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Entfall des Absatzes 1 Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Durch die neu geschaffene Aggregationsverantwortung und die Funktion des Messwertweiterverarbeiters kann damit eine Entbürokratisierung und Entlastung der Verteilernetzbetreiber von Aufgaben im Rahmen der Bilanzierung erzielt werden.

Zu Nummer 33 (§ 67)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Bei den Änderungen in § 67 des Messstellenbetriebsgesetzes handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der neu eingeführten Fallgruppe der Aufgabenbeschreibung des Aggregationsverantwortlichen in § 67b.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 34 (§ 67a und § 67b)

Zu § 67a

Der neu eingefügte § 67a des Messstellenbetriebsgesetzes überträgt entsprechend zur Einfügung der neuen Rolle des Messwertweiterverarbeiters die auf diese Rolle entfallenden Messwertverarbeitungszwecke aus § 60 Absatz 3 Nummer 4 in den neuen § 67a. Es wird somit trotz abstrakter Beschreibung der Rolle ein einheitlich hohes Datenschutzniveau abgesichert. Die Weiterübermittlung aufbereiteter abrechnungsrelevanter Messwerte bleibt der Festlegung durch die Bundesnetzagentur vorbehalten.

Zu § 67b

Der neu eingefügte § 67b des Messstellenbetriebsgesetzes überträgt entsprechend zur Einfügung der neuen Rolle des Aggregationsverantwortlichen die auf diese Rolle entfallenden Messwertverarbeitungszwecke aus § 66 und § 67 in den neuen § 67b. Es wird somit trotz abstrakter Beschreibung der Rolle ein einheitlich hohes Datenschutzniveau abgesichert. Die Weiterübermittlung von Summenzeitreihen nach Absatz 2, die aufgrund des Aggregationsgrades unter Datenschutzgesichtspunkten als unkritisch anzusehen ist, bleibt der Festlegung durch die Bundesnetzagentur vorbehalten. Die höchstens fünfjährige Speicherungsfrist beruht auf der besonderen Rolle des Aggregationsverantwortlichen. Da dessen Aufgaben der eigentlichen Bilanzkreisabrechnung vorgelagert sind und ab Erteilung der Bilanzkreisabrechnung die üblichen regulären zivilrechtlichen Verjährungsfristen von drei Jahren greifen, ist insofern eine längere Speicherung erforderlich.

Zu Nummer 35 (§ 68)

Zu Buchstabe a bis Buchstabe c

In § 68 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgen redaktionelle Korrekturen und eine Bereinigung aufgrund des künftigen Wegfalls der Stromnetzzugangsverordnung.

Zu Nummer 36 (§ 69)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Streichung in § 69 Absatz 1 Nummer 6 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt aufgrund des künftigen Wegfalls der Stromnetzzugangsverordnung.

Zu Nummer 37 (§ 75)

Die bereits bestehende Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 75 Absatz 1 Nummer 4 für den Bereich Gas wird auf den Bereich Wasserstoff erstreckt. Damit kann die Bundesnetzagentur bei Bedarf zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und der Datenverarbeitung auch für diesen Bereich Vorgaben

treffen und insbesondere auch für diesen Bereich die erforderlichen Sonderregelungen bestimmen. Die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788.

Zu Nummer 38 (§ 76)

Die Ergänzung in § 76 Absatz 1 Satz 1 stellt einen inhaltlichen Gleichlauf bei den Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur im Verhältnis zu § 65 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sicher. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen auch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nach § 94 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Durchsetzung von Festlegungen nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zu ergreifen.

Zu Nummer 39 (Anlage zu § 22 Absatz 2 Satz 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen der Verweise auf die aktuell geltenden technischen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Zu Artikel 17 (Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Artikel 18 (Änderung des Strompreisbremsegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Nummer 2 (§ 5, § 12b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Nummer 4 (§ 24, § 25, § 28, § 36, § 38, § 46, § 48, § 48a, § 48b, § 50)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Artikel 19 (Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Artikel 20 (Änderung des Energiesicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 2 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neunummerierung der Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Artikel 21 (Änderung der Gassicherungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Artikel 22 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Begriffsbestimmung im EnWG (§ 3 EnWG) sowie um die Berichtigung eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Ergänzung des neuen § 10 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 dient lediglich der Klarstellung. Es wird klargestellt, dass das derzeit in § 13 Absatz 2 Satz 4 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) normierte Eintragungserfordernis in ein Installateursverzeichnis auch bei dem Anschluss von EEG-Anlagen an eine elektrische Anlage i. S. d. NAV anwendbar bleibt. § 13 Absatz 2 Satz 4 NAV setzt die Eintragung eines Installationsunternehmens in ein Installateursverzeichnis voraus, um Arbeiten an der elektrischen Anlage i.S.d. § 13 Absatz 1 Satz 1 NAV vornehmen zu dürfen. Die Anwendbarkeit dieser Vorgabe hat § 10 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 nicht geändert, was nun durch den neu eingefügten Satz 2 klargestellt wird.

Typischer Anwendungsfall ist der Anschluss einer Solaranlage über den bereits vorhandenen oder zeitgleich errichteten Netzanschluss im Sinne der NAV. Hierbei wird der Strom oft ganz oder teilweise zur Deckung des Eigenverbrauchs genutzt, kann aber auch vollständig über den Netzanschluss im Sinne der NAV in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

Keine Arbeit an einer elektrischen Anlage in diesem Sinne ist das reine Einstecken eines oder mehrerer Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, sofern sie den hierfür geltenden technischen Anforderungen des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der ElektrotechnikElektronik Informationstechnik e.V. (VDE FNN) entsprechen.

Zu Nummer 3 (§ 10b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die bisherige Verordnungsermächtigung in § 95 Nummer 2a EEG 2023 in die neu gefasste Regelung in § 47 Absatz 3 des Messstellenbetriebsgesetzes aufgeht.

Zu Nummer 4 (§ 11a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 90)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung von Wörtern in § 90 Nummer 3 EEG 2023 ist redaktioneller Natur. Hier wird sich an den Begrifflichkeiten des einschlägigen Unionsrechts orientiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung von § 90 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2023 wird klargestellt, dass sich die Verordnungsermächtigung auch darauf erstreckt, Überwachungsmaßnahmen gegenüber Wirtschaftsteilnehmern zu ergreifen. Dies umfasst u.a. Betretungsrechte. Zudem wird der Katalog der sich aus der Überwachung ergebenden Rechte und Pflichten

präzisiert. Unter die Ermächtigung zum Betreten fällt auch das Recht zum Betreten der Räumlichkeiten von Zertifizierungsstellen durch die zuständige Behörde. Darüber hinaus wird ergänzt, dass sich die Verordnungsermächtigung auch auf das Akkreditierungsverfahren erstreckt. Nach Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission muss eine Zertifizierungsstelle akkreditiert sein. Diese Regelung gilt ab 01.01.2027 (Artikel 28 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission, siehe Durchführungsverordnung (EU) 2025/996 der Kommission vom 03.02.2025).

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung, Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes beliehen oder errichtet sind, mit Aufgaben in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren zu betreuen, dient der Umsetzung von Unionsrecht im Verordnungswege. Die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle wird im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 von einer nationalen Akkreditierungsstelle durchgeführt, siehe Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission. In Deutschland wird die Akkreditierungsstelle in § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes näher geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 95)

Die Verordnungsermächtigungen in § 95 Nummer 2a EEG 2023 geht in den neu gefassten Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes auf und können daher gestrichen werden. Die Möglichkeit zu Vorgaben für die Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen geht in § 19 und § 47 des Messstellenbetriebsgesetzes auf.

Zu Artikel 23 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der technischen Vorgaben im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (§ 9 EEG).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur verpflichtenden Verwendung des elektronischen Verfahrens.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionell Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der technischen Vorgaben im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 9 EEG).

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 6 in § 10 KWKG 2025 wird das zwischenzeitlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle implementierte elektronische Zulassungsverfahren für alle Antragsteller verpflichtend. Dies verkürzt perspektivisch nicht nur die Zulassungsdauer erheblich, sondern gewährleistet auch, dass zukünftig unvollständige Anträge nicht mehr vorkommen können, da die Eingabemaske keine Absendung unvollständiger Anträge zulässt.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung des Absatzes 3 in § 12 KWKG 2025 wird das zwischenzeitlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle implementierte elektronische Vorbescheidverfahren für alle Antragsteller verpflichtend. Dies verkürzt perspektivisch nicht nur die Bearbeitungsdauer erheblich, sondern gewährleistet auch, dass zukünftig unvollständige Anträge nicht mehr vorkommen können, da die Eingabemaske keine Absendung unvollständiger Anträge zulässt.

Zu Nummer 7

Mit dem neuen Absatz 7 in § 15 KWKG 2025 wird das zwischenzeitlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle implementierte elektronische Meldeportal für alle Antragsteller auch für die abzugebenden Mitteilungen verpflichtend. Dies verkürzt perspektivisch nicht nur die Bearbeitungszeiten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erheblich, sondern gewährleistet durch die Eingabeunterstützung auch, dass zukünftig unvollständige und unplausible Meldungen seltener vorkommen. Monatliche Meldepflichten und Jahresmeldungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt wurden dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereits zuvor aus-schließlich auf elektronischem Wege vorgelegt.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb KWKG 2025 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Natürlich gilt die Vorgabe der Inbetriebnahme innerhalb von vier Jahren ab dem relevanten Datum auch für die jeweils zweite Alternative von Buchstabe a und b.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Vorgabe, das das elektronische Antragsverfahren für alle Antragsteller verpflichtend wird.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 7 in § 20 KWKG 2025 wird das zwischenzeitlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle implementierte elektronische Zulassungsverfahren für alle Antragsteller verpflichtend. Dies verkürzt perspektivisch nicht nur die Zulassungsdauer erheblich, sondern gewährleistet auch, dass zukünftig unvollständige Anträge nicht mehr vorkommen können, da die Eingabemaske keine Absendung unvollständiger Anträge zulässt.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb KWKG 2025 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Natürlich gilt die Vorgabe der Inbetriebnahme innerhalb von vier Jahren ab dem relevanten Datum auch für die zweite Alternative des Buchstaben b.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung zum elektronischen Zulassungsverfahren.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 7 in § 20 KWKG 2025 wird das zwischenzeitlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle implementierte elektronische Zulassungsverfahren für alle Antragsteller verpflichtend. Dies verkürzt perspektivisch nicht nur die Zulassungsdauer erheblich, sondern gewährleistet auch, dass zukünftig unvollständige Anträge nicht mehr vorkommen können, da die Eingabemaske keine Absendung unvollständiger Anträge zulässt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 35 Absatz 19 KWKG 2025 wird die Übergangsregelung des KWKG 2025 auch auf die Änderungen bei Wärmespeichern anwendbar. Die ursprüngliche Nichteinbeziehung war ein Redaktionsversehen.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen § 35 Absatz 25 KWKG 2025 wird eine § 100 Absatz 45 EEG entsprechende Übergangsregelung für die negative Stundenpreisregelung in § 7 Absatz 5 KWKG 2025 getroffen. Dies ist erforderlich aufgrund des dynamischen Verweises in § 7 Absatz 5 KWKG 2025 auf § 3 Nummer 42a EEG.

Zu Artikel 24 (Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 27 und des § 68.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, die gewährleistet, dass es sich bei dem Verweis auf die Unionsrechtsakte wie bisher um eine dynamische Verweisung handelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Buchstabe d

Der neue § 2 Nummer 13a EnFG dient der Klarstellung des im allgemeinen Sprachgebrauch bereits etablierten Begriffs „Saldo des EEG-Kontos“. Grundsätzlich ist zur Ermittlung des Saldos des EEG-Kontos im Sinne des EnFG der Saldo aus den Konten der Übertragungsnetzbetreiber für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG zu bilden. Einnahmen und Ausgaben für ausgeförderte Anlagen bleiben unberücksichtigt, da für diese mangels Förderung auch eine Erstattung der Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch den Bund nicht in Betracht kommt. Weiterhin wird klargestellt, dass Veränderungen der Kontostände durch die Einzahlung der Darlehensvaluta durch einen Kreditgeber oder die Rückzahlung der Darlehensvaluta an den Kreditgeber im Fall einer Kreditaufnahme der Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Zwischenfinanzierung ihrer Ausgaben den Saldo des EEG-Kontos im Sinne des EnFG nicht beeinflussen. Der Saldo wird also im Falle einer Kreditaufnahme der Übertragungsnetzbetreiber negativ, auch wenn deren Verbindlichkeiten mithilfe der Darlehenssumme weiter bedient werden. Entsprechendes gilt auch für sonstige der Zwischenfinanzierung dienende Mittel.

Die durch eine Kreditaufnahme anfallenden Kosten stellen im Rahmen der in der Anlage 1 EnFG enthaltenen Regelungen unverändert saldo-relevante Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber dar.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung in § 2 Nummer 15 EnFG werden die Anforderungen an selbstständige Teile eines Unternehmens dahingehend erleichtert, dass diese eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nicht mehr aufstellen müssen und die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis

323 des Handelsgesetzbuchs nicht mehr prüfen lassen müssen (§ 2 Nummer 15 Buchstabe c und d EnFG a.F.).

Die beiden Anforderungen dienen der Plausibilisierung der Bruttowertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils und sind allein bei einer Umlagebegrenzung nach § 36 EnFG noch von Bedeutung und notwendig, so dass diese dort weiterhin als Anforderung fortbestehen. Auf die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 36 EnFG n. F. wird verwiesen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, die gewährleistet, dass es sich bei dem Verweis auf die Unionsrechtsakte wie bisher um eine statische Verweisung handelt.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 4 Nummer 1 EnFG sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber zusätzlich zum Finanzierungsbedarf dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die voraussichtliche Höhe eines Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 für das laufende Kalenderjahr (fällig im kommenden Jahr) mitteilen müssen. Dies folgt aus der Neufassung der Nummer 1.1 der Anlage 1 (unter anderem Streichung der Nummer 1.1.2). Die offizielle Mitteilung über die voraussichtliche Höhe des Jahresausgleichsanspruchs nach § 6 Absatz 1 EnFG ist als ergänzende Information für die Planung des nächsten Kalenderjahres weiterhin sinnvoll.

Darüber hinaus handelt es sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Durch die Ergänzungen in § 5 Satz 1 EnFG wird klargestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch die Beweislast für die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen bei der Ermittlung eines voraussichtlichen oder tatsächlichen Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 tragen. Die Ausnahme des § 5 Satz 2 greift ebenfalls entsprechend, hinsichtlich der Ermittlung der voraussichtlichen oder tatsächlichen Höhe des Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EnFG sehen vor, dass der wechselseitige Ausgleichsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber und der

Bundesrepublik Deutsch-land nicht mehr kalenderjahresscharf auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres beschränkt ist. Der Ausgleichsanspruch richtet sich nunmehr nach dem Saldo des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber am Ende jedes Kalenderjahres, unabhängig davon, ob die den Saldo beeinflussenden tatsächlichen Einnahmen oder Ausgaben aus dem vorangegangenen Kalenderjahr oder aus einem früherem Zeitraum stammen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche den Saldo beeinflussende Einnahmen und Ausgaben bei der Bestimmung des Ausgleichsanspruchs Berücksichtigung finden. Die Umstellung des Jahresausgleichsanspruchs auf den Saldo des EEG-Kontos verbessert die Angemessenheit, Zielgenauigkeit und Nachvollziehbarkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der erneuerbaren Energien aufgrund des EnFG. Decken die Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs insgesamt nicht die Differenz aus Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber für die EEG-Finanzierung, ist der Saldo des EEG-Kontos am Ende des Jahres negativ. In der Folge besteht ein Ausgleichsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bunddesrepublik Deutschland aus § 6 Absatz 1 Satz 1 EnFG. Übersteigen hingegen die Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs insgesamt die Differenz aus Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber für die EEG-Finanzierung, ist der Saldo des EEG-Kontos am Ende des Jahres positiv. In der Folge besteht ein Ausgleichsanspruch der Bundesrepublik Deutschland gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe c

Mit den Änderungen in § 6 Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass es für den Beginn der Fälligkeitsfristen auf den Zugang der Mitteilung der Bundesnetzagentur oder der Kontoabrechnung jeweils beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ankommt.

Mit der Änderung in § 6 Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass eine Leistung der Bundesrepublik Deutschland auf den Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 der Übertragungsnetzbetreiber erst bewirkt werden kann, nachdem die BNetzA die Höhe der Kontoabrechnung auf Plausibilität geprüft und das Ergebnis dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt hat.

Die Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 3 entspricht dem aktuellen § 6 Absatz 3 Satz 3. Die Regelung stellt sicher, dass der Bund durch Zahlung an einen der vier Übertragungsnetzbetreiber befreiend leisten kann, er ist hierzu aber nicht verpflichtet. Diese Möglichkeit soll dem Bund nur in Ausnahmefällen eröffnet werden.

Durch die Änderung in § 6 Absatz 3 Satz 4 EnFG wird ein Gleichlauf zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 EnFG erreicht. Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 EnFG wird der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Absatz 1 Satz 1 EnFG spätestens drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EnFG fällig. Eine entsprechende Regelung in Bezug auf den Anspruch der Bundesrepublik Deutschland gegen die Übertragungsnetzbetreiber nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG wird nun ergänzt.

Durch den neuen § 6 Absatz 3 Satz 5 EnFG wird klargestellt, dass auch die Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland aus § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG vor Fälligkeit erfüllen können, nachdem BNetzA die

Kontoabrechnung auf Plausibilität geprüft und das Ergebnis dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt hat. Eine entsprechende Regelung betreffend die Erfüllbarkeit einer Forderung der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland aus § 6 Absatz 1 Satz 1 EnFG befindet sich bereits in § 6 Absatz 3 Satz 2 EnFG.

Der neue § 6 Absatz 4 Satz 1 EnFG ermöglicht der Bundesrepublik Deutschland die vorfällige Aufrechnung mit ihrer Forderung gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Leistung von Abschlagszahlungen aus § 7 Absatz 1 EnFG im laufenden Kalenderjahr. Die Gegenseitigkeit der Forderungen ist gegeben, da die Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich Gesamtschuldner bzw. Gesamtgläubiger der Forderung aus § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 sind. Der Gesamtschuldner- bzw. Gesamtgläubigerstellung steht nicht entgegen, dass die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig bei Zahlungsvorgängen nach einem im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnFG näher bestimmten Aufteilungsschlüssel unmittelbar an die verschiedenen Übertragungsnetzbetreiber und nur in Ausnahmefällen nur an einen Übertragungsnetzbetreiber leistet. Die vorfällige Aufrechnung wird ermöglicht, sobald und soweit die Höhe der Forderung nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur nach § 6 Absatz 2 Satz 2 unstreitig feststeht. Die vorfällige Aufrechnung ermöglicht es dem Bund, unter Berücksichtigung der Haushaltslage mit hinreichendem Vorlauf eine Entscheidung darüber zu treffen und Klarheit darüber zu schaffen, ob der Anspruch gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus § 6 Absatz 1 Satz 2 in dem jeweiligen Jahr durch Zahlung oder im Wege der Aufrechnung erfüllt werden soll. Aufgerechnet werden kann gegen eine oder mehrere Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Leistung von Abschlagszahlungen aus § 7 Absatz 1 EnFG im laufenden Kalenderjahr. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, dass ausreichend Aufrechnungsmasse zur Verfügung steht, um die Forderung der Bundesrepublik Deutschland gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus § 6 Absatz 1 Satz 2 durch Aufrechnung zum Erlöschen zu bringen. Auch wenn der Bund von seiner Aufrechnungsmöglichkeit Gebrauch macht, soll die im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 näher bestimmte mindestens erforderliche Liquidität auf dem EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber (untere Grenze des sogenannten „Korridors“) gewahrt bleiben. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag kann ein Regelverfahren zu den Zahlungsabläufen beschrieben werden.

Der neue § 6 Absatz 4 Satz 2 EnFG stellt klar, dass eine Aufrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie die Aufrechnung weiterer gegenseitiger Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und der Übertragungsnetzbetreiber nur aufgrund einer nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung geschlossenen Vereinbarung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 möglich ist. Sofern keine weiteren Aufrechnungsregelungen vereinbart werden, erfüllen die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesrepublik Deutschland ihre wechselseitigen Ansprüche durch Zahlung. Diese Einschränkung der allgemeinen Aufrechnungsregelungen dient der Sicherung der Kontrolle des Bundes über den konkreten Einsatz der zur Finanzierung der EEG-Förderung dienenden Haushaltsmittel.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Der neue § 7 Absatz 1 Satz 3 EnFG stellt klar, dass sich die Richtung der Abschlagszahlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern, etwa im Falle nicht vorhergesehener Mehreinnahmen der Übertragungsnetzbetreiber im Jahresverlauf, unterjährig ändern kann.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 EnFG sind die Abschlagszahlungen jeweils zum 10. eines Kalendermonats zu leisten, sofern der öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine abweichende Regelung vorsieht.

Der neue § 7 Absatz 2 Satz 3 EnFG legt fest, dass die Übertragungsnetzbetreiber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 15. November eines Kalenderjahres einen Vorschlag für die kalendermonatliche Gewichtung der monatlichen Abschlagszahlungen übermitteln.

Laut dem neuen § 7 Absatz 2 Satz 4 EnFG muss die Bundesrepublik Deutschland dem Vorschlag ausdrücklich in Textform zustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis ist angemessen, da die monatliche Verteilung der Abschlagszahlungen Relevanz für die Verwendung erheblicher Haushaltsmittel im Jahresverlauf hat.

In dem neuen § 7 Absatz 2 Satz 5 ist vorgesehen, dass die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur kalendermonatlichen Gewichtung der monatlichen Abschlagszahlungen bis zum 30. November eines Kalenderjahres erteilt werden soll, sofern keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Die Vorschrift dient der Festlegung eines Regelverfahrens zur Verbesserung der Planungssicherheit der Übertragungsnetzbetreiber.

Der neue § 7 Absatz 2 Satz 6 stellt klar, dass die Abschlagszahlungen bereits erfüllbar sind, sobald und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seine Zustimmung zu der kalendermonatlichen Gewichtung der Abschlagszahlungen erteilt hat.

Zu Buchstabe c

Der neue § 7 Absatz 3 Satz 1 EnFG stellt klar, dass unterjährige Anpassungen der kalendermonatlichen Gewichtung und der Gesamthöhe der Abschlagszahlungen von der Bundesrepublik Deutschland selbst vorgenommen werden können. Die Bundesrepublik Deutschland muss die Anpassung nicht „verlangen“. Weiterhin wird die Hürde für Anpassungen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland gesenkt. Es wird nicht mehr vorausgesetzt, dass die Anpassung erforderlich ist, weil der Saldo des EEG-Kontos über einen längeren Zeitraum oder in nicht unerheblicher Höhe oberhalb der erforderlichen Liquidität liegt. Vielmehr genügt für eine Anpassung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos jeder wesentliche Grund. Anpassungen können also dazu führen, dass die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen den ursprünglich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Finanzierungbedarf über- oder unterschreitet. Ein wesentlicher Grund für die Absenkung der Gesamtsumme der Abschlagszahlungen ist insbesondere die Sicherstellung des effizienten Einsatzes von Bundesmitteln.

Im Falle einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Zahlungen soll die im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 näher bestimmte mindestens erforderliche Liquidität auf dem EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber (untere Grenze des sogenannten „Korridors“) gewahrt bleiben und auf die berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber Rücksicht genommen werden.

Laut dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 2 EnFG (vorher Satz 1) können die Übertragungsnetzbetreiber eine Anpassung der kalendermonatlichen Gewichtung und der Gesamthöhe der Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos dies erforderlich macht. Dies ist laut dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 3 EnFG (vorher Satz 2) insbesondere der Fall, wenn der Saldo des EEG-Kontos über einen längeren Zeitraum oder in nicht unerheblicher Höhe unterhalb der erforderlichen Liquidität liegt.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag kann ein Regelverfahren zu den Zahlungsabläufen beschrieben werden.

Bei der sprachlichen Anpassung in § 7 Absatz 4 EnFG handelt es sich um eine Folgeänderung der Begriffsdefinition im neuen § 2 Nummer 13a EnFG.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Mit der Neufassung von § 10 Absatz 1 EnFG wird sichergestellt, dass im Falle einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Beihilfefreiheit des KWKG 2020 die Kommission den insoweit abweichenden Wortlaut der bisherigen Regelung nicht ins Feld führen kann, um eine Übertragbarkeit dieses Urteils auf spätere Fassungen des KWKG abzulehnen. Es handelt sich gleichwohl um eine rein redaktionelle Änderung, ohne dass damit eine tatsächliche Änderung der Rechtslage intendiert ist.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Durch den neuen § 12 Absatz 2 Satz 3 EnFG wird geregelt, dass die Erhebung der Umlagen in den in den Sätzen 1 und 2 beschriebenen Fällen durch den Übertragungsnetzbetreiber ausschließlich und unmittelbar gegenüber dem in dem jeweiligen Fall begünstigten Unternehmen bzw. dem antragstellenden Unternehmen erfolgt. Von dieser Sonderregelung erfasst werden die folgenden Fälle: Dies sind begünstigte Unternehmen im Sinne des Absatz 2 Satz 1, d.h. solche, die nach den §§ 30 bis 36 EnFG eine Begrenzung der Umlagen geltend machen können und eine positive Begrenzungsentscheidung erwirkt haben. Im Fall des Satz 2 Nummer 1, welcher Konstellationen der Weiterleitung von Strom durch derart begünstigte Unternehmen an nicht-begünstigte Unternehmen erfasst, erfolgt die Erhebung ebenfalls gegenüber dem unmittelbar begünstigten Unternehmen, d.h. dem Unternehmen, zu dessen Gunsten eine positive Begrenzungsentscheidung getroffen wurde. Nach Satz 2 Nummer 2 werden Fälle erfasst, in denen Unternehmen eine Begrenzung lediglich beantragt, jedoch im Zeitpunkt der Umlagenerhebung noch nicht bewilligt bekommen haben (sog. antragstellende Unternehmen). Die Sonderregelung des § 12 Absatz 2 Satz 3 EnFG gilt über den Verweis in § 12 Absatz 3 Satz 1 EnFG auf Absatz 2 in gleicher Weise für die Fälle der Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, die sich zu einer Erhebung der Umlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber erklärt haben. Die redaktionellen Korrekturen in § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 EnFG zielen darauf, einheitlicher und präziser die in Bezug genommenen Fälle zu erfassen.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Nummer 11 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Durch den eingefügten § 19 Absatz 1 Nummer 3 EnFG wird geregelt, dass die Jahresendabrechnung zukünftig über die bisher erfassten stromkostenintensiven Unternehmen hinaus nun für alle Unternehmen, bei denen die Erhebung der Umlagen nach § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 EnFG durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, jeweils im Verhältnis zwischen Übertragungsnetzbetreiber und begünstigtem bzw. antragstellendem Unternehmen durchgeführt wird.

Zu Buchstabe b

Durch den eingefügten § 19 Absatz 3 (neu) EnFG wird ausdrücklich geregelt, dass Differenz-Strommengen finanziell ausgeglichen werden. Bei der festen Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 erfolgt eine nicht-lastganggemessene jährliche Ablesung und Abrechnung, bei der die Verteilernetzbetreiber die an ihren jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bilanziell weitergegebenen Strommengen prognostizieren. Durch die Dargebotsabhängigkeit der erneuerbaren Energien kommt es jedoch systembedingt zu Abweichungen zwischen den prognostizierten Strommengen und den tatsächlichen Strommengen und damit zu Differenzen. Bisher wurden diese Differenz-Strommengen sowohl finanziell als auch energetisch ausgeglichen. Dies führt insbesondere bei stark schwankenden Strompreisen zu hohem Aufwand bei den Netzbetreibern und kann auch zu Verzerreffekten am Strommarkt führen. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich geregelt, dass die Differenz-Strommengen zukünftig nur noch finanziell und nicht energetisch ausgeglichen werden müssen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird dabei als Produkt aus den Differenz-Strommengen und aus dem energieträgerspezifischen Jahresmarktwert ermittelt.

Zu Nummer 12 (§ 20)

Durch den neu eingefügten § 20 Absatz 1 Satz 2 (neu) EnFG wird geregelt, dass die Vorgaben über den finanziellen Ausgleich nach § 19 Absatz 3 EnFG auch für Differenz-Strommengen zwischen den Verteilernetzbetreibern und ihren jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber gelten, die sich aus nachträglichen Änderungen nach § 20 Absatz 1 EnFG ergeben. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl bei der Jahresabrechnung nach § 19 EnFG als auch bei nachträglichen Korrekturen nach § 20 EnFG entstehende Differenz-Strommengen auf gleiche Weise ausgeglichen werden.

Zu Nummer 13 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 14 (§ 27)

Die Berichtspflicht in § 27 EnFG wird gestrichen, da das im Gesetzestext genannte Datum des 31. Dezember 2023, bis zu dem der Bericht zu den Auswirkungen von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff auf das Stromnetz, insbesondere auf das Ausmaß von Netzengpasssituationen und den Bedarf an Netzreserve dem Bundestag vorzulegen war, in der Vergangenheit liegt. Die Verschiebung der Berichtspflicht auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht sinnvoll möglich, da es derzeit noch keine nennenswerten

Elektrolysekapazitäten und damit noch keine nennenswerten Auswirkungen von Grünem Wasserstoff auf das Stromnetz gibt. Unabhängig hiervon werden die Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen des Energiesystems wie u.a. auch der Ausbau neuer Verbraucher wie Elektrolyseurkapazitäten auf die Netzengpässe und die Dimensionierung der Netzreserve bereits in den jährlichen Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Netzreserveverordnung (NetzResV) untersucht. Die Systemanalysen werden auf der Website der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlicht. Die Änderung dient somit auch dem Bürokratieabbau und vermeidet redundante Berichterstattung.

Zu Nummer 15 (§ 29)

Die Änderung in § 29 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 EnFG ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 40 Absatz 5 EnFG n. F.

Durch die Änderung in § 40 Absatz 5 EnFG ergeht die Entscheidung mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dem Anschlussnetzbetreiber, dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der vom Antragsteller nach § 29 Absatz 1 EnFG beantragten begrenzten Umlagen berechtigt ist, sowie dem Netznutzer der betreffenden Abnahmestellen (auf die Begründung zu § 40 Absatz 5 EnFG n.F. wird verwiesen).

Allerdings ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der zur Erhebung der begrenzten Umlagen berechtigte Netzbetreiber und der Netznutzer häufig nicht bekannt, während der Antragsteller über diese Informationen verfügt. Vor diesem Hintergrund wird in § 29 Absatz 2 EnFG die Mitteilungspflicht dahingehend erweitert, dass der Antragsteller dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zukünftig im Rahmen seiner Antragstellung nach § 29 Absatz 1 EnFG auch diese Informationen mitteilen muss (§ 29 Absatz 2 Nummer 5 und 6 EnfG n.F.). Sofern nach der Antragstellung – zum Beispiel durch einen Wechsel des Stromlieferanten – sich die Person des Netznutzers für die betreffende Abnahmestelle verändert hat, muss der Antragsteller dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ebenso mitteilen, um dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Erlass auch gegenüber dem derzeitigen Netznutzer der betreffenden Abnahmestellen gemäß § 40 Absatz 5 Satz 2 EnFG n.F. zu ermöglichen.

Der Antragsteller ist zur Mitteilung der Person des Netznutzers der betreffenden Abnahmestellen nach § 29 Absatz 2 Nummer 6 EnFG n.F. jedoch dann nicht verpflichtet, wenn die begrenzten Umlagen als eigenständige Umlagen unmittelbar gegenüber dem Antragsteller erhoben werden (Fälle des § 12 Absatz 2 und 3 EnFG). In diesen Fällen muss die Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch nicht mit Wirkung gegenüber dem Netznutzer ergehen, so dass auch eine Mitteilung über die Person des Netznutzers durch den Antragsteller nicht notwendig ist. Schließlich bedarf es auch dann keiner Mitteilung der Person des Netznutzers, wenn der Antragsteller mit dem Netznutzer personenidentisch ist.

Zu Nummer 16 (§ 30)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, die gewährleistet, dass es sich bei dem Verweis auf die Unionsrechtsakte wie bisher um eine statische Verweisung handelt.

Zu Nummer 17 (§ 36)

Durch die Änderung in § 36 EnFG müssen selbstständige Teile eines Unternehmens, die eine Umlagebegrenzung nach § 36 EnFG beantragen, entsprechend der bisherigen Rechtslage weiterhin eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufstellen und die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuchs prüfen lassen müssen (§ 36 Absatz 3 (neu) EnFG n. F.).

Während für Umlagebegrenzungen außerhalb des § 36 EnWG, die ein selbstständiger Teil eines Unternehmens beantragt oder beansprucht, die Aufstellung einer eigenen Bilanz und einer eigenen Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sowie deren Prüfung in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuchs künftig entfällt (siehe hierzu die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 2 Nummer 15 EnFG), sind diese beiden Anforderungen bei einer Umlagebegrenzung nach § 36 EnFG nach wie vor von Relevanz.

Denn eine Umlagebegrenzung nach § 36 EnFG setzt unter anderem voraus, dass bei einem selbstständigen Teil eines Unternehmens die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des selbständigen Teils des Unternehmens leistet. Die Aufstellung einer eigenen Bilanz und einer eigenen Gewinn- und Verlustrechnung für den selbstständigen Teil eines Unternehmens und deren Prüfung sind jedoch zum Zwecke der Plausibilisierung erforderlich, damit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüfen kann, ob die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff tatsächlich den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des selbständigen Teils des Unternehmens leistet. Vor diesem Hintergrund bestehen entsprechend der bisherigen Rechtslage die genannten Anforderungen bei der Umlagebegrenzung nach § 36 EnFG fort.

Zu Nummer 18 (§ 37)

Durch die Änderung in § 37 Absatz 1 und 2 EnFG wird klargestellt, dass der Ausschluss der rückgespeisten Energie sich ausschließlich auf die für die Antragsberechtigung erforderlichen Stromverbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde bezieht. Der durch Bremsenergie erzeugte Strom, der im Netz der Schienenbahn verbleibt und so dessen Strombezug aus dem Stromnetz bereits von vorne herein mindert, wird im Zuge der für die Antragsberechtigung erforderliche Ermittlung des Mindeststromverbrauchs jedoch nicht erneut als rückgespeiste Energie abgezogen.

Sofern im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die oben genannte Antragsschwelle von mehr als 1 Gigawattstunde erreicht wird und damit eine Antragsberechtigung nach § 37 Absatz 1 EnFG vorliegt, erstreckt sich die Umlagebegrenzung nach § 37 Absatz 2 EnFG weiterhin auf den Bruttostromverbrauch, also auf den Stromverbrauch vor einer etwaigen später erfolgten Rückspeisung von Energie.

Zu Nummer 19 (§ 38)

Durch die Änderungen in § 38 Absatz 1 und Absatz 5 EnFG wird der Maximalbetrag der binnen drei Jahren Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen gewährten Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2923/2831 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 von 200 000 auf 300 000 Euro angehoben.

Zu Nummer 20 (§ 40)

Durch die Änderung in § 40 Absatz 5 EnFG wird zum Zwecke der Entbürokratisierung zum einen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der elektronische Erlass der Entscheidung unmittelbar ermöglicht, zum anderen wird der Adressatenkreis angepasst.

Die bisherige Regelung setzte für einen elektronischen Erlass voraus, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuvor durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, festlegen muss, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung elektronisch erlassen werden kann (§ 40 Absatz 5 Satz 3 EnFG a. F.). Mit der Änderung in § 40 Absatz 5 EnFG entfällt diese Voraussetzung, so dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ihre

Entscheidung nun unmittel-bar elektronisch erlassen kann. Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ihre Entscheidung auch schriftlich erlassen.

Im Übrigen werden der Adressatenkreis dahingehend angepasst, dass die Entscheidung nicht mehr mit Wirkung gegenüber den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, sondern stattdessen gegenüber den Netzbetreiber, der zur Erhebung der vom Antragsteller nach § 29 Absatz 1 EnFG beantragten begrenzten Umlagen berechtigt ist. Dadurch werden auch Fallkonstellationen berücksichtigt, bei denen begrenzte Umlagen nicht durch den Übertragungsnetzbetreiber, sondern vom Verteilernetzbetreiber als Aufschlag zu den Netzentgelten gemäß § 12 Absatz 1 EnFG erhoben werden. Dies ist zum Beispiel der Fall bei nach § 37 oder 38 EnFG begrenzten Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, deren Abnahmestellen jeweils an Elektrizitätsverteilernetzen angeschlossen sind, aber keine Erklärung nach § 12 Absatz 3 EnFG abgegeben wurde. In diesen Fallkonstellationen bedarf es daher keiner Entscheidung mit Wirkung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber.

Um den Umstand zu berücksichtigen, dass dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der an den betreffenden Abnahmestellen zur Erhebung der begrenzten Umlagen berechtigte Netzbetreiber und der Netznutzer der betreffenden Abnahmestellen häufig nicht bekannt ist, wird zugleich die Mitteilungspflicht des Antragstellers in § 29 Absatz 2 EnFG dahingehend erweitert, dass der Antragsteller dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zukünftig im Rahmen seiner Antragstellung nach § 29 Absatz 1 EnFG diesen Netzbetreiber (§ 29 Absatz 2 Nummer 5 EnFG n.F.) und Netznutzer (§ 29 Absatz 2 Nummer 6 EnFG n.F.) mitteilen muss.

Die Entscheidung ergeht jedoch dann nicht mit Wirkung gegenüber dem Netznutzer, falls der Antragsteller zur Mitteilung des Netznutzer nicht verpflichtet ist. Dies ist nach § 29 Absatz 2 Nummer 6 Halbsatz 2 EnFG n. F. der Fall, wenn die begrenzten Umlagen als eigenständige Umlagen unmittelbar gegenüber dem Antragsteller erhoben werden oder der Antragsteller mit dem Netznutzer personenidentisch ist. In diesen Fällen bedarf es keiner Entscheidung der Behörde mit Wirkung gegenüber dem Netznutzer, da der Netznutzer - mangels Umlageerhebung diesem gegenüber – ohnehin nicht rechtlich betroffen ist bzw. im Fall der Personenidentität mit dem Antragsteller die Entscheidung für den Netznutzer bereits in seiner Stellung als Antragsteller wirksam wird. Auf die Begründung zur Änderung des § 29 Absatz 2 EnFG n.F. wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 22 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in § 51 Absatz 1 EnFG handelt es sich zum einen um eine Maßnahme der Entbürokratisierung und zum anderen um eine Folgeänderung aus der Ergänzung der Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber in § 4 Nummer 1 EnFG.

Die Streichung des bisherigen § 51 Absatz 1 Nummer 3 EnFG a. F. dient der Entbürokratisierung. Die Übertragungsnetzbetreiber sind danach künftig nicht mehr verpflichtet, unverzüglich nach dem 30. September eines Kalenderjahres einen Bericht über die Ermittlung der ihnen den §§ 49, 50 und 52 EnFG von den Verteilernetzbetreibern übermittelten und von den Netznutzern, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen nach dem EnFG in Anspruch nehmen wollen, mitgeteilten Daten auf ihrer gemeinsamen Internetseite zu veröffentlichen. Der Mehrwert der genannten Veröffentlichungspflicht ist gering, da die Übertragungsnetzbetreiber die ihnen nach den

§§ 49, 50 und 52 EnFG übermittelten Angaben ohnehin nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 Nummer 1 EnFG auf ihrer gemeinsamen Internetseite unverzüglich veröffentlichen.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des § 51 Absatz 2 EnFG handelt es sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens hinsichtlich der Veröffentlichung des KWKG-Finanzierungsbedarfs und zum anderen um eine Folgeänderung aus der Ergänzung der Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber in § 4 Nummer 1 EnFG.

Hinsichtlich des KWKG-Finanzierungsbedarfs beziehungsweise der KWKG-Umlage wurde der bisherige § 26b Absatz 2 Satz 1 KWKG 2020 in den 51 Absatz 2 Nummer 1 EnFG überführt. Aufgrund eines technischen Versehens in einem vorangegangenem Gesetzgebungsverfahren wurden in § 51 Absatz 2 Nummer 2 EnFG a.F. die Übertragungsnetzbetreiber aber zusätzlich verpflichtet, bei der Veröffentlichung des KWKG-Finanzierungsbedarfs auch eine Prognose anzugeben, wie sich der Differenzbetrag nach Anlage 1 Nummer 1.2 auf verschiedene Gruppen von Letztverbrauchern verteilt. Der § 51 Absatz 2 Nummer 2 EnFG a.F. entsprach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEV in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung, der sich aber auf die im Zuge der Umstellung der Finanzierung des EEG-Finanzierungsbedarfs durch den Bundeshaushalt weggefallene EEG-Umlage bezog und somit gerade nicht auf die KWKG-Umlage. Die in § 51 Absatz 2 Nummer 2 EnFG a.F. vorgesehene Angabepflicht ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Bei der Änderung in § 51 Absatz 4 und 5 EnFG handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der Berichtspflicht des bisherigen § 51 Absatz 1 Nummer 3 EnFG a.F.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Durch den neuen § 52 Absatz 2a Satz 1 EnFG wird geregelt, dass die Mitteilungspflichten nach § 52 Absatz 1 und 2 EnFG in den von § 12 Absatz 2 und 3 EnFG erfassten Fällen der Umlagenerhebung durch die Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den begünstigten bzw. antragstellenden Unternehmen jeweils diese Unternehmen selbst betreffen. Eine Wahrnehmung der Mitteilungspflichten durch sonstige Akteure, die die Voraussetzungen eines Netznutzers im Sinne des § 2 Nummer 8 EnFG erfüllen, ist damit in diesen Fällen zukünftig ausgeschlossen.

Zu Nummer 24 (§ 53)

Bei der Änderung in § 53 Absatz 1 Nummer 3 EnFG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 52 Absatz 2a EnFG.

Mit den Änderungen in § 53 Absatz 2 EnFG wird die Frist für die Mitteilung der Basisangaben nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 EnFG (sowie etwaiger sich hierauf beziehender Änderungen nach § 52 Absatz 1 Nummer 4 EnFG) an die Meldefrist für die Mitteilungen nach § 52 Absatz 2 EnFG angeglichen. Es gilt weiterhin, dass die Meldung der Angaben nach § 52 Absatz 1 EnFG unverzüglich vorzunehmen ist. Erfolgt die Meldung jedoch nach dem 31. März des betroffenen Jahres, greift die Verringerung der Umlagenreduzierung um 20 Prozentpunkte nach § 53 Absatz 2 EnFG als Sanktion. Satz 2 stellt sicher, dass soweit für einzelne Tatbestände abweichende Fristen für die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 EnFG gelten (so z.B. in den Fällen der Umlagebegünstigung nach Teil 4 Abschnitt 4 gemäß § 52 Absatz 2a Satz 2 EnFG), diese abweichenden Fristen auch im Rahmen von § 53 Absatz 2 EnFG greifen. Die Angleichung der Daten geht für die betroffenen Akteure mit einer Reduzierung des Bürokratieaufwands einher, da nicht länger auseinanderfallende Fristen zu beachten sind.

Zu Nummer 25 (§ 56)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, die gewährleistet, dass es sich bei dem Verweis auf die Unionsrechtsakte wie bisher um eine dynamische Verweisung handelt.

Zu Nummer 26 (§§ 59, 64, 65)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 27 (§ 66)

Der neue § 66 Absatz 7 EnFG regelt, dass bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2026 der Differenzbetrag gemäß Nummer 1.1.2 der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Anlage 1 kraft Gesetzes nicht berücksichtigt wird, auch wenn die Übertragungsnetzbetreiber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Finanzierungsbetrag für das Jahr 2026 bei Inkrafttreten der Neureglung bereits übermittelt haben. Die Neuregelung findet einmalig auf die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2026 Anwendung. Zum Zeitpunkt der Ermittlung und Mitteilung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2026, hier der 30. September 2025, gilt noch der bisherige Rechtsrahmen, d. h. es wird bei der Ermittlung und Mitteilung des EEG-Finanzierungsbedarfs immer noch der Differenzbetrag gemäß Nummer 1.1.2 der Anlage 1 berücksichtigt. Daher ist eine Übergangsregelung notwendig, wonach der Differenzbetrag gemäß Nummer 1.1.2 der Anlage 1 im Hinblick auf den EEG-Finanzierungsbedarf für das Jahr 2026 nachträglich nicht mehr berücksichtigt wird.

Der neue § 66 Absatz 8 EnFG ist geboten, da nach dem aktuellen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Übertragungsnetzbetreiber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 30. November mitteilen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Neuregelungen in § 7 EnFG voraussichtlich noch nicht in Kraft getreten. Daher wird festgelegt, dass auch in dieser Konstellation die Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu der Gewichtung der monatlichen Abschlagszahlungen notwendig ist. § 7 Absatz 2 Satz 3 und 5 EnFG finden daher hinsichtlich der Mitteilung der Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2026 entsprechend Anwendung, sofern diese Mitteilung schon vor Inkrafttreten der Neuregelung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingegangen ist.

Der neue § 66 Absatz 9 EnFG stellt klar, dass bereits der Ausgleichsanspruch für das Jahr 2025 (im Jahr 2026 zu ermitteln) nach dem neu gefassten § 6 EnFG ermittelt wird.

Der neue § 66 Absatz 10 EnFG stellt klar, dass die aktuell im öffentlich-rechtlichen Vertrag enthaltenen Regelungen zu Aufrechnungen nach der Umstellung des Finanzierungssystems nicht mehr gelten. Über die in § 6 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit hinausgehende oder diese ergänzende Aufrechnungsregelungen können zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern nach Inkrafttreten der Neuregelungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 neu zu vereinbaren.

Zu Nummer 28 (§ 68)

Die Streichung des § 68 EnFG ist insgesamt geboten. Für die Umlageprivilegierung von Landstromanlagen (§ 39 EnFG) hat die Europäische Kommission ausdrücklich entschieden, dass es sich bei dieser Privilegierung nicht um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt (Entscheidung vom 08. Juli 2024 zu SA 108556). Die Europäische Kommission beruft sich dabei auf ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) zur KWKG-Umlage vom

24. Januar 2024 (Rechtssache T-409/21). Das EuG hat entschieden, dass weder die KWKG-Förderung noch die Begrenzungen der KWKG-Umlage Beihilfen darstellen. Die Europäische Kommission hat die Entscheidung anlässlich ihrer Entscheidung zu Landstromanlagen auf die Umlageprivilegierungen im EnFG für übertragbar erklärt. Die Entscheidung des EuG und die darauf aufbauende Entscheidung der Europäischen Kommission zu § 39 EnFG indizieren auch die Aufhebung des Beihilfevorbehalts hinsichtlich der Umlageprivilegierungen für Wärmepumpen (§ 22 EnFG) und Grünen Wasserstoff (Teil 4 Abschnitt 3 EnFG).

Zu Nummer 29 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Nummer 1.1 der Anlage 1 des EnFG wird der Saldo des EEG-Konto mit Stand vom 31. Dezember eines Jahres nicht mehr doppelt berücksichtigt, ein redaktionelles Versehen bereinigt und die Einfügung der neuen Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG berücksichtigt.

In der bisherigen Fassung des EnFG setzt sich der EEG-Finanzierungsbedarf aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber (frühere Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des EnFG) und den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber (frühere Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des EnFG) zusammen. Dies stellt eine aus systematischen Gründen abzulehnende Verschränkung der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das kommende Jahr mit der Kontoabrechnung des laufenden Kalenderjahres und der daraus resultierenden Ermittlung des Ausgleichsanspruchs nach § 6 Absatz 1 EnFG dar. Ein positiver oder negativer Saldo des Vorjahres wird damit doppelt kompensiert. Die Verschränkung der Finanzierungsbedarfsbestimmung mit der Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 6 EnFG wird mit der Anpassung der Vorgaben zur Zusammensetzung des EEG-Finanzierungsbedarf in Nummer 1.1 der Anlage 1 des EnFG aufgelöst, indem der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber (frühere Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des EnFG) bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarf nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber aus Zahlungen nach § 13 Absatz 2 gemäß Nummer 4.4 der Anlage 1 des EnFG (Auszahlung vermiedener Netzentgelte) wurde als für die Prognose des Finanzierungsbedarfs relevante Einnahme aufgenommen, da dies der bisherigen Regelungslogik zur Zeit der EEG-Umlage entspricht. Die neue Nummer 5.11 der Anlage 1 des EnFG stellt parallel zur Ausnahme der Nummer 4.2 der Anlage 1 des EnFG von den prognoserelevanten Einnahmen keine prognoserelevante Ausgabe dar. Dies folgt daraus, dass der Finanzierungsbedarf für das kommende Jahr unabhängig von erwarteten Zahlungsströmen ermittelt werden soll, die der Befriedigung des Ausgleichsanspruchs nach § 6 EnFG für das laufende Jahr dienen. Auch Abschlagszahlungen nach § 7 EnFG sind nicht zu berücksichtigen, da die Festlegung der Abschlagszahlungen die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs gerade voraussetzt (siehe § 7 Absatz 2 Satz 1 EnFG).

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Nummer 4.4 Anlage 1 des EnFG handelt es um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Es wird nach dem bisherigen Wortlaut auf die Saldierung nach § 13 Absatz 3 EEG verwiesen, korrekt ist ein Verweis auf § 13 Absatz 3 EnFG.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Nummer 5.7 Anlage 1 des EnFG dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Als Einnahme des EEG-Finanzierungsbedarfs sollen Bonuszahlungen gelten, die in § 4 Absatz 5 bis 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung geregelt sind. In der bisherigen Fassung wird jedoch versehentlich auf § 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 5.11.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in Nummer 5.10 Anlage 1 des EnFG ist eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung einer neuen Folgenummer.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die neue Nummer 5.11 der Anlage 1 des EnFG werden die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesrepublik Deutschland als Ausgabe des EEG-Finanzierungsbedarfs aufgeführt, weil diese Zahlungen – spiegelbildlich zu den Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber (Einnahme der Übertragungsnetzbetreiber nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des EnFG) – den Saldo des EEG-Kontos beeinflussen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Nummer 9.3 Satz 2 der Anlage 1 des EnFG ist eine Folgeänderung der Streichung der Änderung in Nummer 1.1 der Anlage 1 des EnFG (Streichung der ehemaligen Nummer 1.1.2). Die Einnahmen und Ausgaben von ausgeförderten Anlagen werden buchhalterisch separat von den sonstigen Positionen geführt. Da eine weitere Förderung dieser Anlagen aus Beihilfesicht nicht erfolgen darf, müssen Einnahme und Ausgabedifferenzen weiterhin im Folgejahr durch eine Anpassung des Abzugs ausgeglichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anfügung des Satzes 3 in Nummer 9.3 der Anlage 1 EnFG dient der Anpassung des Vorgehens bei ausgeförderten Anlagen an das Vorgehen im Rahmen der EEG-Umlage. Ohne die Regelung könnte rechnerisch die Konstellation auftreten, dass hohe Einnahme- und Ausgabedifferenzen aus Vorjahren in einem Jahr zu einem negativen Abzugsbetrag führen und dass Anlagenbetreiber von ausgeförderten Anlagen in der Folge mehr als den Jahresmarktwert erhalten. Um dies zu verhindern, darf der Abzugsbetrag keinen negativen Wert annehmen. Aus der Begrenzung resultierende Einnahme- und Ausgabedifferenzen werden in das darauffolgende Jahr übertragen und sorgen dort für eine Anpassung des Abzugs.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in Nummer 10 der Anlage 1 EnFG ist eine Folgeänderung der Neufassung der Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG.

Zu Artikel 25 (Änderung des Wärmeplanungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Artikel 26 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neunummerierung des § 3 EnWG.

Zu Artikel 27 (Änderung der Luftverkehrs-Ordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen im EnWG (§ 3 EnWG).

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, weil das Gesetz der Umsetzung von verpflichtendem Unionsrecht mit kurzen Umsetzungsfristen dient, die zum Teil bereits abgelaufen sind.